

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1904)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1905.



Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Hierow & Cie. in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1904	Fr. 58,669,433
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1904	" 990,417
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904	Fr. 57,679,016
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1905	" 1,512,841
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905	<u>Fr. 56,166,175</u>

Rechnung 1903.)*		Voranschlag 1904.)*		Voranschlag für das Jahr 1905.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				Uebersicht.				
687,063	47	667,790	—	I. Allgemeine Verwaltung	52,500	723,010	—	670,510
1,019,807	65	990,700	—	II. Gerichtsverwaltung	—	1,004,540	—	1,004,540
21,913	31	22,400	—	III. ^a Justiz	—	22,400	—	22,400
1,060,949	58	1,064,910	—	III. ^b Polizei	885,730	1,948,880	—	1,063,150
292,660	95	275,540	—	IV. Militär	866,160	1,142,360	—	276,200
1,029,683	41	1,009,860	—	V. Kirchenwesen	2,015	1,040,800	—	1,038,785
3,913,096	37	3,779,395	—	VI. Unterrichtswesen	818,991	4,792,692	—	3,973,701
9,655	25	11,070	—	VII. Gemeindewesen	—	10,670	—	10,670
2,111,941	12	1,946,940	—	VIII. Armenwesen	183,540	2,328,580	—	2,145,040
373,696	30	377,696	—	IX. ^a Volkswirtschaft	97,400	477,030	—	379,630
997,300	58	1,005,100	—	IX. ^b Gesundheitswesen	1,179,903	2,206,013	—	1,026,110
2,550,150	41	2,031,050	—	X. Bauwesen	67,000	2,139,230	—	2,072,230
2,804,450	45	2,809,890	—	XI. Anleihen	—	2,809,730	—	2,809,730
120,452	42	135,790	—	XII. Finanzwesen	—	126,950	—	126,950
331,748	98	325,350	—	XIII. Landwirtschaft	467,105	835,870	—	368,765
121,965	99	130,550	—	XIV. Forstwesen	89,800	219,750	—	129,950
545,366	30	493,700	—	XV. Staatswaldungen	992,600	498,900	493,700	—
895,093	77	882,420	—	XVI. Domänen	987,090	105,100	881,990	—
24,525	94	6,000	—	XVII. Domänenkasse	72,000	90,000	—	18,000
1,178,887	82	1,247,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	8,107,100	6,845,100	1,262,000	—
1,200,000	—	1,200,000	—	XIX. Kantonalbank	4,200,000	3,000,000	1,200,000	—
421,228	18	270,000	—	XX. Staatskasse	300,000	125,000	175,000	—
4,659	25	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	134,600	131,500	3,100	—
46,243	82	34,900	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	71,400	33,100	38,300	—
854,464	65	832,400	—	XXIII. Salzhandlung	1,511,000	675,100	835,900	—
620,681	10	553,975	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	615,000	51,825	563,175	—
1,586,176	24	1,282,900	—	XXV. Gebühren	1,368,100	1,200	1,366,900	—
1,102,821	11	353,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	402,000	48,500	353,500	—
996,437	30	980,000	—	XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren	1,136,000	156,500	979,500	—
1,010,462	94	1,010,464	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	1,007,340	107,340	900,000	—
291,292	91	253,500	—	XXIX. Militärsteuer	655,000	387,500	267,500	—
6,726,634	10	6,189,755	—	XXX. Direkte Steuern	6,568,000	265,045	6,302,955	—
5,438	96	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	—	—	—	—
17,481,229	20	15,593,614	—	Einnahmen	32,837,374	—	15,623,520	—
17,475,721	43	16,584,031	—	Ausgaben	—	34,350,215	—	17,136,361
5,507	77	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—
—	—	990,417	—	Ueberschuß der Ausgaben	1,512,841	—	1,512,841	—
17,481,229	20	16,584,031	—		34,350,215	34,350,215	17,136,361	17,136,361

*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung. Spezielle Rechnungen. I. Allgemeine Verwaltung.									
A. Großer Rat.									
82,411	—	60,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten		—	60,000	—	60,000
82,411	—	60,000	—			—	60,000	—	60,000
B. Regierungsrat.									
59,000	—	59,000	—	1. Befoldungen der Regierungsräte		—	59,000	—	59,000
59,000	—	59,000	—			—	59,000	—	59,000
C. Ratskredit.									
8,299	51	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek		—	15,000	—	15,000
4,000	—			2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen					
2,700	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst					
—	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen					
14,999	51	15,000	—			—	15,000	—	15,000
D. Ständeräte und Kommissäre.									
2,704	—	3,000	—	1. Ständeräte		—	3,000	—	3,000
1,597	35	1,000	—	2. Kommissäre		—	1,000	—	1,000
4,301	35	4,000	—			—	4,000	—	4,000
E. Staatskanzlei.									
16,253	50	17,800	—	1. Befoldungen der Beamten		—	18,000	—	18,000
21,621	60	19,000	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	19,000	—	19,000
6,989	—	7,000	—	3. Bureaukosten		—	7,000	—	7,000
25,867	01	34,000	—	4. Druckkosten		6,000	40,000	—	34,000
6,913	40	7,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses		—	7,000	—	7,000
11,580	—	12,410	—	6. Mietzins		—	12,410	—	12,410
89,224	51	97,210	—			6,000	103,410	—	97,410

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesef-									
sammlung.									
12,000	—	12,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	12,000	—	12,000	—	—
22,489	—	20,000	—	2. Abonnemente der Wirte	22,000	—	22,000	—	—
4,050	—	4,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes	—	4,000	—	4,000	—
14,130	90	14,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesef-	—	14,000	—	14,000	—
				sammlung	—	—	—	—	—
16,308	10	14,000	—		34,000	18,000	16,000	—	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.									
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	5,000	—	5,000	—	—
7,659	—	7,000	—	2. Abonnemente der Wirte	7,500	—	7,500	—	—
1,260	—	1,200	—	3. Redaktionskosten des Compte rendu . .	—	1,200	—	1,200	—
5,093	30	4,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesef-	—	4,500	—	4,500	—
				sammlung	—	—	—	—	—
6,305	70	6,300	—		12,500	5,700	6,800	—	—
H. Regierungsstatthalter.									
100,800	—	100,800	—	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter . .	—	100,800	—	100,800	—
4,000	—	4,000	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes	—	4,000	—	4,000	—
				Bern	—	2,000	—	2,000	—
1,531	95	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	18,300	—	18,300	—
18,433	55	18,000	—	4. Bureaukosten	—	17,270	—	17,270	—
17,340	—	17,440	—	5. Mietzinse	—	—	—	—	—
142,105	50	142,240	—			142,370	—	142,370	—
I. Amtsschreibereien.									
102,677	65	100,200	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber	—	100,200	—	100,200	—
164,437	40	160,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	165,000	—	165,000	—
16,188	35	16,000	—	3. Bureaukosten	—	16,000	—	16,000	—
14,310	—	14,440	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale	—	14,330	—	14,330	—
297,613	40	290,640	—		—	295,530	—	295,530	—
K. Revision der Gesefsammlung.									
2,094	95	20,000	—	{ 1. Revisions- und Redaktionskosten }	—	20,000	—	20,000	—
17,927	05								
20,022	—	20,000	—		—	20,000	—	20,000	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				I. Allgemeine Verwaltung.				
82,411	—	60,000	—	A. Großer Rat	—	60,000	—	60,000
59,000	—	59,000	—	B. Regierungsrat	—	59,000	—	59,000
14,999	51	15,000	—	C. Ratskredit	—	15,000	—	15,000
4,301	35	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,000	—	4,000
89,224	51	97,210	—	E. Staatskanzlei	6,000	103,410	—	97,410
16,308	10	14,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	34,000	18,000	16,000	—
6,305	70	6,300	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	12,500	5,700	6,800	—
142,105	50	142,240	—	H. Regierungskassathalter	—	142,370	—	142,370
297,613	40	290,640	—	J. Amtsschreibereien	—	295,530	—	295,530
20,022	—	20,000	—	K. Revision der Gesetzgebung	—	20,000	—	20,000
687,063	47	667,790	—		52,500	723,010	—	670,510
				II. Gerichtsverwaltung.				
				A. Obergericht.				
89,519	50	90,500	—	1. Befoldungen der Oerrichter	—	90,500	—	90,500
1,365	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,500	—	1,500
90,884	50	91,500	—		—	92,000	—	92,000
				B. Obergerichtskanzlei.				
9,284	40	11,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	11,500	—	11,500
36,151	85	36,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	37,700	—	37,700
4,778	25	4,500	—	3. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500
3,540	—	3,540	—	4. Mietzinse	—	3,540	—	3,540
773	50	750	—	5. Bibliothek	—	1,000	—	1,000
54,528	—	56,790	—		—	58,240	—	58,240

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
C. Amtsgerichte.									
124,112	15	124,800	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten . . .	—	124,800	—	124,800	—
5,678	75	4,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	4,000	—	4,000	—
56,639	70	48,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup- pleanten	—	50,000	—	50,000	—
25,018	80	22,600	—	4. Bureaukosten	—	24,300	—	24,300	—
24,130	—	24,140	—	5. Mietzinse	—	24,000	—	24,000	—
2,271	60	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	1,500	—	1,500	—
237,851	—	225,040	—		—	228,600	—	228,600	—
D. Gerichtsschreibereien.									
103,284	75	100,200	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber . . .	—	100,200	—	100,200	—
93,815	90	90,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	91,000	—	91,000	—
12,656	80	12,600	—	3. Bureaukosten	—	12,600	—	12,600	—
9,300	—	9,130	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale	—	9,200	—	9,200	—
219,057	45	211,930	—		—	213,000	—	213,000	—
E. Staatsanwaltschaft.									
25,966	60	26,300	—	1. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	—	26,300	—	26,300	—
3,597	—	3,300	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators . .	—	3,300	—	3,300	—
4,281	85	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren . .	—	5,000	—	5,000	—
230	—	230	—	4. Mietzins	—	230	—	230	—
34,075	45	34,830	—		—	34,830	—	34,830	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				II. Gerichtsverwaltung.				
				F. Geschwornengerichte.				
21,220	50	21,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	21,000	—	21,000
5,531	10	6,700	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal- kammer	—	6,700	—	6,700
2,445	45	2,700	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metischer und Weibel	—	2,700	—	2,700
4,234	65	3,300	—	4. Bureaukosten	—	3,800	—	3,800
9,400	—	9,400	—	5. Mietzinse	—	9,400	—	9,400
42,831	70	43,100	—		—	43,600	—	43,600
				G. Betreibungs- und Konkursämter.				
1,254	90	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,200	—	1,200
862	35	1,000	—	2. Befoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde	—	1,000	—	1,000
96,952	65	96,200	—	3. Befoldungen der Beamten	—	96,200	—	96,200
1,090	80	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter	—	1,000	—	1,000
112,220	70	100,000	—	5. Befoldungen der Betreibungsgehilfen	—	105,000	—	105,000
91,798	55	91,000	—	6. Befoldungen der Angestellten und Stellver- treter	—	92,000	—	92,000
11,856	90	11,700	—	7. Bureaukosten	—	12,200	—	12,200
4,916	35	5,200	—	8. Kontrollen, Formulare	—	5,500	—	5,500
14,185	—	13,710	—	9. Mietzinse	—	13,670	—	13,670
935	—	1,500	—	10. Kosten in Ehrenfolgensachen	—	1,500	—	1,500
336,073	20	322,510	—		—	329,270	—	329,270
				H. Gewerbegerichte.				
4,506	35	5,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	5,000	—	5,000
4,506	35	5,000	—		—	5,000	—	5,000
				A. Obergericht	—	92,000	—	92,000
90,884	50	91,500	—	B. Obergerichtskanzlei	—	58,240	—	58,240
54,528	—	56,790	—	C. Amtsgerichte	—	228,600	—	228,600
237,851	—	225,040	—	D. Gerichtsschreibereien	—	213,000	—	213,000
219,057	45	211,930	—	E. Staatsanwaltschaft	—	34,830	—	34,830
34,075	45	34,830	—	F. Geschwornengerichte	—	43,600	—	43,600
42,831	70	43,100	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	329,270	—	329,270
336,073	20	322,510	—	H. Gewerbegerichte	—	5,000	—	5,000
4,506	35	5,000	—		—	1,004,540	—	1,004,540
1,019,807	65	990,700	—					

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h: Einnahmen. Ausgaben.		R e i n: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—
3,699	80	3,500	—	2. Befoldung des Angestellten	—	3,500	—	3,500	—
4,453	20	3,000	—	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
1,024	56	1,000	—	4. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	—
750	—	1,100	—	5. Mietzinse	—	1,100	—	1,100	—
14,427	56	13,100	—		—	13,100	—	13,100	—
B. Gesetzgebungskommission und Gesetz- revision.									
1,332	70	3,000	—	{ 1. Revisions- und Redaktionskosten }	—	3,000	—	3,000	—
				{ 2. Druckkosten }	—				
1,332	70	3,000	—		—	3,000	—	3,000	—
C. Inspektorat für die Amts- und Gerichts- schreibereien.									
4,390	40	4,500	—	1. Befoldung des Inspektors	—	4,500	—	4,500	—
1,762	65	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	1,800	—	1,800	—
6,153	05	6,300	—		—	6,300	—	6,300	—
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . .									
14,427	56	13,100	—	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	—	13,100	—	13,100	—
1,332	70	3,000	—	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien	—	3,000	—	3,000	—
6,153	05	6,300	—		—	6,300	—	6,300	—
21,913	31	22,400	—		—	22,400	—	22,400	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
15,000	—	15,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	15,000	—	15,000	—
26,190	—	26,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	26,200	—	26,200	—
8,222	95	7,600	—	3. Bureaukosten	—	7,600	—	7,600	—
2,570	—	2,820	—	4. Mietzinse	—	3,270	—	3,270	—
51,982	95	51,620	—		—	52,070	—	52,070	—
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
86	80	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	1,000	—	1,000	—
1,523	54	2,500	—	2. Allgemeiner schweizerischer Polizeianzeiger	10,500	8,000	2,500	—	—
8,767	40	10,000	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	10,000	—	10,000	—
22,637	49	20,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten	—	20,000	—	20,000	—
29,968	15	28,500	—		10,500	39,000	—	28,500	—
C. Polizeikorps.									
19,700	—	19,900	—	1. Befoldungen der Beamten	—	19,500	—	19,500	—
513,760	60	517,300	—	2. Sold der Landjäger	—	529,300	—	529,300	—
9,095	55	28,500	—	3. Bekleidung	—	21,300	—	21,300	—
1,191	60	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	1,200	—	1,200	—
2,804	40	2,800	—	5. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
62,039	55	63,190	—	6. Mietzinse	600	65,180	—	64,580	—
10,415	20	11,300	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	—	11,300	—	11,300	—
3,561	65	3,500	—	8. Arztkosten	—	3,500	—	3,500	—
3,133	30	3,000	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten	—	3,000	—	3,000	—
8,019	75	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionsturse	—	8,000	—	8,000	—
20,000	—	20,000	—	11. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen	20,000	—	20,000	—	—
613,721	60	638,690	—		20,600	665,280	—	644,680	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				III.^b Polizei.					
				D. Gefängnisse.					
				1. In der Hauptstadt:					
14,785	98	16,500	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	16,500	—	16,500	—
6,250	15	10,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	8,000	—	8,000	—
19,550	—	19,550	—	c. Mietzins	—	19,550	—	19,550	—
				2. In den Bezirken:					
62,994	60	65,000	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	65,000	—	65,000	—
10,125	77	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	9,000	—	9,000	—
26,380	—	26,380	—	c. Mietzins	—	26,970	—	26,970	—
140,086	50	146,430	—		—	145,020	—	145,020	—
				E. Strafanstalten.					
				1. Strafanstalt Thorberg.					
13,864	06	13,500	—	a. Verwaltung	—	14,000	—	14,000	—
1,503	87	1,650	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,650	—	1,650	—
50,632	40	47,000	—	c. Nahrung	—	49,330	—	49,330	—
30,560	29	27,630	—	d. Verpflegung	1,700	29,700	—	28,000	—
12,380	—	12,770	—	e. Mietzins	—	12,770	—	12,770	—
24,572	77	26,000	—	f. Gewerbe	99,820	74,820	25,000	—	—
26,326	72	22,800	—	g. Landwirtschaft	63,000	40,000	23,000	—	—
58,041	13	53,750	—	Betriebsergebnis	164,520	222,270	—	57,750	—
2,727	45	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
90	40	250	—	i. Kostgelder	350	600	—	250	—
60,858	98	54,000	—		164,870	222,870	—	58,000	—
				2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeits- anstalt Jns.					
12,230	34	13,000	—	a. Verwaltung	—	13,300	—	13,300	—
1,058	03	1,080	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,090	—	1,090	—
39,865	78	40,000	—	c. Nahrung	—	41,900	—	41,900	—
35,934	46	18,600	—	d. Verpflegung	4,500	24,300	—	19,800	—
9,890	—	9,890	—	e. Mietzins	—	9,890	—	9,890	—
19,800	65	14,650	—	f. Gewerbe	32,650	16,700	15,950	—	—
58,381	75	37,200	—	g. Landwirtschaft	101,000	60,400	40,600	—	—
20,796	21	30,720	—	Betriebsergebnis	138,150	167,580	—	9,430	—
17,288	60	5,000	—	h. Inventarveränderung	—	6,000	—	6,000	—
10,082	45	7,500	—	i. Kostgelder	8,000	—	8,000	—	—
10,000	—	10,000	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	10,000	—	10,000	—	—
18,002	36	18,220	—		156,150	173,580	—	17,430	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				III.^b Polizei.				
				E. Strafanstalten.				
				3. Strafanstalt Witzwil.				
16,176	79	14,400	—	a. Verwaltung	—	14,800	—	14,800
841	98	1,300	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	1,300	—	1,300
38,249	30	41,500	—	c. Nahrung	800	41,300	—	40,500
45,435	45	33,300	—	d. Verpflegung	—	31,500	—	31,500
11,237	—	11,870	—	e. Mietzins	—	11,870	—	11,870
9,574	25	6,300	—	f. Gewerbe	6,000	—	6,000	—
96,660	75	75,070	—	g. Landwirtschaft	162,770	70,300	92,470	—
5,705	52	21,000	—	Betriebsergebnis	169,570	171,070	—	1,500
26,211	35	10,000	—	h. Inventarveränderung	—	20,000	—	20,000
1,932	25	1,000	—	i. Kostgelder	1,500	—	1,500	—
29,984	62	30,000	—		171,070	191,070	—	20,000
				4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.				
4,643	99	4,700	—	a. Verwaltung	—	4,700	—	4,700
237	15	270	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	270	—	270
8,758	32	7,100	—	c. Nahrung	150	7,650	—	7,500
3,689	85	3,500	—	d. Verpflegung	—	3,600	—	3,600
1,160	—	1,160	—	e. Mietzins	—	1,160	—	1,160
331	12	200	—	f. Gewerbe	200	—	200	—
2,683	03	1,830	—	g. Landwirtschaft	7,950	5,620	2,330	—
15,475	16	14,700	—	Betriebsergebnis	8,300	23,000	—	14,700
2,595	70	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—
1,928	75	1,400	—	i. Kostgelder	1,400	—	1,400	—
16,142	11	13,300	—		9,700	23,000	—	13,300
				1. Strafanstalt Thorberg	164,870	222,870	—	58,000
60,858	98	54,000	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Ar-				
18,002	36	18,220	—	beitsanstalt Ins	156,150	173,580	—	17,430
29,984	62	30,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	171,070	191,070	—	20,000
16,142	11	13,300	—	4. Enthaltungsanstalt Trachselwald .	9,700	23,000	—	13,300
124,988	07	115,520	—		501,790	610,520	—	108,730

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III. ^b Polizei.									
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
1. Arbeitsanstalt Hindelbank:									
8,574	37	8,700	—	a. Verwaltung	—	8,700	—	8,700	—
620	06	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	700	—	700	—
16,971	43	16,100	—	c. Nahrung	100	16,270	—	16,170	—
10,274	39	10,000	—	d. Verpflegung	—	10,000	—	10,000	—
3,870	—	3,870	—	e. Mietzins	—	3,870	—	3,870	—
9,418	95	8,200	—	f. Gewerbe	10,500	2,000	8,500	—	—
1,043	80	2,030	—	g. Landwirtschaft	11,500	9,700	1,800	—	—
29,847	50	29,140	—	Betriebsergebnis	22,100	51,240	—	29,140	—
364	50	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
6,472	—	5,400	—	i. Kostgelder	5,400	—	5,400	—	—
23,740	—	23,740	—		27,500	51,240	—	23,740	—
10,051	—	10,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den	—	10,600	—	10,600	—
23,791	—	24,340	—	Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge	—	10,600	—	10,600	—
10,000	—	10,000	—	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	24,340	—	24,340	—	—
					51,840	61,840	—	10,000	—
G. Justiz- und Polizeikosten.									
114,238	95	90,000	—	1. Kosten in Strafsachen	—	90,000	—	90,000	—
115,032	76	100,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	300,000	200,000	100,000	—	—
650	—	650	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile	—	650	—	650	—
883	32	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	1,000	—	1,000	—	—
20,055	69	16,000	—	5. Polizeikosten	—	16,000	—	16,000	—
500	—	500	—	6. Konfordat zum Schutze junger Leute in der	—	500	—	500	—
3,053	75	—	—	Fremde	—	500	—	500	—
22,582	31	6,150	—	(Streiks in Glövelier, Biel und Bern.)					
					301,000	307,150	—	6,150	—
H. Civilstand.									
65,829	—	66,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten	—	66,000	—	66,000	—
1,791	—	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen	—	2,000	—	2,000	—
67,620	—	68,000	—		—	68,000	—	68,000	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				III.^b Polizei.					
51,982	95	51,620	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .		—	52,070	—	52,070
29,968	15	28,500	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . .		10,500	39,000	—	28,500
613,721	60	638,690	—	C. Polizeikorps		20,600	665,280	—	644,680
140,086	50	146,430	—	D. Gefängnisse		—	145,020	—	145,020
124,988	07	115,520	—	E. Strafanstalten		501,790	610,520	—	108,730
10,000	—	10,000	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus		51,840	61,840	—	10,000
22,582	31	6,150	—	G. Justiz- und Polizeikosten		301,000	307,150	—	6,150
67,620	—	68,000	—	H. Civilstand		—	68,000	—	68,000
1,060,949	58	1,064,910	—			885,730	1,948,880	—	1,063,150
				IV. Militär.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion.					
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	4,500	—	4,500
16,800	—	17,300	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	17,300	—	17,300
5,978	85	6,000	—	3. Bureaukosten		—	6,000	—	6,000
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse		—	3,000	—	3,000
2,988	30	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen		—	3,000	—	3,000
33,267	15	33,800	—			—	33,800	—	33,800
				B. Kantonskriegskommissariat.					
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs .		—	5,000	—	5,000
3,600	—	3,600	—	2. Befoldung des Adjunkten		—	3,600	—	3,600
13,000	—	13,000	—	3. Befoldungen der Angestellten		—	15,000	—	15,000
4,498	80	4,500	—	4. Bureaukosten		—	4,500	—	4,500
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse		—	3,300	—	3,300
1,495	95	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten .		—	1,500	—	1,500
15,447	37	15,450	—	7. Kostenanteil der Konfektion		16,450	—	16,450	—
15,447	38	15,450	—			16,450	32,900	—	16,450

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Zeughausverwaltung.									
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Verwalters		—	5,000	—	5,000
16,848	80	16,900	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	16,900	—	16,900
3,269	97	3,000	—	3. Bureaukosten		—	3,000	—	3,000
921	85	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten		—	1,000	—	1,000
—	—	200	—	5. Modellsammlung		—	100	—	100
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse		—	2,700	—	2,700
14,370	31	14,400	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . . .		14,350	—	14,350	—
14,370	31	14,400	—			14,350	28,700	—	14,350
D. Zeughauswerkstätten.									
84,372	17	81,780	—	1. Arbeitslöhne		—	84,600	—	84,600
16,926	46	16,720	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . . .		—	16,400	—	16,400
1,175	10	1,150	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter		—	1,180	—	1,180
967	75	980	—	4. Zins des Betriebskapitals		—	920	—	920
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins		—	3,500	—	3,500
—	—	40	—	6. Feuerversicherung		—	40	—	40
121,458	18	118,570	—	7. Lieferungen		120,990	—	120,990	—
14,403	21	14,400	—	8. Verwaltungskosten		—	14,350	—	14,350
103	95	—	—	(Inventarvermehrung)					
9	54	—	—			120,990	120,990	—	—
E. Depots in Dachsölden und Langnau.									
5,868	80	5,500	—	1. Aufsicht und Auslagen		—	6,600	—	6,600
2,928	90	2,750	—	2. Vergütung des Bundes		3,300	—	3,300	—
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse		—	3,900	—	3,900
6,839	90	6,650	—			3,300	10,500	—	7,200

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh:		Rein:	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
F. Kasernenverwaltung.									
3,000	—	3,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	3,000	—	3,000	—
2,152	—	2,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,200	—	2,200	—
16,997	72	17,000	—	3. Betriebskosten	23,000	40,000	—	17,000	—
2,900	20	3,000	—	4. Anschaffung von Leintüchern und Matratzen- überzügen	—	3,000	—	3,000	—
76,400	—	76,500	—	5. Mietzinse	8,500	83,000	—	74,500	—
88,500	—	88,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	88,500	—	88,500	—	—
12,949	92	13,200	—		120,000	131,200	—	11,200	—
G. Kreisverwaltung.									
21,800	—	21,800	—	1. Entschädigung der Kreiscommandanten :	—	21,800	—	21,800	—
6,291	50	7,000	—	a. Befoldungen	—	7,000	—	7,000	—
6,923	22	7,000	—	b. Taggelber	—	7,750	—	7,750	—
47,204	10	48,000	—	2. Bureaukosten der Kreiscommandanten	—	48,000	—	48,000	—
3,394	20	3,300	—	3. Befoldungen der Sektionschefs	—	3,500	—	3,500	—
85,613	02	87,100	—	4. Rekrutenaushebung	—	88,050	—	88,050	—
H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
479,773	60	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	400,000	—	400,000	—
754	10	800	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	800	—	800	—
24,132	—	30,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	30,000	—	30,000	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins	—	5,250	—	5,250	—
506,352	17	451,500	—	5. Lieferungen	452,500	—	452,500	—	—
15,447	37	15,450	—	6. Betriebskosten	—	16,450	—	16,450	—
19,004	90	—	—		452,500	452,500	—	—	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials.									
1. Kriegskommissariat:									
20,101	75	20,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung .	73,000	93,000	—	20,000	—
9,728	60	8,500	—	b. Erlös von Kleidern	8,500	—	8,500	—	—
2. Zeughaus:									
26,474	72	26,500	—	a. Persönliche Bewaffnung	25,500	52,000	—	26,500	—
23,461	40	23,500	—	b. Corpsausrüstung	21,500	45,000	—	23,500	—
1,596	40	2,500	—	c. Munition	500	3,000	—	2,500	—
1,161	74	1,500	—	d. Erlös von Kriegsmaterial	1,500	—	1,500	—	—
8,251	23	8,500	—	3. Transporte	—	8,500	—	8,500	—
4,482	55	5,000	—	4. Affekuranz	—	5,000	—	5,000	—
16,440	—	16,440	—	5. Mietzinse	6,570	23,220	—	16,650	—
89,917	71	92,440	—		137,070	229,720	—	92,650	—
K. Erlös von kantonaitem Kriegsmaterial.									
501	50	500	—	1. Erlös von alten Kleidern	500	—	500	—	—
640	50	1,000	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial	1,000	—	1,000	—	—
1,142	—	1,500	—		1,500	—	1,500	—	—
L. Verschiedene Militärausgaben.									
15,850	20	12,000	—	1. Schützengewesen	—	13,000	—	13,000	—
552	—	2,000	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre, an Reit- kurse und an den militärischen Vorunterricht	—	1,000	—	1,000	—
16,402	20	14,000	—		—	14,000	—	14,000	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh:		Rein:	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
33,267	15	33,800	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	33,800	—	33,800	
15,447	38	15,450	—	B. Kantonstriebskommissariat	16,450	32,900	—	16,450	
14,370	31	14,400	—	C. Zeughausverwaltung	14,350	28,700	—	14,350	
9	54	—	—	D. Zeughauswerkstätten	120,990	120,990	—	—	
6,839	90	6,650	—	E. Depots in Dachselden und Langnau	3,300	10,500	—	7,200	
12,949	92	13,200	—	F. Kasernenverwaltung	120,000	131,200	—	11,200	
85,613	02	87,100	—	G. Kreisverwaltung	—	88,050	—	88,050	
19,004	90	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	452,500	452,500	—	—	
89,917	71	92,440	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-	137,070	229,720	—	92,650	
				materials	1,500	—	1,500	—	
1,142	—	1,500	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	—	14,000	—	—	
16,402	20	14,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	—	—	—	14,000	
292,660	95	275,540	—		866,160	1,142,360	—	276,200	
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
357	55	300	—	1. Bureaufkosten	—	300	—	300	
—	—	—	—	2. Anteil Befoldung eines Angestellten	—	1,000	—	1,000	
357	55	300	—		—	1,300	—	1,300	
B. Protestantische Kirche.									
593,575	90	594,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	605,100	—	605,100	
5,470	—	5,800	—	2. Befoldungszulagen	—	5,800	—	5,800	
15,590	95	15,800	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	16,000	—	16,000	
43,927	66	44,100	—	4. Brennholz	—	45,000	—	45,000	
27,834	90	30,000	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	30,000	—	30,000	
5,200	—	5,200	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	5,200	—	5,200	
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580	
1,412	40	1,415	—	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen	1,415	—	1,415	—	
1,503	25	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission	500	2,500	—	2,000	
152,450	—	152,380	—	10. Mietzinse	—	151,205	—	151,205	
—	—	—	—	11. Röttenbach, Kirchenbau, Beitrag	—	15,000	—	15,000	
19,500	—	—	—	(Stalden, Pfarrhausbau, Beitrag und Loskauf der Wohnungsentfchädigung des Pfarrers.)					
7,500	—	—	—	(Laufen, Kirchen- und Pfarrhausbau, Beitrag.)					
871,720	26	848,445	—		1,915	876,385	—	874,470	

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				V. Kirchenwesen.					
				C. Römischkatholische Kirche.					
125,980	45	128,600	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	128,600	—	128,600	—
9,850	—	10,200	—	2. Leibgedinge (Pensionen)	—	11,900	—	11,900	—
1,281	90	1,500	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	1,500	—	1,500	—
1,865	—	1,865	—	4. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	1,865	—	1,865	—
73	75	200	—	5. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
139,051	10	142,365	—		50	144,115	—	144,065	—
				D. Christkatholische Kirche.					
12,430	—	12,500	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	12,700	—	12,700	—
2,100	—	2,100	—	2. Befoldungszulagen	—	2,100	—	2,100	—
1,200	—	1,200	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	1,200	—	1,200	—
2,750	—	2,750	—	4. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	—
74	50	200	—	5. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
18,554	50	18,750	—		50	19,000	—	18,950	—
				A. Verwaltungskosten der Direktion					
357	55	300	—	B. Protestantische Kirche	1,915	876,385	—	874,470	—
871,720	26	848,445	—	C. Römischkatholische Kirche	50	144,115	—	144,065	—
139,051	10	142,365	—	D. Christkatholische Kirche	50	19,000	—	18,950	—
18,554	50	18,750	—		2,015	1,040,800	—	1,038,785	—
1,029,683	41	1,009,860	—						
				VI. Unterrichtsweisen.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.					
4,000	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	—
8,500	—	9,300	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	9,300	—	9,300	—
7,681	05	7,650	—	3. Bureaukosten	—	7,650	—	7,650	—
935	—	935	—	4. Mietzinse	—	935	—	935	—
6,622	65	7,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten	3,000	10,500	—	7,500	—
5,056	65	3,500	—	6. Schulsynode	—	3,500	—	3,500	—
32,795	35	32,885	—		3,000	35,885	—	32,885	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule und Tierarzneischule.									
280,464	15	286,610	—	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten		4,000	297,190	—	293,190
6,100	—	6,100	—	2. Pensionen		—	4,100	—	4,100
29,241	65	30,400	—	3. Befoldungen der Assistenten		—	31,600	—	31,600
33,059	50	34,930	—	4. Befoldungen der Angestellten		—	35,630	—	35,630
54,995	50	58,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung u.) (Poliklinik, Einrichtungskosten.)		1,500	59,500	—	58,000
1,175	45			6. Mietzinse		—	101,015	—	101,015
87,615	—	101,015	—	7. Bibliotheken		—	14,000	—	14,000
11,050	—	14,000	—	8. Lehrmittel und Subsidianstalten:					
13,615	15			1. Poliklinische Anstalt					
2,394	47			2. Chirurgische Klinik					
1,459	40			3. Medizinische Klinik					
6,801	33			4. Anatomisches Institut					
2,726	94			5. Physiologisches Institut					
1,767	20			6. Augenheilkunde					
500	95			7. Otiatrich-laryngologisches Institut					
3,686	44			8. Pathologische Anstalt					
2,973	90			9. Medizinisch-chemisches Institut					
2,267	40			10. Bakteriologische Anstalt					
2,700	—			11. Pasteur-Institut					
6,840	70			12. Organische Chemie					
8,995	25			13. Anorganische Chemie					
4,396	—			14. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium					
990	20			15. Mineralogische Sammlung					
1,725	10			16. Zoologische Sammlung		26,000	82,950	—	56,950
5,345	62	60,950	—	17. Pharmazeutisches Institut					
—	—			18. Pharmatologisches Institut					
184	55			19. Hygienisches Institut					
1,340	55			20. Dermatologisches Institut					
332	40			21. Geographisches Institut					
103	50			22. Kunsthistorische Sammlung					
2,249	73			Tierarzneischule:					
1,852	75			23. Anatomie					
451	80			24. Physiologie					
718	25			25. Pathologische Anatomie					
335	30			26. Tierzucht					
846	85			27. Chirurgische Klinik					
1,002	70			28. Medizinische Klinik					
1,468	65			29. Ambulatorische Klinik					
19,089	75			30. Veterinär-Apothek					
				31. Bibliothek					
				32. Institutsgebühren					
564,684	58	592,005	—	Uebertrag		31,500	625,985	—	594,485

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule und Tierarzneischule.									
564,684	58	592,005	—	Uebertrag		31,500	625,985	—	594,485
				9. Botanischer Garten :					
				a. Betriebsrechnung		700	14,200	—	17,650
18,091	44	17,030	—	b. Pachtzins		—	5,150		
5,841	08	5,000	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern .		1,000	—		
7,897	50	7,000	—	10. Tierspital		5,000	—	5,000	—
2,500	—	2,500	—	11. Matrikelgelder		7,000	—	7,000	—
				12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt		2,500	—	2,500	—
				13. Beitrag an die Kliniken im Jnfelsspital :					
140,000	—	140,000	—	a. Beitrag an die vier Kliniken		—	140,000	—	140,000
500	—	500	—	b. Beitrag an die Befoldung des Hülfschirurgen		—	500	—	500
4,000	—	3,000	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates		—	3,000	—	3,000
44,995	95	41,960	—	d. Amortisation der Bauvorschlüsse		5,500	45,460	—	39,960
3,455	70	3,450	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt		—	3,450	—	3,450
1,000	—	1,500	—	14. Beitrag an die Poliklinik des Jennerhospitals (Hochschule, Einweihungsfeier) (id. , Möblierung)		—	1,500	—	1,500
9,898	90	—	—						
110,388	40	—	—						
880,776	39	784,945	—			53,200	839,245	—	786,045
C. Mittelschulen.									
3,200	—	3,200	—	1. Kantonschule Bern, Pensionen		—	3,200	—	3,200
49,823	50	48,000	—	2. Kantonschule Bruntrut, Beitrag		—	48,000	—	48,000
185,701	30	191,770	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro-gymnasien		4,800	202,650	—	197,850
484,819	60	498,270	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen		4,500	535,886	—	531,386
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion		—	5,200	—	5,200
38,200	05	40,000	—	6. Pensionen für Mittelschullehrer		—	43,200	—	43,200
9,641	20	12,630	—	7. Stipendien		1,700	14,000	—	12,300
776,585	65	799,070	—			11,000	852,136	—	841,136

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VI. Unterrichtswesen.				
				D. Primarschulen.				
1,388,816	80	1,370,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	—	1,399,000	—	1,399,000
99,564	35	100,000	—	dungen				
90,856	35	92,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an Ge-	—	100,000	—	100,000
23,063	70	22,000	—	meinden				
15,018	15	15,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	—	92,000	—	92,000
40,000	—	40,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	—	23,000	—	23,000
138,690	30	133,500	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	15,000	—	15,000
1,797	55	1,800	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	40,000	—	40,000
49,600	—	49,600	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	158,500	—	158,500
2,668	80	5,000	—	8. Turnunterricht	—	1,800	—	1,800
3,640	—	3,600	—	9. Schulinspektoren	—	49,600	—	49,600
37,869	75	20,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	3,500	—	3,500
31,940	35	28,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht	—	3,600	—	3,600
9,712	80	5,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	38,000	—	38,000
1,650	—	5,000	—	13. Fortbildungsschule	—	34,000	—	34,000
				14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	9,000	—	9,000
				15. Beiträge an Spezialanstalten für anormale	—	5,000	—	5,000
				Kinder				
1,934,888	90	1,890,500	—		—	1,972,000	—	1,972,000
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
				1. Deutsches Lehrerfeminar:				
				a. Unterfeminar Hofwil.				
8,346	34	8,300	—	a. Verwaltung	—	7,300	—	7,300
37,447	05	43,000	—	b. Unterricht	—	30,000	—	30,000
26,683	58	26,200	—	c. Nahrung	400	29,700	—	29,300
11,341	82	12,200	—	d. Verpflegung	—	12,500	—	12,500
6,635	—	6,400	—	e. Mietzins	—	6,400	—	6,400
166	39	100	—	f. Landwirtschaft	700	600	100	—
90,287	40	96,000	—	Betriebsergebnis	1,100	86,500	—	85,400
9,088	95	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—
14,110	—	16,000	—	h. Kostgelder	15,500	—	15,500	—
19,352	—	20,000	—	i. Stipendien für Externe	—	—	—	—
12,524	29	—	—	(Beitrag aus der Bundesubvention für				
				die Primarschule)				
92,094	06	100,000	—		16,600	86,500	—	69,900
				b. Oberfeminar Bern.				
				a. Verwaltung:				
				1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	—	600	—	600
				2. Beheizung, Beleuchtung, u.	—	3,500	—	3,500
				3. Abwart	—	1,000	—	1,000
				4. Bureaukosten	—	100	—	100
				5. Gebäude, Unterhalt	—	300	—	300
				b. Unterricht:				
				1. Befoldungen	—	32,800	—	32,800
				2. Lehrmittel, Bibliothek, u.	—	2,000	—	2,000
				c. Mietzins	200	4,200	—	4,000
				d. Stipendien	—	43,700	—	43,700
					200	88,200	—	88,000

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VI. Unterrichtswesen.					
				E. Lehrerbildungsanstalten.					
				2. Seminar Brunntrut.					
5,355	45	5,280	—	a. Verwaltung	—	—	5,600	—	5,600
20,115	26	20,000	—	b. Unterricht	400	25,400	—	—	25,000
15,478	35	15,920	—	c. Nahrung	30	15,000	—	—	14,970
11,221	45	5,000	—	d. Verpflegung	—	5,000	—	—	5,000
16	45	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	—	—	—
52,186	96	46,200	—	Betriebsergebnis	430	51,000	—	—	50,570
11,544	05	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
8,562	50	7,200	—	g. Kostgelder	8,000	—	8,000	—	—
2,025	—	—	—	h. Stipendien für Externe	—	7,200	—	—	7,200
12,320	—	—	—	(Beitrag aus der Bundesubvention für die Primarschule.)	—	—	—	—	—
44,873	51	39,000	—		8,430	58,200	—	—	49,770
				3. Seminar Hindelbank.					
1,803	79	2,500	—	a. Verwaltung	—	1,700	—	—	1,700
7,489	30	6,430	—	b. Unterricht	—	7,000	—	—	7,000
9,481	99	13,400	—	c. Nahrung	—	12,000	—	—	12,000
3,508	65	3,160	—	d. Verpflegung	—	4,000	—	—	4,000
855	—	755	—	e. Mietzins	—	955	—	—	955
23,138	73	26,245	—	Betriebsergebnis	—	25,655	—	—	25,655
4,427	10	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
5,610	—	6,790	—	g. Kostgelder	5,600	—	5,600	—	—
3,600	—	—	—	(Beitrag aus der Bundesubvention für die Primarschule.)	—	—	—	—	—
18,355	83	19,455	—		5,600	25,655	—	—	20,055
				4. Seminar Delsberg.					
3,942	—	3,900	—	a. Verwaltung	—	4,280	—	—	4,280
5,033	06	4,500	—	b. Unterricht	—	4,900	—	—	4,900
13,175	—	13,175	—	c. Nahrung	—	13,175	—	—	13,175
3,600	92	3,400	—	d. Verpflegung	—	3,500	—	—	3,500
2,305	—	2,305	—	e. Mietzins	—	2,305	—	—	2,305
28,055	98	27,280	—	Betriebsergebnis	—	28,160	—	—	28,160
3,332	30	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
5,620	—	5,640	—	g. Kostgelder	5,800	—	5,800	—	—
4,065	—	—	—	(Beitrag aus der Bundesubvention für die Primarschule.)	—	—	—	—	—
21,703	28	21,640	—		5,800	28,160	—	—	22,360
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.					
4,000	—	4,000	—	a. Seminarlehrer-Pensionen	—	4,000	—	—	4,000
200	—	2,000	—	b. Wiederholungs- u. Fortbildungskurse	—	2,000	—	—	2,000
2,000	—	2,000	—	6. Schweizerische Schulausstellung	—	2,000	—	—	2,000
6,200	—	8,000	—		—	8,000	—	—	8,000

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VI. Unterrichtswesen.					
				E. Lehrerbildungsanstalten.					
				1. Deutsches Lehrerseminar:					
92,094	06	100,000	—	a. Unterseminar Hofwil		16,600	86,500	—	69,900
44,873	51	39,000	—	b. Oberseminar Bern		200	88,200	—	88,000
18,355	83	19,455	—	2. Seminar Bruntrut		8,430	58,200	—	49,770
21,703	28	21,640	—	3. Seminar Hindelbank		5,600	25,655	—	20,055
6,200	—	8,000	—	4. Seminar Delémont		5,800	28,160	—	22,360
				5. Wiederholungskurse, Pensionen und Schulausstellung		—	8,000	—	8,000
183,226	68	188,095	—			36,630	294,715	—	258,085
				F. Taubstummenanstalten.					
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.					
3,720	85	3,800	—	a. Verwaltung		—	3,750	—	3,750
7,397	80	7,200	—	b. Unterricht		—	7,350	—	7,350
19,111	30	19,600	—	c. Nahrung		—	19,600	—	19,600
9,405	35	9,600	—	d. Verpflegung		—	9,500	—	9,500
4,700	—	4,700	—	e. Mietzins		—	4,700	—	4,700
531	50	1,000	—	f. Gewerbe		5,300	4,300	1,000	—
1,236	30	950	—	g. Landwirtschaft		4,850	3,900	950	—
42,567	50	42,950	—	Betriebsergebnis		10,150	53,100	—	42,950
525	90	—	—	h. Inventarveränderung		—	—	—	—
11,170	—	10,900	—	i. Kostgelder		10,900	—	10,900	—
500	—	—	—	(Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule.)					
31,423	40	32,050	—			21,050	53,100	—	32,050
				2. Taubstummenanstalt Wabern.					
3,500	—	3,500	—	Beitrag des Staates		—	8,700	—	8,700
3,500	—	3,500	—			—	8,700	—	8,700
				3. Taubstummen-Substitutionsfonds.					
—	—	—	—	Zinsertrag		2,300	—	2,300	—
—	—	—	—			2,300	—	2,300	—
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee		21,050	53,100	—	32,050
31,423	40	32,050	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .		—	8,700	—	8,700
3,500	—	3,500	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds.					
—	—	—	—	Zinsertrag		2,300	—	2,300	—
34,923	40	35,550	—			23,350	61,800	—	38,450

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VI. Unterrichtswesen.					
				G. Kunst.					
12,000	—	12,000	—	1. Historisches Museum:					
—	—	—	—	a. Beitrag an die Betriebskosten	—	12,000	—	—	12,000
3,000	—	3,000	—	b. Beitrag für Landankauf, Amortisation	—	10,000	—	—	10,000
12,000	—	2,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten	—	3,000	—	—	3,000
3,500	—	3,500	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	2,000	—	—	2,000
1,000	—	1,000	—	4. Musikschule, Beitrag	—	4,300	—	—	4,300
300	—	300	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	—	1,000	—	—	1,000
—	—	12,750	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag	—	300	—	—	300
2,000	—	—	—	7. Erhaltung von Kunstaltartümern	—	7,500	—	—	7,500
3,600	—	3,800	—	8. "Verndütsch", Beitrag	—	2,000	—	—	2,000
7,500	—	—	—	9. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes	—	3,000	—	—	3,000
25,000	—	10,000	—	(Simonsches Relief)					
				(Stadttheater, Beitrag an den Neubau, Amor-					
				tisation)					
69,900	—	48,350	—		—	45,100	—	—	45,100
				H. Lehrmittel-Verlag.					
				1. Lehrmittel.					
200,954	32	236,269	—	a. Vorräte auf 1. Januar	—	307,812	—	—	307,812
67,287	10		b. Erstellungskosten von Lehrmitteln						
104,402	10	100,236	—	c. Erlös von Lehrmitteln	107,375	—	107,375	—	—
587	75	—	—	d. Gratiseemplare	—	—	—	—	—
187,820	65	166,401	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	230,436	—	230,436	—	—
23,393	58	30,368	—		337,811	307,812	29,999	—	—
				2. Betriebskosten.					
5,600	—	5,600	—	a. Besoldungen	—	5,800	—	—	5,800
1,339	75	1,400	—	b. Arbeitslöhne	—	1,400	—	—	1,400
2,278	18	2,114	—	c. Magazin- und Bureaukosten	—	2,140	—	—	2,140
995	—	995	—	d. Mietzins	—	995	—	—	995
740	42	1,000	—	e. Frachten und Porti	1,000	1,800	—	—	800
3,851	05	4,200	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	3,900	—	—	3,900
14,804	40	15,309	—		1,000	16,035	—	—	15,035
				3. Ertragsverwendung.					
17,123	30	15,059	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—	2,000	—	—	2,000
688	05		b. Lehrerverzeichnis, Kosten	—	—	—	—	—	
—	—		c. Einlage in die Reserve	—	—	12,964	—	12,964	
9,222	17		—	(Entnahme aus der Reserve)					
8,589	18	15,059	—		—	14,964	—	—	14,964

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
H. Lehrmittel-Berlag.									
23,393	58	30,368	—	1. Lehrmittel	337,811	307,812	29,999	—	—
14,804	40	15,309	—	2. Betriebskosten	1,000	16,035	—	15,035	—
8,589	18	15,059	—	Betriebsertrag	338,811	323,847	14,964	—	—
8,589	18	15,059	—	3. Ertragsverwendung	—	14,964	—	14,964	—
—	—	—	—		338,811	338,811	—	—	—
J. Bundessubvention für die Primarschule.									
353,659	80	350,000	—	1. Beitrag des Bundes	353,000	—	353,000	—	—
353,659	80	350,000	—	2. Verwendung desselben gemäß vom Großen Rat zu fassendem Beschluß.	—	353,000	—	353,000	—
—	—	—	—		353,000	353,000	—	—	—
A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode						3,000	35,885	—	32,885
32,795	35	32,885	—	B. Hochschule und Tierarzneischule	53,200	839,245	—	786,045	—
880,776	39	784,945	—	C. Mittelschulen	11,000	852,136	—	841,136	—
776,585	65	799,070	—	D. Primarschulen	—	1,972,000	—	1,972,000	—
1,934,888	90	1,890,500	—	E. Lehrerbildungsanstalten	36,630	294,715	—	258,085	—
183,226	68	188,095	—	F. Taubstummenanstalten	23,350	61,800	—	38,450	—
34,923	40	35,550	—	G. Kunst	—	45,100	—	45,100	—
69,900	—	48,350	—	H. Lehrmittel-Berlag	338,811	338,811	—	—	—
—	—	—	—	I. Bundessubvention für die Primarschule	353,000	353,000	—	—	—
3,913,096	37	3,779,395	—		818,991	4,792,692	—	3,973,701	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VII. Gemeindewesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.									
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	—
2,500	—	2,500	—	2. Befoldung des Angestellten	—	2,600	—	2,600	—
1,785	25	1,700	—	3. Bureaukosten	—	1,700	—	1,700	—
870	—	870	—	4. Mietzinse	—	870	—	870	—
—	—	1,500	—	5. Gemeindegefeh, Vorarbeiten	—	1,500	—	1,500	—
9,655	25	11,070	—		—	10,670	—	10,670	—
VIII. Armenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
6,500	—	8,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	8,500	—	8,500	—
11,334	—	9,300	—	2. Befoldungen der Angestellten	1,600	12,300	—	10,700	—
5,021	35	5,000	—	3. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	—
940	—	940	—	4. Mietzinse	—	940	—	940	—
23,795	35	23,740	—		1,600	26,740	—	25,140	—
B. Kommission und Inspektoren.									
1,247	80	1,200	—	1. Kantonale Armenkommission	—	400	—	400	—
5,000	—	5,000	—	2. Kantonaler Armeninspektor:	—	5,000	—	5,000	—
1,247	80	1,200	—	a. Befoldung	—	1,200	—	1,200	—
18,000	52	18,000	—	b. Reisekosten	—	18,000	—	18,000	—
25,496	12	25,400	—	3. Armeninspektoren	—	24,600	—	24,600	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
C. Armenpflege.									
1. Beiträge an Gemeinden:									
1,063,621	54	1,000,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte . .	—	900,000	—	900,000	—
273,008	85	220,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte . .	—	280,000	—	280,000	—
—	—	—	—	c. Beiträge gemäß §§ 59 und 123 A. G.	—	160,000	—	160,000	—
265,009	51	230,000	—	2. Auswärtige Armenpflege	—	260,000	—	260,000	—
200,000	—	200,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden .	—	200,000	—	200,000	—
—	—	—	—	4. Gemeinden des Jura, Rückvergütung des					
				halben Armensteuerertrages des neuen Kan-					
				tons (§ 121 A. G.)	—	35,000	—	35,000	—
1,801,639	90	1,650,000	—		—	1,835,000	—	1,835,000	—
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs-									
anstalten, Beiträge.									
12,550	—	71,000	—	1. Oberländische Anstalt in Uziigen . . .	—	72,000	—	72,000	—
7,900	—		—	2. Seeländische Anstalt in Worben . . .					
10,875	—		—	3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg . .					
8,650	—		—	4. Stadtberniische Anstalt in Kühlewyll . .					
9,075	—		—	5. Obergeraargauische Anstalt in Dettenbühl .					
9,025	—		—	6. Emmenthalische Anstalt in Friesenberg .					
5,225	—		—	7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau .					
8,275	—		—	8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . .					
71,575	—	71,000	—		—	72,000	—	72,000	—
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten,									
Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier	—	2,500	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Pruntrut	—	3,500	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary	—	3,500	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	4. Orphelinat in Delémont	—	3,500	—	3,500	—
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier	—	2,500	—	2,500	—
3,000	—	3,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	3,000	—	3,000	—
2,500	—	2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	—	2,500	—	2,500	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500	—
23,500	—	23,500	—		—	23,500	—	23,500	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
1. Sandorf.									
2,906	70	2,800	—	a. Verwaltung	—	2,800	—	2,800	—
2,914	98	3,900	—	b. Unterricht	—	3,900	—	3,900	—
12,124	36	11,700	—	c. Nahrung	—	11,700	—	11,700	—
8,002	21	6,650	—	d. Verpflegung	800	7,450	—	6,650	—
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	2,150	—	2,150	—
6,167	40	4,000	—	f. Landwirtschaft	15,000	11,000	4,000	—	—
21,930	85	23,200	—	Betriebsergebnis		15,800	39,000	—	23,200
1,624	30	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
7,634	20	7,200	—	h. Kostgelder	8,200	1,000	7,200	—	—
15,920	95	16,000	—			24,000	40,000	—	16,000
2. Narwangen.									
3,085	62	3,000	—	a. Verwaltung	—	3,100	—	3,100	—
2,839	71	3,000	—	b. Unterricht	—	3,000	—	3,000	—
12,577	55	14,000	—	c. Nahrung	—	13,100	—	13,100	—
6,753	90	6,500	—	d. Verpflegung	400	7,300	—	6,900	—
1,830	—	1,830	—	e. Mietzinse	—	1,830	—	1,830	—
3,886	08	5,790	—	f. Landwirtschaft	14,100	9,070	5,030	—	—
23,200	70	22,540	—	Betriebsergebnis		14,500	37,400	—	22,900
216	40	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
7,332	50	7,540	—	h. Kostgelder	8,500	1,100	7,400	—	—
16,084	60	15,000	—			23,000	38,500	—	15,500
3. Erlach.									
2,621	12	2,850	—	a. Verwaltung	—	2,850	—	2,850	—
2,015	01	2,720	—	b. Unterricht	—	2,720	—	2,720	—
13,790	44	14,000	—	c. Nahrung	100	14,100	—	14,000	—
5,199	45	5,500	—	d. Verpflegung	1,000	6,500	—	5,500	—
3,325	—	3,330	—	e. Mietzinse	—	3,330	—	3,330	—
7,787	77	6,300	—	f. Landwirtschaft	21,400	15,100	6,300	—	—
19,163	25	22,100	—	Betriebsergebnis		22,500	44,600	—	22,100
1,452	40	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
6,562	50	7,100	—	h. Kostgelder	8,200	1,100	7,100	—	—
14,053	15	15,000	—			30,700	45,700	—	15,000

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
4. Mehrjah.									
3,239	78	3,100	—	a. Verwaltung	—	—	3,200	—	3,200
3,655	96	3,800	—	b. Unterricht	—	—	3,800	—	3,800
10,068	40	10,550	—	c. Nahrung	—	—	10,000	—	10,000
5,644	50	4,600	—	d. Verpflegung	—	—	5,000	—	5,000
2,760	—	2,760	—	e. Mietzinse	—	—	3,090	—	3,090
2,260	25	2,460	—	f. Landwirtschaft	12,690	10,400	2,290	—	—
23,108	39	22,350	—	Betriebsergebnis	12,690	35,490	—	—	22,800
550	25	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
6,057	50	5,850	—	h. Kostgelder	6,900	900	6,000	—	—
16,500	64	16,500	—		19,590	36,390	—	—	16,800
5. Brüttelen.									
2,517	49	2,600	—	a. Verwaltung	—	—	2,560	—	2,560
2,757	14	3,700	—	b. Unterricht	—	—	3,700	—	3,700
10,648	64	10,700	—	c. Nahrung	150	11,800	—	—	11,650
5,119	27	4,670	—	d. Verpflegung	500	5,610	—	—	5,110
3,980	—	3,980	—	e. Mietzins	—	3,980	—	—	3,980
5,064	91	3,800	—	f. Landwirtschaft	10,200	6,700	3,500	—	—
19,957	63	21,850	—	Betriebsergebnis	10,850	34,350	—	—	23,500
3,209	80	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
6,207	50	5,850	—	h. Kostgelder	7,500	1,000	6,500	—	—
16,959	93	16,000	—		18,350	35,350	—	—	17,000
6. Sonvilier.									
3,491	27	3,200	—	a. Verwaltung	—	—	3,500	—	3,500
2,497	45	2,550	—	b. Unterricht	—	—	2,550	—	2,550
14,200	85	12,060	—	c. Nahrung	200	14,400	—	—	14,200
8,448	13	6,000	—	d. Verpflegung	—	7,900	—	—	7,900
4,390	—	4,390	—	e. Mietzins	—	4,390	—	—	4,390
93	13	1,800	—	f. Landwirtschaft	16,100	14,860	1,240	—	—
32,934	57	26,400	—	Betriebsergebnis	16,300	47,600	—	—	31,300
487	94	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
8,937	50	7,600	—	h. Kostgelder	9,000	1,200	7,800	—	—
23,509	13	18,800	—		25,300	48,800	—	—	23,500

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
15,920	95	16,000	—	1. Landorf	24,000	40,000	—	16,000	—
16,084	60	15,000	—	2. Marwangen	23,000	38,500	—	15,500	—
14,053	15	15,000	—	3. Erlach	30,700	45,700	—	15,000	—
16,500	64	16,500	—	4. Kehrsatz	19,590	36,390	—	16,800	—
16,959	93	16,000	—	5. Brüttelen	18,350	35,350	—	17,000	—
23,509	13	18,800	—	6. Sonvilier	25,300	48,800	—	23,500	—
103,028	40	97,300	—		140,940	244,740	—	103,800	—
G. Verschiedene Unterstützungen.									
22,015	—	18,000	—	1. Berufsstipendien	—	20,000	—	20,000	—
15,869	25	13,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder	—	16,000	—	16,000	—
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsgeellschaften im Auslande	—	5,000	—	5,000	—
20,022	10	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse	—	20,000	—	20,000	—
62,906	35	56,000	—		—	61,000	—	61,000	—
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
41,012	95	41,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	41,000	—	41,000	—	—
41,012	95	41,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	41,000	—	41,000	—
—	—	—	—		41,000	41,000	—	—	—
J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.									
98,561	40	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	—	—	—	—	—
98,561	40	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VIII. Armenwesen.					
23,795	35	23,740	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		1,600	26,740	—	25,140
25,496	12	25,400	—	B. Kommission und Inspektoren		—	24,600	—	24,600
1,801,639	90	1,650,000	—	C. Armenpflege		—	1,835,000	—	1,835,000
71,575	—	71,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge		—	72,000	—	72,000
23,500	—	23,500	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge		—	23,500	—	23,500
103,028	40	97,300	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten		140,940	244,740	—	103,800
62,906	35	56,000	—	G. Verschiedene Unterstüzungen		—	61,000	—	61,000
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus		41,000	41,000	—	—
—	—	—	—	I. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen		—	—	—	—
2,111,941	12	1,946,940	—			183,540	2,328,580	—	2,145,040
				IX.^a Volkswirtschaft.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.					
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	4,000	—	4,000
11,500	—	11,500	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	11,500	—	11,500
3,997	11	4,500	—	3. Bureaukosten		—	4,500	—	4,500
1,450	—	1,830	—	4. Mietzinse		—	1,830	—	1,830
21,447	11	22,330	—			—	21,830	—	21,830
				B. Statistik.					
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Vorstehers		—	4,500	—	4,500
5,200	—	5,200	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	5,500	—	5,500
3,566	29	3,500	—	3. Bureaukosten und Druckkosten		—	3,500	—	3,500
—	—	—	—	4. Gewerbebezahlung, schweizerische		—	4,000	—	4,000
13,266	29	13,200	—			—	17,500	—	17,500

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. ^a Volkswirtschaft.									
C. Handel und Gewerbe.									
5,959	92	5,200	—	1. Förderung von Handel- und Gewerbe im allgemeinen	—	5,200	—	5,200	—
6,500	—	7,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	7,000	—	7,000	—
164,754	—	158,500	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	—	157,250	—	157,250	—
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum	—	12,000	—	12,000	—
3,662	54	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	—	4,000	—	4,000	—
8,000	—	8,000	—	6. Handels- und Gewerbekammer:	—	8,000	—	8,000	—
879	60	1,000	—	a. Befoldungen der Beamten	—	1,000	—	1,000	—
4,297	75	4,000	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	4,000	—	4,000	—
1,200	—	1,200	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	1,200	—	1,200	—
500	—	1,200	—	d. Befoldung des Angestellten	—	1,200	—	1,200	—
1,400	—	—	—	e. Mietzinse	—	1,200	—	1,200	—
25,000	—	25,000	—	(Möblierung des Sitzungssaales)	—	25,000	—	25,000	—
—	—	5,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag	—	5,000	—	5,000	—
—	—	17,500	—	8. Hauswirtschaftliches Bildungswesen	—	17,500	—	17,500	—
20,000	—	—	—	9. Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine	—	—	—	—	—
				(Gewerbeausstellung in Thun, Nachsubvention)					
254,153	81	249,600	—						
D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
66,970	30	70,925	—	1. Unterricht:	—	71,500	—	71,500	—
9,741	45	7,650	—	a. Lehrerbefoldungen	—	7,200	—	7,200	—
657	50	800	—	b. Lehrmittel	—	—	—	—	—
2,802	17	3,000	—	2. Verwaltung:	—	750	—	750	—
8,013	25	7,700	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	3,350	—	3,350	—
2,168	65	2,200	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	8,700	—	8,700	—
90,353	32	92,275	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	2,300	—	2,300	—
13,081	—	11,000	—	d. Abwart	—	—	—	—	—
14,969	44	16,059	—	Betriebsergebnis	—	93,800	—	93,800	—
32,299	—	33,100	—	3. Schulgelder	11,800	—	—	11,800	—
3,375	—	3,600	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	16,200	—	—	16,200	—
65	—	—	—	5. Beitrag des Bundes	33,400	—	—	33,400	—
33,313	88	35,716	—	6. Stipendien	—	3,600	—	3,600	—
				7. Ertrag der Wiese	—	—	—	—	—
						61,400	97,400	—	36,000

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				IX.^a Volkswirtschaft.				
				E. Maß und Gewicht.				
1,500	—	1,500	—	1. Befoldung des Inspektors	—	1,500	—	1,500
969	70	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	1,000	—	1,000
4,087	—	4,500	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	4,500	—	4,500
935	—	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	1,000	—	1,000
950	—	950	—	5. Mietzins	—	950	—	950
8,441	70	8,950	—		—	8,950	—	8,950
				F. Lebensmittelpolizei.				
5,000	—	5,000	—	1. Chemisches Laboratorium:				
2,000	—	2,000	—	a. Befoldung des Kantonschemikers	—	5,000	—	5,000
8,700	—	8,800	—	b. Anteil desselben an den Analysekosten . .	—	2,000	—	2,000
1,990	—	1,990	—	c. Befoldungen der Assistenten und des				
2,683	44	2,700	—	Abwirts	—	8,800	—	8,800
4,203	05	4,000	—	d. Mietzins	—	1,990	—	1,990
				e. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung u.	—	2,700	—	2,700
12,215	—	13,200	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten . .	4,000	—	4,000	—
4,120	65	6,000	—	2. Nachschauen:				
1,744	95	2,400	—	a. Befoldungen der Experten	—	13,200	—	13,200
131	45	500	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten . .	—	6,000	—	6,000
799	30	810	—	c. Lokale Experten für Fleischschau (und				
				Weinvoruntersuchungen)	—	1,500	—	1,500
				d. Apparate und Reagentien	—	500	—	500
35,181	74	39,400	—	3. Bureaukosten und Druckkosten	—	810	—	810
					4,000	42,500	—	38,500
				G. Bekämpfung des Alkoholismus.				
32,000	—	32,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	32,000	—	32,000	—
18,826	10	12,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allge-	—	14,000	—	14,000
7,388	70	10,000	—	meinen	—	8,000	—	8,000
—	—	3,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurje	—	3,000	—	3,000
5,785	20	7,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speise-	—	7,000	—	7,000
				hallen	—	—	—	—
				5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost-	—	—	—	—
				geldbeiträge zur Unterbringung von unver-	—	—	—	—
				möglichen Trinkern	—	—	—	—
					32,000	32,000	—	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. ^a Volkswirtschaft.									
H. Feuerpolizei.									
7,119	87	7,000	—	1. Feuerpolizei	—	7,000	—	7,000	7,000
771	90	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten	—	1,500	—	1,500	1,500
7,891	77	8,500	—		—	8,500	—	8,500	8,500
21,447	11	22,330	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	21,830	—	21,830	21,830
13,266	29	13,200	—	B. Statistit	—	17,500	—	17,500	17,500
254,153	81	249,600	—	C. Handel und Gewerbe	—	248,350	—	248,350	248,350
33,313	88	35,716	—	D. Kantonales Technikum	61,400	97,400	—	36,000	36,000
8,441	70	8,950	—	E. Maß und Gewicht	—	8,950	—	8,950	8,950
35,181	74	39,400	—	F. Lebensmittelpolizei	4,000	42,500	—	38,500	38,500
—	—	—	—	G. Bekämpfung des Alkoholismus	32,000	32,000	—	—	—
7,891	77	8,500	—	H. Feuerpolizei	—	8,500	—	8,500	8,500
373,696	30	377,696	—		97,400	477,030	—	379,630	379,630
IX. ^b Gesundheitswesen.									
A. Verwaltungskosten.									
4,660	20	5,500	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	5,500	—	5,500	5,500
2,400	—	2,500	—	2. Befoldung des Angestellten	—	2,500	—	2,500	2,500
1,446	45	1,600	—	3. Bureaukosten	—	1,600	—	1,600	1,600
350	—	350	—	4. Mietzinse	—	350	—	350	350
8,856	65	9,950	—		—	9,950	—	9,950	9,950
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.									
7,674	70	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrren	—	8,000	—	8,000	8,000
2,758	10	3,500	—	2. Impfwesen	—	3,500	—	3,500	3,500
550	—	550	—	3. Wartgelder an Aerzte	—	550	—	550	550
115,068	35	118,000	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten	26,500	151,110	—	124,610	124,610
21,000	—	24,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	—	24,000	—	24,000	24,000
50,000	—	50,000	—	6. Beiträge an das Infirmitätspital und an das Außerkrankenhaus	—	50,000	—	50,000	50,000
278,395	—	270,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege	—	280,000	—	280,000	280,000
475,446	15	474,050	—		26,500	517,160	—	490,660	490,660

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
C. Frauenhospital.									
15,832	03	15,500	—	1. Verwaltung	600	16,100	—	—	15,500
3,989	89	4,600	—	2. Unterricht	—	4,000	—	—	4,000
38,584	48	37,000	—	3. Nahrung	900	38,900	—	—	38,000
33,581	—	32,600	—	4. Verpflegung	3,000	35,500	—	—	32,500
1,794	50	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	2,000	—	—	2,000
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	17,200	—	—	17,200
110,981	90	108,900	—	Betriebsergebnis		4,500	113,700	—	109,200
12,005	60	13,000	—	7. Kostgelder von Pflöglingen	12,000	—	—	12,000	—
5,450	—	5,000	—	8. Kostgelder von Hebammenhülferinnen	5,400	—	—	5,400	—
840	—	900	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen	800	—	—	800	—
2,153	65	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
4,599	15	—	—	(Beitrag des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.)	—	—	—	—	—
90,240	80	90,000	—		22,700	113,700	—	—	91,000
D. Hebammenkurse.									
2,130	05	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	—	2,500
2,130	05	2,500	—		—	2,500	—	—	2,500
E. Irrenanstalt Waldau.									
76,500	19	80,000	—	1. Verwaltung	27,820	107,820	—	—	80,000
3,350	18	3,300	—	2. Unterricht und Gottesdienst	40	3,540	—	—	3,500
186,007	22	178,295	—	3. Nahrung	23,060	212,825	—	—	189,765
129,703	85	123,870	—	4. Verpflegung	4,800	130,800	—	—	126,000
46,469	40	46,720	—	5. Mietzinse	2,235	48,705	—	—	46,470
11,546	26	16,000	—	6. Gewerbe	49,450	36,400	13,050	—	—
4,385	82	4,900	—	7. Landwirtschaft	65,400	60,400	5,000	—	—
426,098	76	411,285	—	Betriebsergebnis		172,805	600,490	—	427,685
12,310	70	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
286,367	20	262,000	—	9. Kostgelder	277,190	2,190	275,000	—	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	32,685	—	—
119,357	26	116,600	—		482,680	602,680	—	—	120,000

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh:		Rein:	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. ^b Gesundheitswesen.									
F. Irrenanstalt Münzingen.									
84,430	60	84,000	—	1. Verwaltung	—	89,000	—	89,000	
3,335	25	3,050	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	3,250	—	3,250	
202,306	55	201,000	—	3. Nahrung	15,200	222,380	—	207,180	
97,507	85	95,500	—	4. Verpflegung	—	99,000	—	99,000	
92,982	80	92,970	—	5. Mietzins	—	93,070	—	93,070	
15,479	55	10,520	—	6. Gewerbe	85,000	72,500	12,500	—	
18,380	95	16,000	—	7. Landwirtschaft	69,000	53,000	16,000	—	
446,702	55	450,000	—	Betriebsergebnis	169,200	632,200	—	463,000	
5,200	10	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
245,599	75	237,000	—	9. Kostgelder	250,000	—	250,000	—	
206,302	90	213,000	—		419,200	632,200	—	213,000	
G. Irrenanstalt Bellelay.									
35,446	18	38,000	—	1. Verwaltung	12,673	50,673	—	38,000	
1,418	38	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	1,700	—	1,700	
78,093	01	84,000	—	3. Nahrung	18,050	102,650	—	84,600	
73,007	73	61,600	—	4. Verpflegung	3,450	68,100	—	64,650	
9,174	60	9,500	—	5. Mietzins	1,550	10,700	—	9,150	
8,013	17	5,800	—	6. Gewerbe	39,900	34,100	5,800	—	
807	09	2,000	—	7. Landwirtschaft	63,200	59,900	3,300	—	
188,319	64	187,000	—	Betriebsergebnis	138,823	327,823	—	189,000	
2,513	77	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
86,729	10	88,000	—	9. Kostgelder	90,000	—	90,000	—	
4,110	—	—	—	(Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege)					
94,966	77	99,000	—		228,823	327,823	—	99,000	
A. Verwaltung									
8,856	65	9,950	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	26,500	517,160	—	490,660	
475,446	15	474,050	—	C. Frauenhospital	22,700	113,700	—	91,000	
90,240	80	90,000	—	D. Hebammenkurse	—	2,500	—	2,500	
2,130	05	2,500	—	E. Irrenanstalt Waldau	482,680	602,680	—	120,000	
119,357	26	116,600	—	F. Irrenanstalt Münzingen	419,200	632,200	—	213,000	
206,302	90	213,000	—	G. Irrenanstalt Bellelay	228,823	327,823	—	99,000	
94,966	77	99,000	—						
997,300	58	1,005,100	—		1,179,903	2,206,013	—	1,026,110	

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.		R.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.									
16,250	—	20,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	25,000	—	25,000	
27,145	75	27,630	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	27,000	—	27,000	
11,071	45	12,600	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	12,000	—	12,000	
4,510	—	4,510	—	4. Mietzinse	—	4,510	—	4,510	
58,977	20	65,240	—		—	68,510	—	68,510	
B. Bezirksbehörden.									
27,000	—	27,000	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure	—	27,000	—	27,000	
9,624	—	10,100	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	10,610	—	10,610	
10,622	—	9,170	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	9,170	—	9,170	
—	—	2,330	—	4. Mietzinse	—	2,330	—	2,330	
47,246	—	48,600	—		—	49,110	—	49,110	
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
110,359	35	110,000	—	1. Amtsgebäude	—	112,000	—	112,000	
52,000	75	52,000	—	2. Pfarrgebäude	—	52,000	—	52,000	
9,455	—	6,000	—	3. Kirchengebäude	—	6,000	—	6,000	
463	55	1,000	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,000	—	1,000	
16,387	80	23,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	23,000	—	23,000	
188,666	45	192,000	—		—	194,000	—	194,000	

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				X. Bauwesen.					
				D. Neue Hochbauten.					
750,000	—	250,000	—	1. Neue Hochbauten (nach speziellen Beschlüssen) und Amortisation		—	250,000	—	250,000
—	—	—	—	2. Münzingen, Irrenanstalt, Umbau		33,000	33,900	—	—
750,000	—	250,000	—			33,000	283,900	—	250,000
				E. Unterhalt der Straßen.					
395,000	—	400,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen		—	426,400	—	426,400
404,884	20	410,000	—	2. Straßenunterhalt		5,000	415,000	—	410,000
108,721	70	70,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten		—	80,000	—	80,000
4,628	56	5,000	—	4. Verschiedene Kosten		—	5,000	—	5,000
2,274	20	2,500	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten u.		2,500	—	2,500	—
910,960	26	882,500	—			7,500	926,400	—	918,900
				F. Neue Straßen- und Brückenbauten.					
225,000	—	225,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten und Amortisation		—	225,000	—	225,000
225,000	—	225,000	—			—	225,000	—	225,000

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
G. Wasserbauten.									
320,000	—	320,000	—	1. Wasserbauten und Amortisation	—	320,000	—	320,000	—
320,000	—	320,000	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellen-	—	320,000	—	320,000	—
6,253	20	7,400	—	meister	—	7,400	—	7,400	—
—	—	—	—	3. Wasserwerkgebühren	—	—	—	—	—
54,638	60	34,400	—	4. Zuragewässerkorrektur, Unterhalt	26,000	26,000	—	—	—
54,638	60	34,400	—	5. Gaslethalentfumpfung, nachträglicher Beitrag	—	20,000	—	20,000	—
20,000	—	20,000	—						
346,253	20	347,400	—		26,000	373,400	—	347,400	—
H. Vermessungskosten.									
11,987	60	12,000	—	1. Vermessungskosten, ordentliche	—	12,000	—	12,000	—
10,195	70	8,000	—	2. Kosten für Probevermessungen	—	7,000	—	7,000	—
126	—	500	—	3. Kantonskarte	500	—	500	—	—
990	—	810	—	4. Mietzinse (Katasterbureau Bruntrut)	—	810	—	810	—
23,047	30	20,310	—		500	19,810	—	19,310	—
A. Verwaltungskosten der centralen Bauver-									
58,977	20	65,240	—	waltung	—	68,510	—	68,510	—
47,246	—	48,600	—	B. Bezirksbehörden	—	49,110	—	49,110	—
188,666	45	192,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	194,000	—	194,000	—
750,000	—	250,000	—	D. Neue Hochbauten	33,000	283,000	—	250,000	—
910,960	26	882,500	—	E. Unterhalt der Straßen	7,500	926,400	—	918,900	—
225,000	—	225,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten	—	225,000	—	225,000	—
346,253	20	347,400	—	G. Wasserbauten	26,000	373,400	—	347,400	—
23,047	30	20,310	—	H. Vermessungskosten	500	19,810	—	19,310	—
2,550,150	41	2,031,050	—		67,000	2,139,230	—	2,072,230	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XI. Anleihen.									
A. Rückzahlung und Verzinsung.									
458,000	—	472,000	—	1. Rückzahlung:		—	486,000	—	486,000
				Anleihen von 1895 Fr. 46,891,000. 3 % .					
1,434,630	—	1,420,890	—	2. Verzinsung:		—	1,406,730	—	1,406,730
700,000	—	700,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 46,891,000, 3 %		—	700,000	—	700,000
				b. Anleihen von 1900 Fr. 20,000,000, 3 1/2 %					
2,592,630	—	2,592,890	—			—	2,592,730	—	2,592,730
B. Anleihekosten.									
8,733	50	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio .		—	14,000	—	14,000
1,086	95	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten		—	1,000	—	1,000
202,000	—	202,000	—	3. Kosten des Anleihe von 1900, Amorti-		—	202,000	—	202,000
				zation					
211,820	45	217,000	—			—	217,000	—	217,000
2,592,630	—	2,592,890	—	A. Rückzahlung und Verzinsung		—	2,592,730	—	2,592,730
211,820	45	217,000	—	B. Anleihekosten		—	217,000	—	217,000
2,804,450	45	2,809,890	—			—	2,809,730	—	2,809,730
XII. Finanzwesen.									
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung.									
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	4,500	—	4,500
10,400	—	12,200	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	7,200	—	7,200
4,265	35	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	4,500	—	4,500
1,310	—	1,310	—	4. Mietzinse		—	1,310	—	1,310
20,475	35	22,510	—			—	17,510	—	17,510

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XII. Finanzwesen.					
				B. Kantonsbuchhalterei.					
9,500	—	14,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	19,500	—	19,500	—
19,000	—	24,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	24,800	—	24,800	—
1,700	75	2,500	—	3. Bureaukosten	—	2,500	—	2,500	—
3,969	25	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	—	3,500	—	3,500	—
1,010	—	1,010	—	5. Mietzinse	—	1,010	—	1,010	—
35,180	—	45,810	—		—	51,310	—	51,310	—
				C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).					
56,625	—	58,000	—	1. Befoldungen der Kassiere	—	53,000	—	53,000	—
2,882	07	4,000	—	2. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000	—
1,790	—	1,970	—	3. Mietzinse	—	1,130	—	1,130	—
3,500	—	3,500	—	(Befoldung des Angestellten der Kantonskasse)					
64,797	07	67,470	—		—	58,130	—	58,130	—
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenndirektion		—	17,510	—	17,510
20,475	35	22,510	—	B. Kantonsbuchhalterei	—	51,310	—	51,310	—
35,180	—	45,810	—	C. Allgemeine Kassen	—	58,130	—	58,130	—
64,797	07	67,470	—		—	126,950	—	126,950	—
120,452	42	135,790	—						
				XIII. Landwirtschaft.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion.					
3,700	—	3,700	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	3,900	—	3,900	—
5,000	—	5,100	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	4,500	—	4,500	—
1,818	95	1,800	—	3. Bureaukosten	—	1,800	—	1,800	—
				4. Kantonsstierarzt:					
4,500	—	4,500	—	a. Befoldung	—	4,700	—	4,700	—
1,009	45	1,000	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	1,500	—	1,500	—
480	—	480	—	5. Mietzins	—	480	—	480	—
16,508	40	16,580	—		—	16,880	—	16,880	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
B. Landwirtschaft.									
1. Förderung der Landwirtschaft:									
21,839	19	19,000	—	a. Förderung im allgemeinen	—	19,000	—	19,000	—
3,000	—	3,000	—	b. Versuche mit amerikanischen Reben	3,000	6,000	—	3,000	—
18,552	80	3,000	—	c. Malikferprämien	—	—	—	—	—
2. Landwirtschaftliche Meliorationen:									
2,000	—	2,000	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers	2,100	4,200	—	2,100	—
1,334	60	1,300	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	1,400	—	1,400	—
4,002	92	5,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flachland	5,000	10,000	—	5,000	—
6,585	15	20,000	—	d. Uferverbesserungen	6,000	26,000	—	20,000	—
3. Pferdezucht:									
25,449	10	28,000	—	a. Prämien und Kosten	1,000	29,000	—	28,000	—
1,327	75	2,500	—	b. Hengststationen	—	2,200	—	2,200	—
4. Rindviehzucht:									
102,248	70	95,000	—	a. Einzelprämien und Kosten	—	95,000	—	95,000	—
—	—	5,000	—	b. Bestandesprämien und Kosten	—	5,000	—	5,000	—
—	—	3,000	—	c. Viehausstellungsmärkte und Export:	—	—	—	—	—
—	—	2,000	—	aa. Zuchtstierausstellungsmarkt	—	3,000	—	3,000	—
—	—	2,000	—	bb. Mastviehausstellungsmärkte	—	2,000	—	2,000	—
—	—	2,000	—	cc. Zuchtvieherport	—	2,000	—	2,000	—
17,364	55	17,000	—	5. Kleinviehzucht, Prämien und Kosten	—	17,000	—	17,000	—
10,576	75	10,500	—	6. Prämienrückerstattungen	12,500	—	12,500	—	—
9,469	55	—	—	7. Zuckerrübenkultur	—	18,000	—	18,000	—
26,934	81	26,000	—	8. Hagelversicherung	29,000	58,000	—	29,000	—
—	—	35,000	—	9. Viehverficherung	66,000	93,000	—	27,000	—
—	—	35,000	—						
341	20	2,000	—	10. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstraßen	—	2,000	—	2,000	—
899	—	—	—	(Freiwillige Entschädigung für außerordentliche aphtenseuchepolizeiliche Maßnahmen.)	—	—	—	—	—
230,772	57	225,300	—		124,600	392,800	—	268,200	—
C. Landwirtschaftliche Schule.									
1. Landwirtschaftliche Schule:									
31,674	43	32,000	—	a. Unterricht	—	32,300	—	32,300	—
1,758	29	1,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	1,100	—	1,100	—
10,541	78	11,500	—	c. Verwaltung	—	11,500	—	11,500	—
6,288	92	7,000	—	d. Nahrung	31,000	38,000	—	7,000	—
10,017	60	10,000	—	e. Verpflegung	2,500	12,500	—	10,000	—
4,450	—	4,450	—	f. Mietzins	—	4,450	—	4,450	—
4,674	39	4,000	—	g. Arbeiten der Zöglinge	4,500	—	4,500	—	—
60,056	63	61,950	—	Betriebsergebnis	38,000	99,850	—	61,850	—
1,906	10	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
19,210	—	18,000	—	i. Kostgelder	12,000	—	12,000	—	—
5,300	—	6,000	—	(Stipendien.)	—	—	—	—	—
14,768	75	15,000	—	k. Bundesbeitrag	14,900	—	14,900	—	—
33,283	98	34,950	—		64,900	99,850	—	34,950	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XIII. Landwirtschaft.				
				C. Landwirtschaftliche Schule.				
8,363	81	4,050	—	2. Gutswirtschaft	64,100	60,050	4,050	—
8,363	81	4,050	—		64,100	60,050	4,050	—
33,283	98	34,950	—	1. Landwirtschaftliche Schule	64,900	99,850	—	34,950
8,363	81	4,050	—	2. Gutswirtschaft	64,100	60,050	4,050	—
1,166	80	—	—	(Ausstellungskosten.)			—	—
26,086	97	30,900	—		129,000	159,900	—	30,900
				D. Molkereischule.				
				1. Molkereischule :				
23,457	06	25,400	—	a. Unterricht	—	24,950	—	24,950
4,604	20	4,300	—	b. Verwaltung	—	4,400	—	4,400
10,282	90	10,000	—	c. Nahrung	2,200	12,500	—	10,300
3,508	87	4,200	—	d. Verpflegung	1,180	5,380	—	4,200
2,020	—	2,020	—	e. Mietzins	—	2,020	—	2,020
1,200	—	1,200	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	1,200	—
42,673	03	44,720	—	Betriebsergebnis	4,580	49,250	—	44,670
2,349	20	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—
10,460	—	8,600	—	h. Kostgelder	9,000	—	9,000	—
1,950	—	1,600	—	i. Stipendien	—	1,600	—	1,600
11,833	08	12,700	—	k. Bundesbeitrag	12,475	—	12,475	—
24,679	15	25,020	—		26,055	50,850	—	24,795
				2. Molkerei :				
3,830	24	5,000	—	a. Mietzins und Steuern	—	4,000	—	4,000
1,614	46	1,000	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	1,500	—	1,500
2,098	80	2,500	—	c. Geräte und Maschinen	—	2,000	—	2,000
4,272	85	3,000	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung	—	3,500	—	3,500
1,855	—	1,800	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne	—	1,900	—	1,900
4,450	89	4,000	—	f. Verschiedene Betriebskosten	—	4,500	—	4,500
160,729	03	135,100	—	g. Milchankauf	—	140,000	—	140,000
168,850	97	152,100	—	h. Produkte	157,100	—	157,100	—
5,056	21	2,000	—	i. Schweine	2,000	—	2,000	—
4,944	09	1,700	—		159,100	157,400	1,700	—
24,679	15	25,020	—	1. Molkereischule	26,055	50,850	—	24,795
4,944	09	1,700	—	2. Molkerei	159,100	157,400	1,700	—
29,623	24	23,320	—		185,155	208,250	—	23,095

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rüti :									
15,686	32	16,000	—	a. Unterricht	—	16,700	—	16,700	—
1,846	05	1,700	—	b. Verwaltung	—	1,700	—	1,700	—
15,216	60	12,600	—	c. Nahrung	—	14,200	—	14,200	—
4,610	34	5,500	—	d. Verpflegung	—	5,500	—	5,500	—
4,000	—	4,000	—	e. Mietzins	—	4,000	—	4,000	—
41,359	31	39,800	—	Betriebsergebnis	—	42,100	—	42,100	—
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
13,043	20	10,800	—	g. Kostgelder	12,400	—	12,400	—	—
7,843	16	8,000	—	h. Bundesbeitrag	8,350	—	8,350	—	—
500	—	—	—	(Landwirtschaftliche Ausstellung in Frauenfeld)	—	—	—	—	—
20,972	95	21,000	—		20,750	42,100	—	21,350	—
2. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut :									
8,043	39	8,700	—	a. Unterricht	—	8,550	—	8,550	—
1,791	45	1,600	—	b. Verwaltung	—	1,700	—	1,700	—
2,721	60	3,000	—	c. Nahrung	—	3,600	—	3,600	—
1,214	70	1,500	—	d. Verpflegung	—	1,500	—	1,500	—
500	—	500	—	e. Mietzins	—	590	—	590	—
14,271	14	15,300	—	Betriebsergebnis	—	15,940	—	15,940	—
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
2,721	60	3,000	—	g. Kostgelder	3,600	—	3,600	—	—
3,764	69	4,050	—	h. Bundesbeitrag	4,000	—	4,000	—	—
7,784	85	8,250	—		7,600	15,940	—	8,340	—
20,972	95	21,000	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rüti . .	20,750	42,100	—	21,350	—
7,784	85	8,250	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut .	7,600	15,940	—	8,340	—
28,757	80	29,250	—		28,350	58,040	—	29,690	—
A. Verwaltungskosten der Direktion . . .									
16,508	40	16,580	—		—	16,880	—	16,880	—
230,772	57	225,300	—	B. Landwirtschaft	124,600	392,800	—	268,200	—
26,086	97	30,900	—	C. Landwirtschaftliche Schule	129,000	159,900	—	30,900	—
29,623	24	23,320	—	D. Volkereischule	185,155	208,250	—	23,095	—
28,757	80	29,250	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen . . .	28,350	58,040	—	29,690	—
331,748	98	325,350	—		467,105	835,870	—	368,765	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.									
4,200	—	4,200	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,200	—	4,200	—
9,460	—	9,700	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	9,800	—	9,800	—
2,481	37	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000	—
880	—	1,230	—	4. Mietzinse	—	1,230	—	1,230	—
17,021	37	18,130	—		—	18,230	—	18,230	—
B. Forstpolizei.									
16,650	—	16,500	—	1. Forstinspektoren:					
492	55	1,200	—	a. Befoldungen der Forstinspektoren	—	16,800	—	16,800	—
2,949	15	3,600	—	b. Bureaukosten	—	1,200	—	1,200	—
120	—	120	—	c. Reisekosten	—	3,600	—	3,600	—
				d. Mietzins	—	120	—	120	—
82,450	—	79,800	—	2. Kreisförster:					
2,871	40	3,000	—	a. Befoldungen der Kreisförster	—	83,400	—	83,400	—
17,324	60	18,000	—	b. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
2,980	—	3,000	—	c. Reisekosten	—	18,000	—	18,000	—
17,127	50	15,200	—	d. Mietzinse	—	3,000	—	3,000	—
36,187	78	29,000	—	3. Oberbannwarte und Waldaufsicher	—	17,400	—	17,400	—
54,000	—	54,000	—	4. Bundesbeitrag an Befoldungen und Reisekosten	35,800	—	35,800	—	—
				5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster	54,000	—	54,000	—	—
52,777	42	57,420	—		89,800	146,520	—	56,720	—
C. Förderung des Forstwesens.									
2,167	2	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen	—	5,000	—	5,000	—
50,000	—	50,000	—	2. Verbaunungen von Wildbächen und Auf- forstungen im Hochgebirge	—	50,000	—	50,000	—
52,167	20	55,000	—		—	55,000	—	55,000	—
17,021	37	18,130	—	A. Verwaltungskosten	—	18,230	—	18,230	—
52,777	42	57,420	—	B. Forstpolizei	89,800	146,520	—	56,720	—
52,167	20	55,000	—	C. Förderung des Forstwesens	—	55,000	—	55,000	—
121,965	99	130,550	—		89,800	219,750	—	129,950	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
797,193	—	770,000	—	1. Hauptnutzungen		770,000	—	770,000	—
159,528	—	150,000	—	2. Zwischennutzungen		150,000	—	150,000	—
956,721	—	920,000	—			920,000	—	920,000	—
B. Nebennutzungen.									
915	65	1,000	—	1. Stockfällungen		1,500	500	1,000	—
723	60	800	—	2. Grubenfällungen, Torf		800	—	800	—
18,712	61	17,000	—	3. Weid- und Lehenzinsen, Gras- und Eischenraub		17,000	—	17,000	—
20,351	86	18,800	—			19,300	500	18,800	—
C. Wirtschaftskosten.									
19,306	27	20,000	—	1. Waldfulturen		50,000	70,000	—	20,000
50,000	—	50,000	—	2. Wegenanlagen		—	50,000	—	50,000
35,006	30	38,800	—	3. Hutfällungen (Bannwartenlöhne)		—	38,800	—	38,800
169,275	30	170,000	—	4. Hutfällungen		—	170,000	—	170,000
1,061	25	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen		—	1,500	—	1,500
4,774	15	6,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	6,000	—	6,000
21	90	1,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
5,027	35	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos		—	5,600	—	5,600
1,952	50	3,000	—	9. Gebäudereparaturen		—	3,000	—	3,000
—	—	3,300	—	10. Bundesbeitrag an Hutfällungen		3,300	—	3,300	—
286,425	02	292,600	—			53,300	345,900	—	292,600
D. Beschwerden.									
6,280	50	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme		—	8,000	—	8,000
34,375	65	36,000	—	2. Staatssteuern		—	36,000	—	36,000
45,383	69	48,000	—	3. Gemeindesteuern		—	48,000	—	48,000
1,741	70	3,000	—	4. Schwellenmaterial		—	3,000	—	3,000
87,781	54	95,000	—			—	95,000	—	95,000

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
E. Verwaltungskosten.									
54,000	—	54,000	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster		—	54,000	—	54,000
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldbarbeiter		—	3,500	—	3,500
57,500	—	57,500	—			—	57,500	—	57,500
956,721	—	920,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	920,000	—	—	920,000	—
20,351	86	18,800	—	B. Nebennutzungen	19,300	500	18,800	—	—
286,425	02	292,600	—	C. Wirtschaftskosten	53,300	345,900	—	292,600	—
87,781	54	95,000	—	D. Beschwerden	—	95,000	—	95,000	—
57,500	—	57,500	—	E. Verwaltungskosten	—	57,500	—	57,500	—
545,366	30	493,700	—		992,600	498,900	493,700	—	—
XVI. Domänen.									
A. Ertrag.									
164,197	77	159,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen	160,000	1,000	159,000	—	—
12,300	95	12,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	12,000	—	12,000	—	—
15,730	—	15,660	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden	14,560	—	14,560	—	—
644,175	—	661,200	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	662,080	—	662,080	—	—
127,660	—	127,660	—	5. Mietzinse von Militärbgebäuden	127,450	—	127,450	—	—
16,262	68	10,200	—	6. Erlös von Produkten	10,200	—	10,200	—	—
439	50	200	—	7. Verschiedene Einnahmen	200	—	200	—	—
980,765	90	985,920	—		986,490	1,000	985,490	—	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :			
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.											
XVI. Domänen.											
B. Wirtschaftskosten.											
9,963	64	15,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	15,000	—	15,000	—	15,000	—
136	30	500	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	500	—	500	—	500	—
569	30	1,000	—	3. Aufsichtskosten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—
1,298	49	4,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	600	4,600	—	4,000	—	4,000	—
42,984	14	47,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	47,000	—	47,000	—	47,000	—
54,951	87	67,500	—		600	68,100	—	67,500	—	67,500	—
C. Beschwerden.											
15,119	88	19,000	—	1. Staatssteuern	—	19,000	—	19,000	—	19,000	—
15,600	38	17,000	—	2. Gemeindesteuern	—	17,000	—	17,000	—	17,000	—
30,720	26	36,000	—		—	36,000	—	36,000	—	36,000	—
A. Ertrag											
980,765	90	985,920	—	B. Wirtschaftskosten	600	68,100	—	67,500	—	67,500	—
54,951	87	67,500	—	C. Beschwerden	—	36,000	—	36,000	—	36,000	—
30,720	26	36,000	—		987,090	105,100	881,990	—	—	—	—
895,093	77	882,420	—								

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XVII. Domänenkasse.				
65,572	21	91,700	—	A. Zinse von Guthaben	72,000	—	72,000	—
90,098	15	85,700	—	B. Zinse für Kaufschulden	—	90,000	—	90,000
24,525	94	6,000	—		72,000	90,000	—	18,000
				XVIII. Hypothekarkasse.				
				A. Rohertrag.				
6,412,118	10	6,578,000	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	6,845,000	—	6,845,000	—
306,978	45	312,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	308,000	—	308,000	—
137,390	31	131,300	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	102,000	—	102,000	—
1,457	85	18,000	—	4. Provisionen	23,000	5,000	18,000	—
16,542	26	15,000	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	18,600	4,600	14,000	—
1,500,000	—	1,500,000	—	6. Zins des Anleihe, Fr. 50,000,000, 3 %	—	1,500,000	—	1,500,000
7,174	15	10,000	—	7. Kosten der Coupons-einlösung	—	12,000	—	12,000
192,663	—	192,700	—	8. Amortisation der Anleihekosten	—	192,700	—	192,700
2,194,701	70	2,252,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine	—	2,392,500	—	2,392,500
459,776	43	480,000	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent	—	547,500	—	547,500
1,003,272	—	1,036,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	1,052,600	—	1,052,600
41,687	05	41,000	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	21,000	—	21,000
—	—	2,200	—	13. ^a Verluste und Abschreibungen	—	3,700	—	3,700
50,000	—	30,000	—	13. ^b Kursverlust- und Reserve-Konto	—	30,000	—	30,000
134,850	—	145,400	—	14. Einkommenssteuern	—	155,000	—	155,000
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	800,000	—	800,000
490,362	64	565,000	—		7,296,600	6,716,600	580,000	—
				B. Verwaltungskosten.				
6,722	10	7,000	—	1. Tagelöhner der Verwaltungsbehörden	—	7,000	—	7,000
36,800	—	39,000	—	2. Befoldungen der Beamten	—	39,000	—	39,000
51,272	30	55,000	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	55,000	—	55,000
7,000	—	7,000	—	4. Mietzinse	—	7,000	—	7,000
12,561	43	12,500	—	5. Bureaukosten	3,500	16,000	—	12,500
634	59	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	4,000	4,500	—	500
3,515	60	3,000	—	7. Emolumente	3,000	—	3,000	—
111,474	82	118,000	—		10,500	128,500	—	118,000
				C. Zins des Stammkapitals	800,000	—	800,000	—
800,000	—	800,000	—		800,000	—	800,000	—
800,000	—	800,000	—					

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
490,362	64	565,000	—	A. Rohertrag	7,296,600	6,716,600	580,000	—	—
111,474	82	118,000	—	B. Verwaltungskosten	10,500	128,500	—	118,000	—
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals	800,000	—	800,000	—	—
1,178,887	82	1,247,000	—		8,107,100	6,845,100	1,262,000	—	—
XIX. Kantonalbank.									
A. Betriebsertrag.									
894,654	27	760,000	—	1. Wechselertrag	900,000	—	900,000	—	—
525,000	—	525,000	—	2. Zinse:					
				a. Zins des Anleihe v. 1899, Fr. 15,000,000,					
				3 1/2 %	—	525,000	—	525,000	—
1,605	80	5,000	—	b. Kosten der Coupons-Einlösung	—	5,000	—	5,000	—
75,000	—	70,000	—	c. Amortisation der Anleihekosten v. 1899	—	75,000	—	75,000	—
1,242,991	15	1,500,000	—	d. Verschiedene Zinse	2,950,000	1,695,000	1,255,000	—	—
456,780	30	320,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren	350,000	—	350,000	—	—
129,249	65	130,000	—	4. Banknotensteuer	—	130,000	—	130,000	—
7,872	23	10,000	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	10,000	—	10,000	—
217,453	95	100,000	—	6. Abschreibungen und Verluste	—	40,000	—	40,000	—
94,440	35	—	—	7. Kursgewinn auf Wertpapiere	—	—	—	—	—
19,837	60	—	—	8. Geldbeschaffung vom Ausland	—	—	—	—	—
492,500	41	540,000	—	9. Verwaltungskosten	—	520,000	—	520,000	—
20,346	43	—	—	10. Uebertragung in die Spezialreserve	—	—	—	—	—
1,200,000	—	1,200,000	—		4,200,000	3,000,000	1,200,000	—	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		K e h .		K e i n .	
Fr.		Fr.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.		Fr.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XX. Staatskasse.									
A. Zinse von Guthaben.									
55,319	26	—	—	1. Zinse von Geldanlagen:					
145,590	—	140,000	—	a. Bankdepot	—	—	—	—	—
102,799	60	60,000	—	b. Obligationen	135,000	—	135,000	—	—
				c. Aktien	50,000	—	50,000	—	—
107,444	25	100,000	—	2. Zinse von Vorschüssen:					
22,585	08	10,000	—	a. Spezialverwaltungen	100,000	—	100,000	—	—
6,161	12	5,000	—	b. Öffentliche Unternehmen	10,000	—	10,000	—	—
41,810	45	—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver- spätungszinse	5,000	—	5,000	—	—
				4. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—
481,709	76	315,000	—		300,000	—	300,000	—	—
B. Zinse für Schulden.									
30,956	16	20,000	—	1. Zinse für Depots:					
18,709	91	12,000	—	a. Spezialverwaltungen	—	50,000	—	50,000	—
1,406	86	1,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	12,000	—	12,000	—
1,105	35	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen	—	1,000	—	1,000	—
4,623	07	7,000	—	d. Spezialfonds	—	—	—	—	—
—	—	—	—	e. Verschiedene Depots	—	7,000	—	7,000	—
5,890	93	5,000	—	2. Zinse für vorübergehende Geldaufnahmen	—	50,000	—	50,000	—
60,481	58	45,000	—	3. Sconti für Barzahlungen	—	5,000	—	5,000	—
					—	125,000	—	125,000	—
A. Zinse von Guthaben 300,000 — 300,000 —									
B. Zinse für Schulden — 125,000 — 125,000									
421,228 18 270,000 — 300,000 125,000 175,000 —									

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.	Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXI. Bußen und Konfiskationen.				
				A. Bußen.				
122,806	05	140,000	—	1. Gerichtliche Bußen	130,000	—	130,000	—
29,790	60	33,000	—	2. Umgewandelte Bußen	—	30,000	—	30,000
7,063	30	6,500	—	3. Verführte Bußen	—	6,500	—	6,500
992	70	500	—	4. Administrativbußen	500	—	500	—
552	24	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen	1,000	—	1,000	—
87,497	09	102,000	—		131,500	36,500	95,000	—
				B. Bußenverwendung.				
4,011	70	5,000	—	1. Bezugskosten	—	5,000	—	5,000
1,989	50	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private	—	3,000	—	3,000
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Befoldung des Polizeikorps	—	20,000	—	20,000
10,000	—	10,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben	—	10,000	—	10,000
29,471	65	30,000	—	5. Anteil der Gemeinden	—	26,500	—	26,500
29,471	65	30,000	—	6. Anteil des Gesundheitswesens	—	26,500	—	26,500
1,510	35	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile	—	4,000	—	4,000
8,957	76	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile	—	—	—	—
87,497	09	102,000	—		—	95,000	—	95,000
				C. Ersatz und Konfiskationen.				
4,666	75	3,000	—	1. Ersatz	3,000	—	3,000	—
7	50	100	—	2. Konfiskationen	100	—	100	—
4,659	25	3,100	—		3,100	—	3,100	—
				A. Bußen	131,500	36,500	95,000	—
87,497	09	102,000	—	B. Bußenverwendung	—	95,000	—	95,000
87,497	09	102,000	—	C. Ersatz und Konfiskationen	3,100	—	3,100	—
4,659	25	3,100	—		134,600	131,500	3,100	—
4,659	25	3,100	—					

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		K e i n :	
Fr.		R.				Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.		R.				Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
60,633	10	53,000	—	1. Jagdpatentgebühren	54,000	—	54,000	—	
11,430	—	11,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	11,000	—	11,000	
9,868	15	9,700	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten	—	9,900	—	9,900	
1,434	40	1,500	—	4. Hebung der Jagd	—	1,500	—	1,500	
1,931	05	1,400	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,000	—	2,000	—	
39,831	60	32,200	—		56,000	22,400	33,600	—	
B. Fischerei.									
8,410	30	8,000	—	1. Fischejezinse und Patentgebühren	8,000	—	8,000	—	
6,915	60	7,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	7,000	—	7,000	
308	—	1,000	—	3. Hebung der Fischzucht	—	1,000	—	1,000	
3,462	02	2,500	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	3,000	—	3,000	—	
458	20	200	—	5. Fischzuchtanstalt	200	—	200	—	
110	—	500	—	6. Rechtskosten	—	500	—	500	
4,996	92	2,200	—		11,200	8,500	2,700	—	
C. Bergbau.									
1,200	—	1,200	—	1. Befoldung des Minen=Inspektors	—	1,200	—	1,200	
1,162	36	2,000	—	2. Eisenerzgebühren	2,000	—	2,000	—	
173	92	200	—	3. Steinbrüche:	200	—	200	—	
1,279	02	2,000	—	a. Konzessionsgebühren	2,000	—	2,000	—	
—	—	2,500	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung	—	1,000	—	1,000	
1,415	30	500	—	4. Hebung des Bergbaues	—	1,000	—	1,000	
					4,200	2,200	2,000	—	
A. Jagd 56,000 22,400 33,600 —									
B. Fischerei 11,200 8,500 2,700 —									
C. Bergbau 4,200 2,200 2,000 —									
71,400 33,100 38,300 —									

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXIII. Salzhandlung.					
				A. Salzverkauf.					
42,679	28	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—
1,063,664	60	1,057,600	—	2. Rochsalz	1,473,000	415,400	1,057,600	—	—
1,240	—	600	—	3. Tafelsalz	2,000	1,400	600	—	—
529	80	700	—	4. Meerfalz	1,500	800	700	—	—
15,289	—	10,800	—	5. Gewerbesalz	32,000	17,000	15,000	—	—
46,937	85	—	—	6. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
1,084,981	97	1,069,700	—		1,508,500	434,600	1,073,900	—	—
				B. Betriebskosten.					
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	16,000	—
76,854	71	83,500	—	2. Transportkosten	—	83,500	—	83,500	—
104,140	05	103,100	—	3. Auswägerlöhne	—	103,100	—	103,100	—
6,568	—	6,300	—	4. Magazinlöhne	—	6,600	—	6,600	—
11,303	67	11,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	11,300	—	11,300	—
663	65	500	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	600	—	600	—
434	18	400	—	7. Verschiedene Einnahmen	400	—	400	—	—
2,182	05	2,100	—	8. Scont, Zinsvergütungen, Kursgewinn	2,100	—	2,100	—	—
212,913	85	217,900	—		2,500	221,100	—	218,600	—
				C. Verwaltungskosten.					
8,900	—	9,700	—	1. Besoldungen der Beamten	—	9,700	—	9,700	—
2,173	47	3,000	—	2. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
6,530	—	6,700	—	3. Mietzinse	—	6,700	—	6,700	—
17,603	47	19,400	—		—	19,400	—	19,400	—
				A. Salzverkauf		1,508,500	434,600	1,073,900	—
1,084,981	97	1,069,700	—	B. Betriebskosten		2,500	221,100	—	218,600
212,913	85	217,900	—	C. Verwaltungskosten		—	19,400	—	19,400
17,603	47	19,400	—		1,511,000	675,100	835,900	—	—
854,464	65	832,400	—						

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.									
A. Stempelsteuer.									
66,955	60	55,000	—	1. Stempelpapier		55,000	—	55,000	—
459,650	85	410,000	—	2. Stempelmarken		420,000	—	420,000	—
32,679	—	30,000	—	3. Spielfarten-Stempel		30,000	—	30,000	—
559,285	45	495,000	—			505,000	—	505,000	—
B. Banknotensteuer.									
110,785	40	110,000	—	1. Kantonalbank		110,000	—	110,000	—
110,785	40	110,000	—			110,000	—	110,000	—
C. Betriebskosten.									
11,751	50	13,500	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . .		—	13,500	—	13,500
27,254	35	26,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer . . .		—	26,500	—	26,500
117	50	300	—	3. Verschiedene Bezugskosten		—	300	—	300
39,123	35	39,800	—			—	40,300	—	40,300
D. Verwaltungskosten.									
6,800	—	7,700	—	1. Befoldung des Vorstehers		—	3,800	—	3,800
2,941	40	3,000	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	4,200	—	4,200
525	—	525	—	3. Bureaukosten		—	3,000	—	3,000
10,266	40	11,225	—	4. Mietzinse		—	525	—	525
						—	11,525	—	11,525
559,285	45	495,000	—	A. Stempelsteuer		505,000	—	505,000	—
110,785	40	110,000	—	B. Banknotensteuer		110,000	—	110,000	—
39,123	35	39,800	—	C. Betriebskosten		—	40,300	—	40,300
10,266	40	11,225	—	D. Verwaltungskosten		—	11,525	—	11,525
620,681	10	553,975	—			615,000	51,825	563,175	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
839,677	17	620,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . .		650,000	—	650,000	—
130,216	35	120,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .		120,000	—	120,000	—
393,696	70	350,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter . . .		360,000	—	360,000	—
1,490	—	1,200	—	4. Bezugskosten		—	1,200	—	1,200
1,362,100	22	1,088,800	—			1,130,000	1,200	1,128,800	—
B. Staatskanzlei.									
41,359	—	35,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- sationsgebühren		35,000	—	35,000	—
41,359	—	35,000	—			35,000	—	35,000	—
C. Gerichtskanzleien.									
7,350	—	7,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren (Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b , G 2.)		7,000	—	7,000	—
7,350	—	7,000	—			7,000	—	7,000	—
D. Justiz und Polizei.									
14,703	65	14,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion		14,000	—	14,000	—
81,141	60	72,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente .		72,000	—	72,000	—
66,129	55	56,000	—	3. Patenttagen der Handelsreisenden . . .		60,000	—	60,000	—
—	—	—	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen . .		40,000	—	40,000	—
161,974	80	142,000	—			186,000	—	186,000	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
E. Direktion des Innern.									
3,668	79	3,000	—	1. Konzeptionsgebühren		3,000	—	3,000	—
9,723	43	7,000	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren		7,000	—	7,000	—
13,392	22	10,000	—			10,000	—	10,000	—
F. Finanzdirektion.									
—	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente		100	—	100	—
—	—	100	—			100	—	100	—
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter									
1,362,100	22	1,088,800	—	B. Staatskanzlei		1,130,000	1,200	1,128,800	—
41,359	—	35,000	—	C. Gerichtskanzleien		35,000	—	35,000	—
7,350	—	7,000	—	D. Justiz und Polizei		7,000	—	7,000	—
161,974	80	142,000	—	E. Direktion des Innern		186,000	—	186,000	—
13,392	22	10,000	—	F. Finanzdirektion		10,000	—	10,000	—
—	—	100	—			100	—	100	—
1,586,176	24	1,282,900	—			1,368,100	1,200	1,366,900	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh-		Rein-	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.									
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.									
1,235,428	72	400,000	—	1. Ordentliche Abgaben	400,000	—	400,000	—	—
124,142	06	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	40,000	—	40,000	—
2,298	75	2,000	—	3. Bußen	2,000	—	2,000	—	—
1,113,585	41	362,000	—		402,000	40,000	362,000	—	—
B. Bezugskosten.									
10,322	54	8,000	—	1. Bezugsprovisionen	—	8,000	—	8,000	—
441	76	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500	—
10,764	30	8,500	—		—	8,500	—	8,500	—
A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .						402,000	40,000	362,000	—
B. Bezugskosten						—	8,500	—	8,500
1,113,585	41	362,000	—		402,000	48,500	353,500	—	—
10,764	30	8,500	—						
1,102,821	11	353,500	—						

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.	Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.				
				A. Wirtschaftspatentgebühren.				
1,082,732	05	1,070,000	—	1. Patentgebühren	1,100,000	30,000	1,070,000	—
103,152	—	107,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	107,000	—	107,000
979,580	05	963,000	—		1,100,000	137,000	963,000	—
				B. Verkaufsgebühren.				
37,458	40	37,000	—	1. Patentgebühren	36,000	—	36,000	—
18,317	25	18,500	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 %	—	18,000	—	18,000
19,141	15	18,500	—		36,000	18,000	18,000	—
				C. Bezugskosten.				
2,283	90	1,500	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten	—	1,500	—	1,500
2,283	90	1,500	—		—	1,500	—	1,500

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.				
979,580	05	963,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,100,000	137,000	963,000	—
19,141	15	18,500	—	B. Verkaufsgebühren	36,000	18,000	18,000	—
2,283	90	1,500	—	C. Bezugsstoffen	—	1,500	—	1,500
996,437	30	980,000	—		1,136,000	156,500	979,500	—
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols.				
1,122,736	60	1,122,737	—	1. Ertrags-Anteil	1,000,000	—	1,000,000	—
33,791	—	34,340	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus:	—	34,340	—	34,340
41,012	95	41,000	—	a. Polizeidirektion	—	41,000	—	41,000
32,000	—	32,000	—	b. Armenverwaltung	—	32,000	—	32,000
5,469	71	—	—	c. Direktion des Innern	—	—	—	—
—	—	—	—	d. Reserve { Einlage	—	—	—	—
—	—	4,933	—	{ Entnahme	7,340	—	7,340	—
				(Mehrausgaben von 1903, Deckung der- selben.)				
1,010,462	94	1,010,464	—		1,007,340	107,340	900,000	—

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXIX. Militärsteuer.					
				A. Militärsteuer.					
602,200	45	580,000	—	1. Landesamtwesende Ersatzpflichtige	610,000	—	610,000	—	
69,934	60	32,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	42,000	—	42,000	—	
8,860	40	3,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	3,000	—	3,000	—	
340,497	72	307,500	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	—	327,500	—	327,500	
340,497	73	307,500	—		655,000	327,500	327,500	—	
				B. Taxations- und Bezugskosten.					
5,700	—	6,000	—	1. Befoldungen der Angestellten	—	6,000	—	6,000	
5,721	22	6,000	—	2. Taxationskosten	—	6,000	—	6,000	
37,783	60	42,000	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	—	48,000	—	48,000	
49,204	82	54,000	—		—	60,000	—	60,000	
340,497	73	307,500	—	A. Militärsteuer	655,000	327,500	327,500	—	
49,204	82	54,000	—	B. Taxations- und Bezugskosten	—	60,000	—	60,000	
291,292	91	253,500	—		655 000	387,500	267,500	—	

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh-		Rein-	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXX. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
1. Grundsteuer :									
1,894,762	58	1,880,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	1,890,000	—	1,890,000	—	
532,683	57	541,200	—	b. Im Jura, 2,2 ‰	550,000	—	550,000	—	
2. Kapitalsteuer :									
1,239,056	34	1,150,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	1,225,000	—	1,225,000	—	
162,376	82	162,800	—	b. Im Jura, 2,2 ‰	165,000	—	165,000	—	
34,327	79	20,000	—	3. Nachbezüge	25,000	—	25,000	—	
19,845	17	12,000	—	4. Steuerbußen	15,000	—	15,000	—	
3,883,052	27	3,766,000	—		3,870,000	—	3,870,000	—	
B. Einkommenssteuer.									
1. Einkommenssteuer I. Klasse :									
1,782,079	02	1,500,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 ‰	1,500,000	—	1,500,000	—	
516,936	31	485,000	—	b. Im Jura, 3,30 ‰	500,000	—	500,000	—	
2. Einkommenssteuer II. Klasse :									
23,638	20	20,000	—	a. Im alten Kanton, 5 ‰	22,000	—	22,000	—	
4,291	09	4,000	—	b. Im Jura, 4,4 ‰	4,000	—	4,000	—	
3. Einkommenssteuer III. Klasse :									
692,228	51	600,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 ‰	600,000	—	600,000	—	
38,777	71	45,000	—	b. Im Jura, 5,50 ‰	40,000	—	40,000	—	
24,278	27	20,000	—	4. Nachbezüge	22,000	—	22,000	—	
10,783	30	8,000	—	5. Steuerbußen	10,000	—	10,000	—	
3,093,012	41	2,682,000	—		2,698,000	—	2,698,000	—	
C. Lagations- und Bezugskosten.									
11,793	25	14,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen	—	14,000	—	14,000	
2. Bezugsprovisionen :									
81,980	28	77,800	—	a. Vermögenssteuer	—	80,600	—	80,600	
94,418	84	82,400	—	b. Einkommenssteuer	—	83,100	—	83,100	
2,535	20	15,000	—	3. Kosten der Steuer-Revision	—	15,000	—	15,000	
6,773	25	5,500	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden	—	5,500	—	5,500	
8,241	31	12,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten	—	12,000	—	12,000	
205,742	13	206,700	—		—	210,200	—	210,200	

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Voranschlag für das Jahr 1905.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXX. Direkte Steuern.									
D. Verwaltungskosten.									
—	—	5,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	8,300	—	8,300	—
27,453	35	30,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	30,500	—	30,500	—
15,190	10	15,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	15,000	—	15,000	—
1,045	—	1,045	—	4. Mietzinse	—	1,045	—	1,045	—
43,688	45	51,545	—		—	54,845	—	54,845	—
3,883,052	27	3,766,000	—	A. Vermögenssteuer	3,870,000	—	3,870,000	—	—
3,093,012	41	2,682,000	—	B. Einkommenssteuer	2,698,000	—	2,698,000	—	—
205,742	13	206,700	—	C. Tarations- und Bezugskosten	—	210,200	—	210,200	—
43,688	45	51,545	—	D. Verwaltungskosten	—	54,845	—	54,845	—
6,726,634	106	6,189,755	—		6,568,000	265,045	6,302,955	—	—
XXXI. Unvorhergesehenes.									
5,386	46	—	—	1. Erbloser Nachlaß	—	—	—	—	—
52	50	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen	—	—	—	—	—
5,438	96	—	—		—	—	—	—	—

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

über

die Finanzlage des Kantons Bern und den Voranschlag pro 1905.

(November 1904.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Es ist dem derzeitigen Finanzdirektor zwar weder seitens des Regierungsrates noch seitens des Grossen Rates der Auftrag geworden, über die Finanzen des Kantons einen eingehenden Bericht zu erstatten. Wenn gleichwohl die Vorlage des Budget pro 1905 als gegebener Anlass zu einer solchen Berichterstattung benützt wird, so hat dies darin seinen Grund, dass während noch im Jahr 1902 die Finanzlage des Kantons als eine durchaus gesunde hingestellt wurde, der damalige Finanzdirektor dagegen seit seinem Amtsantritt bei jeder Gelegenheit auf die s. E. gespannten Finanzen des Kantons aufmerksam gemacht und auf unerbittliches Masshalten in der Dekretierung von neuen Ausgaben gedrungen hat, und diese veränderte Auffassung der Sachlage eine nähere Begründung erwarten lässt.

Zwar ist eigentlich schon der letztabgelegten Staatsrechnung zu entnehmen, dass die Finanzlage keineswegs als eine befriedigende bezeichnet werden kann; allein die vielen Details der Rechnung erschweren eine allgemeine Uebersicht; zudem beschäftigt sich die Staatsrechnung jeweilen nur mit der Vergangenheit, während eine einigermaßen vorsorgliche Finanzverwaltung sich auch mit der Gegenwart und mit der Zukunft zu befassen hat, um, soweit möglich, die Staatsverwaltung vor unliebsamen Ueberraschungen zu bewahren.

Es sei daran erinnert, dass schon im Dezember 1899 der Regierungsrat auf einen Bericht der Finanzdirektion über die damalige Finanzlage hin vom

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

Grossen Rate eingeladen worden ist, längstens bis Ende Januar 1900 spezielle Vorschläge für Herstellung des Gleichgewichts im Finanzhaushalte des Staates vorzulegen. Diesem Beschlusse des Grossen Rates folgte im Jahr 1900 die Vorlage eines Abänderungsgesetzes betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie eines Dekretes betreffend die Erhöhung des Salzpreises. Das letztere Projekt wurde durch die sogenannte Salzpreisinitiative vereitelt; das erstere wurde zusammen mit dem Eisenbahnsubventionsgesetz von 1902 dem Volk zur Abstimmung unterbreitet, von diesem aber verworfen. Gleichwohl schien die Finanzlage durch diesen Misserfolg in Beschaffung neuer Einnahmequellen zunächst nicht leiden zu sollen. Das Jahr 1899 schloss mit einem weit geringern Defizit ab, als erwartet war, und die Staatsrechnungen pro 1900 und 1901 ergaben sogar Einnahmenüberschüsse, sodass die Finanzlage für genügend erstarbt gehalten wurde, um an die grosse Frage des weitern Ausbaues des bernischen Eisenbahnnetzes heranzutreten. Es griff sofort ein kräftiger Optimismus Platz; es scheint, dass man die Finanzen des Kantons allen möglichen Ansprüchen für gewachsen hielt. Der Umschlag hat nicht lange auf sich warten lassen.

Schon damals, als der Gesetzesentwurf betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom Jahr 1902 beim Grossen Rate in Beratung lag, ist sowohl im Schosse dieser Behörde als auch in sachbezüglichen öffentlichen Versammlungen mit allem Nachdruck betont worden, dass, wenn der Staat die grosse Aufgabe, die er sich mit dem fraglichen Gesetz stelle, erfüllen wolle, einerseits auf Vermehrung

der Einnahmen des Staates Rücksicht genommen, anderseits in der Vermehrung der Ausgaben Mass gehalten werden müsse.

Allein schon der erste Anlauf zur Vermehrung der Einnahmen schlug fehl. Nachdem die projektierte Salzpreiserhöhung vereitelt worden war, wurde, wie bereits erwähnt, im Frühjahr 1902 auch das abgeänderte Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungsabgaben, das dem Staate eine auf Fr. 200,000 bis Fr. 300,000 veranschlagte Einnahmenvermehrung hätte bringen sollen, vom Volke verworfen. Dagegen wurde gleichzeitig das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, welches dem Staate schwerwiegende Verpflichtungen auferlegte, vom Volke mit grossem Mehr angenommen. Damit ist das Volk für die dermalige Finanzlage mitverantwortlich geworden.

Es hätte erwartet werden dürfen, dass nach Verwerfung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungsabgaben namentlich in der Bewilligung von Eisenbahnsubventionen ein bescheidenes Mass eingehalten worden wäre; dem war aber nicht so; in der Bewilligung von Subventionen wurde fortgefahren, als ob die Hilfsquellen des Staates unerschöpfliche wären. Heute ist glücklicherweise bereits eine etwelche Ernüchterung eingetreten, und man ist sich allgemein bewusst, dass in der Subventionierung neuer Bahnprojekte eine massvolle Zurückhaltung unbedingt geboten ist.

Indem die Staatskasse zur Ausrichtung der beschlossenen Subventionen nicht nur ihre abträglichen Mittel ohne Entgelt hergeben, sondern überdies noch für weitere Gelder sorgen musste, erwuchs ihr eine je länger je mehr zunehmende Zinseinbusse, sodass

sie schliesslich dieselbe nicht mehr zu ertragen vermochte und ihre Mittel durch ein vorübergehendes Anleihen von Fr. 2,000,000 ergänzt werden mussten.

Daneben sind die Ausgaben, die bekanntermassen nicht von den Einnahmen abhängig gemacht werden können, sondern grösstenteils gesetzlich festgelegt sind, neuerdings in erheblichem Masse gewachsen. Zwar befinden sich die Einnahmen im ganzen ebenfalls in steigender Entwicklung, jedoch leider nicht in einem Verhältnis, dass die Vermehrung den Zinsausfall der Staatskasse und die Ausgabenzunahme ausgleichen. Dass bei dieser Sachlage Defizite unvermeidlich sind, ist klar; es würden denn auch bereits die Jahre 1902 und 1903 mit Rückschlägen von Fr. 65,728.88 und Fr. 243,813.34 abgeschlossen haben, wenn der laufenden Verwaltung nicht zufällige ausserordentliche Einnahmen zugeführt worden wären.

Für das laufende Jahr sieht der Voranschlag ein Defizit von Fr. 990,417 vor, und wenn auch zuversichtlich zu hoffen ist, dass die Erfahrung sich bestätigen werde, wonach die Staatsrechnung in der Regel besser ausfällt, als der Voranschlag lautet, so ist doch namentlich auch mit Rücksicht auf die wiederum vermehrten Bedürfnisse des Unterrichtswesens und des Armenwesens mit Sicherheit ein nicht unerhebliches Defizit zu erwarten. Der Budgetentwurf pro 1905 sieht sogar einen Ausgabenüberschuss von Fr. 1,512,841 voraus, wobei allerdings die Ausgabenkredite nach dem unvermeidlichen Bedarf bemessen worden sind und nicht darunter.

Das Anwachsen der Ausgaben überhaupt in den letzten Jahren veranschaulicht die nachstehende Vergleichung der Staatsrechnung von 1899 mit dem Voranschlag pro 1905.

	1899	1905	Vermehrung
<i>Allgemeine Verwaltung</i>	Fr. 649,879. 47	Fr. 670,510. —	Fr. 20,630. 53
<i>Gerichtsverwaltung</i>	» 928,425. 83	» 1,004,540. —	» 76,114. 17
<i>Justiz</i>	» 18,560. —	» 22,400. —	» 3,840. —
<i>Polizei</i>	» 1,001,467. 23	» 1,063,150. —	» 61,682. 77
<i>Militär</i>	» 267,579. 85	» 276,200. —	» 8,620. 15
<i>Kirchenwesen</i>	» 997,984. 47	» 1,038,785. —	» 40,800. 53
<i>Unterrichtswesen</i>	» 3,437,531. 59	» 3,973,701. —	» 536,169. 41
<i>Gemeindewesen</i>	» 9,033. —	» 10,670. —	» 1,637. —
<i>Armenwesen</i>	» 1,701,263. 76	» 2,145,040. —	» 443,776. 24
<i>Volkswirtschaft</i>	» 257,255. 47	» 379,630. —	» 122,374. 53
<i>Gesundheitswesen</i>	» 900,472. 75	» 1,026,110. —	» 125,637. 25
<i>Anleihen</i>	» 1,899,995. 23	» 2,809,730. —	» 909,734. 77
<i>Finanzwesen</i>	» 121,593. 10	» 126,950. —	» 5,356. 90
<i>Landwirtschaft</i>	» 289,750. 91	» 368,765. —	» 79,014. 09
<i>Forstwesen</i>	» 113,081. 90	» 129,950. —	» 16,868. 10
	Fr. 12,593,874. 56	Fr. 15,046,131. —	Fr. 2,452,256. 44
<i>Bauwesen</i>	Fr. 2,212,814. 49	Fr. 2,072,230. —	Fr. 140,584. 49
<i>Domänenkasse</i>	» 53,360. 14	» 18,000. —	» 35,360. 14
<i>Bundessitzleistungen</i>	» 114,900. —	» —	» 114,900. —
	Fr. 2,381,074. 63	Fr. 2,090,230. —	Fr. 290,844. 63
	Fr. 14,974,949. 19	Fr. 17,136,361. —	Fr. 2,161,411. 81

Nach dieser Tabelle ergibt sich also für den verhältnismässig kurzen Zeitraum von 6 Jahren eine Zunahme der Ausgaben um Fr. 2,161,411.81 = 14,43 %. Auf die einzelnen Posten näher einzugehen, würde zu weit führen; unerlässlich erscheint dagegen, wenigstens diejenigen Verwaltungszweige, die, wie die Eisen-

bahnen, das Unterrichts- und das Armenwesen, vorzugsweise die Staatsrechnung belasten, einer speziellen Betrachtung zu unterziehen.

Der Beginn sei gemacht mit den Eisenbahnen, die infolge der verschiedenen Subventionsdekrete bereits gewaltige Summen verschlungen haben und immer noch

weitere Summen beanspruchen. Nach einem von der Finanzdirektion anlässlich der Vorlage des Gesetzesentwurfes über die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Februar 1902 erstatteten Bericht hatte damals der Staat an Subventionen bereits beschlossen Fr. 18,597,000. Hievon waren einbezahlt Fr. 14,313,147 und blieben demnach noch einzubezahlen Fr. 4,283,853. Seither haben sich die unrentablen Eisenbahnkapitalien noch erheblich vermehrt; sie betrugen auf 31. Dezember 1903 Fr. 18,148,448. 30, und heute sind sie auf Fr. 21,183,612. 80 gestiegen, was zu $3\frac{1}{2}\%$ gerechnet einen jährlichen Zinsausfall für die laufende Verwaltung von über Fr. 700,000 ausmacht. Und noch steht für den Staat die Subvention für die Lötschbergbahn vor der Türe, für welche 25% der mutmasslichen Bausumme, d. h. $17\frac{1}{2}$ Millionen in Aussicht genommen sind. Allerdings ist begründete Hoffnung vorhanden, dass mit der Erstellung des Berneralpendurchstichs verschiedene zurzeit noch unrentable Bahnen eine bescheidene Rendite abwerfen werden; das fällt aber vorläufig nicht in Betracht. Die Finanzdirektion ist sich auch wohl bewusst, dass der Wert der Eisenbahnen nicht nur nach ihrem Ertrag, sondern auch nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung abzuschätzen ist; vom finanziellen Standpunkt aus, der hier massgebend ist, muss aber auf den Ertrag abgestellt werden.

In bezug auf das Unterrichtswesen ist zu konstatieren, dass die Ausgaben für dasselbe seit 1894, d. h. dem Jahre vor Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes, um volle Fr. 1,521,265. 94 zugenommen haben, wovon rund eine Million infolge dieses Gesetzes, und dass dieser gewaltige Mehraufwand ohne die Zuhilfenahme einer Steuererhöhung oder die Erschliessung einer besondern Einnahmequelle bewältigt werden muss.

Was sodann das Armenwesen anbelangt, so ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Armensteuer für die Mehrausgaben, welche das neue Armengesetz nach sich gezogen hat, lange nicht hinreicht und hieraus für die laufende Verwaltung eine weitere Mehrbelastung

erwächst, die beispielsweise für das Jahr 1903 Fr. 160,073. 12 betragen hat.

Im allgemeinen ist noch, was sich schon aus der Ausgabentabelle ergibt, hervorzuheben, — und es kann dies einigermaßen einen Trost bilden, wenn auch vom exklusiven Standpunkt der Staatsfinanzen aus nur einen geringen — dass der weitaus grösste Teil der Vermehrungen auf die Ausgaben für die Hebung der materiellen Volkswohlfaht und der Volksbildung entfällt. Es gilt dies auch von den Mehrausgaben, herrührend von dem im Jahr 1900 aufgenommenen zwanzig Millionen Anleihen, das zur einen Hälfte für die Erhöhung des Stammkapitals der Kantonalbank, zur andern Hälfte für die Ausrichtung von Eisenbahnsabventionen, Verwendung gefunden hat. Das ist also nicht etwa weggeworfenes, sondern an sich wohlangelegtes Geld, das früher oder später in irgend einer Form seine Früchte tragen wird und zwar auch für den Staat. Wann und in welchem Masse dies geschehen mag, ist dermalen aber weder zu bestimmen noch abzuschätzen. Vorläufig bilden alle diese Ausgaben Faktoren, welche selbstverständlich in intensiver Weise auf die Finanzlage einwirken.

An eine Verminderung der Ausgaben im allgemeinen ist nicht zu denken. Wenn auch in kürzern oder längern Fristen Ausgabeposten aus dem Budget verschwinden, so werden die eintretenden Ersparnisse mit Sicherheit durch Mehrausgaben anderer Verwaltungszweige absorbiert werden. Da also eine Verminderung der Ausgaben vorläufig nicht erreichbar ist, so wird zur Herstellung des Gleichgewichts wohl kein anderes Mittel übrig bleiben, als eine Vermehrung der Einnahmen. Das ist aber eher gesagt als getan.

Vorerst ist festzustellen, dass, wenn auch, wie bereits früher erwähnt, die Einnahmen sich ebenfalls in steigender Entwicklung befinden, diese Entwicklung mit derjenigen der Ausgaben bei Weitem nicht Schritt gehalten hat. Das geht zur Evidenz aus der hienach folgenden Gegenüberstellung der Einnahmen pro 1899 und der budgetierten Einnahmen pro 1905 hervor.

Vermehrungen		1899	1905	Vermehrung
Domänen	Fr.	816,541. —	Fr. 881,990. —	Fr. 65,449. —
Hypothekarkasse	»	1,116,222. 55	» 1,262,000. —	» 145,777. 45
Kantonalbank	»	600,000. —	» 1,200,000. —	» 600,000. —
Salzhandlung	»	800,806. 89	» 835,900. —	» 35,093. 11
Gebühren	»	1,330,074. 98	» 1,366,900. —	» 36,825. 02
Wirtschaftspatente	»	926,437. 72	» 979,500. —	» 53,062. 28
Militärsteuer	»	228,662. 02	» 267,500. —	» 38,837. 98
Direkte Steuern	»	5,997,832. 44	» 6,302,955. —	» 305,122. 56
		Fr. 11,816,577. 60	Fr. 13,096,745. —	Fr. 1,280,167. 40
Verminderungen				Verminderung
Staatswaldungen	Fr.	528,454. 41	Fr. 493,700. —	Fr. 34,754. 41
Staatskasse	»	369,914. 26	» 175,000. —	» 194,914. 26
Bussen und Konfiskationen	»	4,446. 40	» 3,100. —	» 1,346. 40
Jagd, Fischerei und Bergbau	»	47,424. 91	» 38,300. —	» 9,124. 91
Stempel- und Banknotensteuer	»	576,284. 92	» 563,175. —	» 13,109. 92
Erbschafts- und Schenkungssteuer	»	388,388. 86	» 353,500. —	» 34,888. 86
Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	»	1,068,021. 90	» 900,000. —	» 168,021. 90
Unvorhergesehenes	»	537. 72	» —	» 537. 72
		Fr. 2,983,473. 38	Fr. 2,526,775. —	Fr. 456,698. 38
Reine Vermehrungen	Fr.	14,800,050. 98	Fr. 15,623,520. —	Fr. 823,469. 02

Aus dieser Tabelle geht ferner hervor, einmal, dass nur ein Teil der Einnahmen zugenommen hat und sodann, dass die andern Einnahmen nicht etwa stabil geblieben, sondern sogar zurückgegangen sind. Dazu fällt in Betracht, dass da, wo sich Vermehrungen zeigen, dieselben an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, während bei den eingetretenen Verminderungen die Möglichkeit eines weitem Rückganges nicht ausgeschlossen ist. Dies wird wenigstens bei dem Ertrag der Staatskasse der Fall sein, solange die Aktienbeteiligung bei Eisenbahnen anhält. Die Erträge der Domänen, der Hypothekarkasse, der Kantonalbank, der Salzhandlung, der Gebühren, der Wirtschaftspatente können ordentlicherweise kaum gesteigert werden; am ehesten dürfte von der Militärsteuer und den direkten Steuern eine Zunahme erwartet werden. Letzteres wäre dadurch erreichbar, dass über den ganzen Kanton eine gleichmässige Anwendung und Handhabung der Steuergesetze Platz greift. Die Finanzdirektion wird nicht unterlassen, diesem Punkt die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Es spielen übrigens bei den Einnahmen mehr als bei den Ausgaben je nach ihrer Art allerlei Zufälle mit, die das Ergebnis derselben unsicher machen; besonders ist dies der Fall für die Erbschafts- und Schenkungssteuer und den Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols.

Das Fazit der nachgewiesenen grossen Ausgabenvermehrung von Fr. 2,161,411.81 und des im Verhältnis hiezu geringen Einnahmewachses von Fr. 823,469.02 ist ein um Fr. 1,337,942.79 ungünstigeres Verhältnis zwischen den Einnahmen und den Ausgaben. Ein um soviel grösseres Defizit ergibt sich pro 1905 als im Jahr 1899, wo es Fr. 174,898.21 betrug, sodass dasselbe nach dem Voranschlag pro 1905 die Summe von Fr. 1,512,841 erreicht.

Nicht nur hat aber die Vermehrung der Einnahmen mit derjenigen der Ausgaben nicht Schritt gehalten, sondern es hat sich auch in der Zusammensetzung des Staatsvermögens, das zwar seit 1899 von Fr. 56,346,727.92 auf Fr. 58,669,433.14 angestiegen ist, mithin um Fr. 2,322,705.22 sich vermehrt hat, nach drei Richtungen hin eine schwerwiegende Verschiebung vollzogen. Die verfügbaren Mittel sind zurückgegangen, die Anleienschuld ist gewachsen, und die unproduktiven Kapitalien haben sich vermehrt. Damit hat das Staatsvermögen der Qualität nach abgenommen. Ende 1899 betrugen die verfügbaren Mittel der Staatskasse, zu welchen einzig die Wertschriften, das Depot bei der Kantonalbank, weniger das Kontokorrent Guthaben der Hypothekarkasse zu zählen sind, Fr. 11,197,314.97, Ende 1903 dagegen, trotz Zuführung von Fr. 10,000,000 aus dem im Jahr 1900 kontrahierten $3\frac{1}{2}\%$ zwanzig Millionen-Anleihen Fr. 10,555,039.99. Sie haben sich demnach um Fr. 10,642,274.98 vermindert, welche Verminderung zum grössten Teil durch die Einzahlung von Eisenbahnsubventionen im Belaufe von Fr. 8,978,048.30 verursacht worden ist. Dazu kommt als erschwerendes Moment hinzu, dass auch der Wertschriftenstock in qualitativer Beziehung verloren hat, indem derselbe bei dem gegenwärtigen Geldmarkt nicht ohne Verlust realisierbar wäre.

In bezug auf die Anleienschuld, zu welcher die Anleihen der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, weil produktiv angelegt, nicht gerechnet sind, ergibt sich, dass dieselbe von Fr. 48,697,000 durch die

Aufnahme des Anleihens vom Jahr 1900 um Fr. 20,000,000 zu- und infolge von Rückzahlungen im Belaufe von Fr. 1,334,000 auf dem Anleihen von 1895 um diese Summe abgenommen hat; sie beträgt auf Ende 1903 daher noch Fr. 67,363,000.

Das Anleihen von 1900 diene, wie bereits mitgeteilt, dazu, der Staatskasse die nötigen Mittel für die Ausrichtung von Eisenbahnsubventionen zuzuführen, sowie das Stammkapital der Kantonalbank von zehn auf zwanzig Millionen zu erhöhen. Die Hälfte des Anleihens ist somit produktiv angelegt, und für die Tilgung desselben wird gesorgt werden können, ohne dass die laufende Verwaltung von daher mehr belastet werden wird.

Die unrentablen Eisenbahnkapitalien endlich, die Ende 1899 einen Bestand von Fr. 9,170,400 aufwiesen, haben sich bis 31. Dezember 1903 um Fr. 8,978,048.30 vermehrt und betrugen demnach auf diesen Zeitpunkt Fr. 18,148,448.30. Sie sind seither noch gestiegen und belaufen sich dermalen, wie bereits früher erwähnt, auf Fr. 21,183,612.80. Zu $3\frac{1}{2}\%$ gerechnet, ergibt dies, wie ebenfalls schon anderweitig angeführt wurde, für die laufende Verwaltung einen jährlichen Zinsausfall von Fr. 700,000. Bei diesen Verhältnissen bedarf es wohl keiner weitem Erklärung, wieso die Staatskasse dazu gekommen ist, ihre Mittel durch ein vorübergehendes Anleihen von Fr. 2,000,000 ergänzen zu müssen.

Diesen Verschlechterungen im Staatshaushalte gegenüber ist eine einzige Verbesserung anzuführen. Vom Amortisationskonto nämlich, das seinerzeit mit den vor 1880 entstandenen Defiziten belastet worden ist, wurde ein Betrag von Fr. 1,334,000 aus den Rückzahlungen des Anleihens von 1895 getilgt, und es verbleibt auf 31. Dezember 1903 ein Saldo von Fr. 1,444,781.71, der bis 1906 vollständig liquidiert sein wird.

Andererseits haben die Bauvorschüsse, die eine Schuld der laufenden Verwaltung an die Staatskasse bilden, um Fr. 83,897.78 zugenommen und belaufen sich auf Ende 1903 auf Fr. 1,798,511.85. Da die laufende Verwaltung schwerlich imstande sein wird, diese Schuld abzutragen, wird die Frage zu prüfen sein, ob dieselbe nicht auf das Amortisationskonto zu tragen ist, um durch die nach 1906 verfügbar werdenden Anleihe-rückzahlungen getilgt zu werden.

Aus dem Vorstehenden geht wohl genugsam hervor, dass die Finanzlage nicht umsonst als eine ernste bezeichnet worden ist; es ist daher nicht nötig, noch in Details einzutreten. Es handelte sich nach dem bekannten Prinzip, dass man vorerst das Uebel gründlich kennen müsse, bevor man zu dessen Heilung schreiten könne, in erster Linie darum, die wahre Situation der Finanzen des Kantons rückhaltlos darzulegen. Nachdem dies geschehen ist, wird man nun auch Mittel und Wege ausfindig zu machen haben und hoffentlich auch zu finden wissen, wie dem Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staates abgeholfen werden kann. Dabei darf nicht übersehen werden, dass über die bereits bestehenden Verpflichtungen hinaus des Kantons noch grosse Aufgaben harren, so die vom Grossen Rat durch Erheblicherklärung mehrerer Motionen verlangte und wohl nicht mehr lange aufschiebbare Besoldungsrevision und der Berneralpen-Durchstich. Der Kanton kann sich der Durchführung dieser Aufgaben nicht entschlagen, da zu viele Interessen auf dem

Spiele stehen. Insbesondere ist ohne Ausführung des Berneralpen-Durchstichs nicht daran zu denken, dass die in den Subventionsbahnen engagierten Kapitalien des Staates eine befriedigende Rendite abwerfen; erst die direkte Verbindung mit dem Simplon wird einem wesentlichen Teil dieser Unternehmungen eine solche verschaffen.

Wie wir bereits nachgewiesen haben, ist an eine wesentliche Verminderung der Ausgaben nicht zu denken, und nur eine Vermehrung der Einnahmen wird die nötige Hülfe bringen. Dessen werden sich die vorberatenden Behörden und das Volk erinnern, wenn es sich um Behandlung und Genehmigung diesbezüglicher Vorlagen handeln wird. Nachdem man sich so willfährig gezeigt hat in der Dekretierung neuer Verpflichtungen und damit verbundener Ausgaben des Staates, werden Volk und Behörden, das ist unsere feste Ueberzeugung, auch den Willen und den Mut haben, die nötigen Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staates zu bewilligen und damit eine gedeihliche Fortentwicklung unseres Vaterlandes zu sichern.

Uebergehend zum Voranschlag für das Jahr 1905, so stellt sich derselbe um Fr. 522,424 ungünstiger dar als der vorhergehende und schliesst folgendermassen ab:

<i>Ausgaben</i>	Fr. 34,350,215. —
<i>Einnahmen</i>	» 32,837,374. —
<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 1,512,841. —

oder wenn bloss die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige berücksichtigt werden:

<i>Ausgaben</i>	Fr. 17,136,361. —
<i>Einnahmen</i>	» 15,623,520. —
<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 1,512,841. —

Gegenüber dem Voranschlag für 1904 sind die Abweichungen folgende:

Mehrausgaben:

VIII. <i>Armenwesen</i>	Fr. 198,100. —
VI. <i>Unterrichtswesen</i>	» 194,306. —
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	» 43,415. —
X. <i>Bauwesen</i>	» 41,180. —
V. <i>Kirchenwesen</i>	» 28,925. —
XVII. <i>Domänenkasse</i>	» 24,000. —
IX. ^b <i>Gesundheitswesen</i>	» 21,010. —
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 13,840. —
I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	» 2,720. —
IX. ^a <i>Volkswirtschaft</i>	» 1,934. —
IV. <i>Militär</i>	» 660. —
<i>Summa Mehrausgaben</i>	Fr. 570,090. —

Minderausgaben:

XII. <i>Finanzwesen</i>	Fr. 8,840. —
III. ^b <i>Polizei</i>	» 1,760. —
XIV. <i>Forstwesen</i>	» 600. —
VII. <i>Gemeindewesen</i>	» 400. —
XI. <i>Anleihen</i>	» 160. —
<i>Summa Minderausgaben</i>	Fr. 11,760. —

Mehreinnahmen:

XXX. <i>Direkte Steuern</i>	Fr. 113,200. —
XXV. <i>Gebühren</i>	» 84,000. —
<i>Uebertrag</i>	Fr. 197,200. —

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

<i>Uebertrag</i>	Fr. 197,200. —
XVIII. <i>Hypothekarkasse</i>	» 15,000. —
XXIX. <i>Militärsteuer</i>	» 14,000. —
XXIV. <i>Stempel- und Banknotensteuer</i>	» 9,200. —
XXIII. <i>Salzhandlung</i>	» 3,500. —
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	» 3,400. —
<i>Summa Mehreinnahmen</i>	Fr. 242,300. —

Mindereinnahmen:

XXVIII. <i>Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols</i>	Fr. 110,464. —
XX. <i>Staatskasse</i>	» 95,000. —
XXVII. <i>Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren</i>	» 500. —
XVI. <i>Domänen</i>	» 430. —
<i>Summa Mindereinnahmen</i>	Fr. 206,394. —

<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 570,090. —
<i>Minderausgaben</i>	» 11,760. —
	Fr. 558,330. —
<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 242,300. —
<i>Mindereinnahmen</i>	» 206,394. —
	» 35,906. —

<i>Ungünstigeres Ergebnis als der Voranschlag für 1904.</i>	Fr. 522,424. —
---	----------------

Von den Mehrausgaben können zwar nicht alle als eigentliche Vermehrungen angesehen werden, sondern es sind ein Teil davon als Berichtigungen des diesjährigen Budgets aufzufassen, indem wie an anderer Stelle bemerkt worden ist, die bisherige Praxis, gewisse Kredite unter dem Bedarf zu dotieren, verlassen worden ist. Dadurch sollen die vielen Nachkredite, die in den letzten Jahren nachgesucht werden mussten, vermieden werden. Von diesen Berichtigungen werden hauptsächlich berührt das *Armenwesen*, im speziellen die *Armenpflege* für eine Summe von Fr. 150,000 und fast alle Rubriken des Abschnittes *Primarschulen*. Nichtsdestoweniger sind die effektiven neuen Ausgaben noch hoch genug. Im wesentlichen fallen als solche in Betracht: beim *Armenwesen* die Rückvergütung des halben Ertrages der Armensteuer im neuen Kantonsteil, Fr. 35,000; beim *Unterrichtswesen* die Mehrkosten für die Mittelschulen, Fr. 42,066, das deutsche Lehrerseminar, Fr. 57,900, und das Seminar Pruntrut, Fr. 10,770¹ bei der *Landwirtschaft* die Beiträge für Zuckerrübenkultur, Fr. 18,000, und die Viehversicherung, Fr. 27,000; beim *Bauwesen* die erhöhten Ansprüche für den Unterhalt der Strassen, Fr. 36,400; beim *Kirchenwesen* der Beitrag an den Kirchenbau in Röthenbach, Fr. 15,000, und beim *Gesundheitswesen* Fr. 6,610 für Vermehrung der sog. Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten.

Für alle diese Ausgaben fehlt ein Ausgleich in den Mehreinnahmen, da diese nicht viel mehr als die Mindereinnahmen decken. Es schien nicht zulässig, auf den direkten Steuern eine grössere Erhöhung eintreten zu lassen, als es geschehen ist, da es noch ungewiss ist, ob die vielen Steuerausstände bei der Amtsschaffnerei Bern erhältlich sind. Auch eine weitere Steigerung der Gebühren war nicht angezeigt.

Die Bureaustandkostenkredite, die für die Kosten der Beheizung und Beleuchtung der Amtshäuser in Bern und Biel in Anspruch genommen werden, sind nun, nachdem diese Kosten sich übersehen lassen, derart

bemessen worden, dass unvorhergesehene Zufälle vorbehalten, Nachkreditbegehren nicht mehr nötig sein sollen.

Zwischen der Staatsrechnung für 1903 und dem Voranschlag für 1905 ergeben sich folgende Unterschiede:

<i>Mindereinnahmen:</i>	
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	Fr. 749,321. 11
XXX. Direkte Steuern	» 423,679. 10
XX. Staatskasse	» 246,228. 18
XXV. Gebühren	» 219,276. 24
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	» 110,462. 94
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	» 57,506. 10
XV. Staatswaldungen	» 51,666. 30
XXIX. Militärsteuer	» 23,792. 91
XXIII. Salzhandlung	» 18,564. 65
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren	» 16,937. 30
XVI. Domänen	» 13,103. 77
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	» 7,943. 82
XXXI. Unvorhergesehenes	» 5,438. 96
Summe der Mindereinnahmen	Fr. 1,943,921. 38

<i>Mehreinnahmen:</i>	
XVIII. Hypothekarkasse	Fr. 83,112. 18
XXI. Bussen und Konfiskationen	» 7,759. 25
Summe der Mehreinnahmen	Fr. 90,871. 43

<i>Minderausgaben:</i>	
X. Bauwesen	Fr. 477,920. 41
I. Allgemeine Verwaltung	» 16,553. 47
IV. Militär	» 16,460. 95
II. Gerichtsverwaltung	» 15,267. 65
XVII. Domänenkasse	» 6,525. 94
Summe der Minderausgaben	Fr. 532,728. 42

<i>Mehrausgaben:</i>	
VI. Unterrichtswesen	Fr. 60,604. 63
XIII. Landwirtschaft	» 37,016. 02
VIII. Armenwesen	» 33,098. 88
IX. ^b Gesundheitswesen	» 28,809. 42
V. Kirchenwesen	» 9,101. 59
XIV. Forstwesen	» 7,984. 01
XII. Finanzen	» 6,497. 58
IX. ^a Volkswirtschaft	» 5,933. 70
XI. Anleihen	» 5,279. 55
III. ^b Polizei	» 2,200. 42
VII. Gemeindewesen	» 1,014. 75
III. ^a Justiz	» 486. 69
Summe der Mehrausgaben	Fr. 198,027. 24

Mindereinnahmen	Fr. 1,943,921. 38
Mehreinnahmen	» 90,871. 43
	Fr. 1,853,049. 95
Minderausgaben	Fr. 532,728. 42
Mehrausgaben	» 198,027. 24
	» 334,701. 18
Schlechteres Ergebnis des Voranschlages als die Rechnung für 1903	Fr. 1,518,348. 77

Die Schwankungen sind teilweise enorme, am grössten auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer, die in 1903 einen aussergewöhnlich hohen Ertrag abwarf, und auf dem Bauwesen, wo in 1903 eine Amortisation von Fr. 500,000 auf den Bauvorschüssen stattgefunden hat.

Zu den Unterschieden, die sich auf den einzelnen Posten gegenüber dem Voranschlag für 1904 ergeben, ist folgendes anzubringen:

I. Allgemeine Verwaltung.

<i>Mehrausgaben:</i>	
E. Staatskanzlei	Fr. 200. —
H. Regierungsstatthalter	» 130. —
J. Amtsschreibereien	» 4,890. —
Zusammen	Fr. 5,220. —
<i>Mehreinnahmen:</i>	
F. Deutsches Amtsblatt	Fr. 2,000. —
G. Französisches Amtsblatt	» 500. —
Zusammen	Fr. 2,500. —
Bleiben Mehrausgaben	Fr. 2,720. —

Die Erhöhung betrifft für die *Staatskanzlei* die *Besoldungen der Beamten*, im besondern den Gehalt des Substituten. Für die *Regierungsstatthalter* ist der Kredit für *Bureaukosten* um Fr. 300 erhöht, dagegen der Posten *Mietzinse* wegen veränderter Vergütung an die Domänendirektion um Fr. 170 reduziert worden. Die Mehrausgaben der *Amtsschreibereien* berühren die *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 5,000, weniger eine Reduktion der *Mietzinse* von Fr. 110. Die Erträge der *Abonnemente der Wirte* auf die beiden *Amtsblätter* sind im Einklang mit den Ergebnissen der letzten zwei Jahre gebracht worden.

II. Gerichtsverwaltung.

<i>Mehrausgaben:</i>	
A. Obergericht	Fr. 500. —
B. Obergerichtskanzlei	» 1,450. —
C. Amtsgerichte	» 3,560. —
D. Gerichtsschreibereien	» 1,070. —
F. Geschwornengerichte	» 500. —
G. Betreibungs- und Konkursämter	» 6,760. —
Zusammen	Fr. 13,840. —

Die Mehrausgaben für das *Obergericht* haben auf die *Entschädigungen der Suppleanten* Bezug. Letzteren hat der Regierungsrat über das ordentliche Taggeld hinaus für das Studium der Akten eine Entschädigung von Fr. 5 bewilligt, und es werden die daherigen Mehrkosten jährlich auf Fr. 500 berechnet. Die Krediterhöhung für die *Obergerichtskanzlei* verteilt sich auf die Rubriken *Besoldungen der Angestellten* und *Bibliothek*, dort mit Fr. 1,200 für Besoldungsaufbesserungen, die das Obergericht bereits hat eintreten lassen oder in Aussicht nimmt, hier mit Fr. 250 für Anschaffungen von Litteratur, namentlich von Werken, welche die Rechtseinheit beschlagen. Die Mehrforderung für die *Amtsgerichte* betrifft die *Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten* mit Fr. 2,000 und die *Bureaukosten* mit Fr. 1,700. Auf den *Mietzinse* gehen dagegen

Fr. 140 ab. Für die *Gerichtsschreibereien* ist der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 1,000 und der Posten *Mietzinse* um Fr. 70 erhöht worden. Für die *Geschwornengerichte* bedingte der *Bureaukostenkredit* eine Erhöhung und für die *Betreibungs- und Konkursämter* sind Zugaben notwendig auf den Posten *Besoldungen der Betreibungsgehilfen* Fr. 5,000, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 1,000, *Bureaukosten* Fr. 500, *Kontrollen, Formulare* Fr. 300. Eine Reduktion von Fr. 40 konnte dagegen auf den *Mietzinsen* eintreten. Die Mehrausgaben für die *Betreibungs- und Konkursämter* finden, soweit sie die *Besoldungen der Gehilfen* anbelangen, im Ertrag der *Gebühren* (XXV. A. 3) ihre Kompensation.

III^b. Polizei.

Minderausgaben:

D. <i>Gefängnisse</i>	Fr. 1,410.—
E. <i>Strafanstalten</i>	» 6,790.—
Zusammen	Fr. 8,200.—

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr. 450.—
C. <i>Polizeikorps</i>	» 5,990.—
Zusammen	Fr. 6,440.—

Bleiben <i>Minderausgaben</i> . . .	Fr. 1,760.—
-------------------------------------	-------------

Die Minderausgaben für die *Gefängnisse* setzen sich zusammen aus einer Erhöhung der *Mietzinse* von Fr. 590, um welche Summe die Vergütung an die Domänendirektion grösser ist, und aus einer Reduktion von Fr. 2,000 auf der Rubrik *verschiedene Verpflegungskosten* (Gefängnisse der Hauptstadt). Nach dieser Ermässigung beträgt der Kredit noch Fr. 8,000 und ist gegenüber den Ausgaben der letzten Jahre immer noch hoch genug. Die Kredite für die *Strafanstalten* erleiden folgende Abänderungen: *Thorberg*, wo sich der Kredit seit vielen Jahren als unzulänglich erwies, erhält Fr. 4,000 mehr; *St. Johannsen* forderte Fr. 790 weniger und *Witzwil* werden Fr. 10,000 weniger zur Verfügung gestellt. Letzteres kann stattfinden, weil der Betrieb in 1905 nicht mit ausserordentlichen Ausgaben belastet wird, wie dies in den letzten Jahren infolge Erstellung von Gebäulichkeiten und Einrichtung der elektrischen Beleuchtung der Fall war. Mit der Zeit soll sich diese Anstalt selbst erhalten können. Die Mehrausgabe für *Verwaltungskosten* betrifft die *Mietzinse*, indem der Domänendirektion Fr. 450 mehr zu vergüten sind. Die Mehrkosten für das *Polizeikorps* berühren verschiedene Rubriken. Die *Besoldungen der Beamten* konnten um Fr. 400 reduziert werden, da der neu gewählte Adjunkt des Inspektors die Minimalbesoldung bezieht. Der *Sold der Landjäger* erfordert Fr. 12,000 mehr, Fr. 11,000, weil der Stadt Bern für die Besorgung des Polizeidienstes in der Gemeinde soviel mehr auszurichten ist, und Fr. 1,000 für erhöhte Dienstzulagen. Auf der *Bekleidung* ergibt sich eine Ausgabenverminderung von Fr. 7,200, dadurch verursacht, dass in 1905 weniger Kleider zur Abgabe kommen als in 1904. Die Einrichtung der antropometrischen Zentralstelle veranlasst eine Erhöhung der *Bureaukosten* von Fr. 200 und der Kredit für *Mietzinse*, der nach den abgeschlossenen Verträgen berechnet ist, macht eine solche von Fr. 1,390 notwendig.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

B. <i>Kantonskriegskommissariat</i>	Fr. 1,000.—
E. <i>Depots in Dachsfelden und Langnau</i>	» 550.—
G. <i>Kreisverwaltung</i>	» 950.—
J. <i>Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials</i>	» 210.—
Zusammen . . .	Fr. 2,710.—

Minderausgaben:

C. <i>Zeughausverwaltung</i>	Fr. 50.—
F. <i>Kasernenverwaltung</i>	» 2,000.—
Zusammen	Fr. 2,050.—

Bleiben <i>Mehrausgaben</i> . . .	Fr. 660.—
-----------------------------------	-----------

Das Kantonskriegskommissariat bedarf eines fernern Kanzlisten, für welchen eine Besoldung von Fr. 2,000 vorgesehen wird. Die hierdurch auf der Rubrik *Besoldungen der Angestellten* entstehende Mehrausgabe wird indessen durch die *Konfektion* zur Hälfte übernommen. Die *Depots in Dachsfelden und Langnau* bedingen eine Erhöhung von Fr. 1,100 für die Besoldungen der Verwalter und die Bureaukosten der Letztern. Von den Mehrausgaben übernimmt der Bund die Hälfte. Die Mehrausgaben der *Kreisverwaltung* betreffen die *Bureaukosten der Kreiskommandanten* mit Fr. 750 und die *Rekrutenaushebung* mit Fr. 200. Von ersterer Summe sind Fr. 500 als Mietzins für das Bureau des Kreiskommandanten in Pruntrut an die Domänendirektion zu vergüten, während der Rest für die Erhöhung der Besoldung des Angestellten des Kreiskommandanten von Bern bestimmt ist. Die Mehrausgabe für die *Aufbewahrung des Kriegsmaterials* berührt die *Mietzinse*, die der Domänendirektion zu entrichten sind. Die Minderausgabe der *Zeughausverwaltung* wird durch die Reduktion des Postens *Modellsammlung* von Fr. 100 hervorgerufen, die wiederum eine Ermässigung des *Kostenanteiles der Zeughauswerkstätten* von der Hälfte dieser Summe nach sich zieht. Die Kostenverminderung der *Kasernenverwaltung* wird durch die Mietzinserhöhung für die Kantine veranlasst.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltung</i>	Fr. 1,000.—
B. <i>Protestantische Kirche</i>	» 26,025.—
C. <i>Römischkatholische Kirche</i>	» 1,700.—
D. <i>Christkatholische Kirche</i>	» 200.—
Zusammen	Fr. 28,925.—

Das Sekretariat des Kirchenwesens wird vom Personal der Armendirektion besorgt. Diesem Umstande Rechnung tragend, ist im Abschnitt *Verwaltung* ein neuer Posten *Anteil Besoldung eines Angestellten* errichtet worden von Fr. 1,000. Die Mehrkosten der *protestantischen Kirche* beziehen sich auf die *Besoldungen der Geistlichen* mit Fr. 11,100, die *Wohnungsentschädigungen* mit Fr. 200, die *Brennholzentschädigungen* mit Fr. 900, welche Erhöhungen vorwiegend mit der Errichtung je einer zweiten Pfarrstelle in Gsteig b. J. und Steffisburg zusammenhängen. Dazu kommt die Mehrbelastung des Konto « *Besoldungen* »

durch den Uebertritt von Geistlichen in höhere Besoldungsklassen. Als einmaliger Posten tritt der *Beitrag an den Kirchenbau in Röthenbach*, Fr. 15,000, auf, als Folge des Grossratsbeschlusses vom 16. Mai 1904. Eine Reduktion von Fr. 1,175 haben die *Mietzinse* erfahren. Von den Krediten der *römischkatholischen Kirche* ist derjenige für *Leibgedinge* erhöht worden im Einklang mit den zurzeit bestehenden Pensionen. Die Mehrausgabe der *christkatholischen Kirche* betrifft die *Besoldungen der Geistlichen*.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

B. Hochschule und Tierarzneischule	Fr. 1,100. —
C. Mittelschulen	» 42,066. —
D. Primarschulen	» 81,500. —
E. Lehrerbildungsanstalten	» 69,990. —
F. Taubstummenanstalten	» 2,900. —
Zusammen	Fr. 197,556. —

Minderausgaben:

G. Kunst	» 3,250. —
Bleiben Mehrausgaben	Fr. 194,306. —

Für die *Hochschule* wurden die nachstehenden Kredite erhöht: *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* um Fr. 6,580, *Besoldungen der Assistenten* um Fr. 1,200, *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 700 und *Botanischer Garten* um Fr. 620. Dagegen wurden reduziert die Kredite für *Pensionen* um Fr. 2,000, *Lehrmittel und Subsidiaranstalten* um Fr. 4,000 und *Amortisation der Bauvorschüsse* um Fr. 2,000. Die Erhöhungen stehen mit Besoldungsaufbesserungen oder der Errichtung von neuen Stellen in Verbindung, diejenige für den botanischen Garten überdies mit einer Mietzinserhöhung. Die Mehrausgaben der *Mittelschulen* betreffen die *Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien*, Fr. 6,080, *Staatsbeiträge an Sekundarschulen*, Fr. 33,116, und die *Pensionen für Mittelschullehrer*, Fr. 3,200. Die ersteren zwei Erhöhungen sind bedingt durch die Errichtung neuer Klassen, die Gründung neuer Schulen, und die Besoldungsaufbesserungen, die den Lehrern der genannten Schulanstalten zuerkannt worden sind. Die Beiträge an letztere entsprechen in der Regel der Hälfte der Lehrerbesoldungen. Ausnahmsweise werden ausserordentliche Beiträge verabfolgt. Für solche sind Fr. 13,300 budgetiert. Die dritte Erhöhung war nötig infolge der Bewilligung fernerer Pensionen. Reduziert wird der Nettokredit für *Stipendien* um Fr. 330 infolge erhöhtem Anteil am Zinsertrag des Kantonsschulfonds. Für die *Primarschulen* mussten erhöht werden, um mit dem Bedarf in Einklang gebracht zu werden: *Ordentliche Zulagen an Lehrerbesoldungen* um Fr. 29,000, *Beiträge an erweiterte Oberschulen* um Fr. 1,000, *Mädchenarbeitschulen* um Fr. 25,000, *Beiträge an Lehrmittel für Schüler* um Fr. 18,000, *Fortbildungsschule* um Fr. 6,000 und *Stellvertretung kranker Lehrer* um Fr. 4,000. Reduziert wurde der Kredit für den *abteilungsweisen Unterricht* um Fr. 1,500, da derselbe nicht in dem erwarteten Mass zur Verwendung kommt. Von den Mehrkosten für die *Lehrerbildungsanstalten* beanspruchen das *deutsche Lehrerseminar* Fr. 57,900, das *Seminar Pruntrut* Fr. 10,770, das *Seminar Hindelbank* Fr. 600 und das *Seminar Delsberg*

Fr. 720. Neu ist der Kredit von Fr. 88,000 für das Oberseminar in Bern. Dagegen konnte derjenige für das Unterseminar in Hofwil um Fr. 30,100 reduziert werden. Bei den andern Seminarien sind die Mehrausgaben durch Besoldungsaufbesserungen veranlasst worden, beim Seminar Pruntrut überdies durch die Vermehrung der Lehrkräfte und die Einführung des Externates. Für die *Taubstummenanstalt Wabern* hat an Stelle der fixen Subvention von Fr. 3,500 eine andere Berechnung des Staatsbeitrages stattgefunden, nämlich Fr. 150 per Zögling. Für die Deckung der Mehrausgabe wird der Zins des *Taubstummen substituitionsfonds* herangezogen. Der Abschnitt *Kunst* sieht an neuen Ausgaben vor Fr. 10,000 für *Amortisation des Beitrages an das historische Museum für Landankauf* und Fr. 2,000 als Beitrag an Friedli's «*Bärndütsch*». Erhöht wurde der Beitrag an die *Musikschule* um Fr. 800, dagegen reduziert der Kredit für *Erhaltung von Kunstaltertümern* um Fr. 5,250 und ganz dahingefallen ist der Posten *Stadttheater, Beitrag an den Neubau, Amortisation*. Der Kredit für *Erstellung des bernischen Urkundenwerkes*, der früher in der allgemeinen Verwaltung figurierte, ist zum Abschnitt *Kunst* übertragen und um Fr. 800 reduziert worden.

VII. Gemeindewesen.

Gegenüber 1905 tritt auf diesem Verwaltungszweig eine reine Minderausgabe von Fr. 400 ein. Die *Besoldung des Sekretärs* ist um Fr. 500 niedriger, dagegen die *Besoldung des Angestellten* um Fr. 100 erhöht.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 1,400. —
C. Armenpflege	» 185,000. —
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten	» 1,000. —
F. Erziehungsanstalten	» 6,500. —
G. Verschiedene Unterstützungen	» 5,000. —
Zusammen	Fr. 198,900. —

Minderausgaben:

B. Kommission und Inspektoren	» 800. —
Bleiben Mehrausgaben	Fr. 198,100. —

Die Armendirektion hat ihr Personal um einen Angestellten vermehrt. Dementsprechend ist der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 2,400 und für Aufbesserungen zu Gunsten bisheriger Kanzlisten um Fr. 600, somit im ganzen um Fr. 3,000 erhöht worden. Hieran leistet die Kirchendirektion Fr. 1,000 und Fr. 600 der Alkoholzehntel für Besorgung des Sekretariats des Verbandes für Naturalverpflegung, welche nun der Armendirektion obliegt, und früher einem besondern Sekretär mit der nämlichen Entschädigung aus dem Alkoholzehntel übertragen war. Die Berechnung der Kosten für die *Armenpflege* stützt sich auf die Ausgaben von 1903, d. h. es wird ein Gesamtkredit von rund Fr. 1,800,000 ausgesetzt, überdies für *Rückvergütung des halben Armensteuerertrages im neuen Kanton an die Gemeinden des Jura* eine Summe von Fr. 35,000. In der Verteilung der Kredite

hat eine Aenderung Platz gegriffen. Die Beiträge für Verpflegung von heimgeschaffenen Bernern ausser Kantons und für Berner im neuen Kantonsteil, die bisher mit den Beiträgen für dauernd Unterstützte verrechnet wurden, sollen nun, was zweckmässig ist, in der Staatsrechnung getrennt erscheinen. Entsprechend dieser Neuerung ist der Kredit für *dauernd Unterstützte* um Fr. 100,000 reduziert worden, dagegen wurde neu eröffnet die Rubrik *Beiträge gemäss §§ 59 und 123 A. G.*, Fr. 160,000, und erhöht der Kredit für *vorübergehend Unterstützte* um Fr. 60,000 und der Kredit für die *auswärtige Armenpflege* um Fr. 30,000. Die Pflinglinge der *Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten* nehmen zu und da die Beiträge an diese Anstalten von der Zahl der Pflinglinge abhängig sind, wurde der Kredit um Fr. 1,000 erhöht. Von den *Erziehungsanstalten* werden von Mehrkosten betroffen *Aarwangen* mit Fr. 500, *Kehrsatz* mit Fr. 300, *Brüttelen* mit Fr. 1,000. Aarwangen bezieht im Laufe von 1905 ein neues Lehrgebäude, Kehrsatz hat die elektrische Beleuchtung einrichten lassen, die höher zu stehen kommt als die frühere, und Brüttelen rechnet mit einer Zunahme der Zöglinge. Für *Sonvilier* musste eine Erhöhung von Fr. 4,700 stattfinden, weil dort mit dem bisherigen Kredit nicht ausgekommen werden konnte. Die Mehrausgaben für verschiedene Unterstützungen betreffen die *Berufsstipendien* mit Fr. 2,000 und die *Verpflegung kranker Kantonsfremder* mit Fr. 3,000.

IX^a. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

B. Statistik	Fr. 4,300.—
C. Kantonales Technikum in Burgdorf	» 284.—
Zusammen	Fr. 4,584.—

Minderausgaben:

A. Verwaltung	Fr. 500.—
C. Handel und Gewerbe	» 1,250.—
F. Lebensmittelpolizei	» 900.—
Zusammen	Fr. 2,650.—

Bleiben Mehrausgaben Fr. 1,934.—

Der Voranschlag für die *Statistik* sieht Mehrausgaben vor für die *Besoldungen der Angestellten*, Fr. 300, und für die *schweizerische Gewerbebezahlung*, Fr. 4,000. Die Betriebskosten des *kantonales Technikums in Burgdorf* sind um Fr. 1,525 höher angenommen als in 1904, dafür sind mehr veranschlagt für *Schulgelder* Fr. 800, für den Beitrag der Gemeinde Burgdorf Fr. 141 und für den Bundesbeitrag Fr. 300, so dass der vom Staat zu leistende Beitrag um Fr. 284 grösser ist, als in 1904 berechnet. Die Minderausgaben betreffen bei der *Verwaltung* die *Besoldung des Sekretärs*, beim Abschnitt *Handel und Gewerbe* die Beiträge an *Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen* und bei der *Lebensmittelpolizei* die Kosten für Weinuntersuchungen auf den Bahnhöfen, welche letztere künftig wegfallen.

IX^b. Gesundheitswesen.

B. Gesundheitswesen im allgemeinen	Fr. 16,610.—
C. Frauenspital	» 1,000.—
D. Irrenanstalt Waldau	» 3,400.—
Zusammen	Fr. 21,010.—

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

Die Mehrkosten für das *Gesundheitswesen im allgemeinen* verteilen sich auf die *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten* mit Fr. 6,610 und die *Erweiterung der Irrenpflege* mit Fr. 10,000. Erstere Erhöhung rührt davon her, dass die Zahl der sogen. Staatsbetten von 202 auf 207 gebracht wird, und der Beitrag aus dem Bussenertrag um Fr. 3,500 geringer angenommen werden muss. In 1903 betrug die Einlage in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege bereits Fr. 278,395. Eine Erhöhung des Budgetpostens auf Fr. 280,000 ist gestützt hierauf angezeigt. Die Betriebskosten des *Frauenspitals* werden um Fr. 300 höher und die Kostgelder im ganzen um Fr. 700 niedriger berechnet. Dadurch stellt sich der Staatszuschuss um Fr. 1,000 höher. Der Kredit für die *Irrenanstalt Waldau* wird in Anbetracht des Rechnungsergebnisses von 1903 auf rund Fr. 120,000 erhöht.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 3,270.—
B. Bezirksbehörden	» 510.—
C. Unterhalt der Staatsgebäude	» 2,000.—
E. Unterhalt der Strassen	» 36,400.—
Zusammen	Fr. 42,180.—

Minderausgaben:

H. Vermessungskosten	» 1,000.—
--------------------------------	-----------

Bleiben Mehrausgaben Fr. 41,180.—

Von den *Verwaltungskosten* sind erhöht worden die *Besoldungen der Beamten* um Fr. 4,500, wogegen reduziert wurden die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 630 und die *Bureaukosten* um Fr. 600. Die auf den Besoldungskrediten eingetretenen Veränderungen sind bedingt durch die im Direktionspersonal eingetretenen Mutationen. Die neuerrichtete Stelle eines technischen Beamten für das Eisenbahnwesen wurde in der Person des bisherigen Sekretärs besetzt und an diese Stelle rückte ein Angestellter vor, der seinerseits wieder ersetzt wurde. Der neue Sekretär und der neue Angestellte werden anfänglich niedriger besoldet als ihre Vorgänger. Die Mehrforderung für die *Bezirksbehörden* ist dafür bestimmt, die *Besoldungen der Angestellten* der Bezirksingenieure aufzubessern. Die Mehrausgabe für den *Unterhalt der Staatsgebäude* betrifft im besonderen die *Amtsgebäude*, deren Zahl stets zunimmt. Von den Krediten für den *Unterhalt der Strassen* ist der für *Wegmeisterbesoldungen* um Fr. 26,400 und der für *Wasserschaden und Schwellenbauten* um Fr. 10,000 erhöht worden. Für die Wegmeister hat der Regierungsrat eine Besoldungsskala aufgestellt, die in regelmässigen Zeiträumen Aufbesserungen vorsieht und am 1. Januar 1905 in Kraft tritt. Die *Probevermessungen* sollen in 1905 ihren Abschluss finden. Der Kredit hierfür, der vorläufig um Fr. 1,000 reduziert wird, fällt später dahin.

XI. Anleihen.

Auf diesem Abschnitt tritt eine kleine Reduktion von Fr. 160 ein, da *Rückzahlung* und *Verzinsung* für das Anleihen von 1895 so viel weniger erfordern.

XII. Finanzwesen.*Minderausgaben:*

A. Verwaltung	Fr. 5,000. —
C. Allgemeine Kassen	» 9,340. —
Zusammen	Fr. 14,340. —

Mehrausgaben:

B. Kantonsbuchhalterei	» 5,500. —
Bleiben Minderausgaben	Fr. 8,840. —

Durch die Zuteilung des Inspektors an die Kantonsbuchhalterei ist der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* des Direktionsbureaus um Fr. 5,000 reduziert worden, dagegen wurde der Kredit für *Besoldungen der Beamten der Kantonsbuchhalterei* um Fr. 5,500, gleich der neuen Besoldung des Inspektors erhöht. Der Regierungsrat hat die Aufhebung der Kantonskasse verfügt und den Geschäftskreis derselben der Kantonalbank und der Amtsschaffnerei Bern übertragen. Die Besoldung des Kantonskassiers, die Besoldung des Angestellten der Kantonskasse und der Mietzins für die Räumlichkeiten der letztern kommen daher mit zusammen Fr. 9,340 in Abgang.

XIII. Landwirtschaft.*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten	Fr. 300. —
B. Landwirtschaft	» 42,900. —
E. Landwirtschaftliche Winterschulen	» 440. —
Zusammen	Fr. 43,640. —

Minderausgaben:

D. Molkereischule	» 225. —
Bleiben Mehrausgaben	Fr. 43,415. —

Die Kredite für die *Verwaltungskosten* sehen vor: Besoldungsaufbesserungen von je Fr. 200 für den *Sekretär*, sowie den *Kantonstierarzt* und für diesen eine Erhöhung des *Bureau- und Reisekostenkredites* von Fr. 500. Von diesen Mehrausgaben von zusammen Fr. 900 werden Fr. 600 kompensiert durch die Reduktion der Posten *Besoldungen der Angestellten* von Fr. 5,100 auf Fr. 4,500. Ein Kanzlist trat aus und wurde durch einen Angestellten ersetzt mit einer anfänglich geringeren Besoldung. Die Mehrkosten für die *Landwirtschaft* berühren verschiedene Posten, vor allem die *Viehversicherung* mit Fr. 27,000. Es werden die Beiträge angenommen auf Fr. 93,000, wovon aus dem Ertrag der Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine und dem Zins des Viehversicherungsfonds nur Fr. 66,000 gedeckt werden. Neu ist der Posten *Zuckerrübenkultur* von Fr. 18,000, nachdem der Grosse Rat beschlossen hat, die Prämien für weitere zwei Jahre auszurichten. Fr. 3,000 mehr erfordert die *Hagelversicherung*. Für den *Kulturtechniker* wird eine Besoldungserhöhung von Fr. 200 in Aussicht genommen, wovon der Bund die Hälfte trägt. Der Bureau- und Reisekostenkredit dieses Beamten wird um Fr. 100 erhöht. Der Kredit für *Maikäferprämien* konnte gestrichen und der Posten *Hengstestationen* um Fr. 300 reduziert werden. Die *Prämienrückerstattungen* sind um Fr. 2,000 höher berechnet worden. Die Erhöhung für die *Winterschulen* berührt die Schule auf der *Rüti* mit Fr. 350 und die Schule in *Pruntrut* mit Fr. 90. Hier hat sie auf den *Mietzins*, dort auf den *Unterricht* Bezug. In der Festsetzung des Kredites für die *Mol-*

kereischule sind Verschiebungen eingetreten, welche eine Kreditreduktion von Fr. 225 ergeben.

XIV. Forstwesen.*Minderausgaben:*

B. Forstpolizei	Fr. 700. —
Mehrausgaben:	

D. Verwaltungskosten	» 100. —
Bleiben Minderausgaben	Fr. 600. —

Die Besoldungen der *Forstinspektoren*, der *Kreisförster* und der *Oberbannwarte und Waldaufseher* sind insgesamt um Fr. 6,100 erhöht worden. Da demgegenüber der *Bundesbeitrag an Besoldungen und Reisekosten* um Fr. 6,800 grösser angesetzt ist, ergibt sich für die *Forstpolizei* eine Minderausgabe von Fr. 700. Die Krediterhöhung für die *Verwaltungskosten* betrifft die *Besoldungen der Angestellten*.

XVI. Domänen.

Infolge vorgekommener Mutationen im Domänenetat ergibt sich ein reiner Minderertrag der Domänen von Fr. 430.

XVII. Domänenkasse.

Während für 1904 hier ein Einnahmenüberschuss von Fr. 6,000 angenommen ist, muss für 1905 ein Ausgabenüberschuss von Fr. 18,000 budgetiert werden. Die Aktivzinse sind um Fr. 19,700 kleiner und die Passivzinse um Fr. 4,300 grösser, in Uebereinstimmung mit der Verminderung der Aktiven bezw. der Vermehrung der Passiven der Kasse.

XVIII. Hypothekarkasse.

Die Erträge sind um Fr. 232,700 und die Kosten um Fr. 217,700 höher veranschlagt. Hieraus ergibt sich bei gleichen Verwaltungskosten ein um Fr. 15,000 grösserer Reinertrag.

XIX. Kantonalbank.

Die Einnahmen und Ausgaben stellen sich je um Fr. 280,000 geringer als in 1904. Der Reinertrag bleibt sich demnach der nämliche wie in diesem Jahr.

XX. Staatskasse.

Die Nettoeinnahmen sind um Fr. 95,000 niedriger veranschlagt. Der Minderertrag ist abermals dem Rückgange der Betriebsmittel der Staatskasse zuzuschreiben. Die Zinse von Geldanlagen sind um Fr. 15,000 reduziert worden, da Verkäufe von Wertschriften stattgefunden haben. Unter den Passivzinsen ist der Posten *Zinse für vorübergehende Geldaufnahmen* mit Rücksicht auf das jüngst aufgenommene Anleihen von Fr. 2,000,000 eingestellt worden. Für Zinse an Spezialverwaltungen werden Fr. 30,000 mehr vorgesehen, weil die Staatskasse voraussichtlich Schuldnerin der Kantonalbank werden wird.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Der Bussenertrag geht zurück. Derselbe ist um Fr. 7,000 geringer berechnet. Damit im Zusammenhang müssen die Anteile der Gemeinden und des Gesundheitswesens um je Fr. 3,500 kleiner angeschlagen werden.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Dieser Verwaltungszweig weist eine reine Mehreinnahme von Fr. 3,400 auf, an der beteiligt sind die *Jagd* mit Fr. 1,400, die *Fischerei* mit Fr. 500 und der *Bergbau* mit Fr. 1,500. Erhöht werden bei den Einnahmen die *Posten Jagdpatentgebühren* um Fr. 1,000, *Vergütung der Eidgenossenschaft* für die Jagd und Fischerei zusammen um Fr. 1,100. Die Ausgaben sind für *Aufsichts- und Bezugskosten* für die Jagd um Fr. 200 höher, für *Hebung des Bergbaues* um Fr. 1,500 geringer vorgesehen.

XXIII. Salzhandlung.

Auf dem *Salzverkauf* werden Mehreinnahmen von Fr. 4,200 und auf den *Betriebskosten* Mehrausgaben von Fr. 700 erwartet. Somit ergibt sich ein grösserer Reinertrag von Fr. 3,500.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Für den *Rohrertrag* wird eine Vermehrung von Fr. 10,000 vorgesehen. Dementsprechend werden die *Provisionen der Stempelverkäufer* um Fr. 500 höher angenommen. Neu ist der *Posten Besoldung des Vorstehers*, Fr. 3,800, nachdem der Regierungsrat den Angestellten, der seit langen Jahren mit der Leitung der Stempelverwaltung betraut war, zum zweiten Adjunkten des Steuerverwalters befördert hat. Der *Posten* wird bis auf Fr. 300 durch eine Reduktion von Fr. 3,500 auf dem Kredit für *Besoldung der Angestellten* kompensiert.

XXV. Gebühren.

Auf den Gebühren werden im ganzen Fr. 84,000 Mehreinnahmen angesetzt, nämlich:

Prozentgebühren der Amtsschreiber .	Fr. 30,000. —
Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter	» 10,000. —
Patenttaxen der Handelsreisenden .	» 4,000. —
Gebühren für Radfahrerbewilligungen	» 40,000. —
Zusammen	Fr. 84,000. —

Der letzte *Posten* tritt zum ersten Male auf.

XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Für die Verkaufsgebühren wird gestützt auf das diesjährige Ergebnis eine Mindereinnahme von Fr. 1,000 und damit eine Reduktion von Fr. 500 des Anteiles der Gemeinden an diesen Gebühren angenommen. Im übrigen wird der Voranschlag von 1904 beibehalten.

XXVIII. Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols.

Der Ertragsanteil darf gemäss einer Mitteilung der eidg. Alkoholverwaltung nicht höher als auf eine Million angeschlagen werden. Demzufolge beträgt der für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendende Zehntel Fr. 100,000, während die Direktionen der Polizei, des Armenwesens und des Innern zusammen Fr. 107,340 beanspruchen. Das Mehrgeforderte von Fr. 7,340 muss der Alkoholzehntelreserve entnommen werden, die auf 1. Januar 1904 Fr. 8,281.16 beträgt. Die im Voranschlag für 1904 für Deckung der Mehrausgaben von 1903 eingesetzten Fr. 4,933 sind hinfällig geworden, da der Alkoholzehntel von 1903 nicht nur die gestellten Ansprüche zu befriedigen vermochte, sondern überdies die Zu-

weisung einer Summe von Fr. 5,469.71 an die Reserve ermöglichte.

XXIX. Militärsteuer.

Es werden hier Mehreinnahmen im Gesamtbetrage von Fr. 40,000 vorausgesetzt, wovon die Hälfte den Anteil des Bundes erhöht. Die Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten müssen hinwieder um Fr. 6,000 erhöht werden, zu einem Teil für Provisionen, zum andern für die Erneuerung der Militärsteuerkontrollen, die wieder herangerückt ist.

XXX. Direkte Steuern.

Der reine Mehrertrag von Fr. 113,200 setzt sich folgendermassen zusammen:

Mehreinnahmen:

A. Vermögenssteuer	Fr. 104,000. —
B. Einkommenssteuer	» 16,000. —
Zusammen	Fr. 120,000. —

Mehrausgaben:

C. Taxations- und Bezugskosten . . .	Fr. 3,500. —
D. Verwaltungskosten	» 3,300. —
Zusammen	Fr. 6,800. —

Bleiben Mehreinnahmen Fr. 113,200. —

Die Mehreinnahmen betreffen bei der Vermögenssteuer die *Grundsteuer* mit Fr. 18,800, die *Kapitalsteuer* mit Fr. 77,200, die *Nachbezüge* mit Fr. 5,000 und die *Steuerbussen* mit Fr. 3,000, bei der Einkommenssteuer die *I. Klasse* mit Fr. 15,000, die *II. Klasse*, die *Nachbezüge* und die *Steuerbussen* mit je Fr. 2,000. Die Einkommenssteuer *III. Klasse* im Jura ist um Fr. 5,000 niedriger angesetzt worden, weil der diesjährige Ansatz anscheinend zu hoch ist. Die Mehrausgaben betreffen bei den *Taxations- und Bezugskosten* die *Bezugsprovisionen* und bei den *Verwaltungskosten* die *Besoldungen der Beamten*, sowie der *Angestellten*. Die Erhöhung auf dem ersten der beiden letztgenannten Kredite geschieht mit Rücksicht auf die Besetzung der Stelle des ersten Adjunkten des Steuerverwalters, die auf dem Wege der Beförderung eines langjährigen Angestellten erfolgt ist. Der hierdurch frei werdende Betrag auf der Rubrik *Besoldungen der Angestellten* wird zuzüglich der Erhöhung von Fr. 500 für Aufbesserungen, sodann für die Verstärkung des Angestelltenpersonals Verwendung finden, und diese die Förderung der Verifikation der Kapitalverzeichnisse ermöglichen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 11. November 1904.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. November 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Voranschlag für das Jahr 1905.

Abänderungsanträge

der

Staatswirtschaftskommission

zu den Vorschlägen des Regierungsrates.

	Vorschläge	
	des Reg.-Rates Fr.	der Kommission Fr.
IV. L. 2. Im Text sind die Worte «an Reitkurse» zu streichen.		
VIII. F. 6, Anstalt Sonvilier	23,500	22,000
IX ^b . E. Irrenanstalt Waldau	120,000	126,600
XIII. A. 4. a. Besoldung des Kantonstierarztes . . .	4,700	5,000
» B. 4. a. Einzelprämien und Kosten	95,000	98,000
» B. 4. b. Beständeprä- mien und Kosten . . .	5,000	7,000
» B. 6. Prämienrücker- stattungen	12,500	15,000
XXVIII. 2. c. Direktion des Innern	32,000	32,941
» 2.d.Saldo-Vortrag (statt Reserve- { Einlage { Entnahme)	7,340	8,281
Vermehrung der Reinaus- gaben	—	7,900
Totalausgabenüberschuss des Voranschlages	1,512,841	1,520,741

Bern, 18. November 1904.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Kindlimann.

Beschlüsse des Grossen Rates
vom 21. November 1901.

**Wiedererwägungsanträge und Entwurf des Regierungsrates
und der Grossratskommission**
vom 11./12. November 1904.

Dekret

über das

Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 29. Oktober 1899
über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Feststellung des Stimmrechtes.

§ 1. In jeder Einwohnergemeinde wird ein in alphabetischer Ordnung anzulegendes Stimmregister geführt, welches ein Verzeichnis der in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, sowie in einem Anhang ein Verzeichnis der nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten enthalten soll.

In Gemeinden, welche in verschiedene Abstimmungskreise geteilt sind, ist für jeden Abstimmungskreis ein eigenes Stimmregister zu führen.

§ 2. Der Gemeinderat kann die Führung des Stimmregisters einer besondern Behörde oder einer bestimmten Person übertragen; er bleibt aber für die richtige Führung desselben verantwortlich.

§ 3. Eintragungen in das Stimmregister, sowie Streichungen von demselben können jederzeit vorgenommen werden, ausgenommen am Tage einer Volksabstimmung oder Volkswahl.

§ 4. Jedem Bürger ist durch die kantonale Militärverwaltung anlässlich der Zustellung des militärischen Dienstbüchleins ein Exemplar der Bundesverfassung und der bernischen Staatsverfassung auf Kosten des Staates zu verabfolgen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

§ 5. Die Behörde, welche mit der Führung des Stimmregisters betraut ist, hat von Amtes wegen alle Ortseinwohner in das Stimmregister einzutragen, von deren Stimmberechtigung sie Kenntnis hat und ebenso die Streichung vorzunehmen, sobald zu ihrer Kenntnis gelangt, dass ein Stimmberechtigter gestorben ist, oder durch Wechsel des Wohnorts, Verlust der Ehrenfähigkeit, oder aus irgend einem andern Grund sein Stimmrecht verloren hat.

Spätestens 14 Tage vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl ist das Stimmregister einer besondern und genauen Durchsicht behufs seiner Ergänzung und Berichtigung zu unterwerfen.

§ 6. Jeder Bürger hat das Recht, in das Stimmregister Einsicht zu nehmen; ebenso hat jeder Bürger das Recht, seine Eintragung in dasselbe zu verlangen, sowie Einspruch zu erheben gegen das Stimmrecht Dritter, oder gegen vorgenommene Streichungen.

§ 7. Der Stimmregisterführer ist verpflichtet, unverzüglich dem Stimmberechtigten, dessen Stimmrecht bestritten wird, schriftlich davon Kenntnis zu geben. Dieser kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten seine Gründe gegen die Streichung geltend machen.

§ 8. Wird die Berechtigung eines Begehrens auf Eintragung durch Zeugnisse bewiesen, oder liegt sie sonst klar zu Tage, so ist der Führer des Stimmregisters berechtigt, dieselbe sogleich vorzunehmen. In allen übrigen Fällen hat der Gemeinderat auf Grund der Verfassung und der bestehenden Gesetze über jede Anmeldung und jede Einsprache zu entscheiden und davon im Protokoll Vormerk zu nehmen.

Eine Streichung ist dem betreffenden Bürger durch den Gemeinderat schriftlich und motiviert sogleich mitzuteilen.

§ 9. Dieser Entscheid des Gemeinderates muss noch vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl und mit der Wirkung der Ermöglichung oder der Verhinderung der Teilnahme an derselben erfolgen, wenn die Anmeldung oder Einsprache wenigstens drei Tage vor der Abstimmung oder Wahl erfolgt ist.

Bei Wahlen gilt diese Bestimmung für jeden einzelnen Wahlgang besonders.

§ 10. An dem einer Volksabstimmung oder öffentlichen Wahl vorhergehenden Tage, nach Erledigung allfälliger, dem Gemeinderat zum Entscheid vorliegender Anmeldungen oder Einsprachen, ist das Stimmregister abends 6 Uhr abzuschliessen und die Zahl der Stimmberechtigten durch ein vom Gemeinderatspräsidenten und dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnendes Verbal zu beglaubigen.

II. Ausübung des Stimmrechtes.

§ 11. Der *Regierungsrat* hat die Volksabstimmungen und Volkswahlen anzuordnen gemäss den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze, sowie den Beschlüssen des Grossen Rates. Bei Wahlen sind dabei zugleich die nötigen Anordnungen für den zweiten Wahlgang zu treffen.

Wiedererwägungsanträge und Entwurf.

Von dieser Anordnung hat er rechtzeitig den Regierungsstatthaltern der betreffenden Amtsbezirke Kenntnis zu geben und sie durch Einrückung ins Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Er hat ferner die nötigen Anordnungen zu treffen, dass die im Militärdienst befindlichen Bürger von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können.

§ 12. Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass die nötige Anzahl von Ausweiskarten (§ 18), Stimmcouverts (§ 22), von Stimm- und Wahlzetteln, sowie der Verordnungen des Regierungsrates betreffend die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Ausschüsse (§ 42), bei Volksabstimmungen überdies von Vorlagen und Botschaften des Grossen Rates den Regierungsstatthaltern rechtzeitig zugesandt werden. Die Vorlagen und die Botschaften des Grossen Rates sind spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Abstimmung zu versenden.

§ 13. Der *Regierungsstatthalter* hat die Verteilung der Ausweiskarten, Stimmcouverts, Stimm- und Wahlzettel, Verordnungen und Vorlagen an die Gemeinderäte ohne Verzug zu besorgen, überhaupt die nötigen Anordnungen zu treffen und darüber zu wachen, dass in den Gemeinden den Vorschriften dieses Dekretes nachgekommen wird.

§ 14. Der *Gemeinderat* jeder Einwohnergemeinde hat dafür zu sorgen, dass für die Stimmgebung ein angemessenes Lokal mit den nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmgebung zur Verfügung steht. Für Gemeinden, welche in verschiedene Abstimmungskreise geteilt sind, gilt diese Verpflichtung für jeden Abstimmungskreis besonders.

Diese Lokale dürfen sich in keinem Wirtshaus und keiner Dependenz eines solchen befinden.

§ 14. Der *Gemeinderat* jeder Einwohnergemeinde hat dafür zu sorgen, dass für die Stimmgebung ein angemessenes Lokal zur Verfügung steht. Für Gemeinden, welche in verschiedene Abstimmungskreise geteilt sind, gilt diese Verpflichtung für jeden Abstimmungskreis besonders.

Diese Lokale dürfen sich in keinem Wirtshaus und keiner Dependenz eines solchen befinden.

Zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmgebung soll jedes Abstimmungslokal die nötige Anzahl von Isolierräumen enthalten.

§ 15. Der Gemeinderat ist berechtigt, mehrere Abstimmungslokale einzurichten und er kann dazu nötigenfalls vom Regierungsrat angehalten werden.

In verkehrsreichen Gemeinden und Ortschaften ist der Gemeinderat verpflichtet, für Einrichtung eines Abstimmungslokales im Bahnhofgebäude oder in dessen Nähe zu sorgen. Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

Wenn in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungslokale bestehen, so ist eines derselben als Hauptlokal zu bezeichnen (§ 27).

§ 16. Vierzehn Tage vor jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung hat der Gemeinderat einen Ausschuss von wenigstens 5 Mitgliedern zu ernennen und auf ortsübliche Weise bekannt zu geben. Er bezeichnet gleichfalls den Präsidenten dieses Ausschusses.

Ein zweiter Wahlgang ist als Fortsetzung der Wahlverhandlung zu betrachten (§ 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899).

Bei der Wahl des Ausschusses ist auf die Parteiverhältnisse und die sozialen Schichten der Bevölkerung im betreffenden Kreis billige Rücksicht zu nehmen.

§ 17. Der Gemeinderat hat jedem Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor einer Volksabstimmung die Vorlagen und Botschaften zustellen zu lassen.

Wiedererwägungsanträge und Entwurf.

Ferner sind den Stimmberechtigten zuzustellen:

1. spätestens vier Tage vor einer Volksabstimmung und dem ersten Wahlgang einer Wahlverhandlung die Ausweiskarte über die Stimmberechtigung und die amtlichen Stimm- und Wahlzettel;
2. spätestens zwei Tage vor dem zweiten Wahlgang einer Wahlverhandlung die Ausweiskarte und die amtlichen Wahlzettel.

Stimmberechtigte, die auf das Stimmregister eingetragen sind und ihre Ausweiskarte nicht erhalten haben, können dieselbe bis abends 9 Uhr des der Wahl oder Abstimmung vorhergehenden Tages vom Stimmregisterführer noch verlangen.

§ 18. Für jede Abstimmung und Wahlverhandlung (§ 16, Al. 2) ist dem Stimmberechtigten eine besondere Ausweiskarte zuzustellen. Die erforderlichen Formulare hiefür werden vom Staat den Gemeinden unentgeltlich verabfolgt.

Fällt eine eidgenössische Abstimmung oder Wahl und eine kantonale Abstimmung oder Wahl auf denselben Tag, so sind für die in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten und für die nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten verschiedene, auch in der Farbe von einander abweichende Formulare zu erstellen.

§ 19. Die Stimmgebung findet am Wahl- oder Abstimmungstag von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags statt.

Der Gemeinderat kann mit Genehmigung des Regierungsrates die Aufstellung der Urnen tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen.

Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie kantonaler und Gemeinde-Anstalten und Polizeikorps, welche ihres Dienstes wegen verhindert sind, zur festgesetzten Zeit an der Urne zu erscheinen, kann er überdies andere Stunden bestimmen, während welcher sie — unter Aufsicht von wenigstens zwei Mitgliedern des Ausschusses — ihr Stimmrecht ausüben können.

In diesen beiden Fällen bleiben die Urnen bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses geschlossen und sollen über Nacht versiegelt werden.

Um 2 Uhr nachmittags soll unter allen Umständen die Stimmabgabe beendet sein.

§ 20. Die Stimmabgabe hat — mit den nach-erwähnten Ausnahmen — durch den Stimmberechtigten persönlich zu geschehen.

Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen können sich Stimmberechtigte, welche

- a. das 60. Altersjahr zurückgelegt haben oder
- b. laut einer dem Ausschuss vorzuweisenden stempelfreien Bescheinigung krank oder gebrechlich sind, oder
- c. über 5 Kilometer entfernt vom Wahllokal wohnen, oder
- d. vom Abstimmungskreis abwesend sind,

durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen, jedoch nur, wenn sie diese Stellvertretung schriftlich einem bestimmten Stimmberechtigten übertragen haben. Dabei darf niemand mehr als zwei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben.

... Ferner ist dem Stimmberechtigten die Ausweiskarte spätestens vier Tage vor einer Volksabstimmung und dem ersten Wahlgang einer Wahlverhandlung und spätestens zwei Tage vor dem zweiten Wahlgang einer Wahlverhandlung zuzustellen.

Stimmberechtigte ...

Entwurf der Kommission.

Für diese Stellvertretung sind im übrigen die §§ 22 und 25, Al. 2, massgebend.

§ 21. Der Ausschuss hat dafür zu sorgen, dass im Abstimmungslokal keine bedruckten oder beschriebenen Wahlzettel (§ 23), Aufrufe oder Wahlvorschläge ausgeteilt, aufgelegt oder angeschlagen bzw. öffentlich angeschrieben werden. Eine Ausnahme findet nur statt für Geschwornenwahlen, bei welchen es gestattet ist, die Listen der Kandidaten im Wahllokal aufzulegen.

Während der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit haben beständig mindestens drei Ausschussmitglieder im Abstimmungslokal anwesend zu sein.

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, allfällige Bemerkungen über vorgekommene Unregelmässigkeiten dem Ausschuss schriftlich einzugeben. Dieselben sind dem Protokoll beizulegen.

§ 22. Gegen Abgabe der Ausweiskarte erhält der Stimmberechtigte im Abstimmungslokal von einem Mitglied des Ausschusses ein Stimmcouvert und die nötigen Stimm- und Wahlzettel.

§ 23. Bei Wahlen können anstatt der beschriebenen auch bedruckte Wahlzettel verwendet werden; dieselben sollen aus weissem Papier hergestellt sein und die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen.

§ 24. Der Ausschuss ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Stimmberechtigte im Abstimmungslokal die Stimm- und Wahlzettel vollständig unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen und in das Stimmcouvert einlegen kann.

§ 25. Das die Stimm- und Wahlzettel enthaltende Couvert ist vom Stimmenden persönlich in Gegenwart von Mitgliedern des Ausschusses in die Urne zu legen.

Die Mitglieder des Ausschusses haben darauf zu achten, dass niemand mehr als ein und, im Falle von Stellvertretung (§ 20), zwei Couverts einlege, sind jedoch nicht berechtigt, nach dem Inhalt eines Couverts zu forschen, oder solches für einen Stimmenden auszufüllen.

§ 26. Der Ausschuss ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören oder die Stimmabgabe zu beeinflussen versuchen, aus dem Abstimmungslokal wegzuweisen.

III. Ausmittlung des Resultates.

§ 27. Die Ausmittlung des Resultates eines Abstimmungskreises wird durch den Ausschuss im Hauptlokal (§ 15) vorgenommen. Ueber diese Verhandlungen wird ein Protokoll in doppelter Ausfertigung geführt und zwar sowohl über die Abstimmungen als über jede Wahlverhandlung besonders.

§ 28. Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzettel gilt als Grundsatz, dass die Stimmgebung als gültig zu betrachten ist, wenn aus ihr der Wille des Stimmberechtigten zu erkennen und sie nicht in unerlaubter Weise erfolgt ist.

Entwurf der Kommission.

Als ungültig ist ein Stimm- oder Wahlzettel zu erklären,

1. wenn er unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen oder Zulagen enthält oder mit einem Kennzeichen versehen ist;
2. wenn für dieselbe Verhandlung mehrere nicht gleichlautende, ausgefüllte Stimm- oder Wahlzettel im Couvert sich vorfinden;
3. wenn ein Wahlzettel den Vorschriften des § 23 nicht entspricht.

Mehrere in einem Couvert befindliche und gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel sind als eine einzige Stimme zu zählen.

Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach vor, so wird er nur einmal gezählt; finden sich mehr Namen vor, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, so sind die überzähligen Namen zu streichen und zwar von unten nach oben, jedoch in der Weise, dass die Streichung vorerst bei den gedruckten Namen vorzunehmen ist.

§ 29. Nach beendeter Zählung sind die Stimm- bzw. Wahlzettel, und zwar für jede Verhandlung in gesonderter Verpackung, zu versiegeln und sogleich an die Staatskanzlei zu versenden. Ebenso sind die eingelangten Ausweiskarten zu versiegeln und dem Stimmregisterführer zu übergeben, welcher sie bis nach Ablauf der Beschwerdefrist versiegelt aufbewahrt, sofern die betreffende Wahl zu einem Resultat geführt hat.

Von den Protokollen ist das eine Doppel unverzüglich an das Regierungsstatthalteramt, das andere an die Staatskanzlei zu versenden. Protokolle, welche nicht spätestens bis zum Abend des auf die Abstimmung oder Wahl folgenden Tages bei der Staatskanzlei einlangen, sind ohne weiteres auf Kosten des Ausschusses einzuholen.

Der Regierungsrat hat bei jeder kantonalen Volksabstimmung telegraphische Mitteilung der Resultate anzuordnen und es ist der Ausschuss verpflichtet, diese Mitteilungen sogleich nach beendeter Zählung an die vom Regierungsrat bezeichnete Amtsstelle gelangen zu lassen.

§ 30. Die Staatskanzlei nimmt auf Grundlage der Protokolle der Abstimmungskreise die Zusammenstellung der Resultate vor. Wenn jedoch innerhalb der Beschwerdefrist (§ 38) ein Ausschussmitglied oder drei stimmberechtigte Bürger durch gestempeltes, motiviertes Gesuch die Nachprüfung der Stimm- respektive Wahlzettel verlangen, so ist diese für den betreffenden Abstimmungskreis unter Aufsicht des Regierungspräsidenten vorzunehmen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist in das Protokoll des Abstimmungskreises einzutragen und für die Ermittlung des Resultates in Berechnung zu ziehen.

Zur Kontrollierung des von der Staatskanzlei berechneten Resultates hat auch der Regierungsstatthalter eine Zusammenstellung der Einzelprotokolle vorzunehmen. Wenn diese Zusammenstellung zu einem andern Ergebnis führt, als diejenige der Staatskanzlei, so hat er dem Regierungsrat davon sofort Kenntnis zu geben, welcher die nötigen Vorkehren trifft.

§ 31. Bei kantonalen Wahlverhandlungen ist zur Wahl im ersten Wahlgang die Erreichung des absoluten

Entwurf der Kommission.

Mehrs notwendig, jedoch mit folgenden zwei Ausnahmen:

1. Bei den Geschwornenwahlen genügt das relative Mehr.
2. Sobald in einem Wahlkreis wenigstens die Hälfte der für die nämliche Amtsstelle zu treffenden Wahlen durch das absolute Mehr entschieden ist, so gilt für den Rest derselben das relative Mehr.

Uebersteigt die Zahl derjenigen, welche das absolute Mehr auf sich vereinigt haben, die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vor dem Regierungsrat und nach der für dessen Verhandlungen geltenden Ordnung zu ziehen ist.

Bei Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die leeren Wahlzettel, nicht aber die ungültigen, ausser Berechnung.

§ 32. Für den zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Staatskanzlei hat den betreffenden Regierungsstatthalterämtern zu Handen der Abstimmungskreise von den Namen der Kandidaten, welche in der Wahl geblieben sind, Kenntnis zu geben.

Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.

§ 33. Bei Wahlen in den Grossen Rat hat diese Behörde auf Antrag des Regierungsrates, bei den übrigen kantonalen Wahlen, sowie bei den Volksabstimmungen hat der Regierungsrat — gestützt auf den von der Staatskanzlei erstatteten Bericht — über die Gültigkeit des Resultates zu entscheiden und die infolgedessen nötigen Anordnungen zu treffen und zwar in der nächsten auf den Ablauf der Beschwerdefrist (§ 38) folgenden Sitzung.

Die Gültigerklärung muss erfolgen, wenn nicht innerhalb nützlicher Frist eine Beschwerde eingelangt ist, oder der Regierungsrat selber beschliesst, von Amtes wegen eine Untersuchung über vorgekommene Wahlunregelmässigkeiten vorzunehmen.

§ 34. Vom Ergebnis der Volksabstimmungen ist dem Grossen Rat in seiner nächsten Session Kenntnis zu geben, und es ist dasselbe, sowie auch die Ergebnisse der Volkswahlen im Amtsblatt zu veröffentlichen. Jeder Gewählte ist ferner durch die Staatskanzlei von der Wahl in Kenntnis zu setzen.

Wenn ein Gewählter binnen 8 Tagen, vom Empfang der Wahlanzeige an gerechnet, die Wahl nicht ablehnt, so wird die Annahme der Wahl vorausgesetzt.

§ 35. Sind mehrere sich gegenseitig ausschliessende Wahlen auf die gleiche Person gefallen, so ist der Gewählte durch den Regierungsrat ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung zu veranlassen, welche Wahl er annehme. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn die Wahl unvereinbar ist mit einer von dem Gewählten bisher bekleideten Stelle (Art. 11 und 20 Staatsverfassung).

Wenn mehrere Wahlen auf Personen fallen, die sich wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen

Entwurf der Kommission.

gegenseitig ausschliessen, so ist durch den Regierungsrat denselben eine Frist zur Erklärung über freiwilligen Rücktritt von der Wahl zu bestimmen und, wenn die Sache auf diesem Wege nicht erledigt würde, durch das Los zu entscheiden, welche der sich ausschliessenden Wahlen gültig sein solle.

Wenn infolge solcher Verhältnisse Wahlen dahinfallen, ist durch den Regierungsrat die Vornahme neuer Wahlen anzuordnen.

IV Beschwerdeverfahren.

§ 36. Jeder stimmberechtigte Bürger hat das Recht, wegen Verletzung von Bestimmungen sowohl des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, als dieses Dekretes, sowie der vom Regierungsrat nach § 42 erlassenen Verordnungen Beschwerde einzureichen.

§ 37. Richten sich solche Beschwerden bloss gegen die Führung des Stimmregisters, gegen Auftragungen auf dasselbe oder Streichungen von demselben, oder gegen Massnahmen des Gemeinderates, welche vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl zu treffen sind, so hat der Regierungsrat endgültig darüber zu entscheiden und zwar soll er dies, wenn diese Beschwerden kurz vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl eingehen, ungesäumt und wenn irgend möglich so tun, dass seine Verfügungen noch für den Abstimmungs- oder Wahltag in Wirksamkeit treten können.

Ebenso hat er Beschwerden gegen das Verfahren von Wahlausschüssen endgültig zu beurteilen, sobald diese Beschwerden nicht die Gültigkeit des Gesamtergebnisses in Zweifel ziehen.

§ 38. Einsprachen gegen die Gültigkeit des Resultates einer Volksabstimmung oder Volkswahl sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Abstimmungs- oder Wahltag angerechnet, beim Regierungsrat einzureichen, wobei die bescheinigte Abgabe bei der Post für die Berechnung der Frist massgebend ist. Nach Ablauf dieser Frist erfolgende Einsprachen fallen ausser Betracht.

Die Einsprachen werden vom Grossen Rat, gestützt auf einen Bericht des Regierungsrates erledigt.

Wenn der Regierungsrat selber nach § 33 die Veranstaltung einer Untersuchung beschliesst, so kommt diesem Beschluss die Bedeutung einer Einsprache zu, welche vom Grossen Rat zu erledigen ist.

§ 39. Bei den vom Regierungsrat veranstalteten Untersuchungen sind die Behörden der Abstimmungskreise (Mitglieder des Gemeinderates, Stimmregisterführer, Gemeindegeweihe, Mitglieder des Wahlausschusses etc.) gehalten, auf Vorladung hin vor dem Abgeordneten des Regierungsrates zur Auskunfterteilung zu erscheinen. Deren Entschädigung fällt zu Lasten der betreffenden Gemeinden.

Ebenso ist jeder andere Bewohner des Kantonsgebietes verpflichtet, einer erhaltenen Vorladung des Abgeordneten des Regierungsrates Folge zu leisten.

§ 40. Die zur Auskunfterteilung vorgeladenen Personen sind nach den Ansätzen des Tarifs in Strafsachen vom Staate zu entschädigen.

Entwurf der Kommission.

Der Regierungsrat ist indessen berechtigt, die durch die Untersuchung dem Staat erwachsenden Kosten ganz oder teilweise einer Gemeinde zu überbinden, wenn es sich ergeben hat, dass deren Behörden durch gesetzwidriges Vorgehen an begangenen Unregelmässigkeiten die Schuld tragen.

Ebenso ist er berechtigt, von den Beschwerdeführern die Rückerstattung der Kosten ganz oder teilweise zu verlangen, wenn es sich ergeben hat, dass die Einsprache eine leichtfertige und gänzlich unbegründete gewesen ist.

V. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 41. Es können vom Regierungsrat Ordnungsbusse von 5—100 Fr. verhängt werden

1. über die Mitglieder eines Gemeinderates, welcher das Stimmregister trotz erfolgter Mahnung nicht in Ordnung hält und wiederholt gegen die Bestimmungen in §§ 1—10 dieses Dekretes verstösst;
2. über die Mitglieder eines Gemeinderates, welcher wiederholt gegen die Bestimmungen der §§ 14—18 dieses Dekretes verstösst, insbesondere wiederholt vor Abstimmungen und Wahlen Stimmberechtigten ihre Ausweiskarte nicht oder nicht zu gehöriger Zeit hat zustellen lassen;
3. über die Mitglieder eines Ausschusses, welcher sich gegen die Bestimmungen der §§ 21, 24, 25, 27 und 29 dieses Dekretes verfehlt hat.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

§ 42. Der Regierungsrat wird zur Ausführung dieses Dekretes die erforderlichen Vorschriften über die Obliegenheiten der Gemeinderäte, sowie der Ausschüsse bei Volksabstimmungen und Volkswahlen und über einheitliche Führung der Stimmregister erlassen.

§ 43. Für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen werden die Vorschriften der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

§ 44. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1905 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden aufgehoben

1. Das Dekret vom 2. März 1870 über die Stimmregister;
2. Das Dekret vom 28. September 1892 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Bern, den 11./12. November 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Kommissionspräsident:
Bühler.

Bau-, Domänen- und Finanzgeschäfte.

(November 1904.)

3533. Taubstummenanstalt Wabern, Staatsbeitrag. — Gemäss dem Vorschlag der Unterrichtsdirektion wird dem Grossen Rat beantragt, den Beitrag des Staates an die private Taubstummenanstalt für Mädchen in Wabern zum Zwecke einer vermehrten Aufnahme von Zöglingen auf 150 Fr. per Zögling und Jahr festzusetzen, unter Annahme eines vorläufigen Maximums von 70 Zöglingen und 10,500 Fr. Staatsbeitrag. Zu diesem Zweck ist jährlich im August von der Direktion der Anstalt die Anzahl der Zöglinge mitzuteilen. Gleichzeitig wird beschlossen, den sogenannten Taubstummensubstitutionsfonds, betragend auf 1. Januar 1904 62,707 Fr. 25, nicht weiter zu öffnen, sondern den Zins künftig zu Handen der Staatskasse zu erheben, unter Verrechnung auf einer neuen Rubrik VI F 3.

3998. Bruggbach in den Gemeinden Wiedlisbach und Rumisberg; Verbauung. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 13. August 1904 genehmigte und mit 28,000 Fr. subventionierte Projekt für die Verbauung des Bruggbaches von der Eichmatt in der Gemeinde Wiedlisbach aufwärts bis oberhalb des Dorfes Rumisberg im Kostenvoranschlag von 70,000 Fr. wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf wird den Gemeinden Wiedlisbach und Rumisberg ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum von 21,000 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher zu unterhalten. Die Gemeinden Wiedlisbach und Rumisberg haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Abänderungen an den Plänen im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und den Gemeinden anzuordnen.

3. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach Vorrücken der Arbeiten in Jahresraten von höchstens 7000 Fr., restanzlich nach vorschriftsmässiger Vollendung der Verbauung, statt.

4. Die Gemeinden Wiedlisbach und Rumisberg haben bis 1. November 1904 die Annahme dieses Beschlusses zu erklären, andernfalls derselbe dahinfällt.

3999. Oberbipp, Dorfbach; Verbauung. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 30. August genehmigte und mit 23,600 Fr. subventionierte Projekt für die Verbauung des Oberbipp-Dorfbaches von der Gemeindegrenze Oberbipp-Rumisberg bis zur Teilung des Baches südlich des Dorfes Oberbipp im Kostenvoranschlag von 59,000 Fr. wird ebenfalls genehmigt, und gestützt darauf wird der Gemeinde ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 17,700 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Abänderungen an den Plänen im Einverständnis mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach Vorrücken der Arbeiten in Jahresraten von höchstens 6000 Fr., restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Verbauung, statt.

4. Die Gemeinde Oberbipp hat innerhalb 2 Monaten, vom Datum der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, die Annahme desselben zu erklären.

4564. Hindelbank-Burgdorf-Strasse; Umbau der Staldenbrücke zu Burgdorf. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Der Baudirektion werden für den teilweisen Umbau der die Staldenstrasse über die Metzgerstrasse hinüberführenden sog. Staldenbrücke zu Burgdorf 29,200 Fr. auf X F bewilligt.

Das Brückengewölbe soll ganz, die Deckgesimse sollen zum Teil neu erstellt werden. Für die Aussen- und Innenseiten ist Hartstein, für das Innere Beton vorgesehen. Die bestehenden Widerlager und Flügelmauern werden stückweise neu mit Hartstein verkleidet.

4577. Biel, französische Kirche; Staatsbeitrag. — Gemäss dem Antrag der Kirchendirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Es sei der reformierten Kirchgemeinde Biel an den Bau einer französischen Kirche ein einmaliger Staatsbeitrag von 20,000 Fr., zahlbar im Jahre 1905, auszurichten.

4398. Kirchenangelegenheit Spiez. — Auf den Antrag der Kirchendirektion und der Domänendirektion beschliesst der Regierungsrat:

1. Den zwischen
 - a) dem Kanton Bern, vertreten durch die Direktionen der Finanzen und Domänen und des Kirchenwesens,
 - b) der Kirchgemeinde Spiez, handelnd durch den Kirchgemeinderat,

c) der Einwohnergemeinde Spiez, vertreten durch den Einwohnergemeinderat,

d) Frau Rosina Magdalena Gemuseus-Riggenbach, von Basel, Besitzerin des Schlosses in Spiez, am 21. und 25. September und 1. Oktober abgeschlossenen Verträgen wird die Genehmigung erteilt.

2. Der Schenkungsvertrag zwischen dem Staat Bern und der Kirchgemeinde Spiez, sub I erwähnt, wird überdies dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

2112. Gemeinde Schwanden bei Brienz; Hülfeleistung durch den Staat. — In teilweiser Berücksichtigung der Anträge der vom Regierungsrat zur Untersuchung und Begutachtung des Gesuches um Hülfeleistung an die Gemeinde Schwanden bei Brienz niedergesetzten Kommission, sowie der Anträge und Meinungsäusserungen der betreffenden Direktionen beschliesst der Regierungsrat gemäss dem Vorschlag der Gemeindedirektion:

A. Dem Grossen Rat werden folgende Anträge unterbreitet:

1. Der Gemeinde Schwanden wird an den projektierten Neubau eines Schulhauses im Kostenbetrag von 15,000—20,000 Fr. ein Staatsbeitrag von 75 % der wirklichen Kosten bewilligt und zwar in der Weise, dass 65 % des Beitrages aus der Bundessubvention für die Primarschule und die übrigen 10 % aus dem Kredit VI D 6, Beiträge an Schulhausbauten, zu entnehmen sind.

2. Die Gemeinde Schwanden oder ihre Schwellenpflichtigen werden von einer Beitragsleistung für fernere Verbauungsarbeiten im Lamm- und Schwandenbachgebiet, soweit sie sich auf Arbeiten im Lammbachgebiet und in den sogenannten «Brüchen» beziehen, entbunden. Es sollen jedoch dadurch die Verpflichtungen der Gemeinde Schwanden aus dem ersten Bauprojekt (II. Bezug), ihr Kostenanteil an den beiden in Unterschwenden noch zu erstellenden Dämmen oder Sporen und an der Felssprengung am Stutzli daselbst, sowie die spätere Unterhaltungspflicht dieser sämtlichen Bauten im bisherigen Anteilsverhältnisse in keiner Weise präjudiziert werden. Die Bestimmung über die Bestreitung der Kosten, welche der Gemeinde Schwanden oder ihren Schwellenpflichtigen für fernere Verbauungsarbeiten im Lamm- und Schwandenbachgebiet, in den sogenannten «Brüchen» etc. noch auffallen, ist späteren Grossratsbeschlüssen vorbehalten, bei welchen auf möglichste Entlastung der Gemeinde Rücksicht genommen werden wird.

3. Der Gemeinde Schwanden werden, vorbehaltlich der Beibringung der erforderlichen Planvorlagen, an die Kosten der Ausführung des Weges vom Schulhaus nach Oberschwanden und von Unterschwenden nach Glissen, sowie eines Steges über den Lammbach und eines Weges nebst Brücke über den Schwandenbach grundsätzlich 80 % der wirklichen Baukosten in Aussicht gestellt.

B. Dem Grossen Rat wird zur Kenntnis gebracht, dass der Regierungsrat für den Fall der Annahme dieser Anträge durch den Grossen Rat ferner beschliessen wird:

1. Von einer Aufhebung der Einwohner- und der Burgergemeinde Schwanden ist zurzeit Umgang zu nehmen.

2. Für Felssprengungen am sogenannten Stutzli zur Sicherung der am Fusse der Schwandenfluh gelegenen Häuser und Grundstücke hat die Baudirektion beförderlichst eine besondere Vorlage einzubringen.

3. Die zwei projektierten Dämme am rechten Ufer des Schwandenbaches können als Bestandteile der Lammbachverbauung auf Rechnung neu zu bewilligender Kredite ausgeführt werden.

4. Der Staat nimmt der Gemeinde Schwanden die Schuldpflicht ab für das von ihr im Februar 1901 bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zum Zwecke der Leistung von Vorschüssen an die Schwellenpflichtigen des Lamm- und Schwandenbaches aufgenommene Darlehen, betragend auf 31. Dezember 1902 12,954 Fr. 20, zuzüglich seitherige Zinse.

Die Abnahme dieser Korrektionschuld hat zu Lasten des Kredites VIII C 3, Ausserordentliche Beiträge an belastete Gemeinden, aus den gemäss § 4 des Dekretes vom 26. November 1901 reservierten 25,000 Fr. zu erfolgen in dem Sinne, dass von dem nachgelassenen Betrag die Hälfte zugunsten der Gemeindekasse und die andere Hälfte zugunsten der Schwellengenossenschaft berechnet werden soll, welche letztere die von der Gemeinde Schwanden erhaltenen Vorschüsse kompensieren kann.

5. Die Forstdirektion wird ermächtigt, mit der Gemeinde Schwanden und ferner Interessenten über den Ankauf des für die Aufforstung des Lammbachschuttkegels benötigten Terrains für Rechnung des Staates auf Grundlage eines Preises von 450 Fr. per Hektar in Unterhandlungen zu treten.

6. Die Begehren der Gemeinde Schwanden um erhöhte jährliche Beiträge für Armen- und Schulzwecke, sowie um Nachlass eines Teiles der Hypothekarschulden, werden in ersterer Beziehung noch näher geprüft werden, in letzterer Beziehung aber aus Konsequenzgründen abgewiesen.

Kirchenangelegenheit Spiez.

Anträge der Staatswirtschaftskommission

vom 28. November.

Die Genehmigung des Schenkungsvertrages wird erteilt unter der Bedingung, dass die Kirchgemeinde Spiez ihre Zustimmung zu den folgenden ergänzenden Vertragsbestimmungen erkläre:

1. Jede Veräusserung von Teilen der Langensteinmatte an Privatpersonen ist der Genehmigung des Regierungsrates unterworfen;
2. die Kirchgemeinde Spiez erklärt sich gegenüber dem Staat für den Unterhalt der Schlosskirche (ausgenommen einen Wiederaufbau derselben infolge eines allfälligen Brandes) ebenfalls haftbar. Für daherige von der Gemeinde bestrittene Kosten bleibt ihr der Rückgriff auf den pflichtigen Eigentümer vorbehalten.

Bern, den 28. November 1904.

Namens der Staatswirtschaftskommission
deren Präsident
Kindlimann.

Bericht der Kommission

zur

Untersuchung und Begutachtung des Gesuches

um

Hilfeleistung an die Gemeinde Schwanden bei Brienz

an den

Tit. Regierungsrat des Kantons Bern.

(Dezember 1902.)

Auf die Eingaben des Gemeinderats von Schwanden und verschiedener dortiger Einwohner, dahin gehend, dass der Staat den durch Bergstürze bedrohten und in grosser finanzieller Verlegenheit sich befindenden Einwohnern dieser Gemeinde auf irgend eine Art wirksame Hilfe leisten möchte, hat der Regierungsrat am 8. Februar 1902 beschlossen:

a. Es wird eine Kommission von fünf Mitgliedern ernannt, welche mit der Untersuchung und Begutachtung folgender Fragen beauftragt ist:

1. Ist es notwendig und in welcher Weise durchführbar, die Einwohner- und die Burgergemeinde Schwanden als solche aufzuheben, die dortigen Bürger in einer andern bernischen Gemeinde einzubürgern und das bisherige Gemeindeareal einer benachbarten Einwohnergemeinde zuzuteilen?
2. Sind nicht wenigstens Anordnungen zu treffen, dass die in der gefährdeten Zone sich befindlichen Wohnstätten sofort verlassen werden und neue Wohnungen daselbst unterbleiben?
3. Wie wäre die gefährdete Zone nach Verlassen der Bevölkerung wirtschaftlich noch nutzbar zu machen, vielleicht durch Verpachtung, Aufforstung etc.?
4. Welches ist der dermalige Wert der dem Staat freiwillig abzutretenden, oder eventuell von diesem zu expropriierenden Liegenschaften?
5. In welcher Weise ist die nachgesuchte Hilfeleistung zu organisieren?

b. Die Kommission ist beauftragt, mit den Beteiligten in Unterhandlungen einzutreten.

c. In diese Kommission werden gewählt:

1. Hypothekarkassaverwalter Peter Moser in Bern,
2. Bezirksingenieur Herm. Aepli in Interlaken,
3. Kreisförster A. Müller in Meiringen,
4. Grossrat Rud. Leuch in Utzenstorf,
5. Regierungsstatthalter Wilhelm Probst in Langnau.

Als Präsident der Kommission wird Hypothekarkassaverwalter Moser bezeichnet; die weitere Konstituierung bleibt der Kommission überlassen.

d. Die Direktion des Gemeindewesens ist beauftragt, über die zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse nötigen Untersuchungen und die mit den Beteiligten zu vereinbarenden Vertragsentwürfe ein Programm auszuarbeiten und der Kommission als Wegleitung zuzustellen.

Dieses Programm ist am 25. Februar 1902 in folgender Weise aufgestellt worden:

1. Die gefährdete Zone ist so genau wie möglich zu umschreiben und abzugrenzen.
2. Ueber das innerhalb derselben befindliche Eigentum, das einer Grundsteuerschätzung unterstellt ist, sowie über die darauf haftenden Hypothekarschulden, soll ein genauer Etat aufgenommen werden.
3. Desgleichen ist ein genauer Etat aufzunehmen über die innerhalb dieser Zone wohnende Bevölkerung. (Herkunft, Familienbestand, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse u. s. w.)
4. Ebenso ist der Bestand der Einwohner- und Burgergemeindeverhältnisse genau zu eruieren (Ver-

mögen, Schulden, Steuer, Gemeindegüsse und Lasten u. s. w.).

5. Im weitem soll untersucht werden, in wie weit die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde (Einwohner- und Bürgergemeinde) Brienz durch die Vereinigung verändert werden.

In Betreff der mit den Beteiligten zu vereinbarenden Vertragsentwürfe werden später Instruktionen aufgestellt werden.

I.

Aus den uns zur Verfügung gestellten Akten geht im wesentlichen folgendes hervor:

1. Die erste Eingabe des Gemeinderates von Schwanden

vom 2. Mai 1901.

Veranlasst durch zwei in der Nacht vom 13. auf den 14. April 1901 erfolgte Abstürze oder Felsschlipfe in den sogenannten «Brüchen», untenher den Aegerdi, östlich des Schwandenbaches und gestützt auf die Zusicherungen einzelner Mitglieder der Regierung, welche bald darauf auf Ort und Stelle einem Augenschein beiwohnten, hat sich der Gemeinderat von Schwanden mittelst Eingabe vom 2. Mai 1901 an den hohen Regierungsrat gewendet und um Hilfe für die durch eventuelle weitere Abstürze gefährdete und auch finanziell in bedrängter Lage sich befindende Gemeinde nachgesucht. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob es angesichts der fortwährenden Gefahr, durch neue Bergstürze verschüttet zu werden, nicht angezeigt sei, ganz ernstlich die Frage zu prüfen, ob Schwanden noch irgend welche Hoffnung hegen könne, in Zukunft als eigene Gemeinde eine sichere gedeihliche Existenz zu finden oder nicht.

Der Gemeinderat hob hervor, dass die Bewohner von Schwanden diese Frage einstimmig verneinen, und, wie er glaube, mit vollem Rechte.

Zur Begründung dieser pessimistischen Ansicht wurde insbesondere hingewiesen:

a. Auf die vielfachen und schweren Leistungen der Gemeinde in allen Verwaltungszweigen, namentlich auf die Bachverbauungen in den sie bedrohenden drei Wildbächen.

b. Auf die trotz diesen gemachten Anstrengungen fortwährend eingetretenen Zerstörungen der zu schützenden Liegenschaften.

c. Auf die grosse Gefahr für Leben und Eigentum der Bewohner, infolge drohender fernerer Abstürze im Aegerdigebiet.

d. Auf die vielen, teilweise nutzlosen Ausgaben für eine Schutzmauer im Glyssibach und die Ableitung des Lammaches von seiner Bahn gegen Unterschwenden, auf die Beiträge an die Lammbachverbauung und die Uebernahme einer dahierigen Schuldenlast von 12,000 Franken, ferner auf die Kosten des ohne Staatshilfe erstellten Strässchens von Brienz nach Unter- und Oberschwanden, auf die vielfachen Ausgaben im Schulwesen, für Reparaturen, neue Bestuhlung, Turnplatz, Wasserleitungen und Brunnen, sowie endlich auf die Kosten und vielen Gemeindewerke für die Weganlagen nach den «Brüchen» und dem Bergli über den Glyssibach und die Lamm.

e. Im weitem wurde hingewiesen auf die geringe Steuerkraft der Gemeinde (Grundsteuerschätzung 337,520 Fr. Einkommen I. Klasse 1600 Fr.), auf die fortwährende Entwertung des steuerpflichtigen Grundbesitzes, auf die hohen Tellansätze, namentlich für die im Perimeter des Lamm- und Schwandenbaches liegenden Grundstücke, deren Eigentümern die Verzinsung und Amortisation der nötig gewordenen KorrekTIONsschuld von 12,000 Fr. obliegt, endlich auch auf den Wegfall der Steuerpflicht der durch weitere Abstürze bedrohten Grundstücke im Aegerdigebiet und die Verminderung der Steuerkraft der Einwohner im allgemeinen.

f. Infolge der letzten Katastrophe sind die Verbindungen zwischen Ober- und Unterschwenden und namentlich mit dem Bergli, wo der grösste Teil des Kulturlandes und die Alpen liegen, ungangbar geworden und bedürfen grössere, kostspielige Herstellungsarbeiten. Ebenso ist eine Brunnleitung verschüttet und das Oberdorf seines Quellwasser beraubt worden.

g. Es muss an den Neubau eines Schulhauses gedacht werden, aber angesichts der drohenden Absturzgefahr erzeugt sich die Auswahl des Bauplatzes als sehr schwierig, und noch weniger reichen die finanziellen Mittel der Gemeinde dazu aus.

h. Das trostlose Bild der Gemeinde wird zusammengefasst in den Worten: «Im Osten der Lammach mit den später sichern Rutschungen des obren Gebietes, in der Mitte der Schwandenbach mit der gewaltigen Absturzmasse des Aegerdi, in der Fluh zerklüftete Felsen, welche das Unterdorf bedrohen, westlich den wilden Glyssibach mit den Spaltungen in der Balm, unten ein Schuttfeld von mehr als 100 Jucharten, oben Abtrutschen des bisherigen Kulturbodens (Aegerdi).

Der Gemeinderat fasste sein Gesuch in folgende Thesen zusammen:

1. An eine gedeihliche Zukunft der Gemeinde Schwanden kann nicht mehr gedacht werden, und es ist mit den Behörden des Kantons Bern über die Möglichkeit einer Versetzung, eventuell Zuteilung zu den Nachbargemeinden zu unterhandeln.
2. Sollte eine gänzliche Versetzung unmöglich sein, so ist dafür zu sorgen, dass durch freiwillige Steuern die Bewohner der bedrohten Häuser in Stand gesetzt werden, dieselben in Sicherheit zu bringen.
3. Hat die Gemeinde Schwanden als solche weiter zu existieren, so ist dieselbe durch ausserordentliche Staatsbeiträge zu unterstützen, damit sie ihre Pflichten erfüllen kann. Solche sind in nächster Zeit:
 - a. Herstellung der Wege und Brunnen.
 - b. Bau eines Schulhauses.

2. Die Petition von 78 stimmberechtigten Bürgern von Schwanden

vom 13. Mai 1901.

Dass der Gemeinderat von Schwanden die Situation der Gemeinde und die Wünsche ihrer Bewohner in ihrem Sinne richtig aufgefasst und zur Geltung gebracht hat, ergibt sich nur aus einem zweiten, vom 13. Mai 1901 datierten und von 78 stimmberechtigten Bürgern unterzeichneten Gesuche an den hohen Regierungsrat, folgenden Inhalts:

«Es möchten mit Rücksicht auf die bevorstehende «Katastrophe des Aegerdisturzes, für eine gänzliche «Versetzung der Ortschaft Schwanden die Unterhandlungen eingeleitet werden», wofür wir folgende Grundlage vorschlagen:

1. Der hohe Staat Bern erwirbt käuflich sämtliches Privatgrundeigentum (Gebäude und Wälder inbegriffen) zu einem für beide Parteien annehmbaren Preis.

2. Der Staat Bern übernimmt ferner:

- a. Sämtliches der Burgergemeinde Schwanden angehörendes Vermögen in Aktiven und Passiven.
- b. Sämtliches der Einwohnergemeinde Schwanden angehörendes Vermögen in Aktiven und Passiven.
- c. Sämtliches Armenwesen, samt Aktiven und Passiven.

3. Hierfür bezahlt der Staat Bern an jede Familie eine einmalige, noch zu bestimmende Abfindungssumme.

4. Und sorgt zudem für jeden Bürger von Schwanden für eine neue Einbürgerung in einer andern Gemeinde des Kantons Bern.

5. Den armen, kein oder wenig Grundeigentum besitzenden Bürgern, soll durch ausserordentliche Beiträge zur Erwerbung einer neuen Existenz in einer andern Gemeinde verholfen werden.

3. Der Bericht des Regierungsstatthalters von Interlaken

vom 30. Juni 1901.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken, welchem die Akten von der Direktion des Gemeindewesens zur Berichterstattung überwiesen worden waren, hat sich in seinem Schreiben an diese Behörde, vom 30. Juni 1901 einlässlich über die Sachlage ausgesprochen und darin hauptsächlich folgendes angebracht:

Es muss zugegeben werden, dass in dem Memorial des Gemeinderates die Lage der Gemeinde richtig dargestellt ist und dass diese letztere ohne namhafte Hilfe von Seite des Staates und opferwilliger Privaten nicht im stande wäre, ihr Dasein länger zu fristen.

Man hat anfänglich allseitig dafür gehalten, es sei das beste, wenn den Bewohnern ermöglicht wird, von Schwanden wegzuziehen und sich anderswo eine Wohnstätte zu erwerben. Es sind zwar die kolossalen Schwierigkeiten nicht zu verkennen, die mit dieser einzig rationellen Art der Lösung der Frage verbunden wären, und wovon hauptsächlich zu nennen sind:

a. Die Art und Weise der Festsetzung des Wertes der abzutretenden Gebäude und Grundstücke, indem namentlich für letztere ein viel höherer Preis verlangt wird, als die Grundsteuerschätzung beträgt, trotzdem der Marktwert solcher Liegenschaften hier sehr gering ist.

b. Die Ausmittlung der Grenze zwischen gefährdetem und sicherem Terrain. Die Verhältnisse sind eben nicht überall die gleichen.

c. Die Frage der Einbürgerung in einer andern Gemeinde. Als die einfachste Lösung erscheint die Vereinigung mit der Gemeinde Brienz.

d. Die für viele Personen nötig werdende Unterstützung behufs Gründung einer neuen Wohnstätte, wobei auch die Privatwohlthätigkeit — öffentliche Sammlung — in den Riss treten müsste.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

Der Berichtersteller macht zum Schlusse noch darauf aufmerksam, dass zur Zeit der Einreichung dieses Berichts — 30. Juni 1901 — die Stimmung der Bevölkerung schon ziemlich umgeschlagen habe. Während am 13. Mai einstimmig für den Wegzug votiert wurde, sind nun seither, da es in den «Brüchen» etwas ruhiger geworden ist, die Bewohner vielfach anderen Sinnes geworden und es präponderiert wieder die Meinung, die Gefahr sei nicht so gross, wie Professor Heim sie darstellt, der «Rutsch» werde wohl eher nur nach und nach («für und für») kommen.

Für den Fall, dass es unmöglich wäre, auf dem zuerst gewünschten Wege vorzugehen und in nächster Zeit auf keine weitem Abstürze mehr erfolgen, wird eventuell vorgeschlagen:

a. Schwanden existiert als Burger- und Einwohnergemeinde weiter.

b. Das Schulhaus ist zu versetzen, d. h. in Oberschwanden neu aufzubauen. Die Kinder von Unterschwanden und Glyssen wären den Schulen in Brienz zuzuteilen.

c. Schwanden ist aus der Schwellentellpflicht für den Lamm- und Schwandenbach zu entlassen.

d. Die ausserordentlichen Beiträge im Schul- und Armenwesen sind möglichst hoch zu stellen.

Es wurde schliesslich darauf aufmerksam gemacht, dass die meist sehr genügsamen, aber fleissigen und an den harten Kampf ums Dasein gewohnten Leute bereits wieder etwas zuversichtlicher geworden seien und den Grundsatz befolgen: «Bete und arbeite». «Geschehe die Hilfe auf die einte oder andere Art, so viel ist sicher, dass geholfen werden muss und dass die Leute der Hilfe würdig sind.»

4. Der Bericht des Bezirksingenieurs.

Nachdem das Aktenmaterial durch die Baudirektion am 1. Juli 1901 dem Herrn Ingenieur des I. Bezirks zum Bericht und Antrag überwiesen worden war, hat dieser Beamte, nach vorheriger mehrfacher Untersuchung der Sachlage, am 27. Juli 1901 einen ausführlichen Bericht eingereicht, dem wir folgendes entnehmen:

In erster Linie wird zugegeben, dass die Vorstellung des Gemeinderats von Schwanden, vom 2. Mai 1901, die Lage der Gemeinde im allgemeinen richtig dargestellt hat, obschon allerdings durch den kurz vorher niedergegangenen Bergsturz der Tenor der Eingabe in etwas schwarzseherischer Weise beeinflusst worden sei. Immerhin bleibt aber das Faktum fortbestehen, dass die Gemeinde unter den bestehenden Verhältnissen nicht fortkommen kann. Diese Tatsache einsehend, haben sämtliche am 13. Mai 1901 ortsanwesenden Bürger das Gesuch gestellt, die Gemeinde in dem Sinne aufzulösen, dass der Staat das sämtliche Vermögen der Gemeinde und das Grundeigentum der Privaten übernehmen und mittelst der Ankaufsumme und ausserordentlichen Beiträgen den Bewohnern ermöglichen möchte, das bisherige Gemeindegebiet zu verlassen und sich anderswo anzusiedeln und einzubürgern. Es berührt diese Frage, ob sich eine solche radikale Lösung ausführen lässt, die technische Seite der Angelegenheit wenig und zudem ist darauf aufmerksam zu machen, wie es schon der Regierungsstatthalter von Interlaken getan hat, dass nach den gemachten Wahrnehmungen die Stimmung der Bevölkerung sich vielfach geändert hat, dass Einzelne nicht mehr unterzeichnen würden und die Meisten lieber auf der Scholle

bleiben möchten, wenn ihnen dies möglich gemacht wird.

Die Frage, ob eine Ansiedlung in Ober- und Unterschwanen bestehen bleiben darf, wird bejaht.

Die neuen geologischen Gutachten sind nicht mehr so pessimistisch, wie die früheren, auch bei den grossen Katastrophen, die sie vorsehen, würde Oberschwanden und ein Teil von Unterschwanen unberührt bleiben.

Eigentlich gefährdet sind in geringem Masse, das Schulhaus und dann die untern Häuser von Unterschwanen. Dieselben werden aber gegen kleinere Katastrophen durch einen grossen Sporn und später noch durch einen Schutzdamm geschützt. Da sich übrigens die grossen Massen nicht ohne vorhergehende Anzeichen, wie intensivere Spaltenbildung und lebhaftes Abbröckeln in den sichtbaren Bruchflächen ablösen, so ist die Möglichkeit gegeben, auch aus diesen gefährdeten Häusern die Menschenleben und die wertvollere Fahrhabe zu retten.

Wenn jedoch die Leute am bisherigen Wohnorte verbleiben, oder die gefährdeten Häuser an andere sichere Stellen versetzen, so muss gleichwohl der Gemeinde geholfen werden. Die glücklichste Lösung wäre die, dass die Gemeinde als solche fortbestehen könnte. Die Bedingungen dazu hat der Regierungstatthalter in seinem Berichte richtig angegeben; es handelt sich darum, die Gemeinde durch Abnahme der Schwellenlast und Zuwendungen von ausserordentlichen Beiträgen in den Stand zu setzen, ihre Pflichten in vollem Masse zu erfüllen, ohne dass die Bürger durch die Steuerlast zu sehr bedrückt werden.

Die staatlichen Bauorgane haben vorläufig auf Kosten der Lammachverbauung sowohl den Weg nach Schwanden herstellen lassen, als auch dafür gesorgt, dass die Ortschaft möglichst bald wieder Wasser erhielt. Letzteres geschah unter Benutzung der bestehenden Leitung, indem eine Quelle auf der westlichen Seite der «Brüche» gefasst und über den Schuttkegel in die alte Leitung geführt wurde. Die alte Quelle liegt tief unter dem Schutt und wäre nur mit grossen Schwierigkeiten zu fassen. Weitere Zuleitungen sind vorläufig schwierig, oder fast unmöglich. Die vom Gemeinderat angedeuteten Zuleitungen von Wasser aus dem Glyssenbach, oder dann von der Hofstetterseite her, sind nicht ausführbar, weil im erstern Falle die Leitung über den beweglichen Schuttkegel geführt werden müsste und auf der andern Seite (Osten) kein genügendes und geeignetes Wasser zu finden ist. Bis über das Schicksal der Gemeinde in eine oder anderer Weise entschieden sein wird, muss man sich daher mit der gegenwärtigen provisorischen Wasserversorgung begnügen. Deren Unterhalt wird vorläufig als Verbauungsarbeit besorgt und bezahlt.

5. Der Bericht des Oberingenieurs.

Dieser technische Beamte der Baudirektion pflichtet in seinem Bericht vom 2. August 1901 den Ausführungen des Bezirksingenieurs bei und verweist die Frage der Ordnung des Gemeindehaushaltes in Schwanden, — ob Fortbestand oder Trennung — an die Direktion des Gemeindegewesens. Er fügt bei, dass unzweifelhaft weitere Abbrüche bevorstehend seien, aber nach dem Gutachten der Geologen Herren Dr. Kisling und Professor Heim sei nicht ausgeschlossen, dass dieselben allmählich und in kleineren Massen sich

vollziehen. Die Beiden sehen übrigens auch die Wirkung selbst eines ganz grossen Absturzes weniger bedenklich an als früher. Sogar nach der pessimistischen Anschauung von Professor Heim würde der vermutliche Trümmerstrom nur einen beschränkten Umfang annehmen, so dass als gefährdet erscheinen:

a. In Unterschwanen die nächsten 2—4 Häuser.

b. In Oberschwanden höchstens das westlich der Ortschaft befindliche Schulhaus.

Es wird daher folgendes Vorgehen empfohlen:

a. Die erwähnten Gebäude sind als gefährdet zu betrachten und mit den Eigentümern ist bezüglich der Abtretung, eventuell Räumung, sobald die Gefahr im Anzuge sein wird, eine Vereinbarung zu treffen.

b. Der Ablageplatz ist durch einen neuen Damm westwärts zu erweitern, gegen Kienholz zu der bestehende Damm zu erhöhen und zum Aufhalten und Verteilen des Trümmerstromes sind Querriegel in der Schutthalde anzulegen.

6. Die Konferenz zwischen den Delegierten des Regierungsrates und denjenigen der Gemeinde Schwanden

vom 30. August 1901.

Angesichts der fortdauernden Gefahr, dass weitere Abstürze stattfinden könnten und die finanzielle Lage der Gemeinde, ohne kräftiges Eingreifen des Staates, je länger je schlimmer werden müsste, ist es begreiflich, dass die Gemeindebehörden von Schwanden wiederholt auf eine praktische Lösung der Angelegenheit drangen. Um eine solche anzubahnen und die Wünsche der Gemeinde nochmals anzuhören, wurde eine Konferenz zwischen Mitgliedern des Regierungsrates und dem Gemeinderate von Schwanden angeordnet, welche am 30. August 1901, in Anwesenheit des Herrn Regierungstatthalters Mühlemann und des Herrn Bezirksingenieurs Aebi, in Interlaken stattfand.

Nach einer Schilderung der Lage der Gemeinde und Angabe der Beweggründe, welche die sämtlichen Bewohner zu dem Entschlusse geführt haben, für die Aufhebung der Gemeinde und Wegzug an einen sichern Ort zu petitionieren, gaben ihre Vertreter die Erklärung ab, dass, trotzdem die Bürger sich während des Sommers ein wenig beruhigt hätten, gleichwohl angesichts des Winters, während welchem die Gefahr durch Schneeschmelzen am grössten ist, die Bevölkerung immer noch gleichen Sinnes sei. Die Diskussion ergab die prinzipielle Zustimmung zu den Vorschlägen auf Aufhebung der Gemeinde Schwanden und Anschluss derselben an die Einwohner- und Burgergemeinde Brienz, was indes von Seite der Vertreter der Gemeinde Schwanden nur in dem Sinne acceptiert wurde, dass in die gefährdete Zone alle Wohnhäuser vom Ober- und Unterdorf einbezogen werden sollen. Es wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, dass eine Entschädigung in der Höhe der Grundsteuerschätzung viel zu niedrig sein würde, um es den Bedrohten zu ermöglichen, sich anderwärts anzusiedeln.

Das Ergebnis der Konferenz war eine vorläufige Einigung über folgende Punkte:

a. Auflösung der Gemeinde Schwanden und Anschluss derselben mit Aktiven und Passiven an die Einwohner- und Burgergemeinde Brienz.

b. Verkauf aller in der Gemeinde Schwanden östlich des Glyssibaches gelegenen Immobilien zu annehmbaren Preisen an den Staat Bern und Unterstützung der Armen durch eine zu veranstaltende Liebesgabensammlung.

c. Der Gemeinderat von Schwanden ist beauftragt, in kürzester Frist die Kostensumme zu ermitteln, welche notwendig sein würde, die sämtlichen Liegenschaften zu erwerben und zugleich den armen Burgern zu ermöglichen fortzuziehen und sich anderswo niederzulassen.

Sollte jedoch durch die Höhe der Kaufsumme eine Einigung unmöglich werden und die Gemeinde weiter fortbestehen, so sollte der Staat in folgender Weise helfen:

a. Durch Abnahme der Lamm- und Schwandenbachschuld.

b. Durch finanzielle Hilfe bei der Reglierung der Schulverhältnisse.

c. Durch alljährliche Unterstützung für die Gemeindeverwaltung. Ebenso soll der Staat die zunächst vom Bergsturz Bedrohten unterstützen, damit sie ihre Wohnungen in Sicherheit bringen können.

In Ausführung dieses Auftrages liess der Gemeinderat von Schwanden durch die dortige Gemeindeschreiberei ein Verzeichnis der von den Bewohnern gestellten Entschädigungsforderungen aufnehmen und am 11. September 1901 dem Regierungsrat zur Kenntnis bringen. Nach dieser Zusammenstellung ergab sich eine Entschädigungssumme von zusammen 810,000 Fr., nicht inbegriffen die Forderungen von zwei Haushaltungen, von denen, wegen Abwesenheit der Familienväter, keine Angaben erhältlich waren.

Um diesen Betrag würden die Verkäufer auf ihr Grundeigentum, Alprechte und Anteil Burger- und Einwohnergut verzichten, so dass der Staat in den Besitz gelangen würde von folgenden Liegenschaften und Aktiven:

a. Die Alp Giebelegg;

b. Das Bergli, das Ober- und Unterdorf, mit Ausnahme einiger weniger Parzellen und Alprechte von auswärtigen Wohnenden;

c. Das gesamte Einwohner- und Bürgergutsvormögen, bestehend zum grössten Teil aus Allmend und Wäldern.

Vorbehalten würden sich die Bürger:

a. Die unentgeltliche Wegnahme der Häuser.

b. Die kostenfreie Einbürgerung.

c. Für die Bewohner von Glyssen, welche zu bleiben wünschen, eine Entschädigung für Burger- und Einwohnergut.

Es wurde noch beigefügt, dass bei allfälligen Unterhandlungen sich die geforderte Summe möglicherweise etwas ermässigen liesse, dass aber zu Zwangsmassregeln, die Bewohner fortzudrängen, die Zustimmung nicht gegeben würde.

Für den Fall, dass dieses Projekt an finanziellen Schwierigkeiten scheitern sollte, wünscht die Gemeinde dann die Verwirklichung der an der Konferenz in Aussicht gestellten Hilfe für den Gemeindehaushalt und die speziell bedrohten Hauseigentümer. Zum Schlusse wird noch betont, dass die Bewohner von Schwanden durch den langen nutzlosen Kampf mit den vernichtenden Naturkräften, durch die drohende Gefahr des Absturzes und durch die unhaltbaren, trau-

rigen Verhältnisse im Strassen-, Brunnen- und Schulwesen in eine begreifliche Aufregung geraten seien und einen baldigen Entscheid erwarten, zumal ihnen von verschiedenen Seiten und bei mehreren Anlässen kräftige Hilfe des Staates und der Mitbürger in Aussicht gestellt worden sei.

In einem spätern Schreiben an die Direktion des Gemeindewesens wurde dann noch aufmerksam gemacht, dass nächstens ein Zins von dem zu Korrekationszwecken aufgenommenen Hypothekendarlehen ver falle, dass es aber höchst unnatürlich erscheine, wenn die Einwohner von Schwanden ihren Anteil der Verbauungskosten verzinsen und abbezahlen müssten, trotzdem der Lammbach das gute Land schon längst zerstört hat und selbst bei Nichtausführung der Bauten kein grosser Schaden mehr für Schwanden entstehen könnte. Die hohen Tellen seien zudem von den schon ohnehin schwer geschädigten Schwellenpflichtigen, welchen auch die Schwandenbachverbauung wenig mehr nützen könne, nur mit grosser Mühe einzukassieren, weil weit über das Mass ihrer Leistungsfähigkeit hinausgehend. Der ganze Bergbezirk, die Brunni, Schwändeli und Aegerdini seien beitragspflichtig, trotzdem sie schon gegenwärtig teilweise vernichtet und noch weiteren Zerstörungen preisgegeben sind.

II.

Berichterstattung über die Tätigkeit der Kommission und ihre Resultate.

A

Sofort nach Empfang des von der Direktion des Gemeindewesens ausgearbeiteten Programms vom 25. Februar 1902 hat sich die ernannte Kommission zur Aufgabe gemacht, zu untersuchen, ob für die Gemeinde Schwanden in nächster Zeit eine unmittelbare grössere Gefahr besteht, um eventuell derselben durch sofortige provisorische Massnahmen vorbeugen zu können. Diese Frage konnte zwar damals nicht mit vollständiger Sicherheit beantwortet werden. Es stand nach Ansicht der Techniker nur fest, dass grössere oder kleinere Abstürze oberhalb Schwanden zu erwarten seien, allein ob solche nach und nach oder als plötzlicher Absturz stattfinden, oder aber erst in einer längern Reihe von Jahren, vermochte damals niemand zu sagen. Immerhin zeigte die Beobachtung der Anrisse und Spalten, dass die Bewegung nur eine geringe war und gegen früher abgenommen hatte. Bei einem derartigen Zustande erschien eine grosse Katastrophe je länger je mehr als ausgeschlossen. Auch trotz der eingetretenen Schneeschmelze und der langen Regenperiode im letzten Frühling haben sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert.

Von der Richtigkeit dieser Schilderung der Zustände und der von den Technikern gestellten Prognosen konnte sich die Kommission bei ihrem Augenscheine am 7. und 8. März 1902 persönlich überzeugen. Auch die Vertreter der Gemeinde, welche zu diesen Verhandlungen und Augenscheinen beigezogen wurden, gelangten nachher zu der nämlichen, von uns geteilten Ansicht, dass eine unmittelbare Gefahr nicht besteht und allfällige weitere Abstürze voraussichtlich nur in kleinen Partien erfolgen, also das Oberdorf und den grössten Teil von Unterschanden nicht gefährdet werden.

Die Kommission konnte indes damals noch zu keinem abschliessenden Urteil gelangen, sondern beschloss einstweiliges Zuwarten und weiteres Studium der Angelegenheit durch fortwährende Beobachtung des Absturzgebietes und Anbahnung von Unterhandlungen mit der Gemeinde über die Art und Weise der gewünschten Hilfeleistung. Immerhin wurde den Vertretern der Gemeindebehörde schon damals nahegelegt, dass eine Aufhebung der Gemeinde und ein vollständiges Räumen und Preisgeben der sämtlichen Häuser nicht nur auf sehr grosse Schwierigkeiten stossen würde, sondern nach unserer Ansicht einstweilen auch nicht notwendig erscheine, so dass die Gemeindeversammlung auf diese Hauptpunkte ihres Memorials an die Regierung unbedingt verzichten dürfte.

Mit 25 gegen 0 Stimmen hat hierauf die am 12. März 1902 zur Passation der Armenrechnung versammelte Einwohnergemeinde beschlossen, für einstweilen das Gesuch um Auflösung der Gemeinde Schwanden zurückzuziehen.

Gleichzeitig formulierte die Gemeindeversammlung nun ihre übrigen Wünsche und Begehren, wie sie solche angesichts der tatsächlichen Notlage als gerechtfertigt erachte und durch Gewährung der nachgesuchten Staats- und Bundeshilfe und Appell an den Wohltätigkeitssinn der Mitbürger unseres Kantons zu erreichen hofft.

Diese Begehren, um welche es sich nunmehr in der Hauptsache handelt, können folgendermassen resümiert werden.

1. Hilfeleistung an die Bewohner des Unterdorfes, damit sie ihre bedrohten Wohnstätten verlassen und für das der Vernichtung preisgegebene Land im Absturzgebiet eine Entschädigung erlangen können. Sodann behufs Ermöglichung der Weiterexistenz des Gemeindewesens auf bisheriger Basis folgende weitere Begehren:

2. Neubau eines Schulhauses. Hiezu wäre die Gemeinde selbst mit Hilfe des gesetzlichen Staatsbeitrages nicht im stande, da das Schulgut nur 6210 Fr. beträgt, wovon 4050 Fr. im alten, nicht mehr sichern und genügenden Schulhause, 700 Fr. in Geräten und Lehrmitteln und 1460 Fr. in Kapitalien bestehen.

3. Abnahme sämtlicher KorrekTIONsschulden des Lamm- und Schwandenbaches.

4. Bezahlung eines Beitrages zur Herstellung und Vollendung der Strasse bis ins Oberdorf, von zwei Brücken über die Lamm und Verbesserung verschiedener Wege.

5. Erhöhte jährliche Beiträge im Schul- und Armenwesen behufs Ausführung der alljährlich wiederkehrenden Reparaturen im Brunnen- und Wegwesen.

6. Das Unternehmen der Lammbachverbauung sei anzuhalten, den Schuttkegel des Lammbaches, oder wenigstens einen Teil desselben um einen annehmbaren Preis der Burgergemeinde Schwanden abzukaufen.

7. Prüfung der Frage, ob nicht ein Teil der Hypothekarschulden den Bewohnern von Schwanden nachgelassen werden könnte, wie dies seinerzeit gegenüber den geschädigten Häuserbesitzern im Kienholz geschah.

B

Am 13. Juni 1902 fand ein zweiter Augenschein durch die Kommission statt. Wesentliche Veränderungen im Absturzgebiete konnten keine

konstatiert werden, nur im Unterdorfe, beim sogenannten Stutzli, wo der Felsen der sogenannten Schwan denfluh ziemlich brüchig und zerklüftet ist, zeigten sich Spuren eines in jüngster Zeit erfolgten Absturzes mehrerer Felsblöcke, welche in der Nähe der Häuser von Melchior Schild, Elisabeth Gander, Peter Mäder und Gebrüder Mäder hinuntergerollt sind. Diese Abbröckelung des lockern Felskopfes soll nach den Angaben der Anwohner am 28. März letztthin stattgefunden haben, wobei eine zunächst der Fluh befindliche Scheune etwas beschädigt worden sei. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich noch weitere Partien des gespaltenen Felsens loslösen werden, immerhin ist die Gefahr für die benachbarten Häuser, weil nicht direkt am Fusse des Berges liegend, keine sehr grosse. Um weiterer Gefahr durch fernere Abstürze vorzubeugen, dürfte es zweckmässig sein, die am leichtesten ablösbaren Partien künstlich abzusprengen, während welcher Arbeit die Bewohner einiger nahegelegener Häuser die wertvollste Fahrhabe vorübergehend zu dislozieren und anderswo in Sicherheit zu bringen hätten.

Am folgenden Tage — 14. Juni — fand zwischen der Kommission und den Vertretern der Gemeinde Schwanden eine längere Besprechung statt, an welcher die letztern namentlich die schriftlichen Begehren der Eingabe vom 25. März 1902 näher auseinandersetzten und begründeten.

Ein dritter Augenschein, verbunden mit einer Besprechung mit den Abgeordneten der Gemeinde fand am 10. und 11. November 1902 statt.

Aus den geäusserten Ansichten, den Ergebnissen der Lokalbesichtigungen und den stattgefundenen Beratungen ist folgendes hervorzuheben:

1. In Betreff der Frage der

Aufhebung der bisherigen Gemeinde Schwanden

geht die Erklärung ihrer Vertreter dahin, dass zwar die Bewohner anfänglich noch vielfach geteilter Meinung waren und dass einzelne sich noch immer als gefährdet erachten, dass aber die grosse Mehrzahl von ihrem im ersten Schrecken gefassten Beschlusse, die Gemeinde zu verlassen und sich anderswo niederzulassen, zurückgekommen sei und hier weiter zu bleiben gedenke. Sogar die am meisten als gefährdet erscheinenden Hausbesitzer Ulrich Leuthold, Melchior Schild und Kaspar Mäder in Unterschwenden wollen von einem Verkauf und Wegzug aus ihren Wohnungen nichts wissen. Man ist daher auch allgemein einverstanden, die Frage der Aufhebung der Gemeinde vorläufig ruhen zu lassen, wünscht jedoch eine möglichst weite Ausdehnung der Grenzen der als gefährdet zu bezeichnenden Zone. In diesem Falle würde sich dann auch ein öffentlicher Hilferuf mit Liebesgabensammlung empfehlen, während dagegen davon abgesehen werden könnte, wenn nur ganz wenige Gebäude in die gefährdete Zone einbezogen würden. Ein Zwang zum Verlassen der Häuser erscheine zwar unzulässig, wohl aber sollte man diejenigen auskaufen oder gebührend entschädigen, die freiwillig ausziehen wollen. Würde die Entschädigung refüsiert, sollen die Leute auf ihre Rechnung und Gefahr noch weiter auf ihrem Eigentum verbleiben. Bestimmte Begehren einzelner Eigentümer auf Zuerkennung irgend welcher Entschädigung sind bis jetzt keine gestellt worden.

Die Kommission ist zur Ansicht gelangt, dass in die gefährdete Zone gehören:

1. Das Schulhaus.

2. In Unterschwanen das Haus des Ulrich Leuthold, Fabrikant, und das Doppelwohnhaus des Melchior Schild, Vater und des Kaspar Mäder, sowie zwei in der Nähe befindliche kleine Scheunen. Sollten die Besitzer sich weigern, auszuziehen, wie es nunmehr der Fall ist, oder die gebotene Entschädigung als ungenügend refusieren, so wäre gleichwohl ein gewisser Betrag in Reserve zu stellen, um solchen beim Eintritte allfälliger späterer Katastrophen den Beschädigten als Entgelt offrieren zu können.

Die letztes Jahr für Schwanden gesammelten Liebesgaben von zusammen zirka 6000 Fr. sind noch nicht verteilt und sollten zu obenerwähntem Zwecke noch länger zinstragend stehen gelassen werden.

2. Betreffend den

Schulhausbau.

Die Vertreter der Gemeinde erklären, dass die weitere Benutzung des bisherigen Schulhauses von den staatlichen Schulbehörden nach Eintritt der Katastrophe vom 13. April 1901 untersagt und erst dann wieder geduldet worden sei, als die Eltern der schulpflichtigen Kinder dazu ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hatten. Gleichwohl müsse an einen Neubau gedacht werden, wofür man einen Platz in Oberschwanden in Aussicht nehme. Die Bevölkerung ist hier zahlreicher als in Unterschwanen, so dass bei einer allfälligen nochmaligen Unterbrechung der Kommunikation zwischen beiden Ortschaften, infolge erneuter Abstürze im Schwandenbachgebiet, die Kalamitäten geringer sein würden, als sie im Falle einer Versetzung des Schulhauses in das Unterdorf sein müssten.

Die Kinderzahl beträgt gegenwärtig 52, so dass in absehbarer Zeit an die Errichtung einer zweiten Schulklasse gedacht werden muss. Es müsste daher ein grosses Schulzimmer, das eventuell in zwei Zimmer abgeteilt werden könnte, in Aussicht genommen werden. Ein Plan oder ein Devis für ein neues Schulhaus liegt gegenwärtig noch nicht vor. Ein Holzbau würde genügen; die Baukosten würden auf 15,000 bis 20,000 Franken zu stehen kommen. Den Bauplatz hätte die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; das bisherige Schulhaus sollte, weil gefährdet, abgebrochen oder jedenfalls dessen fernere Benutzung oder ein Bewohnen untersagt werden. Der Staat sollte sich bei den Kosten des Neubaus durch einen ausserordentlichen Staatsbeitrag beteiligen, denn der im Schulgesetz vorgesehene Beitrag von 10 % könnte hier unmöglich genügen. In dieser Beziehung gehen die Vertreter der Gemeinde mit der hiesigen Kommission grundsätzlich einig.

3. Abnahme der Korrektionssschulden.

Die Einwohnergemeinde Schwanden hat mit Regierungsrätlicher Bewilligung zum Zwecke der Leistung von Vorschüssen an die Schwellenpflichtigen des Lamm- und Schwandenbaches gegen Ausstellung eines Reverses und zur Abzahlung älterer Schulden, im Februar 1901 bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern ein Darlehen von 12,000 Fr. aufgenommen, wovon auf 15. Februar 1902 ein Jahreszins nebst Amortisation fällig geworden ist. Von diesem Darlehen ist der Gemeinde die Summe von 7374 Fr. 80 in bar zur

Verfügung gestellt und der Rest von 4625 Fr. 20 verrechnet, d. h. zur Tilgung von drei ältern Pfandbriefsposten verwendet worden. Die erhaltenen 7374 Fr. 80 hat die Gemeinde verwendet wie folgt:

a. Vorschuss an die sämtlichen Schwellenpflichtigen von Schwanden zur Bezahlung ihres Anteils an den Korrektionskosten des Lamm- und Schwandenbaches (I. Bezug) mit 6500 Fr.

b. Zur Anschaffung von Schulbänken 874 Fr. 80. Bekanntlich hat der Bund an diese Korrektionskosten die Hälfte, der Kanton Bern 40 % und die Schwellengenossenschaften die letzten 10 % zu übernehmen beschlossen. Die zweite Rate dieser Kosten (II. Bezug) für die Schwellenpflichtigen von Schwanden zirka 5500 Fr. ausmachend, ist kürzlich verfallen und muss in nächster Zeit ebenfalls einbezahlt werden.

Da der Schwellenfonds von Schwanden nur zirka 5200 Fr. beträgt und zudem teilweise bei dortigen unbemittelten Privaten angelegt ist, also schwer realisiert werden kann, so wünscht die Gemeinde mögliche Entlastung von den fernern Verbauungskosten im Lamm- und Schwandenbachgebiet und zwar sowohl für die Gemeindegüter, als auch für das im Perimeter liegende Land ihrer Einwohner. Zur Begründung dieser Begehren wird angebracht, dass die grosse, kostspielige Lammbachkorrektur erst dann in Angriff genommen worden sei, als ein grosser, wertvoller Teil des Gemeindeareals schon vollständig überführt und verschüttet worden war. Auch seien die Verbauungen am Schwandenbach durch die zu befürchtenden Abstürze von den «Brüchen» und dem Aegerdgebiet fortwährend bedroht und der Erweiterung bedürftig, die Pflichtigen seien aber nicht im stande, noch länger an diese Kosten beizutragen. Die Gemeinde wünscht daher vor allem aus Nachlass der bei der Hypothekarkasse aufgenommenen Schuld von 12,000 Fr. nebst Zinsen, wobei vorausgesetzt werde, dass daran sowohl die Schwellenpflichtigen als das Gemeindegut profitieren können.

Die Kommission ist mit der Entlastung der Gemeinde Schwanden grundsätzlich einverstanden. Es ist zuzugeben, dass im Laufe der Zeit ein grosser Teil des burgerlichen Allmendlandes durch die Ueberschwemmungen des Lammbaches beschädigt oder gänzlich vernichtet worden ist und dass die Eigentümerin als Korporation bei der jeweiligen Verteilung von Liebesgaben, an welchen gemäss den Beschlüssen des Hilfskomitees und der Behörden nur Private partizipierten, keine Berücksichtigung finden konnte. Dagegen muss der von den Vertretern von Schwanden schriftlich und mündlich gemachte Vorwurf, dass die Staatsbehörden erst dann kräftig eingeschritten seien, als nicht nur Schwanden und die Allment vernichtet, sondern auch das Gebiet benachbarter Gemeinden ernstlich bedroht gewesen sei, als unrichtig zurückgewiesen werden. Der Staat hat jeweilen auf erstes Verlangen der Gemeinde seine Hilfe zur Verfügung gestellt und sich an den Kosten der Bachverbauungen stets in hohem Masse beteiligt.

Nichtsdestoweniger empfehlen wir den Nachlass der zu Korrektionszwecken aufgenommenen Hypothekarkassaschuld und Uebernahme derselben durch den Staat; es repräsentiert diese Schuld ungefähr die den Schwellenpflichtigen von Schwanden auffallenden Anteile an denjenigen 10 % der Kosten, welche auf die Gemeinden und einzelnen Schwellenpflichtigen entfallen und im ersten Bauprojekt von 800,000 Fr. ent-

halten sind. Im weitem empfehlen wir die Gemeinde Schwanden und ihre Schwellenpflichtigen auch von weitem Beiträgen an die Kosten der in einem Nachtragsprojekte vorgesehenen Arbeiten zu entlasten, jedoch nur insoweit, als es Arbeiten im Gebiete des Lammaches und in den sogenannten «Brüchen» betrifft. Für solche nicht direkt zum Schutze der Ortschaft Schwanden noch auszuführende Arbeiten hätte der Staat den Anteil der Pflichtigen dieser Gemeinde zu übernehmen. Die letztern würden dagegen nach wie vor haften:

a. Für das Betreffnis der Kosten des ersten Projekts (II. Bezug).

b. Für ihre Kostenanteile beim Bau der beiden noch zu erstellenden Dämme in Unterschwanen und für die Kosten der Felssprengungen am Stutzli daselbst.

c. Für die spätere Unterhaltungspflicht. Eine dauernde Abnahme dieser Pflicht, wie solche gewünscht worden ist, erscheint uns unzulässig und nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserbaupolizei stehend.

Was die Verteilung der nachzulassenden Korrektionschuld (Pfandbrief bei der Hypothekarkasse) anbetrifft, so erscheint uns billig, wenn davon die Gemeindekasse als auch die Schwellenpflichtigen je zur Hälfte partizipieren. Die Hälfte der letztern entspricht dann ungefähr den ihnen von der Gemeinde im Februar 1901 gemachten Vorschüssen von 6500 Fr. und die Schwellengenossenschaft hätte dann lediglich die zweite Rate (II. Bezug) zu bezahlen.

4. Ausrichtung eines Beitrages an Weg- und Brückenbauten.

Nach den Mitteilungen der Vertreter der Gemeinde betrifft dies:

a. Die Fertigstellung des Weges vom Schulhaus nach Oberschwanden.

b. Die Korrektion des Weges von Unterschwanen nach Glyssen.

c. Eine neue Brücke (Steg) über den Lammach, behufs Verbindung mit Hofstetten und besserer Benutzung des östlichen Teiles der Allment. (Würde auch bei einem allfälligen Bergsturz die rechtzeitige Flucht der Bewohner von Oberschwanden ermöglichen.)

d. Weg und Brücke (Steg) über den Schwandenbach, untenher der jetzigen Brücke zur Verbindung des Wydi mit der Allment und Hofstetten.

Die Kosten dieser Arbeiten können von den Vertretern der Gemeinde nicht näher angegeben werden; die Staatsbehörden sollten daher die diesbezüglichen Kostenvoranschläge aufstellen.

Die Kommission hat hierüber folgendes zu bemerken: Die Erstellung des Strässchens von Brienz in das Oberdorf Schwanden wurde seinerzeit auf 20,000 Franken devisiert und dafür ein Staatsbeitrag nachgesucht. Diesem Gesuche ist bisher nicht entsprochen worden.

Die Gemeinde Schwanden hat seither einen grossen Teil des Weges allein erstellt und darauf hauptsächlich eine grosse Anzahl Gemeindewerke verwendet. Immerhin bleibt noch das Stück vom Schulhaus aufwärts durch Oberschwanden bis auf den sogenannten Boden zu erstellen und es sind noch verschiedene Nachtragsarbeiten auszuführen. Die Gemeinde erwartet für diese Arbeiten einen um so höhern Beitrag.

Die Korrektion des Weges nach Glyssen besteht hauptsächlich in einer guten Bekiesung; im übrigen ist die Anlage den Verhältnissen angepasst.

Die Brücken über den Schwandenbach und Lammach sind als einfache hölzerne Stege gedacht. Brücken mit gehörigen Widerlagern wären auf dem, keine sichern Fundamente bietenden Schuttkegel sehr schwierig zu erstellen und allzu kostspielig.

Wenn man die Fertigstellung des Strässchens nach Oberschwanden auf 7000 Fr., die Korrektion des Glyssenweges auf 500 Fr. und die beiden Stege auf 1000 Fr. veranschlagt (zusammen 8500 Fr.), so würde ein Staatsbeitrag von 80% 6800 Fr. ausmachen.

5. Erhöhte jährliche Beiträge für Schul- und Armenzwecke.

Dieses Begehren wird nicht etwa dadurch motiviert, dass die Lasten für eigentliche Schulzwecke und Armenunterstützungen ausnahmsweise schwere seien und die Kräfte der Gemeinde, oder die Erträge der Schul- und Armengüter übersteigen. Das Begehren gründet sich vielmehr darauf, dass ausser den sub Ziffer 4 genannten Strassen und Brücken alljährlich noch weitere Wegunterhaltungskosten entstehen, welche für die Gemeinde und ihre Bewohner eine schwere Last bilden. In Betracht kommen hier namentlich der Weg und die Brunnleitung über die «Brüche» nach dem sogenannten Bergli und den Alpweiden. Das Schuttfeld des Schwandenbaches, über welches dieser, schon wiederholt zerstörte oder unterbrochene Saumweg führt, ist sehr beweglich und fortwährend neuen Ueberführungen durch die abstürzenden Massen oder Beschädigungen infolge anhaltendem Regen ausgesetzt, so dass alljährlich bedeutende Herstellungsarbeiten nötig werden. Diese erfordern angeblich so grosse Opfer an Gemeindetagwerken und Tellen, dass für die andern öffentlichen Ausgaben, z. B. für Schulzwecke und Armenunterhalt, wenig mehr übrig bleibt. Infolgedessen würde die Gemeinde häufig in den Fall kommen, um ausserordentliche Hilfe nachzusuchen, da erfahrungsgemäss solche unvorhergesehenen Ausgaben sich alljährlich wiederholen. Die Kommission hat hierüber folgendes zu bemerken:

Ein Voranschlag über die Kosten der angedeuteten Arbeiten aufzustellen, ist nicht wohl möglich. Reparaturen und Herstellungsarbeiten an der Wasserleitung und am Brüchenweg werden voraussichtlich noch öfters nötig werden, können aber nicht zum voraus beziffert werden und Gegenstand eines Voranschlages oder eines Gesuches um einen Staatsbeitrag bilden. Am allerwenigsten wäre es zulässig, derartige Beiträge aus den Krediten für Schul- und Armenzwecke zu entnehmen, da ihre Verwendung mit solchen Zwecken in keinem Zusammenhange stehen, sondern ausser diesen Gebieten liegen würde. Das Gesuch um erhöhte jährliche Beiträge im Schul- und Armenwesen behufs Ausführung von Reparaturen im Brunnen- und Wegwesen erscheint uns daher als unglücklich und ungenügend motiviert, und wir könnten dasselbe in dieser Form nicht empfehlen. Wir stellen uns dabei ausschliesslich auf den gesetzlichen Boden und empfehlen die Gemeinde Schwanden lediglich zur Berücksichtigung in dem Sinne, dass ihr zur Bestreitung von wirklichen Schul- und Armenausgaben, die aus den be-

züglichen Krediten zur Verteilung gelangenden, in den Gesetzen vorgesehenen Beiträge in möglichst hohem Masse zugeteilt werden möchten, ohne dabei auf den Strassen- und Brunnenunterhalt Rücksicht zu nehmen.

6. Verkauf des Schuttkegels an das Unternehmen der Lammachverbauung.

Die Veranlassung zu diesem Postulate hat offenbar das Budget resp. der Devis für die letzte Lammachkorrektur geboten, worin für den Ankauf von Terrain ein Posten von 150,000 Fr. vorgesehen ist. Das Unternehmen verwendete jedoch diese Summe zu andern Zwecken. Nach Ansicht der Behörden von Schwanden dient ein grosser Teil des mit Schutt überführten Allmendlandes der Burgergemeinde dem genannten Unternehmen als Ablagerungsplatz. Da an diesem Werke jedoch noch andere Gemeinden und Korporationen beteiligt sind und Nutzen daraus ziehen, so finden die Vertreter von Schwanden es unbillig, wenn sie das zwar fast wertlose Land unentgeltlich an die Nachbargemeinden hergeben müssen. Sie verlangten deshalb anfänglich wenigstens so viel dafür, dass aus dem Erlös das angekaufte Rütliheimwesen bezahlt werden könnte, das grösstenteils als Ersatz für verlorene Allmend- oder Burgerstücke verwendet wird und zu diesem Zwecke für ca. 8000 Fr. erworben worden ist. An der Kommissionssitzung im Juni 1902 wurde von den Vertretern der Gemeinde in Aussicht gestellt, dass ein Teil von zirka 30 Jucharten zum Preise von 400 Fr. per Jucharte verkäuflich sein dürfte. Die Kommission hat von Anfang an gefunden, dass es am zweckmässigsten wäre, wenn dieser Schuttkegel vom Staate angekauft und aufgeforstet würde, sofern nicht etwa die Gemeinde sich entschliessen kann, dies mit Hilfe von Staats- und Bundesbeiträgen auf ihre eigene Rechnung zu tun. Gegen diesen letztern Modus wurden jedoch verschiedene Bedenken erhoben und schliesslich kam man zur Ueberzeugung, dass es sich am besten empfehlen würde, dem Staate die untere grössere Partie von zirka 20 h. käuflich zu überlassen, während der kleinere obere Teil von zirka 15 h. im Besitze der Burger- und Einwohnergemeinde verbleiben und von ihr selbst aufgeforstet würde. Für den untern, für die Gemeinde weniger wertvolle Teil ist ihr von der Kommission ein Angebot von 450 Fr. per Hektare, also zusammen 9000 Fr. gemacht worden, das jedoch die Vertreter der Gemeinde kurzer Hand ablehnten. Nach ihrer Ansicht würde die Gemeinde das Klaffer (zu 36 Quadrattuss) niemals unter 50 Cts. abgeben, (per Jucharte 550 Fr. oder die Hektare zu 1520 Fr.). Da diese Preissätze allzu weit auseinandergehen und in dieser Beziehung von der Gemeinde kein weiteres Entgegenkommen zu erwarten ist, so hat die Kommission von fernern Kaufsunterhandlungen abstrahiert und will es dem Lammachunternehmen überlassen, das fragliche Terrain, sei es aus freier Hand, oder auf dem Wege der Expropriation zu erwerben, sofern es solches als zweckmässig oder nötig erachtet. Wir fügen noch bei, dass nach unserer Ansicht der obenerwähnte Budgetansatz von 150,000 Fr. kaum den Sinn haben konnte, dass für diese Summe auch wirklich Landankäufe stattfinden müssen. Wenn im Kienholz behufs Erstellung von Dämmen und Brücken Landerwerbungen nötig geworden sind und für kleinere Parzellen ein über obige Schätzung hinausgehender Preis bezahlt worden ist, so ist damit noch lange nicht gesagt,

dass nun der ganze obere Schuttkegel angekauft und zum gleichen Preise bezahlt werden muss, wie einzelne viel günstiger gelegene und sich als Bauterrain eignende Parzellen im Kienholzgebiet erworben wurden.

7. Nachlass eines Teiles der Hypothekarschulden.

Veranlassung hiezu gab der von der Hypothekarkasse im Jahre 1896 beschlossene Nachlass von zirka 18,000 Fr. Hypothekarforderungen, die auf den eingestürzten Häusern und verwüsteten Grundstücken im Kienholz Pfandrecht hatten und infolge des Unterganges des Grundpfandes grösstenteils unerhältlich geworden waren. Die Vertreter von Schwanden machen geltend, dass sich hier verschiedene ärmere Familienväter mit kleinem überschuldetem Grundbesitz befinden, denen ein teilweiser Nachlass ihrer Schuld ebenfalls sehr wohl zu statten käme. Ein Verkauf der Liegenschaften sei ohnehin fast unmöglich, da keine Nachfrage nach solchen besteht. Es sei zwar zuzugeben, dass dato keine Hypotheken gefährdet sind, höchstens seien einige wenige Grundstücke im Brunn einigermassen der Gefahr ausgesetzt, durch Erdschlipfe oder Rutschungen beschädigt zu werden, der übrige Teil der mitverhafteten Pfänder — die Gebäude — befinden sich aber in Oberschwanden, so dass der grössere Teil der Grundpfänder in allen Fällen noch immer eine gute und genügende Sicherheit bietet.

Die Kommission kann dieses Petition nicht empfehlen; die Verhältnisse sind von denjenigen im Kienholz, wo 1896 einzelne Liegenschaften vollständig untergegangen oder entwertet worden sind, so sehr verschieden, dass damit nicht exemplifiziert werden kann. Die Wohltat eines Nachlasses, selbst wenn dieser begründet wäre, käme den Schuldner in einer Weise zu statuten, die mehr eine zufällige, als eine billige genannt werden müsste, um so mehr, als hier nicht nur Hypothekarkassenschulden, sondern auch Forderungen dritter Personen, die auf keinen Nachlass eintreten würden, in Frage kämen. So lange die Grundpfänder intakt geblieben sind, oder für die einzelnen Schuldposten sonst noch genügende Sicherheit vorhanden ist, kann dem Gläubiger kein Nachlass seiner Forderung zugemutet werden. Sobald der Staat durch ausserordentliche Beiträge die schwierig gewordene finanzielle Lage der Gemeinde erleichtert und der Schwellengenossenschaft einen Teil ihrer Korrektionskosten abnimmt, liegt kein materieller Grund mehr vor, weitergehende Ansprüche zu befriedigen, sondern es muss derartigen unbegründeten Zumutungen aus Gründen der Konsequenz entschieden entgegengetreten werden.

III.

Bevor wir zu unsern Schlussanträgen übergehen, wollen wir noch einige Erhebungen über die in frühern Jahren eingetretenen Schädigungen der Wildbäche und der Bruchenaabstürze mitteilen und daran eine kurze Schilderung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Schwanden und ihrer Bewohner knüpfen.

A

Wir entnehmen aus dem Bericht des Herrn Gemeindeschreibers und Lehrers Schild vom 25. Mai 1902, den er als

Unglückschronik von Schwanden

bezeichnet, auszugsweise folgendes:

Bei Anlass des sagenumwobenen Unterganges des sogenannten alten Kienholz ist auch das damals mit ihm verbunden gewesene alte Schwanden mitvernichtet worden. Seine Bewohner siedelten sich später auf dem damaligen Schuttfelde, ungefähr da, wo sich gegenwärtig der zweite Lammbachschuttkegel ausbreitet, wieder an und gründeten ein neues Schwanden, das dann nach langjährigen mühevollen Abräumungsarbeiten zu einem kleinen, friedlichen Dorfe erwuchs und sich durch seine sonnige, milde Lage, fruchtbaren Wiesen und obstreichen Hofstätten auszeichnete. Allein schon im Jahre 1797 erreichte ein ähnliches Schicksal die Ansiedlung von Schwanden zum zweiten Male. Nicht weniger als 36 Wohnhäuser und einige Scheunen wurden eingedeckt und ebenso viele Familien verloren ihre Wohnstätten. Die Regierung von Bern versuchte, die ihrer Heimat Beraubten in die Haslemaade (Haslethal) zu versetzen und wollte ihnen daselbst neues Land zur Verfügung stellen. Die Obdachlosen weigerten sich aber, dieses damals noch versumpfte, unwirtliche Gebiet zu beziehen und ihre Allmenden, Wälder und Alpen ohne weitere Entschädigung im Stiche zu lassen. Sie zogen vielmehr vor, ihre Wohnstätten an die steile Halde, da wo jetzt Oberschwanden liegt, und teilweise auf den Schuttkegel des Glyssibaches (jetziges Unterschwenden), zu verlegen und hier neu aufzubauen. Gleichzeitig wurde mit der Abräumung des verschütteten Landes begonnen und nach wenigen Jahren intensiver Arbeit breiteten sich auf der Westseite, gegen Unterschwenden, fruchtbare Hofstätten mit prächtigen Obstbäumen aus, während auf der Ostseite nach und nach immer mehr Pflanzäcker dem steinigen Boden abgerungen wurden. Zwischen diesem der Kultur neuerdings erschlossenen Terrain flossen ruhig der Lamm- und der Schwandenbach hin, so dass die Bürger endlich hoffen durften, ihre mühevollen Arbeit werde auf Jahrhunderte hinaus den kommenden Geschlechtern zu gute kommen. Diese Hoffnung war indes keine bleibende, denn schon im Jahre 1808 erfolgte ein Absturz von den sogenannten «Brüchen», östlich des Schwandenbaches, wodurch einige zwischen Ober- und Unterschwenden gelegene Wiesen und Scheunen vollständig zerstört wurden.

Während 32 Jahren hatte die Gegend dann wieder Ruhe, bis im Jahre 1840 ein nochmaliger Brüchenabsturz erneuten und grössern Schaden verursachte und mehrere betroffene Familien zum Verlassen ihrer Heimat nötigte. Im gleichen Jahre fand auch ein Einbruch des Glyssibaches gegen Unterschwenden statt.

Wieder folgten 24 Jahre der Ruhe und des ungestörten Daseins. Vom Jahre 1864 hinweg folgten sich aber die Lammbachausbrüche in verhältnismässig kurzen Zeiträumen wieder häufiger. Von den daherigen grössern Beschädigungen seien hier erwähnt:

Anno 1864 wurde ein Teil der Allmend mit Schutt und Schlamm überdeckt.

Im Juli 1869 wurde ein Teil vom «Schwand», dem fruchtbarsten und deshalb mit dem Lande «Gosen» verglichenen Teil der Pflanzäcker vollständig vernichtet.

Am 31. Oktober 1870 wurde ein Teil des im Privatbesitz befindlichen Kulturlandes zerstört.

Der Austritt des Lammbaches vom 1. August 1873 bewirkte nebst andern Beschädigungen auch eine Ueber-

schwemmung des Schwandenbaches nach der Seite gegen Unterschwenden hin.

Der grösste Ausbruch im 19. Jahrhundert fand am 14. Juli 1874 statt; mehrere Wohnungen wurden stark beschädigt, viele schöne Hofstätten mit grossen Schuttmassen überdeckt und fünf Familien wurden ihrer Heimwesen beraubt.

Was damals vom eigentlichen «Schwand» noch übrig blieb, wurde dann durch den erneuten Lammbachausbruch vom 30. Juli 1884 vollends vernichtet.

Ein dritter grosser Brüchenabsturz ereignete sich im Oktober 1886, infolgedessen grosse Schutt- und Leimassen in die Nähe von Unterschwenden vorgeschoben wurden und bei der «Gerbi» und den umliegenden Häusern grosse Verwüstungen entstanden. Vierzehn Familien mussten ihren Wohnsitz verlassen und sich in Glyssen und Oberschwanden neu ansiedeln.

Nun kamen wieder einige ruhige Jahre. Nicht dass etwa der Lammbach nichts mehr von sich hätte hören lassen, denn fast alljährlich hiess es in Schwanden, «die Lamm kommt». Fast jedes Jahr wurden auch einzelne, von Burgern benützte Allmendstücke, wie Kartoffeläcker und dergleichen beschädigt und neu hergestellte Feldwege unbrauchbar gemacht.

Viel bedeutender war dagegen der Ausbruch vom 6. Juni 1894, infolgedessen das Ueberschwemmungs- und Schuttgebiet des Lammbaches noch weiter nach Westen ausgedehnt und einzelne Teile der hier gelegenen Gerbi- und Schorengüter vernichtet wurden.

Weit grössere Schutt- und Schlammmassen ergossen sich zwei Jahre später (31. Mai und 22. August 1896) in südlicher und östlicher Richtung nach dem Kienholz und bis zur Brienz-Meiringenstrasse und der dortigen Eisenbahnlinie, woselbst mehrere Häuser eingestürzt oder unbewohnbar gemacht, Gärten und Hofstätten mit Schlamm zugedeckt wurden und der öffentliche Verkehr zeitweilige Unterbrechungen erlitt. Damit hatte sich der Wildbach sein steiniges Bett in einer solchen Weise vergrössert, dass man in Schwanden von einem Totenfelde von zirka 100 Jucharten, nämlich von einem unersetzbaren Verlust von Allmend- und Privatland in dieser Grösse sprechen kann.

Es ist noch in jedermanns Erinnerung, welch' grosse Anstrengungen seither von Staat, Bund und Gemeinden gemacht worden sind, um den Lammbach in seinem Quellengebiet derart zu verbauen, dass ähnliche Katastrophen mit so grossen Muhrängen und Geschiebsüberführungen sich nicht mehr wiederholen können. Leider kommt die Hilfe für die Gemeinde Schwanden viel zu spät, denn ein grosser Teil ihres Allmendlandes sowie wertvolle Grundstücke von Privaten sind unwiederrufflich für sie verloren.

Aus den uns vom Sekretär des damaligen Hilfskomitees zur Verfügung gestellten Akten entnehmen wir, dass die Schadenssumme des Jahres 1896 im gesamten Lammbachgebiet auf 171,295 Fr. geschätzt wurde, worin jedoch der Schaden an den Korporationsgütern nicht inbegriffen ist. Auf die in der Gemeinde Schwanden wohnenden Grundbesitzer entfiel ein Schaden von 6750 Fr.

Der Totalbetrag der gesammelten Liebesgaben erreichte die Summe von 140,058 Fr. 40, wovon an Bewohner von Schwanden 4446 Fr. 50 verteilt wurden.

Der letzte Absturz in den Brüchen ist bekannt. Schon seit vielen Jahren wurden verschiedene Risse und Erdsplattungen in dem obenher den Brüchen ge-

legenen Aegerdgebiet wahrgenommen, die sich nach und nach erweitert und vermehrt haben.

Schon vor zirka 60 Jahren hatten sich auf der Hochfläche zwischen dem Lamm- und Schwandenbachgebiet im sogenannten Aegerdi, mitten durch das Wiesenland in der Richtung von Westen nach Osten, Spalten gebildet, die allmählich in einem Bogen in der Länge von 250—300 m. wahrnehmbar wurden. Einzelne Vertikalabsetzungen in der Mitte erreichten schon Anno 1897 die Höhe von 3 m.

Nach Ost und West nahmen die Setzungen an Höhe ab. Die Gesamtlänge der Spalte betrug in diesem Jahr 700—750 m. Diese Spalte wurde nun an verschiedenen Punkten kontrolliert und deren Breite als auch die Höhe der Absetzungen periodisch gemessen. Ueberhaupt wurde das ganze Gebiet von Zeit zu Zeit genau untersucht. An der Spalte im Aegerdi zeigte sich eine ständige aber gleichmässige Bewegung, die zu Befürchtungen für den Moment nicht Anlass bot. Im Jahre 1900 fingen Spalten im Walde über den Brüchen an, sich in einer Weise bemerkbar zu machen, die den Absturz eines grossen Teils des Waldes nach den Brüchen hin voraussehen liessen. Da der Absturz nicht verhindert werden konnte, so wurden diese Risse ebenfalls periodisch beobachtet, um über das Fortschreiten der Bewegung im Klaren zu sein.

Während längerer Zeit wurde nur eine geringe, gleichmässige Abwärtsbewegung konstatiert, die sich Anfangs April 1901 bedeutend beschleunigte, so dass ein Abbruch in nächster Zeit in sicherer Aussicht stand. Am Samstag, den 13. April 1901, liessen kleinere Ablösungen in den Brüchen auf noch grössere Bewegung in der Masse schliessen und den unmittelbar bevorstehenden Absturz vorhersehen. Der Arbeitsplatz am Damm gegen Unterschwanen wurde von Werkzeug, Schienen und anderem Material geräumt, von der Gemeinde wurden Wachen ausgestellt und in banger Frage erwartete die Bevölkerung die Dinge, die da kommen mussten. In der Nacht vom 13. auf 14. April nach 2 Uhr stürzte dann auch eine Masse von zirka 200,000 m³ ab. Sie bewirkte durch ihren Anprall an der gegenüberliegenden Ritiegg noch einen sekundären Abbruch. Die Masse fiel in die Mulde unter den Brüchen und schob sich bis auf die Höhe von Unterschwanen vor. Dank einem in letzter Zeit erstellten Damme zum Schutze gegen Unterschwanen war der Schaden ein geringer.

Immerhin machte der Anblick der Abbruchfläche und der Schuttmasse einen grossartigen Eindruck. Wenn dieser Rutsch der Vorläufer von andern, vielleicht noch viel grössern war, so musste fast ganz Schwanden zu Grunde gehen. Das war der erste Gedanke, der sich wohl jedem Beschauer aufdrängte und der auch die geängstigten Einwohner von Schwanden beherrschte.

Unter diesem Eindrucke wurden dann auch die ersten Schritte zur Auflösung der Gemeinde resp. zur Erlangung von Staatshilfe getan.

B

Finanzielle und ökonomische Verhältnisse der Gemeinde Schwanden.

Laut den Gemeinderechnungen pro 1901 ist der finanzielle Stand der Gemeindegüter folgender:
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

1. Laut

Einwohnergemeindeguts-Rechnung.

A. Vermögen.

In Liegenschaften:

a. Wald	Fr. 17,070. —	
b. Heimwesen u. Wiese	» 3,940. —	
c. Werkzeughütte	» 60. —	
		Fr. 21,070. —
In Kapitalien		» 8,627. 23
In Aktivrestanz		» 829. 70
Summa Vermögen		Fr. 30,526. 93

B. Schulden.

Inkl. zwei Posten bei der Hypothekarkasse von 12,000 Fr. und 1329 Fr. 40	» 15,471. 68
Reines Vermögen somit	Fr. 15,055. 25

Laut einem im Januar 1901 von der Gemeinde eingeholten Gutachten von zwei Sachverständigen beträgt der Wert der ihr angehörenden geschützten Waldungen circa 70,000 Fr., nämlich vom Ramserwald, Tränke- wald, Rütliwald, Satzwald, Rotengrabenwald, Hinteregg- wald, Eiwald und Bannholzwald. Laut dem Grundsteuer- register halten diese Waldstücke zusammen 3816 Aren mit einer Grundsteuerschätzung von 18,360 Fr.

2. Schulgut.

A. Vermögen.

In Liegenschaften (Schulhaus und Platz)	Fr. 4,050. —
In Geräten	» 650. —
In Lehrmitteln	» 50. —
In Zinsschriften	» 1,487. 08
Summa	Fr. 6,237. 08

B. Schulden.

Ein Darlehen aus der Forstkasse	» 433. —
Bleibt reines Vermögen	Fr. 5,804. 08

3. Laut

Forstkassa-Rechnung.

Guthaben aus dem Erlös verkauften Holzes:

a. Bei der Ersparniskasse Interlaken	Fr. 1,431. —
b. An der Einwohnergemeinde Schwanden	» 1,300. —
c. An der Schulgutskasse	» 433. —
d. Aktivrestanz	» 262. —
Summa	Fr. 3,426. —

4. Schwellenfonds.

Vermögen in Guthaben	Fr. 4,814. 01
Aktivrestanz	» 389. 75
Summa	Fr. 5,203. 76

5. Armengut.

Vermögen in Zinsschriften	Fr. 2,986. 25
-------------------------------------	---------------

6. Spendkasse.

Vermögen in Zinsschriften	Fr. 1,730. 22
-------------------------------------	---------------

7. Laut Allmendrechnungen ist an

Burgergut

vorhanden:

Vermögen:

In Waldungen	Fr. 1,250. —
In Allmendland	» 3,400. —
In Werkzeughütte	» 60. —
In dem Rütli-Heimwesen	» 2,990. —

Summa Fr. 7,700. —

Die Schulden betragen » 8,246. 90

Schuldenüberschuss Fr. 546. 90

In der Allmendrechnung, die eigentlich Bürgergutsrechnung heissen sollte, sind jedoch die 42 1/4 Alprechte an der Alp Giebelegg, welche ebenfalls zum bürgerlichen Gemeindevermögen gehören, nicht aufgenommen. Dieselben haben eine Grundsteuerschätzung von 2650 Fr. Statt ein Schuldenüberschuss von 546 Fr. 90 kann deshalb ein reines Bürgergut von ca. 2100 Fr. angenommen werden.

Steuerkraft.

1. Das rohe Grundsteuerkapital betrug pro 1901 366,980 Fr., die Telle à 5 ‰ also . Fr. 1,334. 90
2. Das Kapitalsteuer-Vermögen betrug 4550 Fr., die Telle à 5 ‰ » 22. 74
3. Von 3200 Fr. Einkommen ergab die Telle » 160. —

Summa Gemeindesteuern (Telle) Fr. 2,017. 64

Die im Schuldenabzug stehenden grundpfändlichen Schulden betragen pro 1901 100,350 Fr.

Gemeindesteuern.

Die Einwohnertelle betrug nie weniger als 5 ‰, stieg aber auch auf 7 bis 8 ‰. Fast ebenso schwer in die Wagschale fallend sind die übrigen Lasten, besonders die zahlreichen unentgeltlichen Gemeindetagwerke im Allmend-, Brunnen- und Wegwesen.

Die

Gemeindeguts-Rechnung pro 1901

erzeigte an

A. Einnahmen:

1. Aktivrestanz der letzten Rechnung . . Fr. 866. 40
2. Kapitalzinse » 98. 46
3. Gemeindesteuern » 2,017. 64
4. Ueberschuss des Armengutsertrages . . » 23. 63
5. Hundetaxen » 5. —
6. Vergütung für nicht geleistete Tagwerke . . » 19. 50
7. Anteil Wirtschaftspatentgebühren . . » 57. 05
8. Ertrag des Spendgutes » 78. 06
9. Rückerstattungen » 150. —

Summa Fr. 3,315. 74

B. Ausgaben:

1. Kapitalzinse Fr. 112. 10
2. Beiträge für das Kirchenwesen . . » 106. —
3. » » Brunnenwesen . . » 30. 25
4. » » Armenwesen . . » 749. 70
5. » » Schulwesen . . » 358. 99
6. Steuern » 55. 70
7. Strassenwesen » 347. 65
8. Krankenhausbeitrag » 32. 60
9. Naturalverpflegung » 4. 60
10. Schmiedearbeiten etc. » 52. 10
11. Landentschädigungen » 133. 50
12. Besoldungen » 211. —
13. Verwaltungskosten » 137. 95
14. Kapitalanlage Mäder » 153. 90

Summa Fr. 2,486. 04

Die in der Einwohnertelle nicht inbegriffene sogenannte Lammachtelle (Beitrag der Schwellenpflichtigen an die Korrekionskosten) betrug anno 1899 2 1/2 ‰ und anno 1900 3 ‰. Pro 1901 wurde eine Telle von 4 ‰ vorgesehen, aber nicht bezogen.

Im

Armenwesen

betragen die Ausgaben pro 1901 an Pflegegelder für dauernd unterstützte Personen zusammen 878 Fr. 40, welche gedeckt wurden durch 749 Fr. 70 Zuschuss der Gemeinde, 95 Fr. 80 Staatsbeitrag, 40 Fr. Verwandtenbeitrag, 6 Fr. Bürgergutsbeitrag und 111 Fr. 95 Armengutsertrag.

Die Spend- und Krankenkasse hatte keine Ausgaben für Bedürftige zu verzeigen.

Bevölkerungs-Statistik.

Es befinden sich:

a. im Oberdorf:	Häuser 27	Familien 37	Personen 168
b. im Unterdorf:	» 16	» 23	» 125
c. in Glyssen:	» 6	» 8	» 35
Total	49	68	328

Die Bevölkerung treibt Landwirtschaft und Holzschnitzerei. Die letztere liefert, so lange dieser Industriezweig gedeiht, einen bescheidenen Verdienst, mittelst dessen sich die meisten Bewohner durchbringen können. Landwirtschaft und Viehzucht, die auch nicht vernachlässigt werden, könnten einzig nicht genügen, um die Bevölkerung zu ernähren.

Die

Grösse der Gemeinde

ergibt sich aus folgenden Angaben:

1. Kultiviertes Land und Hausplätze . . . 112 ha.
2. Wald » 76 »
3. Mit Schutt überführtes Land » 37 »

Summa 225 ha.

Davon gehören

a. den Privaten:

Kultiviertes Land, nicht inbegriffen	141
Kuhrechte	101 ha. 32 a.
Wald	24 » 08 »
Schuttkegel	2 » — »

Summa 127 ha. 40 a.

b. der Einwohnergemeinde:

Kultiviertes Land	18 a.
Wald	39 ha. 60 »
Schuttkegel	1 » — »

Summa 40 ha. 78 a.

c. der Bürgergemeinde:

Kultiviertes Land	9 ha. 20 a.
Wald	2 » 52 »
Schuttkegel	34 » 23 »

Summa 45 ha. 95 a.

Die

bürgerlichen Nutzungen

bestehen:

a. Per Bürgerfamilie in 300 Klaftern oder 10,800 Quadratfuss Pflanzland und 1000 Klaftern oder 36,000 Quadratfuss Heuland; letzteres ist aber vielfach minderwertig und besteht teilweise aus Gebüsch und Lammach-Schuttmassen.

b. An Holz erhält jede Familie (auch die nicht burgerlichen) je 1 Ster jährlich.

Der Wald besteht grösstenteils noch aus jungem Aufwachs. Der Wert der Nutzungen beträgt jährlich:

a. An Land per Familie circa Fr. 50
b. An Holz » » » » 10

IV.

Beantwortung der im Regierungsratsbeschlusse vom 8. Februar 1902 gestellten Fragen nebst Schlussanträgen.

A

ad 1. Ist es notwendig und in welcher Weise durchführbar, die Einwohner- und die Burgergemeinde Schwanden als solche aufzuheben, die dortigen Bürger in einer andern bernischen Gemeinde einzubürgern und das bisherige Gemeindeareal einer benachbarten Einwohnergemeinde zuzuteilen?

Diese Frage ist ohne Zweifel veranlasst worden durch die erste Eingabe des Gemeinderats von Schwanden vom 2. Mai 1901 und das von 78 Stimmberechtigten unterzeichnete Gesuch vom 13. Mai 1901. Unter dem ersten, erschütternden Eindrucke des Brüchenabsturzes vom 13./14. April 1901 stehend, glaubten die Behörden und Bewohner von Schwanden, die Sicherheit der ganzen Ortschaft sei durch bevorstehende fernere Bergstürze derart gefährdet, dass nur in der sofortigen Räumung ihrer Wohnungen und Wegzug von Schwanden das Heil, d. h. die einzige Möglichkeit liege, der drohenden Lebensgefahr zu entgehen. Zu dieser verzweifelten Stimmung mag der Umstand nicht wenig beigetragen haben, dass durch die in den letzten Jahren öfters erfolgten Ausbrüche der dortigen Wildbäche wiederholt grosser Schaden entstanden ist, verschiedene Grundstücke einzelner Bewohner und namentlich grosse Teile des burgerlichen Allmendlandes vernichtet, die burgerlichen Nutzungen geschmälert, die öffentlichen Abgaben infolge der grossen Korrektionskosten aber vermehrt worden sind. Dazu kamen noch die Schlüsse der frühern Gutachten von Sachverständigen über die Ursachen der vorgekommenen Felsstürze und Erdschlipfe, oder die Möglichkeit späterer grösserer Wiederholungen solcher Ausbrüche und Verheerungen. Begreiflicherweise regte sich auch überall das Mitgefühl, um den bedrohten Mithürgern von Schwanden Hilfeleistung zu entbieten und insbesondere mögen es auch Aeusserungen und Zusagen von Mitgliedern der hohen Regierung bei den abgehaltenen Augenscheinen und Konferenzen sein, auf welche sich die Bewohner des Bergdorfes bei ihren Ansprüchen und Erwartungen immer und immer wieder berufen zu können glauben.

Seither hat sich die Situation wesentlich geändert; die Stimmung der Bevölkerung hat sich wieder beruhigt; selten jemand redet noch vom Verlassen des heimatlichen Dorfes und die nunmehr noch zu erledigenden Begehren um Hilfeleistung drehen sich hauptsächlich nur um das Mass finanzieller Unterstützung zur gedeihlichen Fortführung des Gemeindehaushaltes.

Dieser Umschwung in der öffentlichen Meinung findet seine Erklärung hauptsächlich darin, dass seit dem Frühling 1901 keine neuen, grössern Schlipfe und Abstürze in den «Brüchen» und im Aegerdgebiet beobachtet worden sind und dass nach dem Urteile von Sachverständigen ein Gesamtabbruch des Berges kaum mehr zu befürchten ist. Künftige Bewegungen werden voraussichtlich in der bisherigen Weise, d. h. als blosse Schlipfe erfolgen und dann wird auch die grosse Mulde am Fusse der «Brüche» dem Trümmerstrom als Aufnahmebecken dienen und dieser auf dem untern Teil des Schuttkegels stehen bleiben.

Schon die am 25. März 1902 stattgefundene Gemeindeversammlung hat einstimmig beschlossen, das Gesuch um Aufhebung der Gemeinde zurückzuziehen. Auch seither sind keine andern Beschlüsse gefasst, oder entgegengesetzte Wünsche angebracht worden, und wir dürfen daher schon aus formellen Gründen das ursprüngliche Gesuch vom 13. Mai 1901 als erledigt betrachten.

Dass diese Lösung der Frage die einfachste und billigste ist, bedarf wohl keiner weitem Begründung. Die Aufhebung einer, wenn auch noch so kleinen Gemeinde und die neue Einburgerung von über 300 Personen würde tatsächlich auf so grosse Schwierigkeiten aller Art stossen, dass man sich nur beglückwünschen kann, von einer solchen Riesenarbeit verschont geblieben zu sein. Die gestellten Entschädigungsansprüche erschienen allerdings sehr hoch und durch die tatsächlichen Verhältnisse eines vermeintlich dem Untergange geweihten Bergdorfes in keiner Beziehung gerechtfertigt. Allein es ist nicht zu vergessen, dass es den exproprierten Bewohnern selbst nach Empfang der geforderten Preise kaum möglich gewesen wäre, sich anderswo eine gleichwertige und ihnen konvenierende Wohnstätte zu gründen, selbst wenn man von der neuen Einburgerung, für deren Ermöglichung und Kosten der Staat auch noch hätte aufkommen müssen, absehen wollte.

Gestützt auf das Angebrachte ist die Kommission in der glücklichen Lage, die erste Frage, ob es notwendig sei, die Einwohner- und die Burgergemeinde Schwanden als solche aufzuheben, zur Zeit zu verneinen. Es ist daher auch nicht nötig, auf die weitere Frage, in welcher Weise eine allfällige Aufhebung durchzuführen wäre, hier näher einzutreten. Sollten die Verhältnisse wider Erwarten sich erheblich verschlimmern und die Räumung des immerhin nicht ganz sicher gelegenen Bergdorfes zum Schutze von Leben und Eigentum seiner Bewohner gebieterisch verlangen, so können die Behörden jederzeit auf diese Eventualität zurückkommen.

ad 2. Sind nicht wenigstens Anordnungen zutreffen, dass die in der gefährdeten Zone sich befindlichen Wohnstätten sofort verlassen werden und neue Wohnungen daselbst unterbleiben?

Ueber die Ausdehnung und Begrenzung der sogenannten gefährdeten Zone haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. Als einstweilen nicht gefährdet oder doch nur bei einem nicht wahrscheinlichen totalen Bergsturze bedroht, können nach übereinstimmender Ansicht der Kommission und der Bewohner bezeichnet werden:

- a. Die Ortschaft Oberschwanden.
- b. Der westliche Teil von Unterschwanden.

c. Das Dörfchen Glyssen, westlich des Schwanden- und Glyssibaches.

Als einigermaßen gefährdet, d. h. durch einen Austritt des Schwandenbaches, oder durch grössere Abstürze von der Aegerdi und den «Brüchen» zunächst bedroht, müssen dagegen bezeichnet werden:

a. Das Schulhaus zwischen Ober- und Unterschwan- den, östlich des Schwandenbaches und der «Brüche»;

b. Eine unweit davon, nordwestlich von dem Schul- hause befindliche Scheune.

c. Zwei Wohnhäuser in Unterschwanen, zunächst am rechten (westlichen) Ufer des Schwandenbaches, nämlich:

1. Das Wohnhaus des Ulrich Leuthold, Fabrikant (sub Nr. 38 brandversichert für 5600 Fr.) und eine südlich der Strasse gelegene Scheune, sub Nr. 41a assekuriert für 600 Fr.
2. Das Doppelwohnhaus des Melchior Schild, Vater, Fabrikant, und des Kaspar Mäder alliié Bann- holzer; erstere Hälfte ist unter Nr. 42 für 4000 Franken, und der Anteil des Kaspar Mäder unter Nr. 42a für 2600 Fr. brandversichert.
3. Die unter Nr. 33 und 33a für 200 Fr. brandver- sicherte Scheune des Kaspar Stähli, Bildhauer, Barbara Stähli und Peter Flück alliié Schild.

Im weitem haben die Ereignisse im Frühling 1902 nahegelegt, dass auch noch andere Gebäude in Unter- schwanden, am sogenannten Stutzli, einer gewissen Gefahr ausgesetzt sind und zwar infolge eines drohen- den Absturzes eines Teils des untersten Felskopfes an der sogenannten Schwandenfluh. Mit den Beschädi- gungen des Schwandenbaches und den allfälligen Ab- stürzen im Gebiet der sogenannten «Brüche» steht dieser Punkt in keinem Zusammenhang. Am 28. März 1902 erfolgte am Stutzli von der fast senkrecht auf- steigenden Schwandenfluh, aus einer Höhe von zirka 130 m., ein Absturz von kleinen Felspartien, wodurch, allerdings nur in geringem Masse, ein kleiner mit Nuss- bäumen bewachsener Landstreifen, sowie eine kleine Scheune beschädigt worden sind. Leider zeigen sich noch fernere Spaltungen in dem zerklüfteten Felsen, die einen weitem Absturz befürchten lassen. Es wäre leicht möglich, dass herabstürzende Felsblöcke über das am Fusse des Berges gelegene Land hinausge- sprengt würden und die in der Nähe befindlichen Wohnhäuser erreichen könnten. Um dieser Eventuali- tät vorzubeugen, scheint es geboten, die lockern Fels- partien künstlich abzusprengen. Beschädigungen an Land und Bäumen können freilich nicht verhindert, aber doch Leib und Leben der Bewohner der benach- barten Häuser, welch' letztere momentan zu räumen wären, in Sicherheit gebracht werden. Nach der Sprengung sind die Häuser, die unterdessen mit einem Schutz- damm umgeben würden, wieder sicher und bewohnbar. Es liegt den Baubehörden über diese Arbeiten bereits ein Devis von 3080 Fr. vor, der uns jedoch in Be- zug auf einzelne Ansätze zu hoch erscheint.

Es steht zu erwarten, dass das Unternehmen der Lamm- und Schwandenbachkorrektur diese Arbeiten auf seine Kosten ausführen wird, zumal die abzu- sprengenden Felsblöcke ein vorzügliches Material für den in nächster Nähe zu bauenden Schutzdamm ver- wendet werden können und der Platz dem Unterneh- men als Materialgrube dienen kann.

Was nun die übrigen zuerst genannten zwei Häuser in Unterschwanen anbetrifft, so ist schon hiervor er-

wähnt worden, dass ihre Eigentümer keine Lust zeigen, ihr sehr günstig gelegenes Besitztum zu verlassen, weil sie momentan keine grosse Gefahr erblicken und bei einem allfälligen Austritt des Schwandenbaches noch genügend Zeit finden würden, sich und ihre Fa- milien in Sicherheit zu bringen.

Den wirksamsten Schutz für ihr Eigentum erwarten sie jedoch von der Erstellung eines grössern Sporrens oder Seitendammes am rechten Ufer des Schwanden- baches, beginnend von der eigentlichen Schwanden- fluh nordöstlich dem Hause Leuthold bis etwas über den nach Oberschwanden führenden Weg hinaus.

Ein solcher Sporren figuriert bereits auf dem Pro- gramm eines Nachtragsprojektes für die Lamm- und Schwandenbach-Verbauung und soll, sobald dessen Ge- nehmigung erfolgt sein wird, zur Ausführung gelangen.

Weiter unten ist noch ein zweiter Damm, ein so- genannter Streichdamm, zum Schutze des Kulturlandes projektiert.

Die Kommission hat keinen Grund, daran zu zweifeln, dass diese Arbeiten in nächster Zeit in An- griff genommen werden; sie ist auch überzeugt, dass dadurch das gesamte Grundeigentum in Unterschwan- den, insbesondere die Häuser Leuthold, Schild und Stähli noch in viel wirksamerer Weise als es durch den bereits bestehenden Hauptdamm geschieht, vor zukünftigen Ausbrüchen des Schwandenbaches und den daherigen Ueberschwemmungen geschützt werden wird.

Die Kommission ist aus allen diesen Gründen im Falle, die Frage Nr. 2 dahin zu beantworten, dass es gegenwärtig nicht nötig ist, Anordnungen zu treffen, dass die in der gefährdeten Zone sich befindlichen Häu- ser sofort verlassen werden und neue Einwohnungen daselbst unterbleiben.

Dagegen beantragen wir, dass die Staatsbehörden bei dem Unternehmen der Lamm- und Schwandenbach- korrektur dahin wirken möchten, dass dasselbe:

a. Die Felssprengungen am sogenannten Stutzli be- hufs Sicherung der am Fusse der Schwandenfluh ge- legenen Häuser und Grundstücke und zum Zwecke der Beschaffung einer Materialgrube in das nachträgliche Bauprogramm aufnimmt, oder dafür eine besondere Vorlage einbringt und die Arbeit möglichst bald aus- führt.

b. Die zwei projektierten Dämme am rechten Ufer des Schwandenbaches ebenfalls in tunlichst kurzer Zeit erstellen lässt.

ad 3. Die Frage nach der wirtschaft- lichen Nutzbarmachung der gefährdeten Zone nach Verlassen der Bevölkerung be- darf nun nicht mehr der Beantwortung, da eine Dere- liktion durch die Eigentümer voraussichtlich nicht statt- findet. Nur das gegenwärtige Schulhaus wird nach Erstellung eines neuen Baues überflüssig und sollte im Interesse der öffentlichen Sicherheit so bald wie möglich abgebrochen werden.

ad 4. Auch die Frage nach dem Werte der dem Staate abzutretenden oder zu ex- propriierenden Liegenschaften fällt nun als gegenstandslos dahin, da niemand mehr gesonnen ist, sein Besitztum dem Staate abzutreten oder sich ex- propriieren zu lassen.

Auf die Frage der Erwerbung des sogenannten Schuttkegels und dessen Wert werden wir hienach noch näher eintreten.

ad 5. Von der Organisation einer besondern Hilfeleistung, z. B. durch öffentliche Sammlung und freiwillige Steuern kann abstrahiert werden.

Nachdem die Aufhebung der Gemeinde nicht mehr in Frage kommt und ein die Bewohner getroffener grosser Schaden auch nicht nachgewiesen werden kann, darf nicht mehr an die freiwillige Liebestätigkeit appelliert werden. Diese muss bei grössern Katastrophen, wie z. B. anno 1896, in den Riss treten; sie ist jedoch auf die Hilfe an einzelne Personen, mit Berücksichtigung ihrer Vermögensverhältnisse, beschränkt; Schädigungen an Gemeinde- und Korporationsgütern werden in der Regel nicht berücksichtigt.

In unserem Falle handelt es sich hauptsächlich um wirksame Hilfe für die in finanzieller Verlegenheit sich befindliche Gemeinde, die vor Ausgaben und Opfern steht, für welche ihre Kräfte nicht gewachsen sind.

Ueber die durch die Ereignisse im letzten Jahre entstandenen Beschädigungen liegt kein Verzeichnis vor und es hat sich auch niemand für eine Beisteuer gemeldet. Den am linken Ufer des Schwandenbaches geschädigten Grundeigentümern ist letztes Jahr das überführte Terrain vom Korrektionsunternehmen abgekauft worden, um solches für das neue Bachbett zu verwenden. Am rechten Ufer waren die Schädigungen geringer und die Betroffenen sind auch nicht zu den Hilfsbedürftigen zu zählen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass daselbst noch weitere Ueberschwemmungen eintreten können, und wenn namentlich die noch zu erstellenden Dämme einmal ihre Probe bestehen müssen, so wird voraussichtlich das östlich davon liegende Terrain in solchem Masse mit Schutt überführt, dass es seinen Wert vollständig verlieren wird. Für diesen Fall wäre dann eine Hilfeleistung durchaus am Platze und es will uns scheinen, dass solche dann aus dem Ergebnis der letztjährigen kirchlichen Bettagskollekte, soweit sie für Schwanden bestimmt war, entnommen werden könnte. Jedenfalls möchten wir empfehlen, über diese Bettagssteuern einstweilen nicht zu verfügen, sondern diese Gelder noch länger in der Verwaltung des Synodalrates zu belassen und für allfällige spätere Ereignisse zu reservieren. Darunter würden auch allfällige fernere Erdschlipfe im «Brunni» und «Aegerdi» zu zählen und aus ähnlichen Mitteln zu entschädigen sein.

B

Hilfeleistung an die Gemeinde Schwanden, im Sinne ihres Gesuches vom 25. März 1902.

1. Neubau eines Schulhauses.

Das gegenwärtige Schulhaus zwischen Ober- und Unterschwenden steht nach übereinstimmender Ansicht aller Beteiligten, als auch nach dem Gutachten von Sachverständigen, auf einem durch Abstürze aus den Brüchen gefährdeten Platze; dessen Benutzung war im letzten Jahre während längerer Zeit untersagt. Es muss daher an einen Neubau gedacht werden, wozu in Oberschwanden bereits ein Platz in Aussicht genommen ist. Die Kosten mögen zirka 15,000 Fr. bis 20,000 Fr. betragen, würden aber von der finanziell schwachen Gemeinde kaum aufzubringen sein; ebenso wenig reicht hier der gewöhnliche Staatsbeitrag hin.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

Wir beantragen deshalb, es möchte sich der Staat Bern in folgender ausserordentlicher Weise bei den Baukosten beteiligen:

a. Durch Gewährung des im Schulgesetz vorgesehenen höhern Beitrages von 10 %

b. Durch einen ausserordentlichen Beitrag von zirka 65 % der wirklichen Baukosten. Den Bauplatz hat die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ebenso die Geräte, Möbel und Lehrmittel auf ihre Kosten zu beschaffen.

Wir verweisen in diesem Punkte auf das auf pag. 7 hievor Angebrachte. Es ist zuzugeben, dass die Kosten der gegenwärtigen Lamm- und Schwandenbachkorrektur sehr gross sind und die Gemeinde Schwanden schwer bedrücken.

2. Abnahme der Korrektionsschulden des Lamm- und Schwandenbaches.

Der Nutzen derselben ist für sie nicht mehr von grosser Bedeutung, weil dadurch die frühern Verheerungen auf ihrem Areal, namentlich der Burger-Allmend, nie mehr gut gemacht werden können. Die Gemeinde wünscht hauptsächlich den Nachlass oder die Schenkung eines von ihr zu Korrektionszwecken bei der Hypothekarkasse aufgenommenen Darlehens von 12,000 Fr. nebst Zins, sowie die Befreiung von der Pflicht zu ferneren Schwellenbaukosten. Das letztere könnten wir in dieser weitgehenden unbestimmten Weise nicht empfehlen.

In der Hauptsache finden wir jedoch das Begehren um Erleichterung der Lasten der Gemeinde und der Schwellengenossenschaft durch die obwaltenden Verhältnisse gerechtfertigt und beantragen deshalb:

a. Der Staat Bern möchte der Einwohnergemeinde Schwanden die Schuldpflicht für das von ihr im Februar 1901 bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zum Zwecke der Leistung von Vorschüssen an die Schwellenpflichtigen des Lamm- und Schwandenbaches aufgenommene Darlehen annehmen und von daher der Gläubigerin vergüten:

Kapital	Fr. 12,000. —
Zins und Verspätungszins seit 15.	
Februar 1901 bis 31. Dezember	
1902 betragend:	» 954. 20
Summa	Fr. 12,954. 20

sowie allfällige weitere Zinse ab 1. Januar 1903.

b. Von denjenigen Kosten, welche der Gemeinde Schwanden oder ihren Schwellenpflichtigen für Bauarbeiten im Lamm- und Schwandenbachgebiet, gemäss einem dermal noch nicht genehmigten nachträglichen Bauprojekte auffallen werden, möchte der Staat Bern an ihrem Platze diejenigen Posten übernehmen, die sich auf Arbeiten im Lammbachgebiet und in den sogenannten «Brüchen» beziehen.

Der Schwellengenossenschaft von Schwanden würden alsdann noch auffallen:

1. Ihr Betreffnis an den bereits fälligen, aber noch nicht einbezahlten Kosten des ersten Bauprojektes (II. Bezug).
2. Ihr Kostenanteil an den beiden in Unterschwenden noch zu erstellenden Dämmen oder Sporen und der Felssprengung am Stutzli daselbst.
3. Die spätere Unterhaltungspflicht dieser sämtlichen Bauten im bisherigen Anteilsverhältnisse.

c. Damit der Nachlass der Hypothekarkassaschuld sowohl der Gemeindekasse, als auch den einzelnen Gemeindebewohnern (Schwellenpflichtigen) möglichst gleichmässig zu gute kommt, beantragen wir, es sei zu verfügen, dass von dem nachgelassenen Betrag die Hälfte zu Gunsten der Gemeindekasse und die andere Hälfte zu Gunsten der Schwellengenossenschaft berechnet werden soll, welche letztere die von der Gemeinde erhaltenen Vorschüsse kompensieren kann.

3. Ausrichtung eines Beitrages an Weg- und Brückenbauten.

Nachdem bis jetzt die Kosten von Wegen und Brücken in der Gemeinde Schwanden, insbesondere des neuen Strässchens von Brienz bis Oberschwanden, ohne Beihilfe des Staates, von der Gemeinde einzig getragen wurden, bewirbt sie sich nunmehr um einen ausserordentlichen Beitrag an die noch übrig bleibenden Kosten, indem sie folgende Arbeiten in Aussicht nimmt:

a. Die Fertigstellung des Weges vom Schulhaus nach Oberschwanden (Boden).

b. Bekiesung des Weges von Unterschwanden nach Glyssen.

c. Einen neuen Weg über den Lammbach zur Verbindung mit Hofstetten.

d. Weg und Brücklein über den Schwandenbach, untenher der jetzigen Brücke, zur Verbindung des Wydi mit der Allmend und mit Hofstetten. Die daherigen Kosten sind noch nicht devisiert, dieselben werden jedenfalls 8500 Fr. nicht übersteigen.

Unter Hinweisung auf das hievorige auf pag. 8 Angebrachte möchten wir beantragen:

Der Staat möchte an die genannten Korrektionskosten und Brückenbauten einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von höchstens 80% erkennen. Derselbe wäre vielleicht aus dem Kredite für neue Strassenbauten zu entnehmen.

4. Erhöhte jährliche Beiträge für Schul- und Armenzwecke.

Die Gemeinde Schwanden verlangt, dass sie bei der Verteilung der Staatsbeiträge, die im Gesetz über das Primarschulwesen und im neuen Armengesetze für ärmere Gemeinden vorgesehen sind, in möglichst hohem Masse berücksichtigt werde, damit sie daraus die Kosten der alljährlich wiederkehrenden Reparaturen im Brunnen- und Wegwesen bezahlen könne.

Wir haben schon hievorige (pag. 8) nachgewiesen, dass die Motivierung dieses Begehrens nicht zutrifft, indem Beiträge aus dem Kredit für Schul- und Armenwesen diesen Zweckbestimmungen nicht entfremdet werden dürfen.

Unter Hinweisung auf die finanziell schwierige Lage der Gemeinde und die Geringfügigkeit ihrer Steuerkraft, möchten wir das Gesuch in dem Sinne empfehlen, dass die Gemeinde Schwanden bei der Verteilung der zu Schul- und Armenzwecken bestimmten ausserordent-

lichen Staatsbeiträgen in möglichst hohem Masse berücksichtigt werden möchte.

5. Verkauf des Schuttkegels an das Unternehmen der Lammbachverbauung.

Als im Devis für die gegenwärtige Lamm- und Schwandenbachverbauung ein Posten von 150,000 Fr. für Landerwerbungen Aufnahme fand, glaubten die Behörden von Schwanden, es werde ein Teil dieser Summe für den Ankauf ihres, mit hohem Schutt überführten Allmendlandes, des sogenannten Schuttkegels, bestimmt sein, indem sie geltend machten, dass derselbe als Ablagerungsplatz für das ganze Unternehmen diene und daher von demselben käuflich erworben werden müsse. Ein solcher Ankauf hat bis jetzt nicht stattgefunden und der genannte Budgetposten soll für andere Bauzwecke verwendet worden sein. Wir können nun selbstverständlich das genannte Unternehmen nicht zwingen, den Schuttkegel, den es gar nicht benötigt, anzukaufen, da hiefür keine Rechtspflicht besteht. Die Kommission erachtet es als im allseitigen Interesse liegend, dass der Schuttkegel mit Staats- und Bundeshilfe rationell aufgeforstet wird. Ob dies die Gemeinde Schwanden von sich aus und auf ihre Rechnung tun will und tun könnte, darf bezweifelt werden. Aus diesem Grunde hätten wir gerne den Ankauf eines Teiles, z. B. von 20 ha. unten an der Gemeindegrenze für Rechnung des Staates empfohlen.

Wie wir auf Seite 9 hievorige auseinandersetzen, ist auf unsere Offerte von 450 Fr. per Hektar, die allen in Betracht kommenden Verhältnissen entsprochen hätte, nicht eingetreten worden. Weitere Unterhandlungen scheinen nutzlos zu sein und wir müssen es lediglich dem Unternehmen der Lammbachverbauung überlassen, ob es nachträglich einen Teil des fraglichen Areals zu erwerben versuchen will. Es wäre zu bedauern, wenn der Schuttkegel noch länger in seinem gegenwärtigen Zustande belassen, statt in rationeller Weise zu Wald aufgeforstet würde, denn das Letztere bildet das einzige Mittel, das sonst völlig werlose, grosse Terrain in absehbarer Zeit wieder nutzbar zu machen.

6. Nachlass eines Teiles der Hypothekarschulden.

Aus den auf pag. 9 hievorige angeführten Gründen beantragen wir, es sei auf dieses Petitum nicht einzutreten.

Bern, den 10. Dezember 1902.

Die Mitglieder der ernannten Kommission:

Moser, Verwalter.

H. Aebi, Bezirksingenieur.

Ad. Müller, Kreisförster.

Probst, Regierungsstatthalter.

Rud. Leuch.

Ergebnis der zweiten Beratung durch den Grossen Rat
vom Oktober 1904 für Kapitel I und II
und
Ergebnis der ersten Beratung
vom 26. November 1903 für § 18 und folgende.

Gesetz
über
gewerbliche und kaufmännische
Berufslehre.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung der Art. 81 und 82 der Staats-
verfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle hand-
werksmässigen und industriellen Gewerbe, auf das
Handelsgewerbe, sowie auf das Wirtschaftsgewerbe und
die Kosthäuser, unter Ausschluss der Saisonhotels.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundes-
gesetzgebung, insbesondere der Fabrik- und Haftpflicht-
gesetze für die denselben unterstellten Gewerbe und
des Obligationenrechtes.

Der Regierungsrat entscheidet im Zweifelsfalle über
die Frage der Unterstellung eines Gewerbes unter dieses
Gesetz.

Ueber die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungs-
bureaux wird der Grosse Rat sofort nach Annahme
dieses Gesetzes ein Dekret erlassen.

§ 2. Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gilt jede
minderjährige männliche oder weibliche Person, welche
in einem Betrieb der in § 1 bezeichneten Gewerbe,
in einer Fachschule oder Lehrwerkstätte in ununter-
brochener Lehrzeit von einer im betreffenden Beruf
üblichen Dauer einen bestimmten Beruf erlernen will.
Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Innern.

II. Lehrverhältnis.

§ 3. Geschäftsinhabern, welche infolge strafge-
richtlichen Urteils wegen Begehung von Verbrechen
oder Vergehen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit ver-

loren haben, ist während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt.

Wer wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, verwirkt das Recht, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten.

§ 4. Einem Geschäftsinhaber kann auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörden (§ 32) durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem der Geschäftsinhaber seinen Wohnsitz hat, aus wichtigen Gründen auf eine gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten. Solche Gründe liegen insbesondere vor,

- a. wenn der Geschäftsinhaber weder durch eigene Kenntnis des Berufes, noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet;
- b. wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister (§§ 9, 10, 12) gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat;
- c. wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind;
- d. wenn der Lehrling im Hause seines Lehrmeisters sittlicher Gefährdung ausgesetzt ist.

Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling, eventuell der vertragschliessenden Behörde, die civilrechtliche Frage der Auflösung des Lehrvertrages und des Zuspruches eines allfälligen Schadenersatzes beurteilen. Gegen die Entscheide des Polizeirichters ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

Von jedem Entscheid ist der lokalen Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

§ 5. Für jedes Lehrverhältnis ist spätestens binnen Monatsfrist nach Eintritt des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag in zwei Exemplaren durch die vertragschliessenden Parteien abzuschliessen. Je eine Abschrift des Vertrages wird der lokalen Aufsichtsbehörde und dem Lehrling zugestellt.

§ 6. Der Lehrvertrag, welcher nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular abzufassen ist, soll mindestens enthalten:

Namen und Geburtsdatum des Lehrlings, Namen und Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt und des Lehrmeisters, genaue Angabe des zu erlernenden Berufes, Beginn und Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen, Bestimmungen betreffend den Besuch der Fortbildungsschulen (§ 24), Arbeitszeit und Ferientage des Lehrlings (§ 10), die Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist und die Folgen einer vorzeitigen Auflösung desselben.

Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell der vertragschliessenden Behörde, vom Lehrmeister und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 7. Zum Eintritt in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre ist erforderlich, dass der Lehrling das nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Wohnsitzkantons oder -Landes schulpflichtige Alter zurückgelegt habe.

§ 8. Der erste Monat der Lehrzeit (§ 5) wird in dem Sinn als Probezeit betrachtet, dass es innert demselben jedem Teile freisteht, das Lehrverhältnis durch mündliche oder schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

§ 9. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in den Kenntnissen und Fertigkeiten des im Vertrag bezeichneten Berufes heranzubilden. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

§ 10. Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit einem Einzelbett zu sorgen. Er hat ihn insbesondere auch gegen Ueberanstrengung zu schützen.

Die Arbeitszeit des männlichen Lehrlings darf grundsätzlich, dringende Notfälle vorbehalten, 11 Stunden täglich oder 66 Stunden in der Woche, diejenige der Lehrtochter 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. In keinem Fall dürfen Lehrtöchter nach 10 Uhr abends beschäftigt werden. An denjenigen Tagen, an welchen der Lehrling eine Fortbildungs-Abendschule zu besuchen hat, soll die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden betragen.

Für anstrengendere Arbeiten kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Für Lehrlinge, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die tägliche Arbeitszeit unter keinen Umständen mehr als 10 Stunden betragen.

Die Arbeit ist um die Mittagszeit für eine Stunde zu unterbrechen. Hilfsarbeiten, wie Ausgänge und dergleichen, sollen in die gesetzliche Arbeitszeit fallen.

Nacht- und Sonntagsarbeit ist untersagt. In Geschäftsbetrieben, wo Nacht- oder Sonntagsarbeit unvermeidlich ist, kann der Regierungsrat dieselbe auf dem Verordnungswege für männliche Lehrlinge gestatten (§ 12), immerhin unter dem Vorbehalt, dass den betreffenden Personen ausser den üblichen Arbeitsunterbrechungen innerhalb 24 Stunden eine zusammenhängende 9stündige Ruhezeit und angemessener Ersatz für wegfallende Sonntagsruhe gesichert bleibe.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 17.

§ 11. Ein Lehrmeister, welcher seinem Lehrling Lohn ausbezahlt, kann nach vorausgegangener Vereinbarung mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder mit der vertragschliessenden Behörde einen Betrag von 10—20 % des Lohnes als Spargeld des Lehrlings anlegen. Dieses Spargeld ist das bevorzugte Unterpfand des Lehrmeisters für die ihm aus einem Vertragsbruch des Lehrlings rechtskräftig zustehenden Forderungen.

§ 12. Wo öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen oder Fachkurse bestehen (§ 24), ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuche derselben anzumelden und anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, mindestens drei Stunden wöchentlich.

Ebenso hat der Lehrmeister seinen Lehrling zur Teilnahme an der Prüfung (§ 18) anzumelden. Zur Ausführung der Probearbeit hat er ihm die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

§ 13. Der Lehrling steht unter der Aufsicht des Lehrmeisters. Wohnt der Lehrling nicht beim Lehrmeister, so ist der letztere gehalten, die Inhaber der elterlichen Gewalt oder die Person, der dieselbe übertragen ist, in der Aufsicht über den Lehrling neben der Arbeitszeit soweit möglich zu unterstützen.

§ 14. Der Lehrling ist zu Fleiss, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Verlässt ein Lehrling ohne Grund und ohne vertragsmässige Kündigung die Lehre, so kann er, nach erfolgloser Mahnung des Lehrmeisters, auf Verlangen des letzteren oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, eventuell der vertragschliessenden Behörde, polizeilich zurückgeführt und im Wiederholungsfalle bestraft werden (§ 35).

§ 15. Für eine dem Lehrvertrag gemäss absolvierte Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Zeugnis über Art und Dauer der Lehre auszustellen.

Für eine ohne Schuld des Lehrlings nicht beendigte Lehrzeit hat der Lehrmeister unter Angabe der Gründe des Austritts eine Bescheinigung zu verabfolgen.

§ 16. Der Regierungsrat wird für einzelne Berufsarten, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen (Geschäftsinhaber und Arbeiter), oder auf Antrag von Organisationen von solchen auf dem Verordnungsweg besondere Bestimmungen über die Berufslehre erlassen. Diese sollen sich namentlich auf die Dauer der Lehrzeit, die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und die in einem Gewerbebetrieb zulässige Zahl von Lehrlingen beziehen.

Bereits bestehende, zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern abgeschlossene, das Lehrlingswesen betreffende Vereinbarungen können, sofern sie mit dem allgemeinen Wohl nicht im Widerspruch stehen, durch regierungsrätliche Verordnung für die der Vereinbarung beigetretenen Berufsangehörigen Gesetzeskraft erhalten.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 26. November 1903.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission

vom 21./24. September 1904.

III. Lehrlingsprüfungen.

§ 18. Der Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich an einer Prüfung über die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auszuweisen. Dieser Pflicht sind diejenigen enthoben, welche zur Erlernung eines einzelnen Arbeitszweiges eine Zeit von Übungsgemäss nicht mehr als sechs Monate bedürfen.

Arbeiter und Arbeiterinnen, welche ihre Lehrzeit seit längstens einem Jahre beendet haben, aber aus irgend einem Grunde noch nicht geprüft worden sind, können ebenfalls eine Prüfung bestehen.

§ 19. Die Organisation der Lehrlingsprüfungen, die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise, die Bestellung der leitenden Organe und der Experten,

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

ihre Entschädigung, die Aufbringung der notwendigen Mittel u. s. w. werden durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Für die Prüfungen sind die Vorschriften der schweizerischen Berufsverbände in Anwendung zu bringen, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 20. Im allgemeinen gelten jedoch folgende Vorschriften:

Das ganze Kantonsgebiet wird in Prüfungskreise eingeteilt. In jedem Prüfungskreis soll mindestens einmal jährlich eine Prüfung stattfinden.

Die gewerblichen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sollen getrennt und durch besondere Organe vorgenommen werden.

Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei.

Die Kosten der Lehrlingsprüfungen werden, soweit nicht anderweitige Leistungen (des Bundes, von Gemeinden, Korporationen, Legaten und freiwilligen Beiträgen) zur Verfügung stehen, vom Staat übernommen. Es wird zu diesem Zweck ein kantonaler Lehrlingsprüfungsfonds angelegt.

§ 21. Die Annahme des Amtes eines Experten auf die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist obligatorisch, sofern nicht körperliche Gebrechen im Wege stehen oder der betreffende über 60 Jahre alt ist. Die Experten sind für Auslagen und Zeitversäumnis zu entschädigen.

§ 22. Jedem Teilnehmer ist ein amtlich beglaubigtes Zeugnis (Lehrbrief) über den Erfolg seiner Prüfung auszustellen.

Ein Lehrling, welcher die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich innert Jahresfrist einer Nachprüfung unterziehen.

IV. Förderung der Berufsbildung.

§ 23. Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen.

Der Staat unterstützt in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen das kantonale Gewerbe-museum.

§ 24. Wo öffentliche, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmässigen Besuch einer derselben während der vertragsmässigen Lehrzeit verpflichtet, wenn die Schule nicht 3 km. vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist.

Der Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungs- oder Fachschule entbindet von der Pflicht des Besuchs der allgemeinen bürgerlichen Fortbildungsschule.

Der Lehrplan, die Unterrichtszeit und das Absenzenwesen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates oder durch von dieser Behörde genehmigte Reglemente der beteiligten Berufskreise bestimmt.

Abänderungsanträge.

Die Kontrolle über den Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen liegt der Aufsichtskommission der betreffenden Schule ob.

§ 25. Der Unterricht und die allgemeinen Unterrichtsmittel an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sind für Lehrlinge unentgeltlich.

§ 26. Der Lehrplan jeder Schule ist auf Grund der regierungsrätlichen Verordnung entsprechend den beruflichen Bedürfnissen festzustellen. Er unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Ebenso ist dieser Behörde zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres der Stundenplan einzusenden.

Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen erteilt werden. Wo die Verhältnisse eine gänzliche Durchführung dieses Grundsatzes nicht gestatten, kann die Direktion des Innern Ausnahmen bewilligen. Jedoch soll in diesem Fall für jeden Schüler mindestens je der zweite Sonntag frei sein.

Fächer oder Kurse, welche für gewisse Berufsarten als notwendig befunden werden, können von den Aufsichtsbehörden einer beruflichen Fortbildungsschule für die Lehrlinge der betreffenden Berufsarten obligatorisch erklärt werden.

§ 27. Die Gemeinden, in welchen vom Staat subventionierte berufliche Fortbildungsschulen bestehen, haben denselben die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 28. In jeder Aufsichtsbehörde einer beruflichen Fortbildungsschule ist dem Staat, den subventionierenden Gemeinden und den beruflichen Interessenkreisen eine angemessene Vertretung einzuräumen.

§ 29. Der Staat kann auch an die Veranstaltung von Fachkursen und von Wandervorträgen, welche die Förderung der Berufsbildung zum Zwecke haben, sowie an die Kosten für Honorierung von Preisaufgaben behufs Förderung des einheimischen Handels- und Gewerbefleißes angemessene Beiträge leisten.

Fachkurse, die vom Staat unterstützt sind, sollen jedem, welcher die hiefür notwendigen Vorkenntnisse besitzt und die allgemeinen Bedingungen erfüllt, zur Teilnahme offen stehen.

§ 30. Der Regierungsrat ist befugt, aus einem alljährlich im Voranschlag zu bestimmenden Kredite Stipendien zu leisten

- a. an befähigte Handwerker, Techniker oder Kaufleute, welche die Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, zum Zwecke ihrer weiteren beruflichen Ausbildung an Fachschulen oder Werkstätten des In- und Auslandes;
- b. an Handels- und Gewerbetreibende, Techniker, Handelsgehilfen oder Arbeiter zum Besuche auswärtiger Ausstellungen oder zu Studienreisen;
- c. an befähigte Personen, welche sich als Fachlehrer für den gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht ausbilden wollen.

Die Handels- und Gewerbekammer kann derartige Stipendien bei der Direktion des Innern beantragen.

... Ausnahmen bewilligen.

Fächer oder Kurse, welche für gewisse ...

- a. an die Berufslehre solcher unbemittelter Lehrlinge und Lehtöchter, welche nicht von der Armenbehörde unterstützt werden;
- b. an befähigte Handwerker ...

c. ...

d. ...

V. Aufsicht und Vollziehung.

§ 31. Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen sowohl als über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern.

In Sachen des Lehrlingswesens wird derselben die Handels- und Gewerbekammer, in Sachen der gewerblichen Bildungsanstalten (Abschnitt IV) eine vom Regierungsrat zu ernennende Kommission von Sachverständigen beigeordnet.

§ 32. Zur Aufsicht über die Vollziehung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend das Lehrlingswesen wird für bestimmte Kreise auf die Dauer von 3 Jahren die erforderliche Zahl von Lehrlingskommissionen bestellt.

Wo das Bedürfnis sich geltend macht, können für einzelne Gemeinden besondere Lehrlingskommissionen eingesetzt werden.

§ 33. Die Wahl dieser Lehrlingskommission geschieht durch den Regierungsrat, nach eingeholtem, unverbindlichen Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer, welche ihrerseits Vorschläge der beteiligten Berufsverbände einholen kann. Jede Lehrlingskommission soll aus mindestens fünf Aktivbürgern bestehen, wobei auf angemessene Vertretung der Handels- und Gewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, sowie da, wo die Umstände es rechtfertigen, auf die Wahl von Frauen Bedacht genommen werden soll.

... Berufsverbände einzuholen hat. Jede ...

Jeder Aktivbürger, welcher nicht über 60 Jahre alt ist, ist verpflichtet, die Wahl in eine Lehrlingskommission, sofern nicht körperliche Gebrechen ihn daran verhindern, auf die Dauer von 3 Jahren anzunehmen und die bezüglichlichen Verrichtungen unentgeltlich und getreu zu besorgen. Selbstausslagen für dienstliche Reisen sind zu vergüten.

§ 34. Die Lehrlingskommissionen haben innerhalb ihres Kreises insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a. die Aufsicht über Handhabung dieses Gesetzes und der darauf bezüglichlichen Verordnungen durch die dem Gesetz unterstellten Personen, zu welchem Zweck sie das Recht haben, zu jeder Zeit die ihnen unterstellten Lehrlinge in der Werkstatt zu besuchen und eine Kontrolle auszuüben über den Gang und den Fortschritt der beruflichen Ausbildung;
- b. die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Abfassung und Befolgung der Lehrverträge und deren Registrierung;
- c. die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag, sofern im betreffenden Kreis ein Gewerbegericht nicht besteht oder im Lehrvertrag ein besonderes Schiedsgericht nicht vorbehalten ist;
- d. die Antragstellung über den Entzug des Rechtes, Lehrlinge zu halten oder über die Auflösung eines Lehrvertrages (§ 4);
- e. die Entgegennahme und Uebermittlung der Anmeldungen für die Lehrlingsprüfungen und die Mahnungen an säumige Anmeldungspflichtige;

Abänderungsanträge.

- f. die Kontrolle über den obligatorischen Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen;
- g. die Begutachtung von Stipendien (§ 30), sowie die eventuelle Kontrolle ihrer Verwendung;
- h. die jährliche Berichterstattung an die kantonale Handels- und Gewerbekammer behufs Ausarbeitung einer Statistik des Lehrlingswesens.

VI. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 35. Uebertretungen oder Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Bussen von 2—50 Fr. bestraft.

Wiederholte oder fortgesetzte Uebertretungen der in §§ 5, 10, 12, 14 und 24 vorgesehenen Bestimmungen können entsprechend strenger bestraft werden bis zu einer Busse von Fr. 100.

§ 36. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben

Bern, den 26. November 1903.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 21. September 1904.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
C. Kindlimann.

Bern, den 24. September 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1904.)

1. **Balli, Johann**, Einleger, geboren 1879, wohnhaft Platanenweg 10 in Bern, wurde am 16. April 1903 vom korrekzionellen Gerichte von Bern wegen Unterschlagung zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und 55 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Balli kaufte im Dezember 1901 von der Maschinenhandlung J. Räber in Burgdorf eine Nähmaschine für den Preis von 70 Fr. unter Eigentumsvorbehalt auf Abzahlung. Nachdem er im Oktober 1902 erst 16 Fr. an dieselbe abbezahlt hatte, versetzte er sie um 15 Fr. in der Pfandleihanstalt, ohne sie wieder einzulösen und ohne die Firma Räber davon in Kenntnis zu setzen, weil er, wie er vor dem Gerichte selbst zugab, wohl wusste, dass ihm dies die genannte Firma nie gestattet hätte. Als letztere sich wiederholt nach der Maschine erkundigte, suchte er sie durch falsche Angaben irrezuführen. Den Pfandschein wollte er verloren haben. Der Inhaber der Pfandleihanstalt behauptete jedoch, Balli habe ihm denselben für weitere 15 Fr. verkauft, worauf die Maschine versteigert worden sei. Balli ist bereits unterm 26. November 1900 wegen Betruges vom gleichen Gerichte mit 30 Tagen Einzelhaft bestraft worden. Dessenungeachtet liess letzteres, mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse Ballis und um ihn nicht stellenlos zu machen und in Berücksichtigung des Umstandes, dass gerade diese Abzahlungsgeschäfte mit Eigentumsvorbehalt unbemittelte Leute sehr häufig in Versuchung und mit dem Strafgesetzbuche in Konflikt bringen, möglichste Milde bei der Strafmessung walten.

Im vorliegenden Strafnachlassgesuch, mit dem sich Herr Fürsprecher Hänni für ihn an den Grossen Rat wendet, glaubt Balli, das Gerichte hätte sehr wohl die Frage prüfen können, ob er nicht gestützt auf Art. 55 des Strafgesetzbuches hätte straflos gelassen werden können. Es würde ihm aber schwer fallen, irgend einem Richter plausibel zu machen, dass es sich damals, bei der Begehung seiner Handlung, um die Rettung seiner selbst oder seiner Angehörigen aus einer gegenwärtigen, dringenden und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben gehandelt habe. Balli gibt ausserdem ein Zeugnis der chirurgischen Klinik der Universität Bern zu den Akten, woraus hervorgeht, dass er im Februar 1903 eine Luxation des Schultergelenkes erlitt, die sich zu Beginn des Jahres 1904 wiederholte und ihn für längere Zeit in der Arbeit hemmte. Auch dieser Umstand habe auf seine ökonomische Lage ungünstig eingewirkt, so dass er schliesslich zur Tat getrieben worden sei. Es muss hier jedoch bemerkt werden, dass diese beiden Unfälle nach der Verpfändung der Maschine

eintraten und infolgedessen auf seine dahierigen Entschliessungen nicht einwirken konnten. Die städtische Polizeidirektion beantragt teilweise Berücksichtigung, der Regierungsstatthalter jedoch Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst mit Rücksicht darauf, dass das Gerichte alle die Gründe, die heute für eine Begnadigung sprechen würden, bereits in Erwägung gezogen hat, sowie mit Rücksicht auf die Vorstrafe, ebenfalls auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.
—

2. **Scocco, Luigi**, geboren 1865, des Giuseppe und der Viola Ossermani, von Potenza-Picerno, Italien, Erdarbeiter, wurde am 30. November 1903 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Totschlagsversuches zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, polizeilich zu 10 Fr. Busse, zu 15 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern und 434 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Die Beweisführung ergab folgenden Tatbestand: Scocco befand sich Sonntags den 5. Juli 1903 mit seinem Kameraden Manuzzi in der Wirtschaft Karlen in der Oeschseite bei Zweisimmen, wo eine Anzahl junger Burschen sowohl schweizerischer wie auch italienischer Nationalität zum Handharmonikaspiel eines Italieners tanzten. Manuzzi lud nun die anwesenden Schweizermädchen zum Tanze ein, wurde jedoch abgewiesen. Dies machte ihn ärgerlich und er versuchte infolgedessen den Musikanten zu bewegen, aufzuhören. Da ihm dies nicht gelang, ärgerte er die Gesellschaft dadurch, dass er überall herumliief und schimpfte. Er reizte auch seinen Kameraden, den obgenannten Scocco, auf und beide zusammen drohten, die Gesellschaft aus dem Lokale zu räumen. Schliesslich zog Scocco ohne besondern Anlass einen Revolver hervor und bedrohte die Anwesenden damit, während Manuzzi dem Wirte Karlen das offene Messer wies. Ihr Treiben wurde schliesslich der Gesellschaft zu bunt und ein Italiener Giuseppe Chiesa beförderte den Scocco zur Türe hinaus. Wie aber Chiesa dem Scocco den Rücken kehrte, feuerte letzterer aus seinem Revolver einen Schuss auf Chiesa ab und verletzte ihn am Rücken. Unterdessen ergriffen einige Burschen den mit dem Messer bewaffneten Manuzzi und warfen auch ihn hinaus. Vor dem Hause kam es dann noch zu einer Prügelei, wobei auf Manuzzi losgeschlagen wurde. Scocco war bei diesem Kampf

nicht beteiligt, er befand sich einige Meter von den Kämpfenden entfernt. Da er sah, dass sein Kamerad Schläge erhielt, feuerte er 4 bis 5 Schüsse aus seinem Revolver in den Knäuel ab, wodurch dem Kampf ein Ende gemacht wurde. Scocco und Manuzzi ergriffen die Flucht; wurden aber in le Vanel, Kanton Waadt, verhaftet. Die Schiesserei Scoccos hatte glücklicherweise nicht schwere Folgen; dem Italiener Chiesa war das Geschoss vom Rücken in die Weichteile eingedrungen, prallte jedoch an einer Rippe zurück. Chiesa war bloss 2 Tage arbeitsunfähig. Ein anderes Geschoss traf den Zeugen Alfred Kunz, wurde jedoch durch die Kleider und einen ledernen Tabaksbeutel aufgehalten. Der fragliche Revolver entwickelte zum Glück für die getroffenen Personen nur eine geringe Durchschlagskraft. Die Frage nach mildernden Umständen wurde von den Geschwornen verneint. Soviel bekannt, ist Scocco nicht vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles seiner Strafe, indem er auf seine gute Aufführung in der Anstalt hinweist, die allerdings von der Verwaltung bestätigt wird. Scocco hat jedoch von 17 Monaten erst $9\frac{1}{2}$ verbüsst. Die leichte Art und Weise, wie er mit dem Revolver umgesprungen ist und das Leben mehrerer Mitmenschen einer Kleinigkeit halber aufs Spiel setzte, scheinen zur Genüge darzutun, dass man es hier mit einem nicht ganz ungefährlichen Charakter zu tun hat. Es rechtfertigt sich keineswegs die Wirkung der Strafe durch allzu grosse Milde zu beeinträchtigen. Mit einem eventuellen Erlass des letzten Zwölftels möchte den Umständen genügend Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.

der die Schlüssel zu dem Holzschopfe besitze, dabei sei; er, Weiss, solle nur machen, dass er fortkomme. Auf dies hin ging Weiss auf Gasser zu und forderte ihn auf, sofort den Holzschopf zu verlassen, ansonst er ihn herausbefördern werde. Gasser, der einen tätlichen Angriff befürchtete, ergriff ein Scheit, um sich, wenn nötig, zur Wehr zu setzen, wurde jedoch von Weiss gepackt und dermassen auf den Leiterbaum des Wagens hinabgedrückt, dass er jeglichen Widerstand aufgab; auf das Bemühen Gutjahrs wurde er endlich losgelassen. Roth und Gasser verliessen hierauf den Schopf; bereits auf dem Heimwege klagte Gasser über Schmerzen auf der einen Seite der Brust. Er hatte eine Rippenkontusion erlitten, die ihn für einige Tage arbeitsunfähig machte. Ueber die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit herrscht in den Akten etwas Unklarheit. Die Polizeikammer berechnet sie auf etwa 6—7 Tage. Auf jeden Fall ist diese Frist nicht zu hoch bemessen. Weiss ist nicht vorbestraft und genoss bis dahin einen guten Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Strafe. Die Verletzung Gassers verdanke ihre Entstehung einer Reihe unglücklicher Zufälle, er, Weiss, habe zudem durch die seelischen Schmerzen und die finanziellen Einbussen schon genügend gebüsst. Der Regierungstatthalter empfiehlt das Gesuch. Es kann zugegeben werden, dass Weiss die relativ schweren Folgen seiner Handlung in dem Masse nicht absichtlich herbeiführen wollte, er musste sie aber bei seinem höchst gewalttätigen Vorgehen immerhin riskieren. Die Art, wie er sich an dem 53jährigen Gasser ohne die geringste Veranlassung vergriff, ist nicht wohl zu entschuldigen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.

3. Weiss, Emil, geboren 1873, Johannes und der Anna Maria geb. Ersing, von Eggerlingen, Amt Lörrach, Grossherzogtum Baden, Gärtner im Schloss Spiez, wurde am 2. Juli 1904 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Misshandlung zu 1 Tag Gefängnis, zu einer Entschädigung an die Zivilpartei Gasser von 75 Fr., zu 125 Fr. Interventionskosten an die nämliche und zu 105 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Im Oktober 1903 wurde Pächter Schneider in Spiez von Frau Witwe Bützberger ebendort beauftragt, ihr das Holz, das sie von der Schlossbesitzerin gekauft hatte, zuzuführen. Am 12. gleichen Monats verfügte sich Pächter Schneider mit einem Wagen ins Schloss um die Arbeit zu besorgen und nahm zur Aushilfe den Arbeiter Gasser in Spiez mit. Im Schloss wies ihnen der dort angestellte Waldhüter Gutjahr das Holz an und kontrollierte auch die Zahl der aufgeladenen Reiswellen. Da Schneider noch anderwärts Arbeit hatte, überliess er schliesslich die Arbeit dem Fuhrknechte Roth und dem genannten Gasser. Während derselben kam nun Gärtner Weiss herzu und fragte in barscher Weise, wer ihnen befohlen habe, da Holz hervorzunehmen und aufzuladen. Gutjahr erwiderte, Herr Dr. Schiess, ein Verwandter der Schlossbesitzerin, habe ihm Auftrag erteilt; auch Gasser mischte sich ein und sagte, es werde wohl genügen, wenn Gutjahr,

4. Schreier, Christian, geboren 1860, Pierrist, wohnhaft in Biel, wurde am 5. August 1904 vom Polizeirichter von Biel wegen Jagdfrevels zu 80 Fr. Busse und 14 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen hatte Schreier anfangs Juli 1904 auf dem Bözingerberge einen jungen Hasen eingefangen und mit nach Hause genommen. Zur Entschuldigung brachte er vor, der Hase sei von Vögeln verfolgt worden und wäre sonst zu Grunde gegangen; er habe ihn dann wieder aussetzen wollen. Der Beweis dafür, dass Schreier nicht nur einen, sondern drei junge Hasen eingefangen habe, wurde vom Richter nicht als erbracht angesehen, trotz den ziemlich bestimmten Aussagen mehrerer Zeugen. Schreier ist nicht vorbestraft. Das vorliegende Strafnachlassgesuch wird vom urteilenden Richter bestens empfohlen. Dagegen beantragt der Regierungstatthalter Abweisung. Der Richter hat das Minimum der angedrohten Strafe ausgesprochen. Bei einer genauen Prüfung der Akten wird man überdies nicht jeglichen Zweifels ledig, ob Schreier nicht in der Tat drei Hasen eingefangen hat, in welchem Falle die Strafe hätte verdreifacht werden müssen. Der Regierungsrat schliesst sich daher in Uebereinstimmung

ung mit der Forstdirektion dem Antrage des Regierungsstatthalters an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: —

5. **Spavetti**, Johannes, geboren 1881, Handlanger, von Berzo, Demo, Provinz Brescia, Italien, und **Steiner**, Ida, geboren 1883, Schneiderin von Grossaffoltern, wurden am 16. Juli 1903 vom korrekzionellen Richter von Laupen wegen Konkubinales zu je 1 Tag Gefängnis, zu je 10 Fr. Geldbusse und solidarisch zu 16 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die beiden lebten im Laufe des Jahres 1903 in der Riedliau, Gemeinde Neueneegg, wie Eheleute miteinander. Vor den Richter zitiert, gaben sie die Anzeige ohne weiteres zu, behaupteten jedoch, sie beabsichtigten die Ehe miteinander einzugehen. Beide sind im hiesigen Kantone nicht vorbestraft.

Sie wenden sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe und Busse, indem sie nachweisen, dass sie nunmehr die Ehe wirklich abgeschlossen haben. Der urteilende Richter, sowie der Regierungsstatthalter empfehlen mit Rücksicht hierauf das Gesuch; da auch die Staatskosten bezahlt sind, beantragt der Regierungsrat, den Gesuchstellern sei die Gefängnisstrafe zu erlassen. Auf Erlass der Busse glaubt er nicht antragen zu sollen, einmal in Ansehung ihrer Geringfügigkeit und sodann weil die Verurteilten dieselbe durch ihre eigene Säumnis auf sich geladen haben, indem ihnen vom Gerichtspräsidenten vor dem Urteil genügend Zeit zum Eheabschlusse gelassen worden war; sie liessen jedoch die Frist unbenützt verstreichen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: —

6. **Christen**, Fritz, geboren 1863, Landwirt und Uhrenmacher in Hunzen zu Kleindietwil, wurde am 22. Dezember 1903 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Jagdfrevels zu einer Geldbusse von 40 Fr. und 11 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Christen war angeschuldigt, den 19. September 1903 abends zwischen 7 — 7½ Uhr beim Hunzenwald einen Hasen geschossen zu haben. Christen hatte sich einige Zeit vorher zu Andreas, Wirt in Kleindietwil, dahin ausgesprochen, den betreffenden Hasen, der dort allabendlich weidete, könnte man so einige Tage vor der Jagd gut schießen. Zu obgenannter Zeit wurde er denn auch an der fraglichen Stelle von Bannwart Rindlisbacher getroffen, im Momente, als er eben auf ein Tier ge feuert hatte. Folgenden Tages wurde ganz in der Nähe ein frisch geschossener Hase gefunden. Zu Rindlisbacher sagte Christen, er habe auf einen Fuchs geschossen. Vor dem Richter hielt er an dieser Behauptung fest und gab an, im Besitze einer Bewilligung zum Abschlusse von Raubwild zu sein. Es stellte sich heraus, dass er allerdings in seiner Eigenschaft als Jagdaufseher mit einer solchen Bewilligung ver-

sehen war, die jedoch mit dem 1. September ausgelaufen war. Er wurde nun auf Grund seiner Behauptung, er habe auf einen Fuchs geschossen, verurteilt. Christen ist bereits zweimal wegen des gleichen Deliktes vorbestraft, im November 1901 wegen Ausgraben von Dachsen zu 40 Fr. Busse und im Februar 1890 wegen Jagdfrevels und Bestechung zu 8 Tagen Gefängnis.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Busse und Kosten. Er macht geltend, er habe sich für den Herbst 1903 im Besitze eines Patentes für die niedere Jagd befunden und sei somit eo ipso zum Abschlusse von Raubwild berechtigt gewesen. Letzteres sei die allgemeine Meinung in dortigen Jagdkreisen. Auf die Erörterung dieses Einwandes glaubt der Regierungsrat nicht eintreten zu sollen; feststehende Tatsache ist es, dass Christen zur Nachtzeit auf der Jagd betroffen wurde und dies ist an und für sich schon strafbar; sodann hätte er als Jagdaufseher und Rückfälliger weit strenger bestraft werden müssen; endlich ist es nach der Aktenlage sehr wahrscheinlich, dass er an jenem Abend eben auf den aufgefundenen Hasen und nicht auf den Fuchs geschossen hat. Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: —

7. **Hauser**, Albert, geboren 1874, von Schüpfen, Schalenmacher in Madretsch, wurde am 3. Juni 1904 vom korrekzionellen Einzelrichter von Nidau wegen Misshandlung, die eine totale Arbeitsunfähigkeit von über 5 aber unter 20 Tagen zur Folge hatte, zu 4 Tagen Gefängnis, verbunden mit 20 Fr. Geldbusse, solidarisch mit einem Mittäter zu 70 Fr. Entschädigung und 25 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 56 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Montag den 4. April befand sich Gottlieb Zberer mit Kameraden in der Wirtschaft zum Hirschen in Madretsch beim Kegelspiel, als der genannte Albert Hauser in Gesellschaft eines Albert Bühler in die Bahn trat und verlangten, dass das Spiel eingestellt und ihnen Platz gemacht werde. Als ihnen nicht sogleich entsprochen wurde, gerieten sie mit Zberer in Wortwechsel. Bühler versetzte dem letztern schliesslich einen Schlag ins Gesicht, so dass er in den Kugelbehälter hineinfiel, wo ihn dann Bühler und Hauser noch gemeinschaftlich durchprügelten. Zberer trug eine leichte Fraktur des Nasenbeins und nebst verschiedenen Schürfungen und Quetschungen eine Wunde an der Stirn davon und war etwa 5 Tage vollständig arbeitsunfähig. Hauser ist nicht vorbestraft und geniesst keinen üblen Leumund.

Hauser wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe und verweist darin auf seine bisherige Unbescholtenheit und seine ziemlich grosse Familie. In den Streit will er hineingezogen worden sein. Letzteres ist nach der Aktenlage unrichtig, er sowohl wie Bühler benahmen sich gegenüber Zberer zuerst herausfordernd und als letzterer nicht ohne weiteres klein beigab, fielen sie in roher Weise über ihn her. Von einem gänzlichen Erlass der Gefängnisstrafe kann daher keine Rede

sein. Dagegen beantragt der Regierungsrat, dieselbe sei auf die Hälfte zu reduzieren, dies mit Rücksicht auf Hausers Vorleben und die Empfehlungen der Gemeinde und des Regierungsstatthalters.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: —

8. **Bischoff, Lina**, geboren 1859, Gottliebs Ehefrau, von Thun, wohnhaft Gerberngasse Nr. 15 in Bern, wurde am 2. Juni 1904 vom korrekzionellen Gerichte von Bern wegen Unterschlagung von Gegenständen im Wert von über 30 Fr. zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 40 Fr. 80 Kosten verurteilt. Am 23. Februar 1903 erhielt Frau Bischoff vom Hause Fritsche in Neuhausen eine Kollektion Muster Damenwäsche, die sie sich nach Zusendung mehrerer Prospekte hatte zukommen lassen. Vermittelst derselben sollte sie nun versuchen Bestellungen an das Haus Fritsche aufzunehmen, wogegen ihr eine gewisse Provision zugesichert war. Ihre diesbezüglichen Versuche blieben jedoch ohne Erfolg. Im März 1903 geriet sie in finanzielle Verlegenheit und versetzte nun den grössten Teil der Muster, im Wert von zirka 50 Fr., in der Pfandleihanstalt, konnte dieselben aber später nicht wieder einlösen, so dass die Firma Fritsche zu Schaden kam und Strafanzeige einreichte, nachdem sie ihr genügend Zeit zur Bezahlung derselben gelassen hatte. Das Haus Fritsche stellte sich nicht als Zivilpartei; das Gericht erkannte auf das Minimum der angedrohten Strafe. Lina Bischoff ist nicht vorbestraft und auch nicht übel beleumdet.

Sie wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem sie ausführt, dass sie sich der schweren Folgen ihrer Handlungsweise nicht bewusst gewesen sei und nunmehr tief bereue. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Die Familie Bischoff befinde sich in dürftigen Verhältnissen; die Schuld hieran falle hauptsächlich dem Ehemann auf, der sein Geschäft vernachlässige und andern Dingen nachgehe. Frau Bischoff müsste bei Vollzug des Urteils gewissermassen für den Ehemann büssen. Der Regierungsstatthalter kann sich nur mit einem teilweisen Nachlass einverstanden erklären. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf die Empfehlung und Ausführungen der städtischen Polizeidirektion, sowie auf die bisherige Unbescholtenheit der Gesuchstellerin, die Strafe sei auf die Hälfte herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: —

9. **Polier, Wilhelm**, geboren 1872, Guillocheur, von Frutigen, in Biel, wurde am 2. Mai 1902 und am 6. März 1903 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes mit insgesamt 6 Tagen Gefängnis bestraft. Polier war unterm 30. September 1901 vom Polizeirichter von Biel wegen Nicht-

bezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1898/99 mit Wirtshausverbot belegt worden; trotzdem wurde er unter zwei Malen in Wirtschaften beim Konsum geistiger Getränke betroffen. Er ist nicht vorbestraft. Das vorliegende Strafnachlassgesuch wird von der Gemeinde Biel bestens empfohlen, da Polier nunmehr die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt hat. Laut Bescheinigung des Regierungsstatthalters sind auch die Staatskosten bezahlt. Der Regierungsrat beantragt daher, dem Gesuchsteller sei die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: —

10. **Gigandet, Marie**, Virginie, geboren 1871, ledig, von Les Genevez, Dienstmagd, zuletzt wohnhaft gewesen in Les Genevez, wurde am 21. März 1902 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Totschlags und Versuchs Unterdrückung des Familienstandes zu 9 Jahren Zuchthaus und 474 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Marie Gigandet war in den Jahren 1898—1901 in Bassecourt in Dienst. In schwangerem Zustande entlassen, kam sie am 10. Mai 1901 von dort nach Boncourt zu der Hebamme Freléchoux und suchte um Aufnahme nach für die Zeit ihrer Niederkunft. Sie erklärte, sie heisse Marie Girardin, sei die Ehefrau des Alfred Girardin, von La Bosse bei Bémont und gedanke infolge von Reibereien mit ihrer Schwiegermutter die Niederkunft auswärts abzuwarten. Ihr Gatte sei damit einverstanden. Am 31. Mai gleichen Jahres kam sie mit einem Mädchen nieder, das sie Louise Emilie nannte. Die Hebamme Freléchoux machte am selben Tage beim Zivilstandsamte Buix Anzeige, lautend auf Louise Emilie Girardin, legitime Tochter des Alfred Girardin von La Bosse und der Marie Girardin geb. Beuret. 14 Tage später wurde diese Eintragung von Marie Gigandet bestätigt und deren Richtigkeit eigenhändig bescheinigt. Am 22. Juli verliess sodann die Gigandet, unter Mitnahme ihres gesunden und lebenskräftigen Kindes, Boncourt und begab sich mit der Eisenbahn nach Pruntrut und dort tötete sie im Laufe des Nachmittages ihr Kind, indem sie der Milch ein Gift, nach dem Expertengutachten war es wahrscheinlich Opium, beimeschte. Den Leichnam begrub sie in einem benachbarten Walde und begab sich dann nach Bassecourt und von da nach «La Charmilotte», Gemeinde Epiqueuz, wo sie bis zu ihrer am 26. Dezember 1901 erfolgten Verhaftung die Stelle einer Dienstmagd versah. Vor dem Richter bestritt sie anfänglich jegliche Schuld, bestritt, in Boncourt gewesen und jemals niedergekommen zu sein. Im Laufe der Voruntersuchung wurde sie jedoch so in die Enge getrieben, dass sie schliesslich nach längerem Zögern ein Geständnis ablegte. Einige wenige Ueberreste des Kindes konnten noch aufgefunden werden. Das Gift will sie von einer Freundin erhalten haben. Aus welchen Gründen die Geschwornen lediglich auf Totschlag und nicht auf Mord erkannten, ist aus den Akten nicht ersichtlich; das Gericht erklärte den Fall für einen sehr schweren, sah sich jedoch nicht in der Lage, die Angeschuldigte mit dem Maximum zu bestrafen, da die Geschwornen ihr ausserdem noch mildernde Umstände zubilligten. Marie Gigandet ist

nicht vorbestraft, genoss aber in sittlicher Beziehung auch vor ihrer Verurteilung keinen guten Namen.

Sie wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass des Restes ihrer Strafe, indem sie glaubt, sie sei im Vergleiche zu andern viel zu strenge bestraft worden. In der Strafanstalt hat sie sich bisher gut aufgeführt. Dessenungeachtet hält der Regierungsrat heute, nachdem sie kaum einen Drittel der Strafe verbüsst hat, die Zeit noch nicht für gekommen, wo ein Begnadigungsgesuch ernsthaft in Erwägung gezogen werden könnte und beantragt daher Abweisung desselben.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung. —

11. **Schärer**, Gottfried, geboren 1852, von Obersteckholz, Polizeikorporal in Bern, **Brüllhard**, Johann, geboren 1873, von Albligen, **Jordi**, Johann, geboren 1879, von Gondiswil, **Moser**, Felix, geboren 1871, von Sumiswald, **Reinhard**, Johann, geboren 1879, von Sumiswald, alle Polizisten in Bern, **Merz**, Adolf, geboren 1880, von Beinwil, gewesener Polizist, nun Bahnangestellter in Interlaken, **Weber**, Heinrich, geboren 1875, von Zürich, gewesener Polizist, nun Reisender in Bern, und **Gerber**, Rudolf, geboren 1874, von Röthenbach, gewesener Polizist in Bern, nun unbekannten Aufenthaltes, wurden am 25. Januar 1904 durch das korrektionelle Gericht von Bern schuldig erklärt der Misshandlung der Herren Dr Georges Bovet, Dr Arthur Bovet, J. Michel-Gaillard und Max von Wyss und anderer Personen, begangen im Raufhandel mittelst gefährlichen Instrumenten, am Abend des 23. Juni 1902 am alten Aargauerstalden in Bern, welche Misshandlung für Max von Wyss eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 20, aber mehr als 5 Tagen, für J. Michel eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 5 Tagen und für Dr Georges Bovet und Dr Arthur Bovet, sowie die andern Personen keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte und verurteilt zu je 1 Tag Gefängnis und solidarisch zu 400 Fr. Staatskosten. Nachdem die Appellationen gegen dieses Urteil des korrektionellen Amtsgerichts von Bern vom Generalprokurator fallen gelassen und von den Zivilparteien zurückgezogen worden waren, hat die Polizeikammer diese Prozessangelegenheit in ihren Beschlüssen vom 20. April und 18. Mai 1904 für erledigt erklärt. Der ganze sogenannte Aargauerstaldenhandel hat somit im Urteil des korrektionellen Gerichtes von Bern seine definitive Aburteilung gefunden. Strafrechtlich wurden allein die obgenannten Personen schuldig erklärt. Gegen sie alle lag nämlich der Beweis vor, dass sie am alten Aargauerstalden mit dem Säbel dreingeschlagen hatten. Die Urhebererschaft der eingeklagten Verletzungen der Herren Bovet, Michel und Wyss konnte jedoch nicht ermittelt werden. Das Gericht nahm an, dieselben seien im Raufhandel zugefügt worden, sämtliche Teilnehmer wurden daher in Anwendung des Artikel 143 des bernischen Strafgesetzbuches als Gehülfen bestraft. In Anbetracht des Umstandes, dass alle Angeschuldigten nicht vorbestraft waren und einen guten Leumund genossen, sah sich das Gericht nicht veranlasst, über das Minimum der angedrohten Strafe hinauszugehen. Sämtliche obgenannte Personen, mit Ausnahme des

Rudolf Gerber, der gegenwärtig unbekannten Aufenthaltes ist, stellen nun an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem sie damit die Bitte verbinden, letzterer möchte aus freien Stücken eine allfällige Begnadigung auch auf Rudolf Gerber ausdehnen. Es würde zuweit führen, des nähern auf die übrigen Anbringen des Gesuches einzutreten. Dasselbe kritisiert in einzelnen Punkten die Beweiswürdigung des Gerichtes, sowie auch dessen rechtliche Subsumtionen und glaubt, hauptsächlich darin liege eine Härte des Urteils, dass nun 8 Mann für Verletzungen büssen sollten, die höchstens zwei beigebracht hätten, nachdem es nicht einmal absolut sicher sei, dass sich die wirklichen Täter auch unter den Verurteilten befänden. Schliesslich verweist das Gesuch auch auf den Umstand, dass 5 der Verurteilten heute noch bei der Polizei angestellt seien und hofft zuversichtlich, dass es nicht noch nachträglich durch die Exekution des Urteils zu der Entlassung dieser Leute kommen müsse. Die einzelnen Punkte des Gesuches eingehend zu prüfen und in Erwägung zu ziehen, wäre eventuell Sache der Appellationsinstanz gewesen. Es kann jedoch den Gesuchstellern nicht verargt werden, wenn sie, erschöpft durch den ungemein weitschichtigen Prozess, die Appellation nicht ergriffen haben, unbeschadet erst noch der Frage, ob sie mit einer solchen viel besser weggekommen wären; die Motive, die der Generalprokurator der Rückzugserklärung der von der Staatsanwaltschaft angehobenen Appellation zu Grunde legt, klingen hierin keineswegs so optimistisch, wie das vorliegende Gesuch. Es waren viel eher Zweckmässigkeitsrücksichten, die das Fallenlassen derselben bedingten. Der Regierungsrat sieht sich im Weiteren auch nicht veranlasst, auf das pro und contra der Begnadigung gegenüber den einzelnen Gesuchstellern einzutreten, gleichwie dies das Gericht bezüglich der Strafausmessung nicht getan hat. Genügende Gründe zu Unterscheidungen liegen denn auch in Wirklichkeit nicht vor. Es handelt sich bei dieser Aargauerkrawallaffäre überhaupt mehr um ein einheitliches Ganzes; sowohl von seiten der Leitung, wie der ausführenden Organe sind Fehler begangen worden und es hielte nicht leicht, die grössere oder geringere Verantwortlichkeit der Teilnehmer nachträglich im einzelnen festzustellen. Die Frage jedoch, ob nicht durch eine Amnestie derjenigen, die strafrechtlich allein betroffen worden sind, noch ein gewisser Ausgleich geschaffen werden sollte, glaubt der Regierungsrat bejahen zu sollen. Es darf dies um so eher geschehen, als es sich dabei um Leute handelt, die sonst einen durchaus unbescholtenen Leumund genossen und über deren dienstliche Pflichterfüllung sonst nichts Nachteiliges vorliegt. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Antrag des Regierungsrates geht dahin, die Gefängnisstrafe sei den sämtlichen Gesuchstellern, sowie auch dem Rudolf Gerber zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Erlass der Strafe. —

12. **Kämpf**, Marc, geboren 1871, von Sigriswil, Uhrmacher, wohnhaft gewesen in Malleray, wurde am 13. Juli 1900 von den Assisen des V. Bezirkes, wegen

Mordversuches, begangen an seiner Ehefrau, zu 6 Jahren Zuchthaus und 388 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Die Verhältnisse zwischen den Ehegatten Kämpf waren schon seit längerer Zeit etwas zerrüttete und zwar lag die Schuld ausschliesslich auf seiten des Ehemannes, der sich dem Trunke und überhaupt einem unregelmässigen Leben ergab und infolgedessen bereits vieler Stellen verlustig gegangen war. Die Ehefrau, welche einen sehr guten Ruf besass, arbeitete in der Fabrik und sorgte oft allein für sich und ihre 2 Kinder. Wenn sie ihrem Manne hin und wieder Vorstellungen über seinen Lebenswandel machte, kam es oft zu Szenen und sogar zu lebensgefährlichen Drohungen seitens des Kämpf. In der Nacht vom 21./22. Mai 1900 machte er dann einen Mordversuch auf seine Frau. Im Laufe des Tages hatte er sich nach Moutier begeben, um dort eine Busse, die er nicht bezahlen wollte, im Gefängnis abzusitzen. Gegen Abend kam er jedoch wieder zurück und äusserte sich zu seiner Frau, er fühle sich sehr schwach. Sie stärkte ihn mit verschiedenen Speisen und um 9 Uhr begaben sich dann beide Ehegatten zu Bett. Nachdem die Frau eingeschlafen war, legte ihr der Ehemann einen Strick um den Hals und versuchte sie zu erwürgen. Es gelang ihr aber, die Hände zwischen Strick und Hals zu bringen und so die Strangulation zu vereiteln. Hierauf griff Kämpf zu seinem Ordonnanz-Yatagan und schlug damit erbarmungslos auf die Frau ein. Als er das Blut in Strömen fliessen sah und seinen Zweck erreicht glaubte, liess er endlich ab und machte sich auf die Flucht. Die Verletzungen der Frau waren glücklicherweise nicht so gefährlich, dass sie nicht hätte bei Nachbarsleuten Hülfe herbeiholen können. Immerhin war sie an verschiedenen Stellen des Körpers, besonders am Kopfe, erheblich verletzt und verlor viel Blut. Kämpf wurde noch am selben Morgen auf der Flucht ergriffen. Die Tat wollte er anfänglich unter der Einwirkung einer Halluzination begangen haben. Später behauptete er, seine Frau sei ihm untreu gewesen. Sie habe Briefe vor ihm verborgen. Irgend etwas greifbares konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Tat scheint er bei vollem Verstande und in nüchternem Zustande ausgeführt zu haben. Schon einige Tage vorher hantierte er in auffallender Weise mit seinem Ordonnanzgewehr und gab einige scharfe Schüsse durch das Fenster ab. Kämpf ist bereits mehrere Male wegen Misshandlung, Skandal, Diebstahl und Hausfriedensbruch vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat für den Rest der noch nicht abgesessenen Strafe, nachdem er mit einem Revisionsgesuche vom Appellations- und Kassationshofe am 11. März 1904 abgewiesen worden ist. Das erwähnte Revisionsgesuch stützte er hauptsächlich auf den Umstand, dass er nun nach seiner Verurteilung ein neues Indiz entdeckt habe, das die Untreue seiner Frau zur Evidenz dartue; letztere sei nämlich am 28. März 1902, also 2 Jahre nach seiner Inhaftierung, mit einem Kinde niedergekommen, woraus hervorgehe, dass seine Frau ehebrecherische Beziehungen unterhalte. Der Appellations- und Kassationshof nahm an, dass dieser Umstand, selbst wenn daraus der Schluss gezogen werden könnte, Frau Kämpf habe schon vor der Verurteilung Kämpfs die eheliche Treue verletzt, nicht geeignet sei, die Freisprechung des letzteren von dem ihm zur Last gelegten Delikte herbeizuführen, er hätte lediglich Einfluss auf das Strafmass haben können. Die

gleichen Ausführungen legt Kämpf denn auch dem vorliegenden Gesuche zu Grunde. Tatsache ist nun allerdings, dass Frau Kämpf im genannten Zeitpunkt ein Kind bekommen hat, Tatsache ist ebenso, dass sie in einem selbständigen Begnadigungsgesuche für ihren Mann zugibt, bereits vor der Verurteilung ihres Mannes und vor Begehung der Tat schwer gegen die eheliche Treue gesündigt zu haben. Inwieweit letzteres Zugeständnis auf Wahrheit beruht, ist zwar nicht zu er-messen, immerhin ist es in Erwägung zu ziehen, da ein solches offenbar auf die Strafmessung ein-gewirkt haben würde, wie dies auch der Appellations- und Kassationshof bemerkt. Die Gemeinde Malleray empfiehlt Kämpf zum Erlass eines Teiles der Strafe. Mit Rücksicht auf die vielen Vorstrafen und den schlechten Leumund desselben, hält es der Regierungs-rat nicht für angezeigt, ihm den ganzen Rest der Strafe zu erlassen; mit dem Erlass des letzten Jahres wird den Umständen genügend Rechnung getragen sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten Straf-jahres.

» der Justizkommission: —

13. Moor, Simon, geboren 1867, von Schattenhalb, gewesener Wirt auf dem Zwirgi daselbst, wurde am 5. Juni 1902 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Brandstiftungsversuches, Fälschung von Bankpapieren, Fälschung von Privaturkunden, Betrug und Forst-frevels zu 4 Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, polizeilich zu 30 Fr. Busse und 1135 Fr. 45 Staatskosten, sowie 141 Fr. 80 Zivilent-schädigung an die Brandversicherungsanstalt des Kan-tons Bern verurteilt. Moor ist geständig, im Oktober oder November 1901 im Grindelschermerwald zum Nachteile der Burgergemeinde Meiringen ohne Befugnis 3 Tannen geschlagen und mit Ross und Wagen wegge-führt zu haben, um sie zu einem beabsichtigten Neubau zu verwenden. Der Wert des Holzes belief sich auf 30 Fr. — Im Frühjahr 1901 übernahm Moor von Kaspar Streit in Gadmen eine Kuh zur Sömmerung. Der Mietzins wurde auf 100 Fr. verabredet, eventuell wollte er die Kuh im Herbst für 300 Fr. kaufen. Die Kuh sollte trächtig sein und war es auch wirklich. Um nun den Kaufpreis herabzudrücken, gab Moor dem Streit im Herbst an, die Kuh sei nicht trächtig. Zu-dem habe er sie schon mehrmals vergeblich zum Stiere geführt. Zur Bekräftigung seiner Behauptungen wies er mehrere gefälschte Sprunggeld- und Arztkostenquit-tungen vor. Den Streit wusste er mit seinem Be-gehren, die Kuh zu sehen, durch manigfache Aus-flüchte hinzuhalten. Endlich überliess ihm dieser die Kuh für 215 Fr., bekam aber später Wind von dem Betrüge und konnte feststellen, dass die Kuh hochträch-tig war, worauf ihm nun Moor noch 80 Fr. nachzahlte. Der Fälschung von Bankpapieren hat sich Moor da-durch schuldig gemacht, dass er auf einem Erneue-rungswechsel vom 15. Oktober 1901 für 250 Fr. die Unterschrift des Ulrich Brügger und auf elf Erneue-rungswechseln die Unterschrift des Johann Mäzener als Bürgen rechtswidrig nachmachte, wobei der beab-sichtigte Schaden 300 Fr. überstieg. Diese Fälschun-gen erstreckten sich auf eine Reihe von Jahren und wurden ganz systematisch betrieben. Von einer Reihe

ihm zur Last gelegten Fälschungen musste er freigesprochen werden, da das Beweismaterial zu wenig schlüssig war. Das schwerste aller Delikte, das auch bei der Strafausmessung den Ausschlag gegeben hat, war die Brandstiftung, die Moor immer bestritt und noch heute bestreitet, trotzdem das Beweisergebnis so erdrückend war, dass nicht einmal sein Verteidiger auf Freisprechung, sondern lediglich auf Brandstiftungsversuch plädierte. Am Morgen des 9. Januar 1902 entdeckte Wachtmeister Jordi, dass im Bureau des Untersuchungsrichters im Amthause in Meiringen während der Nacht ein Brand gelegt worden war. Ein Teil des Zimmerbodens und des Getäfels stand noch in Glut; das Feuer war jedoch offenbar nicht recht zum Ausbruch gekommen, sodass nur ganz geringer Schaden entstand. Es wurde festgestellt, dass der Boden mit Weingeist übergossen worden war; auf dem Fenstergesimse stand eine grosse Flasche, in der noch ein Weingeistrest sich befand. Am Boden unter dem Fenster lag ein graues Packpapier mit den Poststempeln von Burgdorf und Brienz, sowie der Nummer 466. Gleichen Tags gelang es Wachtmeister Jordi, zu eruieren, dass die fragliche Flasche am Abend vorher dem Moor in einem Laden in Brienz mit 2 Liter Weingeist verkauft worden war. Moor bestritt nicht, Tags vorher in Brienz gewesen zu sein, wohl aber, in jenem Laden Weingeist gekauft zu haben. Da Simon Moor jedoch in Brienz eine wohlbekannte Persönlichkeit ist, wurde er von mehreren gleichzeitig in dem fraglichen Laden anwesenden Personen mit voller Bestimmtheit wiedererkannt. Schon zuvor hatte er übrigens in einem andern Laden Weingeist zu kaufen versucht, jedoch mangels einer Flasche nicht erhalten; auch dies bestritt er indess. Moor bestritt auch, auf seiner Heimreise nach Meiringen ein Paket getragen zu haben, wurde jedoch überwiesen. Im Hirschen, wo er bis 12 Uhr nachts jasste, vergass er es sogar im ersten Momente und musste zurückkehren, um es zu holen. Die ganze Nacht kam er nicht nach Hause. An seiner Täterschaft blieben keine Zweifel übrig. Den Brand legte er vermutlich, um die Akten mehrerer gegen ihn bereits hängigen Strafuntersuchungen zu zerstören. Moor lebte seit längerer Zeit in schwierigen finanziellen Verhältnissen und hierin ist grösstenteils das Motiv zu seinen übrigen Vergehen zu suchen. Bald nach seiner Verhaftung brach denn auch der Konkurs über ihn aus; der Schuldenüberschuss bezifferte sich etwa auf 30,000 Fr. Bis dahin war Moor nicht vorbestraft und genoss keinen üblen Leumund. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Wenn sie lediglich auf Brandstiftungsversuch erkannten, so ist der Grund hiezu wohl in dem sehr hohen Strafminimum, das auf das vollendete Delikt gesetzt ist, zu finden.

Das vorliegende Strafnachlassgesuch wird trotz der misslichen Lage, in der sich Frau und Kinder des Moor befinden und ungeachtet der Empfehlung des Gemeinderates von Schattenhalb vom Regierungsstatthalter nicht befürwortet. Moor leugnet immer noch hartnäckig die Brandstiftung. Dies und die grosse Zahl der Vergehen, sowie die Raffiniertheit und Frechheit, mit der sie ausgeführt worden sind, veranlassen den Regierungsrat, Abweisung des Gesuches zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.

14. Schmid, Alexander, geboren 1870, von Mairkirch, Landwirt in der Obermatt, Gemeinde Radelfingen, wurde am 9. April 1904 vom korrekzionellen Gericht von Aarberg wegen Misshandlung korrekzionell zu 2 Tagen Gefängnis und 114 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 2. November 1903 schickte Schmid seinen damaligen Knecht Sutter mit einem zweispännigen Wagen nach Aarberg, um Pfälzerrübli zu holen. Da Schmid die Pferde am Nachmittage noch zu anderer Arbeit verwenden wollte, so wurde Sutter anbefohlen, sich nicht unnötig zu säumen, immerhin sollte er auf dem Heimwege in Radelfingen noch das eine Pferd beschlagen lassen, wenn es nicht zu spät werde. Infolge grossen Andranges beim Verkauf der Pfälzerrübli musste Sutter längere Zeit warten, bis er bedient wurde und konnte erst gegen 12 Uhr von Aarberg wegfahren. Nachdem er in Radelfingen noch das eine Pferd hatte beschlagen lassen, kam er schliesslich nach 4 Uhr in etwas angetrunkenem Zustande gegen heim zu. Schmid ging ihm eine kurze Strecke entgegen und machte ihm Vorwürfe über sein spätes Heimkommen. Sutter, der sich nicht im Unrecht fühlte, widerredete, worauf ihm Schmid die Geissel aus der Hand nahm, um selbst nach Hause zu fahren. Sutter, aufgebracht, packte ihn nun an, erhielt jedoch einen Stoss, sodass er zu Boden fiel. Ein zweiter gleicher Versuch hatte denselben Erfolg. Diesmal fiel Sutter so unglücklich, dass er das linke Wadenbein brach, was seine Ueberführung ins Bezirksspital notwendig machte. Er blieb mehr als 20 Tage arbeitsunfähig, bleibenden Nachteil trug er jedoch nicht davon. Ueber den Zivilpunkt setzte sich Schmid bereitwilligst mit Sutter auseinander. Er ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er auf die Umstände des Falles verweist. Sutter trage selbst die grösste Schuld an seiner Verletzung, er, Schmid habe sich lediglich seiner Angriffe erwehrt. Wenn das Gericht nicht in der Lage gewesen sei, die Vorschriften über die Notwehr hier zu seinen Gunsten anzuwenden, so liege das an der ungewöhnlichen Schärfe derselben, die es nicht erlaubten, den Umständen des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Das Gesuch wird sowohl durch das Gericht selbst als auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Wenn auch das Urteil mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetzesbestimmungen nicht ein zu strenges genannt werden kann, so sprechen doch die Verhältnisse für die Begnadigung Schmid's. Er hat sich nicht ohne jede Veranlassung an Sutter vergriffen. Die Art und Weise, wie er seinen Fehler wieder gut zu machen suchte, sowie die vorliegenden Empfehlungen veranlassen den Regierungsrat zu beantragen, dem Gesuchsteller sei die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

» der Justizkommission: —

15. Stähli, Arnold, geboren 1884, von Thun, Kutscher hinter der Burg in Thun, wurde am 6. August 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen Tierquälerei

polizeilich zu 4 Tagen Gefangenschaft und 20 Fr. Busse, sowie zu 44 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Stähli wurde überwiesen, dass er am 26. April 1904 im Schwäbis in Thun ein Pferd, das nicht ziehen wollte, in aussergewöhnlich grausamer Weise mit dem umgekehrten Geisselstocke schlug. Ferner wurde festgestellt, dass dem Tiere ein brennendes Papier unter den Bauch gehalten wurde. Wenn auch nicht ganz sicher feststand, dass Stähli letzteres eigenhändig ausführte, so geschah es auf jeden Fall in seinem Einverständnis und auf seine Verantwortlichkeit hin. Gegen das erstinstanzliche Urteil, das diese rohen Handlungen lediglich mit einer Busse von 10 Fr. ahnden wollte, ergriff die Staatsanwaltschaft die Appellation. Stähli ist nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, sowie eines Teiles der Busse und Staatskosten. Das Urteil müsse ein viel zu strenges genannt werden, dass Stähli ein brennendes Stück Papier benützt haben solle, sei unrichtig, wenn er auch anerkenne, in der Züchtigung des Pferdes zu weit gegangen zu sein, so habe er doch offenbar in berechtigtem Unwillen über die unbegründete Dienstverweigerung des Pferdes und im Affekte gehandelt. In finanzieller Beziehung lebe er in dürftigen Verhältnissen und müsse noch seine arme Mutter unterstützen. Was die ersterwähnten Ausführungen anbelangt, so sind dieselben bereits durch die Polizeikammer genügend erwogen worden. Der Regierungstatthalter versah das Gesuch anfänglich mit seiner Empfehlung, zog letztere jedoch zurück, nachdem gegen Stähli eine neue Anzeige eingelangt ist. In Ansehung der grossen Rohheit, mit der die Tat ausgeführt worden ist und des anscheinend geringen Eindruckes, den das Urteil auf den Gesuchsteller gemacht hat, beantragt auch der Regierungsrat die Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.
—

16. **Schütz**, Gottfried, geboren 1879, von Sumiswald, Maurer, wohnhaft Seidenweg 24 in Bern, wurde am 7. Juli 1904 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Misshandlung begangen im Raufhandel, welche für den Verletzten eine totale Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, zu 8 Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit drei Mitangeschuldigten zu 175 Fr. 80 Staatskosten und 100 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Sonntag den 15. Februar 1903 abends befand sich ein gewisser Hügli mit Frau Hermann, Gremplerin, in der Wirtschaft Walther an der Metzgergasse. Dasselbst war auch Schütz in Gesellschaft dreier anderer Burschen anwesend. Bereits hier scheint es zwischen Hügli und den Burschen zu Sticheleien und Schimpfereien gekommen zu sein, deren Wortlaut durch die Beweisführung nicht genau zu ermitteln war. Immerhin steht fest, dass es die Burschen waren, welche den Anstoss dazu gaben und dahin einig gingen, dieser Bauer, nämlich Hügli, müsse Schläge haben. Um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr machte sich letzterer mit Frau Hermann auf den Heimweg und begaben sich durch das Schalgässchen nach der Kramgasse. Die 4 Burschen folgten ihnen auf dem

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

Füsse nach und griffen nun Hügli tätlich an, indem ihm vorerst einer eine Ohrfeige versetzte und ihn sodann zwei Male zu Boden warfen. Hügli, der etwas angetrunken war, fiel ziemlich schwer und verletzte sich am Daumen der linken Hand. Das zwischen Grund- und Nagelglied desselben befindliche Gelenk wurde dermassen zerrissen, dass der Knochen des Grundgliedes 2 cm. aus der Haut heraustat. Hügli verrichtete seine Arbeit als Fuhrmann während der ganzen Zeit des Heilungsprozesses, war also nicht eigentlich total arbeitsunfähig. Die Experten sprachen sich jedoch dahin aus, die Verletzung sei derart gewesen, dass nach medizinischen Grundsätzen die totale Arbeitsunfähigkeit mehr als 20 Tage betragen habe. Zudem ist der fragliche Daumen steif geblieben. Schütz genoss keinen guten Leumund, er ist wegen Nachtlärm, Skandals und Aergernis mit Bussen mehrfach vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. Er will bei der Sache nur zugeschaut haben. Durch die Exekution der Strafe würde er die Stelle als Nachtwächter und Lokomotivenreiniger der Neuenburg-Bahn verlieren und seine Familie um ihre Existenz gebracht werden. Zudem verweise er auf seine bisherige Unbescholtenheit. Schütz ist wirklich verheiratet, besitzt aber keine Kinder. Gegen das Urteil des korrekzionellen Gerichtes wäre Schütz das Rechtsmittel der Appellation offen gestanden, sofern er in dessen Begründetheit Zweifel setzte. Mit der Wahrheit scheint er es nicht sehr strenge zu nehmen, wenn er in seinem Gesuche behauptet, nicht vorbestraft zu sein. Die städtische Polizeidirektion stellt ihn als Radaubruder hin und empfiehlt das Gesuch zur Abweisung, desgleichen der Regierungstatthalter. Der Regierungsrat schliesst sich mit Rücksicht auf alle Umstände diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.
—

17. **Magni**, Achille, geboren 1869, Maurer, von Varese, Provinz Como, Italien, wohnhaft gewesen in Pruntrut, wurde am 22. Juli 1903 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen Misshandlung und öffentlichen Skandals zu 30 Tagen Gefängnis, 10 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern, 10 Fr. Busse und zu den Kosten des Staates im Betrage von 129 Fr. 90 verurteilt. Magni unterhielt in Pruntrut ein Verhältnis mit einem Mädchen, das von ihm schwanger ging. Die beiden beabsichtigten, die Ehe miteinander einzugehen. Magni betrug sich jedoch bald in einer Weise, dass seine Verlobte von ihrem Entschlusse zurückkam und am vereinbarten Tage zur Verkündung der Ehe nicht vor dem Zivilstandsbeamten erschien. Magni darüber aufgebracht, stellte nun der genannten Person nach und als letztere in Begleitung ihrer Mutter sich in ein dortiges Geschäft verfügte, folgte er ihr und ohne sie lange zur Rede zu stellen, versetzte er ihr einige Faustschläge an den Kopf. Als sich dieselbe in den Korridor hinaus flüchtete, setzte er ihr nach und misshandelte sie dort mit Fäusten und Füssen in brutalster Weise, sodass sie 15 Tage vollständig arbeitsunfähig blieb. Im Kanton Bern ist Magni nicht vorbestraft.

Heute stellt er nun das Gesuch an den Grossen Rat, man möchte ihm den Wiedereintritt in den Kanton gestatten, d. h. ihm die Verweisungsstrafe erlassen. Er wünsche sehnlichst, sein Kind zu sehen. Der Regierungsstatthalter kann das Gesuch nicht empfehlen. Magni hat sich in Pruntrut sehr schlecht aufgeführt und ist neuerdings im eidgenössischen Fahndungsblatt wegen Körperverletzung ausgeschrieben. Das fragliche Kind hat er zudem nicht anerkennen wollen. In Ansehung dieser Umstände und des anscheinend nicht ungefährlichen Charakters des Magni schliesst auch der Regierungsrat auf Abweisung des Gesuchstellers.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: —

18. **Uhlmann**, Johann, geboren 1846, Handlanger in der Seftau bei Bremgarten, wurde am 7. April und 2. Juni 1903 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleiss zu 16 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten verurteilt.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Busse. Infolge Verlustes des linken Beines sei er vollständig erwerbsunfähig und verarmt und daher nicht in der Lage, die Busse zu bezahlen, sodass er genötigt sein würde, letztere im Gefängnis abzusitzen. Diese Angaben werden durch den Gemeinderat von Bremgarten bestätigt. Auch das rechte Bein Uhlmanns sei infolge früherer Verletzungen lahm, sodass er nur mit Mühe, unter Zuhilfenahme von Krücken, stehen und gehen könne. Der Regierungsstatthalter würde nur mit Widerstreben den bereits 59 Jahre alten, völlig invaliden Mann per Fuhrwerk ins Gefängnis überführen und empfiehlt daher Uhlmann zum gänzlichen Erlass der Strafe. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: —

19. **Blösch**, Bendicht, geboren 1843, Privatier in Biel, und **Scholl**, Adolf, geboren 1871, von Pieterlen, Zimmermeister daselbst, wurden am 21. Juni 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern schuldig erklärt der fahrlässigen Tötung des Luigi Pirola, Adolf Scholl besonders des Betruges, begangen zum Nachteile einer Anzahl Arbeiter, wobei der Gesamtschaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht den von 300 Fr. übersteigt, der Unterlassung der Führung eines Unfallverzeichnisses und der Unterlassung der Einreichung einer Unfallsanzeige betreffend den Unfall vom 25. Oktober 1901 und verurteilt Blösch korrekzionell zu 4 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, Scholl zu 4 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft und zu 200 Fr. und 20 Fr. Busse, beide gemeinsam und solidarisch zu einer Entschädigung von 5000 Fr. an die Zivilpartei Witwe Angela Pirola, zu 260 Fr. Interventionskosten an die nämliche und 1131 Fr. 10

Staatskosten. Am 25. Oktober 1901, nachmittags 4 Uhr stürzte an der äusseren Centralstrasse zu Biel das noch im Bau begriffene, dreistöckige Haus des Bendicht Blösch ein. Bei diesem Einsturze sind 7 Arbeiter verletzt worden, worunter auch Luigi Pirola, der noch auf dem Transporte nach dem Spital starb. Am 4. November gleichen Jahres reichte Landjäger Steiner gegen Blösch als Bauherrn und Scholl als Ersteller des Hauses Strafanzeige ein wegen fahrlässiger Tötung, desgleichen die Hinterlassenen des verunglückten Pirola. Die nun folgende Strafuntersuchung fand ihren Abschluss in dem obzitierten Urteil der Polizeikammer. Die Untersuchung gegen den ebenfalls angeklagten Maurerpolier Pirla musste eingestellt werden, da letzterer flüchtig und unbekannten Aufenthaltes war. Zwischen Blösch und seinem Neffen Scholl wurde unterm 29. August 1901 ein Vertrag abgeschlossen, wonach letzterer von Blösch die Erstellung eines Hauses an der Centralstrasse gegen die en bloc Summe von 20,000 Fr., exklusive einige wenige Teillieferungen, übernahm. Schon zum vornherein hatten Parteien den Eindruck, dass diese Summe für ein dreistöckiges Haus, wie das planisierte, eine äusserst niedrige war. Blösch versicherte dem Scholl jedoch, er werde ihm dafür kräftig zur Seite stehen, treiben helfen und sehen, dass gearbeitet werde, was dann allerdings auch geschah; in der unglaublich kurzen Zeit von kaum mehr als 1½ Monaten war der Bau im Momente des Einsturzes bereits unter Dach, somit die Fundierung, Pfählung, Betonierung und der Rohbau des dreistöckigen Hauses im wesentlichen vollendet worden. Die Liederlichkeit und unverantwortliche Sachunkennntnis, mit der das ganze Werk in Szene gesetzt wurde, hielt dann aber auch vollkommen Schritt mit der Schnelligkeit der Arbeit. Scholl war von Haus aus Zimmermeister und hatte sich in der Ausübung seines Berufes naturgemäss auch einige praktische Erfahrungen im Bauhandwerk gesammelt, eingehende Kenntnisse besass er aber nicht, zur selbständigen Leitung eines Baues war er nicht fähig, er war zum Beispiel nicht imstande, Pläne richtig zu lesen. In bedeutend erhöhtem Masse galt dies auch für Blösch, der von Hause aus Wirt und Metzger war, immerhin bereits einige Bauten auf seine Rechnung hatte erstellen lassen. Hiezu kam nun noch, dass Scholl während der ersten Zeit des Baues, nämlich vom 1. bis 20. September, überhaupt abwesend war, er befand sich im Militärdienst, und die Leitung der ungemein wichtigen Fundierungsarbeiten in den Laienhänden des Blösch zurückliess. Die Pfählung, zu der eine fachmännische Leitung nach dem Expertengutachten unerlässlich ist, geschah ohne solche. Blösch zersägte eigenhändig die Pfähle in Stücke, die dann mit einigen wenigen Schlägen eingerammt wurden. Die Mischung der Betonsohle war unrichtig. Die Experten fanden sie voll Löcher, die vom ungenügenden Einstampfen herrührten, sie sahen eher wie ein Schwamm als wie eine kompakte Masse aus. Das Wasser, das infolge einer Ueberschwemmung in den Keller geraten war und so hoch stand, dass es zu den Kellerfenstern herausfloss, wurde trotz ausdrücklichen Verlangens der Arbeiter auf Weisung des Blösch nicht ausgepumpt, sodass das Fundament schwer darunter litt. Auch die Mauerung wurde völlig ungenügend ausgeführt. Den Arbeitern wurde nicht Zeit gelassen, die Steine zu behauen, rund, wie sie aus der Grube kamen, wurden sie ohne richtiges Lager vermauert, jeder Splitter musste benutzt werden,

die Risse, die sich bereits vor dem Einsturze zeigten, wurden einfach mit Zementwasser verschmiert; bei allem Regen musste fortgearbeitet werden. Allen Einwänden und Vorstellungen des Poliers und der Arbeiter, an denen es nicht fehlte, setzte Blösch immer nur das eine Wort entgegen: «Ich bezahle, ich befehle». Nach dem Expertengutachten sind es denn auch diese technischen Fehler, welche die Katastrophe verursachten. Auf eine allen Regeln der Bautechnik widersprechende Art und Weise sei gebaut worden. Gestützt auf diesen lediglich in einzelnen Zügen wiedergegebenen Tatbestand ist die Polizeikammer zu ihrem Urteile gekommen. Sie hat dasselbe in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung ausführlich begründet, es würde jedoch zu weit führen, alle diese Ausführungen hier zu wiederholen. Aus dem gleichen Grunde kann auch nicht auf die langen Erörterungen der vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Strafnachlassgesuche des Blösch und Scholl eingetreten werden, mit denen sie die Schuld von sich auf den Polier und die Arbeiter abzuwälzen suchen. Die Gerichte haben in der Untersuchung der Verantwortlichkeitsfrage eine Genüge geleistet. Zudem musste Scholl unter anderem auch wegen Betruges verurteilt werden, indem er es zum mindesten wissentlich duldete, dass den Arbeitern Beträge für die Versicherung abgezogen wurden, währenddem gar keine solche bestand. Scholl ist seit Dezember 1901 Konkursit und wird daher seinen ihm durch das Urteil aufgelegten finanziellen Pflichten nicht nachkommen können. Beide Gesuchsteller sind nicht vorbestraft und genossen einen guten Leumund. Dessenungeachtet kann der Regierungsstatthalter von Biel das Gesuch nicht empfehlen. Auch der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die ausgesprochene Strafe mit Rücksicht auf die schweren Folgen der Katastrophe und das unbestreitbar schwere Verschulden, das beide Gesuchsteller trifft, durchaus nicht zu streng genannt werden kann und beantragt, in Würdigung aller Umstände, Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: —

20. **Haupt, Heinrich**, geboren 1850, gewesener Wirt zum Schützen an der Kesslergasse Nr. 34, nun wohnhaft Freiburgstrasse Nr. 141 in Bern, wurde am 1. März und 5. April 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses seiner Kinder Hermann und Adolf in den Monaten Januar und Februar 1904 zu insgesamt 16 Fr. Busse und 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Desgleichen wurde er am 10. März 1904 vom selben Richter wegen Ueberwirtens in der Nacht vom 27./28. Februar gleichen Jahres zu 10 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Allen Urteilen unterzog er sich ohne weiteres. Er ist nicht vorbestraft. Das vorliegende Gesuch um Erlass der Geldstrafen wird von der städtischen Polizeidirektion empfohlen. Haupt besitze kein Vermögen, er sei infolge verschiedener Schicksalsschläge ökonomisch zurückgekommen; gesundheitlich zerrüttet sei er nur ganz beschränkt arbeitsfähig und die Last der grossen Familie ruhe fast ausschliesslich auf der Ehefrau. Beide Eheleute Haupt seien rechtschaffene Leute. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Gestützt auf diese Em-

pfehlungen beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Unterrichtswesens und des Innern, dem Gesuchsteller sei die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: —

21. **Buri, Niklaus**, geboren 1882, von Oberburg, Landarbeiter, **Buri, Jakob**, Bruder des vorigen, geboren 1884, Landwirt, und **Buri, Johann**, Bruder der vorigen, geboren 1887, Landwirt, alle drei wohnhaft in Hettiswil bei Burgdorf, wurden am 11. Mai 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern schuldig erklärt des Diebstahls an Holz im Werte von über 30 Fr., aber unter 300 Fr. und verurteilt korrekionell zu je 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und solidarisch mit Bendicht Lehmann zusammen zu 125 Fr. Staatskosten. Am 2. Dezember 1903 frevelten die drei Brüder Buri im Verein mit genanntem Bendicht Lehmann im Wasenmöslwald zu Urtenen 109 Stück Weihnachtsbäumchen im Werte von 109 Fr. und zum Nachteile des Johann Berger, Johann Rufer, Christian Aeberhard, Rudolf Brönnimann und Glauser als Besitzer des genannten Waldes. Der Diebstahl wurde am Abend ausgeführt und die Bäumchen andern Tags per Fuhrwerk in die Stadt gebracht und dort verwertet. Vor dem Richter bestritten alle Angeschuldigten den Diebstahl des entschiedensten, durch eine ganze Kette schlüssiger Indizien wurden sie jedoch schliesslich überwiesen. Der Diebstahl wurde im Grossen und mit nicht geringer Frechheit ins Werk gesetzt. Die Brüder Buri sind sämtlich nicht vorbestraft und genossen keinen üblen Leumund.

Sie wenden sich nun gemeinsam mit einem Gesuch um Erlass der Strafe an den Grossen Rat, in dem sie nun die Tat zugeben, jedoch das Urteil mit Rücksicht auf ihre Jugend und den Umstand, dass sie von Johann Lehmann, der ein Taugenichts sei, verführt worden seien, zu hart finden. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Krauchthal nicht empfohlen. Das seitherige Verhalten der Gebrüder Buri erwecke keineswegs den Glauben, dass dieselben bestrebt seien, bessere Wege zu betreten. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches. Die Hartnäckigkeit, mit der alle drei die Tat leugneten, wirft kein allzu mildes Licht auf sie und lässt die Behauptung nicht aufkommen, sie seien lediglich die Werkzeuge in der Hand des allerdings übelberüchtigten und mehrfach vorbestraften Lehmann gewesen. Das Urteil kann nicht zu hart genannt werden, da das Minimum der angedrohten Strafe ausgesprochen worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: —

22. **Urban, Gottfried**, geboren 1858, von Inkwil, Landwirt daselbst, wurde von den Assisen des III. Bezirkes am 26. August 1904 wegen Misshandlung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur

Folge hatte, zu 20 Tagen Gefangenschaft und 370 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Am 11. November 1903 begab sich Robert Pfister, Käser in Roggwil, auf den «Buchsimärit» und hielt sich dabei in der Wirtschaft Schneider-Fiechter auf, wo er in Gesellschaft eines Aeschlimann, Landwirt in Herzogenbuchsee, etwas konsumierte. Hier gesellte sich der obgenannte Urben zu ihnen und fing binnen kurzem auf Pfister zu schimpfen an: Letzterer, der während 10 Jahren in Inkwil Käser gewesen war, hätte dort fortgehen müssen. Urben benahm sich dabei so aufgeregt, dass Pfister, ohne etwas zu erwidern, fortzugehen beschloss. Er verliess die Wirtschaft mit dem Bemerken, «mit einem Abgeschiedenen wolle er nichts zu tun haben» und begab sich ins Bahnhofhotel, um auf den Zug zu warten. Urben, der sich von dieser Äusserung verletzt fühlte, ging ihm nach, folgte ihm auch auf den Bahnhof und versetzte ihm hier unvermerkt von hinten einen Stoss, von dem beide zu Boden fielen. Pfister verpasste den Zug und konnte infolgedessen erst mit dem letzten um 11 Uhr fahrenden Zuge heim. Andern Tages verspürte er Schmerzen im Rücken und in der Seite, da jedoch äusserlich nichts zu bemerken war, wurde der Arzt erst am 19. November beigezogen, als sich Herzkrämpfe einstellten. In der Folge der Behandlung zeigte es sich, dass Pfister an einer traumatischen Neurasthenie litt, die ohne Zweifel in ihrer Ursache auf jenen Vorfall vom 11. November zurückgeführt werden musste. Damit verband sich eine Störung der Herzaktion, deren Grundbedingung nach dem Expertengutachten im Alter zu suchen war; immerhin musste angenommen werden, dass diese sich langsam bildenden Herzveränderungen noch lange, ohne Beschwerden zu verursachen, bestanden hätten, wenn nicht die Misshandlung durch die körperliche Anstrengung und Gemütsregung eine plötzliche Verschlimmerung verursacht hätte. Pfister war lange Zeit arbeitsunfähig, am 7. Juli 1904 konnte er noch nicht als geheilt angesehen werden, die Prognose war damals noch keine günstige, leichtere Arbeit konnte er jedoch wieder verrichten. Nach den Expertengutachten musste Pfister praedisponiert sein; die meisten Männer seines Alters und seiner Konstitution würden den Unfall ohne Hinterlassung jeglicher Spur überstanden haben. Urben ist nicht vorbestraft und genoss einen tadellosen Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. Urben habe bereits finanziell schwer gebüsst, indem er mit Pfister bald nach der Tat einen Vergleich abgeschlossen habe, wonach er dem letzteren innert Monatsfrist eine Entschädigung von 550 Fr., nebst den Arztkosten, habe bezahlen müssen, vorbehaltlich weiterer Ansprüche aus der Misshandlung, für den Fall, dass ein bleibender Nachteil resultiere. Die Tat bereue er tief. Sowohl der Gemeinderat von Inkwil, wie der Regierungstatthalter von Wangen empfehlen das Gesuch aufs wärmste. Es muss zugegeben werden, dass die Handlung Urbens bei weitem schwerere Folgen hatte, als sie beabsichtigt waren. Es geht dies schon aus der Natur der eingetretenen Krankheitserscheinungen hervor, indem die traumatische Neurose eine ziemlich seltene Erscheinung ist und nach den übereinstimmenden Aussagen der Experten, Pfister bedeutend praedisponiert war. Urben, obwohl anscheinend nicht in glänzenden Verhältnissen, hat auch die Staatskosten **anstandslos** bezahlt. Mit Rücksicht auf diese Um-

stände, auf die vorliegenden Empfehlungen, sowie den bisherigen Ruf des Gesuchstellers, glaubt der Regierungsrat, einen Antrag auf Erlass der Gefängnisstrafe rechtfertigen zu können.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: —

23. **Salvisberg, Jakob**, geboren 1861, von Bümpliz, gewesener Wirt an der Aarberggasse 19 in Bern, nun wohnhaft Lagerweg 11, wurde am 13. April 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes wegen Widerhandlung gegen die Wirtschaftspolizeivorschriften zu 200 Fr. Busse und Nachzahlung einer Tanzgebühr von 5 Fr., sowie zu 178 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Die frühere Wirtschaft Salvisberg an der Aarberggasse besteht aus zwei Lokalen, einem vorderen gegen die Strasse mündenden und einem hinteren in den Hof hinausgebauten, welches letztere von der Strasse aus nicht überwachbar ist. Salvisberg musste nun zugeben, zum Teil wurde es ihm bewiesen, dass in den Monaten Mai und Juni 1903 und auch vorher fast alle Abende nach der Polizeistunde im hintern Lokale ohne Freinachtbewilligung häufig bis gegen Morgen gewirtet wurde; dabei wurde regelmässig ein solcher Lärm verführt, dass die Anwohner in ihrer Nachtruhe empfindlich gestört wurden. Sehr oft wurde in der Wirtschaft auch getanzt, währenddem aus den Kontrollen des Regierungstatthalters hervorging, dass während den Monaten Mai und Juni einzig für die Nacht vom 28./29. Juni eine Bewilligung für Tanz in geschlossener Gesellschaft ausgestellt worden war. Das Gericht nahm je 10 Uebertretungen für bewiesen an und gelangte so, unter Berechnung des Minimums der angedrohten Strafe, zu 200 Fr. Busse, indem es selbst diese Summe als auf keinen Fall übersetzt bezeichnet. Das Urteil war im Gegenteil ein sehr gelindes. Salvisberg befand sich überdies im mehrfachen Rückfall. Das Patent musste ihm infolge dieser Vorgänge entzogen werden.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat, worin er mit Rücksicht auf seine bedrängten Verhältnisse und seine grosse Familienlast, um Erlass der Busse und Kosten nachsucht. Der Bericht der Stadtpolizei lautet keineswegs günstig, es sei allgemein bekannt gewesen, dass in der Wirtschaft Salvisberg auch verbotene Spiele und zwar oft ganze Nächte hindurch gepflegt wurden. Aus den Akten scheint hervorzugehen, dass dieses verbotene Treiben schon seit langer Zeit, allerdings nie so bunt, wie in den Monaten Mai und Juni 1903, in der genannten Wirtschaft herrschte. Der Regierungstatthalter hält dafür, Salvisberg verdiene keine Rücksicht. Gestützt auf alle diese Umstände beantragt der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: —

24. **Würsten**, Johann Karl, von Saanen, vormalig Mitinhaber und Geschäftsführer der Firma Würsten & Schurter, Buchdruckerei in Biel, wurde am 5. November 1903 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend die Ausübung medizinischer Berufsarten zu 30 Fr. Busse und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. In der Nummer vom 4. September 1903 der «Seeländer Nachrichten», damals im Verlag der Firma Würsten & Schurter, erschienen 2 Inserate, die Anpreisungen von Heilmitteln enthielten. Es stellte sich heraus, dass für dieselben die vorgeschriebene Bewilligung der kantonalen Sanitätsdirektion nicht eingeholt worden war. Schurter gab dies vor dem Richter ohne weiteres zu und entschuldigte sich damit, dass er von dieser Vorschrift keine Kenntnis gehabt habe. Diesen Umstand macht er auch im vorliegenden Strafnachlassgesuche geltend. Zudem sei die Firma Würsten & Schurter in Konkurs geraten und das fragliche Blatt habe aufgehört zu existieren. Würsten ist nicht vorbestraft. Die Staatskosten hat er bezahlt. Gestützt hierauf und die Empfehlung des Regierungsstatthalters, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: —

25. **Pfäuti**, Johann, Kolporteur, geboren 1843, von Wahlern, in Corgémont, wurde am 23. September 1904 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu 20 Fr. Busse und 4 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Pfäuti ist blind und liess sich auf seinen Hausiergängen stets von einer Person führen. Am 3. September 1904 geschah dies durch ein kleines Mädchen von 11 Jahren, trotzdem das Mitführen von Kindern unter 16 Jahren beim Gewerbebetrieb im Umherziehen verboten ist. Vor dem Richter entschuldigte er sich mit seiner Unkenntnis des Gesetzes. Die Gemeinde Corgémont stellt nun für ihn das Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Busse und begründet dasselbe mit einem Hinweis auf Pfäutis körperlichen Zustand und seine schlimme ökonomische Lage. Der Regierungsstatthalter schliesst sich der Empfehlung an. Pfäuti habe damals notgedrungen gehandelt, da ihn die erwachsene Person, von der er sich sonst immer habe begleiten lassen, plötzlich verlassen habe. Der Regierungsrat beantragt, in Ansehung der obwaltenden Umstände, dem Gesuchsteller sei die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: —

26. **Geiger**, Alexander, Magaziner, früher Metzger, am Wydenauweg in Biel, wurde am 5. Dezember 1902 wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes vom korrekzionellen Richter von Biel zu 2 Tagen Gefangenschaft und 6 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel über ihn verhängt worden. Geiger

betrieb seit längerer Zeit in Biel das Metzgereigewerbe, infolge schlechten Geschäftsganges geriet er jedoch in Konkurs und konnte seinen Pflichten nicht nachkommen. Heute hat er nun, nachdem ihm ein Teil der rückständigen Gemeindesteuern von der Gemeinde Biel erlassen worden sind, den Rest samt Kosten abbezahlt. Gestützt hierauf gelangt er mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. Dasselbe wird sowohl von der Gemeinde als auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Da Geiger auch die Gerichtskosten getilgt hat, steht der Regierungsrat nicht an, dessen Begnadigung zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: —

27. **Seiler**, Robert August, geboren 1865, Schriftsetzer in Biel, wurde am 2. März 1900 wegen Wirtshausverbotsübertretung vom korrekzionellen Richter von Biel zu 2 Tagen Gefangenschaft und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel über ihn verhängt worden. Heute hat nun Seiler die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt und stellt, gestützt hierauf, an den Grossen Rat das Gesuch, die Gefängnisstrafe möchte ihm erlassen werden. Dasselbe wird sowohl von der Gemeinde, wie auch vom Regierungsstatthalter von Biel empfohlen. Da Seiler auch die Gerichtskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, die Strafe sei ihm zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: —

28. **Huelin**, Hypolite, geboren 1841, von Breuleux, Remonteur in Biel, wurde am 8. August 1902 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4 Tagen Gefangenschaft und 11 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war über Huelin wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1898—1899 verhängt worden. Er übertrat dasselbe am 15. Juni und 13. Juli 1903. Seither hat er nun die Gemeindesteuer samt Kosten nachbezahlt und gelangt, gestützt hierauf, an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird sowohl von der Gemeinde Biel, wie auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Da Huelin auch die Urteilstkosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, die Gefängnisstrafe sei dem Gesuchsteller zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
« der Justizkommission: —

29. **von Bergen, Oskar**, geboren 1871, von Hasli-berg, Uhrmacher in Biel, wurde am 29. Juli 1904 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausver-
botsübertretung und Aergeris erregenden Benehmens zu 6 Tagen Gefangenschaft, polizeilich zu einer Geld-
busse von 5 Fr. und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war über von Bergen wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1897 verhängt worden. Dieses Verbot übertrat er unter 4 Malen in den Monaten April, Juni und Juli 1904. Des Aergeris erregenden Benehmens machte er sich da-
durch schuldig, dass er in der Pasquart-Promenade zu Biel in betrunkenem Zustande schlafend am Boden lag. Die bezügliche Busse hat von Bergen bereits be-
zahlt. Ebenso hat er nun die Gemeindesteuern samt Kosten nachbezahlt. Gestützt hierauf gelangt er nun mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat. Der Regierungsstatthalter empfiehlt dasselbe. Da von Bergen auch die Gerichtskosten be-
zahlt hat, beantragt der Regierungsrat, die Gefängnisstrafe sei ihm zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnis-
strafe.
» der Justizkommission: —

30. **Matteucci, Arthur**, geboren 1870, von Lugano, gewesener Negotiant in Biel, wurde am 9. Juli 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen leichtsinnigen Konkurses und Betruges zu 8 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft und 1064 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Matteucci gründete anfangs April des Jahres 1898 in Biel ein kleineres Drogerie- und Kolonialwarengeschäft, das bald etwas grössere Dimensionen anzunehmen schien. Da ihm jedoch eigenes Betriebskapital fehlte, sah er sich ge-
nötigt, sich mit einem Finanzinstitut in Verbindung zu setzen. Er tat dies in der Weise, dass er sich von der Volksbank Biel Wechsel diskontieren liess, die er auf Kunden gezogen hatte, ohne dass ihm gegen letztere Forderungen zugestanden wären. Diese nicht akzep-
tierten (sogenannten unreellen oder fiktiven Kundenwechsel) wurden im Anfang regelmässig eingelöst, indem Matteucci jeweilen den Bezogenen kurze Zeit vor dem Verfalltage den betreffenden Betrag einsandte, mit dem Bemerken, infolge eines Versehens des Buchhalters sei eine Tratte auf sie gezogen worden und er ersuche sie, letztere einzulösen, um unnütze Kosten zu vermeiden. Die Geldmittel zur Deckung dieser Wechsel verschaffte er sich dadurch, dass er kurze Zeit vor Fälligkeit derselben eine Anzahl neuer fiktiver Tratten negozierte. Dieses Verfahren setzte er fort, bis es ihm endlich unmöglich wurde, genügende Geldmittel zu beschaffen und seine Manipulation durch die Reklamationen einiger Kunden an den Tag kamen. Der Volksbank war er auf diese Weise nicht weniger als 40,254 Fr. schuldig geworden. Mit der Entdeckung des Betruges musste er sich auch als insolvent erklären, infolgedessen wurde am 18. November 1902 über ihn der Konkurs verhängt. Im Verlaufe des-
selben wurde konstatiert, dass die Buchführung des Matteucci den gesetzlichen Vorschriften nicht ent-

sprach, für einen Betrag von 12,000 Fr. fehlten die Belege, die übungsgemässen Abschlüsse waren teil-
weise nicht gemacht worden. Erheblich belastend fiel dabei ins Gewicht, dass Matteucci vor seiner selbst-
ständigen Etablierung in einer ganzen Reihe von Han-
delsgeschäften als Buchhalter tätig war, somit die not-
wendigen Kenntnisse besitzen musste, um seine Ge-
schäftsbücher ordnungsgemäss zu führen. Der Grund zu der kläglichen Wendung, die sein Geschäft nahm, lag grösstenteils im Mangel an eigenem Betriebskapi-
tal, sowie in zu grossen Betriebskosten. Matteucci und seine Frau lebten nicht über ihren Verhältnissen. Er ist im Kanton Bern nicht vorbestraft und genoss bis anhin einen guten Leumund.

Herr Fürsprecher Aebi in Bern wendet sich nun für Matteucci mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Strafe, worin dargetan wird, wie die Volksbank Biel durch die unverantwortliche Sorg-
losigkeit, mit der sie dem ihr näher nicht bekannten Matteucci unverhältnismässig hohe Beträge kreditierte, die über letztern ausgebrochene Katastrophe mitver-
schuldete habe. Es wird ferner auf das makellose Vor-
leben des Gesuchstellers verwiesen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Wenn auch zugegeben werden muss, dass das Verhalten der Volksbank Biel ein sorgloses war, so berechtigt dies Mat-
teucci noch keineswegs, seine strafbare Handlungs-
weise damit zu entschuldigen. Zudem ist dieser Um-
stand von der Polizeikammer bereits in Erwägung gezogen worden, wie denn überhaupt das Urteil, in Ansehung des sehr grossen eingetretenen Schadens, ein durchaus mildes genannt werden muss. Abgesehen von der bisherigen Unbescholtenheit des Gesuchstellers liegen somit keine Gründe vor, welche eine Herab-
setzung der Strafe rechtfertigen könnten. Der Regie-
rungsrat beantragt daher, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: —

31. **Keusen, Friedrich**, geboren 1880, von Riggis-berg, Schlosser, wohnhaft gewesen in Bolligen, wurde am 17. Juni 1904 durch die Assisen des II. Bezirkes wegen Mordversuches zu 5 Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, zu 500 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 465 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Mittwoch den 13. Januar 1904 abends wurden obenher dem Bolligenschulhause auf den von Bolligen nach Habstetten heimkehrenden Metzger Christen drei scharfe Schüsse abgefeuert, ohne jedoch zu treffen. Da Christen kurz vorher von Wirt Hoffmann in Bolligen eine Summe Geldes in der Gaststube in Empfang genommen hatte, war man dort so-
fort der Ueberzeugung, es handle sich um einen Raub-
anfall; der Verdacht der Täterschaft fiel naturgemäss zuerst auf die während der Auszahlung Christens durch Wirt Hoffmann in der Gaststube zugegen gewesen
Personen, speziell auf Keusen, der sich kurz vor der Heimkehr Christens aus der Wirtschaft entfernt hatte und nachher wieder dahin zurückkehrte. Keusen leugnete zwar anfänglich die Tat, als sich aber die Ver-
dachtsgründe häuften und er verhaftet wurde, legte er schliesslich ein unumwundenes Geständnis ab. Er hatte gesehen, wie Christen Banknoten erhielt. Plötz-

lich erwachte in ihm eine unbezwingbare Gier nach dem Gelde. Als Christen bald darauf sagte, nun müsse er heim zum Nachessen, machte er sich auf, holte zu Hause das Ordonnanzgewehr, versah sich mit drei scharfen Patronen, die er noch vom letzten Schiesset her hatte, und stellte sich an genanntem Orte auf die Lauer. Alles dies spielte sich sehr rasch ab. Schon nach dem ersten Schusse sei die Reue über ihn gekommen und er habe die beiden andern aufs geratewohl abgegeben. Als Motiv der Tat gab er an, er habe Geld nötig gehabt, da er im Sinne hatte, auf die Walz zu gehen. Bei seinem Bruder, wo er als Milchträger angestellt war, habe er nicht mehr bleiben können, da sie Differenzen miteinander gehabt hätten. Da die Eltern gutsituierte Leute waren und zudem in der Verwandtschaft des Keusen einige Fälle von Geistesstörung aufgetreten waren, wurde Keusen einer psychiatrischen Expertise unterstellt, die feststellte, dass er allerdings erblich nicht unbedeutend belastet sei, namentlich väterlicherseits; geistig und moralisch sei er etwas zurückgeblieben, immerhin konnte er nicht als geistesschwach bezeichnet werden. Bestimmte Anzeichen einer geistigen Störung konnten an ihm nicht wahrgenommen werden. Dagegen stand er etwas unter dem Einflusse des genossenen Alkohols und litt unter einer gemüthlichen Verstimmung, die bei ihm seit längerer Zeit schon sich geltend machte und besonders in jenen Tagen ziemlich stark auftrat, indem es ihm nämlich trotz angestrebten Suchens nicht gelungen war, auf seinem Berufe Arbeit zu finden. Nicht vorbestraft gab er hie und da infolge leichtsinniger Aufführung zu Klagen Anlass. Die Geschwornen nahmen geminderte Zurechnungsfähigkeit an und billigten ihm auch mildernde Umstände zu.

Der Vater Keusen wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass eines Theiles der Strafe. Er glaubt, das urteilende Gericht hätte dem Verdikte der Geschwornen etwas mehr Rechnung tragen dürfen. Sein übrigens bisher unbescholtener Sohn habe in krankhafter Geistesverwirrung gehandelt und eine lange Zuchthausstrafe könnte später nicht wieder gutzumachende Folgen für den Geisteszustand des Verurtheilten haben. Diesen Ausführungen müssen die Anbringen des psychiatrischen Gutachtens entgegen gehalten werden, welches eine Geistesstörung bei Keusen nicht nachweisen konnte. Ob und inwiefern das Urteil zu scharf ausgefallen ist, glaubt der Regierungsrat heute noch nicht erörtern zu sollen, da das Gesuch unter allen Umständen als verfrüht bezeichnet werden muss. Er beantragt, in Uebereinstimmung mit dem Regierungstatthalter, Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	—

32. **Hasler**, Joseph Gebhard, geboren 1874, von Altstätten, gewesener eidgenössischer Beamter, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse Nr. 49 in Bern, wurde am 28. September 1903 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Fälschung von Bankpapieren und Unterschlagung zu 2 Jahren Zuchthaus, 34,150 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 80 Fr. Interventionskosten an die nämliche, sowie 141 Fr. 70

Staatskosten verurteilt. Hasler trat im Jahr 1893 als Commis in das Handelshaus Nordmann & Cie ein und wurde dort bald mit der Korrespondenz und Buchhaltung betraut. Er bezog ein Salär von monatlich 100 Fr., stieg aber mit der Zeit auf 175 Fr. Als er sich 1897 verheiratete, langte dieses Einkommen nicht für die Familie, umsoweniger als Hasler persönlich ziemlich viel brauchte. Um den Mangel zu decken, vergriff sich Hasler an fremdem Gut. Er war in der Lage, sich Formulare aus dem Checkbuche der Firma Nordmann zu verschaffen, versah dieselben eigenhändig mit der Unterschrift der letzteren und erhob an Hand derselben auf der Spar- und Leikasse Geldbeträge, die ihm unbeanstandet übergeben wurden; diese Beträge buchte er jeweilen im Kreditorenbuch, trug sie jedoch naturgemäss nicht im Kassabuch ein. So erhob er erstmals am 19. August 1897 einen Betrag von 2500 Fr. und gelangte unter 39 Malen schliesslich auf die Gesamtsumme von 36,050 Fr. Die letzte Fälschung erfolgte am 13. Juni 1903. Im Juli 1899 unterschlug er überdies zum Nachteil der gleichen Firma per Postmandat eingelangte Geldbeträge in der Höhe von 1100 Fr. Im Juli 1901 trat er zwar aus dem genannten Geschäfte aus, besorgte jedoch deren Buchhaltung in der freien Zeit gegen Entgelt weiter. Anfangs November 1902 wurde er bei der eidgenössischen Militärversicherung als Kanzlist angestellt und hatte als solcher eine Besoldung von 2200 Fr. Seine Veruntreuungen kamen infolge der mangelhaften Kontrolle und Buchführung, die im Geschäfte Nordmann herrschte, erst an den Tag, als daselbst im Juli 1903 ein neuer Buchhalter angestellt wurde. Was Hasler mit dem Gelde angefangen hatte, konnte nicht genau festgestellt werden. 5000 Fr. will er in Börsenspekulationen verloren, das übrige zur Bezahlung von Schulden und zum Unterhalt für sich und seine Frau verwendet haben. Angesichts der grossen Beträge, um die es sich handelte, sowie mit Rücksicht auf die Aussagen der eigenen Ehefrau, musste jedoch geschlossen werden, dass Hasler einen grossen Teil des Geldes seiner Genussucht zum Opfer brachte. Er war nicht vorbestraft und bis dahin gut beleumdet.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, eventuell des letzten Drittels, indem er in längeren Ausführungen dargetut, wie ihn nicht eigentlich verbrecherische Neigung, sondern vielmehr Not, ganz aussergewöhnlich gute Gelegenheit und unglückliche Verhältnisse von der geraden Bahn abgebracht hätten. In der Strafanstalt hat er sich befriedigend aufgeführt. Dessenungeachtet beantragt der Regierungsrat, das Gesuch sei abzuweisen. Das Gericht hat alle Milderungsgründe bereits zur Genüge in Betracht gezogen und die ausgesprochene Strafe erscheint, in Ansehung der Höhe der veruntreuten Gelder, keineswegs zu hoch. Auch der Vorwurf, gegen den sich Hasler im Begnadigungsgesuch wendet, er habe über seine Verhältnisse gelebt vielmehr als, dass er in der Not gehandelt hätte, scheint nach der Aktenlage durchaus gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	—

33. **Krebs, Fritz**, geboren 1875, Portier, in der Rischem, von und zu Wattenwil, wurde am 14. Oktober 1898 vom Polizeirichter von Seftigen wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 10 Tagen verschärfter Gefangenschaft, zur Bezahlung der verfallenen Alimente pro 11. Juni, 11. Dezember 1897 und 11. Juni 1898 mit zusammen 180 Fr., zur Bezahlung der Kosten der Zivilpartei, bestimmt auf 80 Fr. und zu den Kosten des Staates 21 Fr. 60 verurteilt. Das Amtsgericht von Seftigen verurteilte unterm 15. Januar 1898 den obgenannten Krebs zu halbjährlichen Alimentationsbeiträgen von 60 Fr. an die Auferziehung des von der Marie Magdalena Krebs ausserehelich geborenen Kindes Friedrich Ernst Krebs, bis dass dasselbe das 17. Altersjahr zurückgelegt haben werde. Von diesen Alimenten waren im Zeitpunkt des Urteils bereits verfallen diejenigen pro 11. Juni und 11. Dezember 1897, sowie 11. Juni 1898. Krebs kam trotz erfolgter Betreibung seinen Pflichten nicht nach und verfiel daher auf Klage der Mutter dem Strafgesetze. Im Urteilstermin erschien er nicht und wurde infolgedessen kontumaziert.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, in dem er anerkennt, nicht korrekt gehandelt zu haben, zu seiner Entschuldigung jedoch vorbringt, dass er die Alimente aus seinem geringen Einkommen nicht habe bestreiten können. Zudem habe er seither mit der Mutter des Kindes einen Vergleich abgeschlossen, wonach letztere durch eine Kapitalentschädigung abgefunden werden solle und zwar mit 500 Fr. zahlbar am 11. November 1904 und 530 Fr. am 11. November 1905. Der Gemeinderat von Wattenwil stellt dem Petenten ein gutes Leumundszeugnis aus und empfiehlt sein Gesuch; desgleichen der Regierungstatthalter. Gestützt hierauf und in Erwägung aller Umstände beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller sei die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: —

34. **Neukomm, Gottfried**, geboren 1870, Landarbeiter, von und zu Langenthal, gegenwärtig in der Trinkerheilstätte Nüchtern, wurde am 25. Februar 1904 vom korrekzionellen Richter von Aarwangen wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument zu 5 Tagen Gefängnis und 25 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Am 10. Oktober 1903 fing Neukomm auf offener Strasse ohne allen Grund mit einem Velofahrer, den er in seiner Fahrt aufhielt, Handel an und stach ihn dabei mit einem Messer in den Arm, was eine 2tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Er befand sich dabei offenbar in betrunkenem Zustande. Neukomm, ein arger Trinker, ist wegen Diebstahl, Skandal und Eigentumsbeschädigung vielfach vorbestraft. Im Januar 1904 wurde er auf administrativem Wege in die Trinkerheilstätte Nüchtern verbracht, wo er sich seither in zufriedenstellender Weise aufgeführt hat.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat, womit er, gestützt auf sein gutes Betragen in der Nüchtern um Erlass der Gefängnis-

strafe nachsucht. Das Gesuch wird vom Hausvater der Nüchtern, sowie vom Gerichtspräsidenten und Regierungstatthalter von Aarwangen zur Berücksichtigung empfohlen. Gestützt auf diese Empfehlungen, speziell auf das gute Zeugnis der Anstaltsverwaltung Nüchtern dürfte es sich rechtfertigen lassen, dem Gesuche zu entsprechen. Der Regierungsrat beantragt daher Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: —

35. **Madliger, Léon**, geboren 1877, Fabrikant, von Langental, in Chaux-de-Fonds, wurde am 16. März 1904 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Wechselfälschung zu 11 Monaten Korrekzionshaus, 4 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 590 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Am 10. November 1903 präsentierte Madliger bei der Schweizerischen Volksbank in Saignelégier einen an die Ordre der Firma Studzinsky & Madliger, Federnfabrik in Chaux-de-Fonds, mit welcher Firma erstere in Kontokorrentverkehr stand, gestellten Wechsel von 4000 Fr., ausgestellt und unterschrieben von der Firma Weber & Dubois in Chaux-de-Fonds, um denselben diskontieren zu lassen. Da sich der Direktor der genannten Bank zuerst über die Aechtheit des Wertpapieres versichern wollte, wurde Madliger gesagt, man werde ihm das Geld andern Tages zusenden. Inzwischen erkundigte man sich bei der Firma Weber & Dubois und erhielt den Bescheid, sie sei in dieser Angelegenheit durchaus unbeteiligt. Da man es somit offenbar mit einer Fälschung zu tun hatte, wurde die Verhaftung Madligers ausgewirkt. Bereits in der ersten Abhörung gab er die Tat zu, die er begangen haben will, um sich seinerseits für 2 gefälschte Wechsel von 2000 Fr. und 1500 Fr., die ihm von einem gewissen Unternehmer Brunetti an Zahlungsstatt übergeben worden waren, schadlos zu halten. Brunetti befand sich zu jener Zeit im Konkurse und war flüchtig. Von wem die letztgenannten Wechsel in Wirklichkeit gefälscht worden waren, geht aus den Akten nicht hervor, ein Schriftexpertengutachten schrieb auch diese Fälschungen Madliger zu, die Geschwornen verneinten jedoch diesbezüglich die Schuldfrage. Allem nach scheint Madliger sich in ungünstigen finanziellen Verhältnissen befunden zu haben, worin das eigentliche Motiv zu der Fälschung gesucht werden muss. Die Behauptung, er habe sich für die beiden andern Fälschungen decken wollen, klingt um so merkwürdiger, als Madliger die beiden Wechsel von derselben Schweizerischen Volksbank hatte diskontieren lassen und bereits nicht mehr im Besitze des Geldes war.

Die Ehefrau Madligers wendet sich nun für ihn mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der Strafe, indem sie auf die bisherige Unbescholtenheit ihres Ehemannes verweist. In der Strafanstalt hat sich Madliger gut aufgeführt. Trotzdem sieht sich der Regierungsrat nicht veranlasst, das Gesuch zu befürworten, da abgesehen davon, dass Madliger nicht vorbestraft und bis dahin gut beleumdet war, nichts vorliegt, was einer Begnadigung rufen würde. Eventuell wird mit dem Erlass des letzten

Zwölftels den Verhältnissen genügend Rechnung gegeben werden können.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: —

36. **Lüscher**, Marie, geboren 1874, von Schüpheim, Wirtin in Montfaucon, und **Jeannotat**, Onésime, geboren 1857, Wirt, von und zu Montfaucon, wurden am 25. Juni 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen Ueberwirtsens erstere zu 20 Fr., letzterer zu 15 Fr. Busse und beide je zu 25 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 21. auf den 22. Februar 1904 hielten die obgenannten ihre Wirtschaften nach 12 Uhr noch geöffnet und schlossen dieselben auf mehrmalige Mahnung der dortigen Polizeiorgane gegen 1 Uhr morgens. Die Anzeige gaben sie vor dem Richter ohne weiteres zu, behaupteten jedoch, zur Fastnachtzeit habe in Montfaucon von jeher eine gewisse Toleranz geherrscht und sie nähmen solche auch für sich in Anspruch. Der erstinstanzliche Richter schenkte dieser Entschuldigung Gehör und sprach beide frei. Die Staatsanwaltschaft jedoch ergriff, da eine Verletzung des Gesetzes auf der Hand lag, die Appellation. Beide wurden hierauf von der Polizeikammer zu den obgenannten Bussen und Kosten verurteilt. Sowohl Marie Lüscher, wie Jeannotat sind nicht vorbestraft und gut beleumdet. In den vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Gesuchen um Erlass der Busse und Kosten bringen sie die vor dem erstinstanzlichen Richter gemachten Ausführungen mit einigen Modifikationen neuerdings an. Gemeinderat und Regierungstatthalter empfehlen das Gesuch. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat dasselbe, in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern, nicht befürworten. Aus den Akten geht nicht hervor, dass die Gesuchsteller an jenem Fastnachtsonntage auch nur den Versuch machten, ihre Wirtschaften zur reglementarischen Zeit zu leeren und zu schliessen, trotzdem sie von der Polizei dazu aufgefordert wurden. Sie können sich daher heute nicht auf den Standpunkt stellen, sie seien dazu nicht in der Lage gewesen, da das Volk an solchen Tagen einfach nicht fortzubringen sei. Die Ungesetzlichkeit des Gebrauchs, auf den sie sich gegenteils verlassen haben, musste ihnen bestens bekannt sein. Es ist daher nun auch an ihnen, die Folgen zu tragen.

des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: —

37. **Jaquet**, Louis Alfred, geboren 1851, von St. Immer, Agent in Bern, wurde am 23. September 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen die Hausiervorschriften zu 10 Fr. Busse, 5 Fr. Nachbezahlung der Patentgebühr, 20 Cts. Visagebühr und 12 Fr. 40 Kosten verurteilt, weil er seit längerer Zeit in den Wirtschaften der Stadt Bern herum mit Uhren, die er von dortigen Uhrmachern ankauft, Handel trieb, ohne sich im Besitze eines bezüglichen Hau-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

sierpatentes zu befinden. Im vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Strafnachlassgesuch macht er geltend, er habe bloss 2 Uhren verkauft, die Busse sei er infolge anhaltender Verdienstlosigkeit und Krankheit nicht imstande zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion, sowie der Regierungstatthalter empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Der Regierungsrat kann diesen Anträgen nicht beipflichten. Nach Jaquets eigenen Aussagen wurde er vom kantonalen Polizeiinspektorat speziell darauf aufmerksam gemacht, dass für Uhren keine Hausierpatente ausgestellt würden. Wenn er sich dessenungeachtet absichtlich mit dem Strafgesetze in Konflikt brachte, so ist es nun auch an ihm, die Folgen zu tragen, umsomehr, als die in Frage stehende Busse nicht hoch ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: —

38. **Pauli**, Josephine, geboren 1847, von Wahlern, in Fontenais, wurde am 14. Januar 1904 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen öffentlichen Skandals und Aergernis erweckenden Benehmens zu 40 Fr. Busse und 31 Fr. 60 Kosten verurteilt. Josephine Pauli, die dem Schnapstrunke ergeben zu sein scheint, pflegte öfters in betrunkenem Zustande vorübergehende, in ihrem Quartier zu Fontenais wohnhafte Personen mit Schimpfereien zu belästigen. Sie bediente sich dabei der schmutzigsten Wörter und scheute sich auch nicht, dies gegenüber Kindern zu tun. Dieses Treiben wurde schliesslich den Betroffenen zu bunt und veranlasste sie, die Pauli beim Richter zu verklagen. Im Termin blieb letztere ohne Entschuldigung aus und wurde infolgedessen kontumaziert. Heute wendet sie sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Busse und behauptet, sie sei am Tage der Gerichtsverhandlung krank gewesen, was sie verhindert habe, zu erscheinen, übrigens hätte auch dies ihr nichts genützt, da alle Zeugen befangen gewesen seien. Sie sei es, die von ihren Nachbarn geplagt werde. Die Busse könnte sie nicht bezahlen, sondern müsste dieselbe im Gefängnis absitzen, was ihr unmöglich wäre, da sie an Krampfadern leide und häufig von heftigen Schmerzen geplagt werde. Josephine Pauli ist nicht vorbestraft, geniesst aber infolge ihrer Trunksucht einen schlechten Leumund und wird vom Regierungstatthalter nicht empfohlen. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, Zweifel in die Begründetheit des Urteils zu setzen. Was den Gesundheitszustand der Gesuchstellerin anbelangt, so liegen hiefür keine ärztlichen Bescheinigungen vor, sodann erscheint es noch nicht ausgeschlossen, dass sie die Busse wird bezahlen können und schliesslich kann der Gesuchstellerin auch entgegengehalten werden, dass sie selbst sich keineswegs in einer Weise aufführt, die geeignet wäre, ihre behauptete Krankheit zu mildern. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf alle Umstände Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: —

39. **Bongiorno**, Angelo, geboren 1881, Mineur, von Pregola Paria, Italien, wohnhaft gewesen in Meiringen, wurde am 1. Oktober 1901 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgange zu 4 Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft und 646 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Am Morgen des 6. Mai 1901 wurde zwischen dem Alpbach und der Sägerei Steiner in Meiringen die Leiche des Edoardo Troglio, von Pregola, geboren 1881, aufgefunden. Nach dem Sektionsbefund trug dieselbe eine das Gelenk zwischen Schlüsselbein und Brustbein durchtrennende, bis in die Lunge reichende Stichwunde. Der Täterschaft äusserst verdächtig erschien der obgenannte Bongiorno, der am Abend vorher mit seinem Kameraden Streit gehabt hatte. Anfänglich leugnete er hartnäckig, gab jedoch schliesslich zu, er habe in der fraglichen Nacht im Streit nach einem Gegner gestochen. Der Stich habe einem Meiringerbürger gegolten und er müsse aus Versehen den Troglio getroffen haben. Tatsächlich hatte aber Bongiorno bereits beim Nachhausegehen mit Troglio Streit, den er provozierte, weil ihm letzterer nicht Gutenacht gewünscht habe; die beiden wurden handgemein und Troglio schlug Bongiorno ins Gesicht, sie wurden jedoch sofort von Kameraden getrennt. Später muss es zu einem erneuten Zusammenstoss gekommen sein, in den sich auch Bürger mischten, und wobei der verhängnisvolle Stich fiel. Wie es dabei zu- und hergegangen ist, konnte nicht genau ermittelt werden. Bongiorno, der den ganzen Tag über sich in Gesellschaft des Troglio und anderer in den Wirtschaften Meiringens herumgetrieben hatte, befand sich offenbar unter dem Einflusse des genossenen Alkohols. Er ist nicht vorbestraft, war jedoch unter seinen Kameraden als händelsüchtig bekannt.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der noch nicht verbüssten Strafe, indem er auf seine gute Aufführung in der Strafanstalt verweist. Da jedoch keine weiteren Begnadigungsgründe vorliegen, sieht sich der Regierungsrat nicht veranlasst, das Gesuch zu befürworten. Das Urteil ist angesichts der schweren Folgen der Tat keineswegs zu streng ausgefallen. Das gute Betragen Bongornos in der Strafanstalt und seine bisherige Unbescholtenheit werden durch den Erlass des letzten Zwölftels gehörend in Berücksichtigung gezogen werden können.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	—

40. **Lüscher**, Lina, geboren 1871, von Zofingen, Jakobs Ehefrau, und **Lüscher**, Jakob, Ehemann der obigen, geboren 1869, Versicherungsagent in Bern, Thunstrasse 18, wurden am 9. Juli 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen gewerbsmässiger Unzucht beziehungsweise gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht zu je 20 Tagen Gefängnis und zu je 100 Fr. 17 Staatskosten verurteilt. Frau Lüscher war angeschuldigt, während des Jahres 1903 wiederholt in ihrer Wohnung gegen Bezahlung geschlechtlich verkehrt zu haben. Auch sollte sie durch Inserate im Stadt-

anzeiger Männer angelockt und mit ihnen Unzucht getrieben haben. Der Ehemann Lüscher soll dieses Gewerbe seiner Frau begünstigt und aus den daherigen Einkünften gelebt haben. Es konnte nun Frau Lüscher wirklich nachgewiesen werden, dass sie sich gegenüber mehreren Personen dahin ausgesprochen hatte, sie habe ein Verhältnis mit einem italienischen Herrn, er besuche sie und bezahle ihr monatlich 500 Fr. dafür. Hierzu traten noch eine Reihe von Indizien, welche es als wahrscheinlich erscheinen liessen, dass Frau Lüscher auf die angegebene, unehrenhafte Weise Geld verdiente. Besonders belastend erschien die Tatsache, dass die siebenköpfige Familie auf keineswegs einfachem Fusse lebt, obschon der Ehemann zeitweise zugestandenermassen so wenig verdiente, dass die Kosten der Haushaltung unmöglich daraus bestritten werden konnten. Frau Lüscher behauptete zwar, sie würden von verschiedener Seite her unterstützt; es gelang ihr jedoch bloss einen einzigen Posten von 200 Fr. nachzuweisen, alle übrigen Angaben erwiesen sich als falsch. Derselbe Umstand fiel dann auch hauptsächlich gegen den Ehemann Lüscher ins Gewicht. Letzterer äusserte sich überdies auch gegen Drittpersonen, er wisse wohl, dass seine Frau mit einem italienischen Herrn ein Verhältnis habe, es sei ihm aber gleich, wenn es nur recht Geld gebe. Dass Frau Lüscher auch mit andern Männern verkehrt hatte, konnte nicht bewiesen werden; sie bestritt in der Voruntersuchung des Entschiedensten, jemals im Stadtanzeiger inseriert zu haben. In der Hauptverhandlung gab sie jedoch zu, sie habe einmal ein Inserat erscheinen lassen, ungefähr des Inhalts: «Welcher edle Herr würde einer Dame mit 100 à 200 Fr. aus der Not helfen», sie habe jedoch keine unehrenhafte Absicht damit verfolgt. Die Eheleute Lüscher sind nicht vorbestraft, genossen aber keinen guten Leumund.

Herr Fürsprecher Aebi in Bern wendet sich nun für sie an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, sowie der Staatskosten. In längern Ausführungen wird die Beweiswürdigung der Polizeikammer angefochten und die Glaubwürdigkeit der einvernommenen Personen bestritten, das Gericht habe viel zu sehr die persönliche Ueberzeugung bei der Ausfällung des Urteils walten lassen. Es wird ferner darauf verwiesen, dass beide Gesuchsteller nicht vorbestraft seien. Sowohl die städtische Polizeidirektion wie der Regierungstatthalter können das Gesuch nicht empfehlen. Der Ruf der Eheleute Lüscher sei derart, dass sie keine Rücksicht verdienten. Der Regierungsrat sieht sich, entgegen den Aussetzungen des Herrn Fürsprecher Aebi, nicht veranlasst, irgendetwas am Beweisergebnisse des urteilenden Gerichtes zu rütteln. Im Gegenteil ist er in der Lage, eine ganze Reihe von Punkten, welche das Gericht als den formellen Beweisregeln unseres Prozesses nicht genügend ausgeschieden hat, gebührend zu würdigen. Er beantragt, in Würdigung aller Umstände, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	—

41. **Aebischer, Karl Friedrich**, geboren 1873, von Aarberg, gewesener Kanzlist in Bern, wurde am 6. Februar 1904 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Unterschlagung, Betruges und Amtspflichtverletzung zu 30 Tagen Gefangenschaft, polizeilich zu Geldbussen im Betrage von 40 Fr., zur Amtsentsetzung, womit die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder einer Anstellung für die Dauer von 2 Jahren verbunden wird, zu 348 Fr. 20 Staatskosten, sowie 121 Fr. 60 Entschädigung inklusive Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Aebischer trat am 1. August 1898 als Kanzleigehülfe in den Dienst des schweizerischen Landwirtschaftsdepartementes. Mit der Eröffnung der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten auf dem Liebfeld bei Köniz wurde er als Kanzlist in eine Abteilung dieses Institutes, die schweizerische agrikulturchemische Anstalt, versetzt. Als solcher hatte er die Bureauarbeiten und das Rechnungswesen dieser Anstalt zu besorgen. Vom 18. November bis 31. Dezember 1902 führte er ausserdem interimistisch gegen Entschädigung in seinen Freistunden die Kassa- und Buchführung der ebenfalls auf dem Liebfeld untergebrachten Zentralverwaltung der obgenannten Anstalten. Am 13. Juni 1903 wurde anlässlich einer Revision des bezüglichen Kassabuches entdeckt, dass dasselbe nicht stimmte, indem auf Seite 30 sich ein Additionsfehler im Betrage von 553 Fr. 86 zu Ungunsten der Kasse vorfand. Aebischer, darauf aufmerksam gemacht, erkannte sofort, der Kasse diesen Betrag schuldig zu sein und ersetzte ihn auch am 15. Juni an die Zentralverwaltung. Zur Erklärung der Sachlage schützte er ein Verschön vor. Es stellte sich jedoch bei einer nähern Untersuchung heraus, dass auf Seite 29 des Kassabuches unterm 14. November ein Ausgabeposten von 74 Fr. 16 und unterm 29. November 6 weitere Beträge von zusammen 479 Fr. 70, also Ausgabeposten im Gesamtbetrage von 553 Fr. 86 gebucht waren, ein Betrag, welcher mit obiger Differenz genau übereinstimmt. Im weitem hatte Aebischer am 2. Dezember 1902 von der Zentralverwaltung einen Betrag von 1030 Fr. 65 zur Ausbezahlung vorgelegter Rechnungen erhalten, wovon jedoch bloss 956 Fr. 49 wirklich ausbezahlt wurden, desgleichen am 4. Dezember 1902 1308 Fr. 60, wovon nur 828 Fr. 90 zur Auszahlung verwendet wurden. Die Differenz zwischen den von Aebischer erhaltenen und den ausbezahlten Beträgen ergibt wiederum 553 Fr. 86. Der Zentralverwalter konnte sich diese Tatsachen nicht anders erklären, als dass ihm Aebischer die erwähnten auf Seite 29 des Kassabuches gebuchten, bereits ausbezahlten Rechnungen, zwischen andere Rechnungen gemischt, ein zweites Mal vorlegte und die so viel erhaltenen Beträge für sich behielt, jedoch zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnehmen und Ausgeben letzteres durch einen absichtlichen Additionsfehler um den fraglichen Betrag von 553 Fr. 86 erhöhte. Aebischer bestritt diese Deutung der Tatsachen des entschiedensten, die Schuldfrage wurde jedoch von den Geschwornen bejaht. Des Betruges machte sich Aebischer dadurch schuldig, dass er bei Schreiner Althaus in Köniz auf Rechnung der Anstalt Gartenstöcke im Werte von 15 Fr. bestellte und in Empfang nahm, dieselben jedoch zu Privat Zwecken verwendete. Schreiner Althaus veranlasste er dabei, seine Rechnung für Gartenstöcke in eine Glasrechnung umzuwandeln. Desgleichen veranlasste er den Kauf-

mann Lanz in Bern, die Rechnung für eine an die agrikulturchemische Anstalt gelieferte Decke von 72 Fr. 60 auf 79 Fr. 20 heraufzusetzen, wogegen er Lanz bloss 72 Fr. 60 bezahlte. Die Differenz behielt er als Trinkgeld für sich. Alle diese Handlungen involvieren zugleich mehr oder weniger schwere Amtspflichtverletzungen. Aebischer ist nicht vorbestraft und war bisher gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der ausgesprochenen Strafen und verhängten Kosten. In der von Herrn Fürsprecher Aebi verfassten Begründung wird in langen Ausführungen die Unbegründetheit des Urteils dargetan. Besonders wird der Wahrspruch der Geschwornen angefochten. In allen Punkten hätte Freisprechung erfolgen müssen. Die ganze Untersuchung sei heraufbeschworen worden durch die Intriguen und falschen Depositionen einiger persönlicher Gegner Aebischers. Im übrigen wird auf die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers und die missliche finanzielle Lage, in die er durch die lange Untersuchung, sowie das Urteil versetzt worden sei, verwiesen. Die städtische Polizeidirektion kann Aebischer nur zum teilweisen Erlass der Strafe empfehlen, der Regierungsratthalter dagegen beantragt Abweisung des Gesuches. Zunächst ist bezüglich der Anwendung der verschiedenen in Frage kommenden Strafvorschriften zu bemerken, dass gemäss den Urteilmotiven 20 Tage Gefängnis wegen Unterschlagung und Betrug in Anwendung des kantonalen Rechtes verhängt wurden, die übrigen 10 Tage Gefängnis, sowie die Geldbussen und die Amtsentsetzung in Anwendung des Bundesstrafrechtes. Soweit es die letztgenannten Strafen betrifft, sind daher lediglich die Bundesbehörden zur Behandlung eines Begnadigungsgesuches kompetent. Im übrigen sieht sich der Regierungsrat nicht veranlasst, an der Begründetheit des Urteils zu zweifeln, er ist nicht in der Lage, die Aussetzungen des Gesuchstellers auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Es ist zu berücksichtigen, dass das Gericht alle vorhandenen Milderungsgründe in weitgehender Weise in Erwägung gezogen hat und es erscheint die ausgesprochene Strafe im Hinblick auf die amtliche Stellung, in der sich Aebischer befunden hat, keineswegs zu scharf. Der Regierungsrat stellt daher den Antrag, der Grosse Rat möchte, soweit seine Kompetenz reicht, das Gesuch abweisen.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	—

42. **Dousse, Elise**, geb. Selhofer, geboren 1862, von Treyvaux, Kanton Freiburg, wohnhaft gewesen in Sonvilier, wurde am 4. April 1899 von den Assisen des V. Bezirkes schuldig erklärt der Teilnahme an der vom Mitangeklagten Ernst Wasserfallen in der Nacht vom 5. auf den 6. September 1898 an einem in Sonvilier befindlichen, der dortigen Einwohnergemeinde gehörenden Wohnhause begangenen Brandstiftung, wobei der im Hause sich aufhaltende Friedrich Selhofer den Tod fand, ohne, dass letzteres Ereignis von ihr vorausgesehen werden konnte, und des Betrugsversuches gegenüber der Schweizerischen Mobilversicherungs-gesellschaft, wobei der beabsich-

tigte Schaden den Betrag von 30, nicht aber denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 8 Jahren Zuchthaus, 10,860 Fr. Entschädigung, 150 Fr. Interventionskosten und 958 Fr. Staatskosten, dies alles solidarisch mit Ernst Wasserfallen. — In der Nacht vom 5. auf den 6. September 1898 brannte in Sonvilier ein dreistöckiges, der Einwohnergemeinde Sonvilier gehörendes Wohnhaus, bis auf den Grund nieder, dabei blieb der 67jährige Friedrich Selhofer, welcher im dritten Stock wohnte, in den Flammen. Im Hause hatten ferner Sylvian Dousse und seine Frau Elise, geb. Selhofer, gewohnt und ein Confiseriegeschäft betrieben. In der gegen diese, sowie ihren Contremaître Ernst Wasserfallen auf Grund vorliegender Verdachtsmomente angehobenen Strafuntersuchung ergab sich, dass die Eheleute Dousse ihr Geschäft gerne vergrößert hätten, wozu sich jedoch das Haus als ungeeignet erwies. An einem Lokalwechsel hinderte sie der auf lange Dauer abgeschlossene Mietvertrag. Wasserfallen bemerkte einige Tage vor dem Brand zu Frau Dousse, wenn man die zum Betrieb der Confiserie dienlichen Räumlichkeiten durch Feuer zerstören würde, so könnte der Mietvertrag gelöst werden. In den nächsten Tagen wurden von Wasserfallen und auch von Frau Dousse Massnahmen getroffen, welche als Vorsichtsmassregeln für den Fall eines Brandausbruches gedeutet werden mussten. Am Abend des 5. September teilte Wasserfallen der Frau Dousse mit, dass er in der folgenden Nacht Feuer einlegen werde; Frau Dousse bestritt zwar diese Aussage Wasserfallens und behauptete, nichts von dessen Plan gewusst zu haben. Tatsächlich beging Wasserfallen die Brandstiftung, die dann die wohl auch für ihn unerwartete Wirkung hatte, dass das ganze Haus eingeäschert wurde und der Vater der Frau Dousse in den Flammen blieb. — Nach dem Brande machte Frau Dousse der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft Mitteilung von dem Brandfalle und gab an, ihr sämtliches, bei der Gesellschaft versichertes Mobiliar sei zerstört worden. Sie verschwieg dabei, dass sie vor dem Brande einige versicherte Gegenstände aus dem Hause entfernt und in Sicherheit gebracht hatte. — Frau Dousse ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund.

Bereits im März 1902 und im Februar 1904 wandte sie sich mit Begnadigungsgesuchen an den Grossen Rat, die beide Male als verfrüht abgewiesen wurden. Sie begründete dieselben mit einem Hinweis auf ihre und ihres Mannes geschwächte Gesundheit, auf ihren frühern guten Leumund und ihre gute Aufführung in der Strafanstalt, indem sie im fernern behauptete,

ihre Teilnahme an dem von Wasserfallen begangenen Verbrechen sei nicht mit Sicherheit festgestellt, der Betrugsversuch falle nicht schwerwiegend in Betracht; auf alle Fälle bereue sie, was sie im vorliegenden Falle gefehlt habe, tief; die Strafe habe bei ihr ihren Besserungszweck längst erfüllt. Heute wird sie neuerdings mit einem Strafnachlassgesuch vorstellig, indem sie sich im wesentlichen nochmals auf die oben angeführten Gründe beruft, besonders aber Bezug nimmt auf einige anlässlich der Behandlung ihres letzten Gesuches im Grossen Rat gefallene Bemerkungen des Berichterstatters der Justizkommission, welche dahin tendierten, dass es sich rechtfertigen werde, einem dritten im Laufe der Zeit zu stellenden Gesuche der Frau Dousse zu entsprechen. Diese Bemerkungen befanden sich übrigens damals im Einklang mit dem Antrage des Regierungsrates, der auf Abweisung schloss, jedoch der Frau Dousse mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse, sowie diejenigen ihrer Angehörigen, ihr Vorleben und ihre gute Aufführung in der Strafanstalt für ein späteres Gesuch eine Empfehlung in Aussicht stellte. Der Regierungsrat sieht sich denn auch nicht veranlasst, von seiner Stellungnahme zu den frühern Begnadigungsgesuchen Dousse abzugehen, hält aber auch heute noch eine Begnadigung für verfrüht. Der Gesundheitszustand der Frau Dousse hat sich nicht verschlimmert, es wird durch ärztliches Zeugnis im Gegenteil dargetan, dass sie in letzter Zeit sich nicht mehr genötigt sah, ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Es darf zudem nicht vergessen werden, dass Frau Dousse immer noch ihre Gehülfenschaft an der so folgenschweren Brandstiftung bestreitet, indem sie das Geschwornenverdict anfecht, währenddem absolut keine Momente vorliegen, an der Begründetheit des letztern zu zweifeln. Frau Dousse hat zugestandenermassen um Tag und Stunde, an dem das Feuer gelegt werden sollte, gewusst, sie hat zugestandenermassen sich mit dem Täter über die Art und Weise, wie die Brandlegung geschehen sollte, weitläufig besprochen und hat nach derselben anfänglich durch ihre Handlungen und Aussagen alles versucht, um den Haupturheber der Strafe zu entziehen. Der Regierungsrat glaubt daher, dass man mit dem Erlass von vollen 2½ Jahren zu weit gehen würde und beantragt neuerdings Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.
—



Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates, der Grossratskommission
und der Staatswirtschaftskommission
vom 7./12./22. November 1904.

Dekret

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermassen verwendet:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 100,000
2. Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse	» 30,000
3. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	» 30,000
4. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	» 60,000
5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	» 50,000
6. Beiträge an die Gemeinden von 80 Cts. auf den Primarschüler, ausmachend	» 83,000
Total	Fr. 353,000

§ 2. Die Verteilung der Summe von 50,000 Fr. unter Ziffer 5 erfolgt nach den in den §§ 1—4 des Dekretes betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen.

Die Gemeinden, deren Lehrerbesoldungen nicht wenigstens 600 Fr. für eine Lehrstelle betragen, haben ihren Anteil in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldung zu verwenden. Im übrigen sind die Gemeinden in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäss Ziff. 6 entfallenden Beitrag in erster Linie für
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1904.

Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, dass sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen.

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffer 5 und 6, nach einem besonderen Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 6, sind die im Staatsverwaltungsbericht pro 1903 angegebenen Schülerzahlen massgebend.

§ 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Beiträge noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort für die Dauer von fünf Jahren in Kraft und ist für die Ausführung der Rubrik VI K, Bundessubvention für die Primarschule, des Staatsbudgets pro 1904 massgebend.

Bern, den 7./12./22. November 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Namens der Grossratskommission
der Präsident
Bühler.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Kindlimann.

Entwurf des Regierungsrates
vom 2. November 1904.

Dekret

betreffend

Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 38 und 53 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens 200,000 Fr. in das Budget aufgenommen (§ 77 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen).

§ 2. Für Ausrichtung dieser Beiträge sind massgebend:

- a) Das reine für die Gemeindesteuer in Betracht fallende Steuerkapital der Gemeinde;
- b) der Gemeindegzuschuss an die Kosten der Armenpflege für die dauernd und die vorübergehend Unterstützten.

Für jede Gemeinde fällt der Gemeindegzuschuss, soweit er keinen höhern Steueransatz als 40 Rp. von je 1000 Fr. reinem Steuerkapital verlangt, bei der Berechnung des ausserordentlichen Staatsbeitrages ausser Betracht.

§ 3. Die Beiträge an die einzelnen Gemeinden werden auf Grundlage der in § 2 enthaltenen Bestimmungen nach folgenden Klassen ausgerichtet:

- I. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindegzuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als 40 Rp., jedoch keinen höhern als 80 Rp. von je 1000 Fr. des reinen Steuerkapitals verlangt.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindegzuschusses Beiträge bis auf 70 %.

- II. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindegzuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als 80 Rp., jedoch keinen höhern als 1 Fr. 20 von je 1000 Fr. des reinen Steuerkapitals verlangt.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindegzuschusses 80 %.

- III. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindegzuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als 1 Fr. 20, jedoch keinen höhern als 1 Fr. 60 von je 1000 Fr. des reinen Steuerkapitals verlangt.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindegzuschusses 90 %.

- IV. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindegzuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als 1 Fr. 60 von je 1000 Fr. des reinen Steuerkapitals verlangt.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindegzuschusses 100 %.

Die jährliche Verteilung der ausserordentlichen Beiträge an die Gemeinden findet durch den Regierungsrat statt.

§ 4. Von dem ausserordentlichen Kredit von 200,000 Fr. werden jährlich 30,000 Fr. reserviert behufs:

- a) Unterstützung von Gemeinden in Fällen, wo ausnahmsweise Zustände vorübergehend eine besondere Hülfeleistung erfordern.

Der Entscheid, in welchen Fällen und in welchem Umfang eine solche Hülfeleistung einzutreten habe, kommt dem Regierungsrat zu.

- b) Ausrichtung von jährlichen Beiträgen an die Sektionen der bernischen Gotthelfstiftung für Versorgung armer verlassener oder verwahrloster Kinder im Betrage von 40 Fr. per versorgtes Kind.

Vereinigungen im neuen Kantonsteil, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, wie die Gotthelfstiftung im alten Kanton, geniessen die gleiche Unterstützung wie diese.

§ 5. Wird der Kredit von 200,000 Fr. durch vorgenannte Zwecke nicht völlig erschöpft, so fällt der nicht zur Verwendung gelangende Betrag in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

§ 6. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 26. November 1901 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 2. November 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 5. November 1904.

Ergänzung des Dekretes

vom 22. November 1901

betreffend

**die Verwendung des kantonalen Kranken-
und Armenfonds.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

§ 1. In § 2 des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds wird als Alinea 3 folgende Bestimmung aufgenommen:

Der Kapitalbestand des genannten Fonds darf nie unter die Summe von Fr. 500,000 herabsinken.

§ 2. Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 5. November 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

(April 1904.)

Der § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 bestimmt, dass ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens 100,000 Fr. durch den Regierungsrat an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden soll und dass diese Verteilung durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden kann.

Diese wurde bisher nach den in dieser gesetzlichen Bestimmung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen durch den Regierungsrat vorgenommen und alle zwei Jahre im Verwaltungsbericht unserer Direktion veröffentlicht. Da aber die Grundsätze nicht in mathematisch genauen Zahlen ausgedrückt sind, so war es unmöglich, eine ganz richtige Verteilung aufzustellen. Die Ansprüche der Gemeinden stimmten mit derselben auch nicht immer überein.

Daher fühlen wir schon seit Jahren das Bedürfnis, den ausserordentlichen Staatsbeitrag nach mathematischen Berechnungen zu verteilen. Als vor einiger Zeit die Direktion des Armenwesens das gleiche Ziel in bezug auf den ihr zur Verfügung gestellten, ausserordentlichen Staatsbeitrag zu erreichen suchte und dem Regierungsrat eine Vorlage unterbreitete, glaubten wir diese für unsern Zweck verwenden zu können und liessen versuchsweise eine Verteilung nach den nämlichen Grundlagen ausarbeiten. Diese Art und Weise der Berechnung brachte aber solche Resultate hervor, dass wir veranlasst wurden, die Grundlagen für unsern Zweck umzugestalten und zu ergänzen zu suchen.

Wir beauftragten daher den Fachmann, der schon von der Direktion des Armenwesens konsultiert wurde,

uns die mathematischen Ausgangspunkte zu bezeichnen, die für eine richtige Verwendung aufgestellt werden könnten. Nachdem er uns in diesem Sinne Vorschläge gemacht hatte, liessen wir auf Grund derselben eine Verteilung vornehmen, die uns die Ueberzeugung brachte, dass der Staatsbeitrag auf diese Weise am besten nach den im § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht aufgestellten allgemeinen Grundsätzen ausgegeben werden kann.

Nach unserer Ansicht soll aber das neue in Anwendung zu bringende Verfahren durch ein Dekret sanktioniert werden. Ein solches wurde übrigens aus der Mitte des Grossen Rates verlangt. Es liegt sogar eine diesbezügliche Motion vor, die allerdings formell noch nicht erledigt ist, die wir aber von vornherein angenommen haben, da sie unserer eigenen Absicht entspricht.

Mit Bezug auf die Grundlagen der Verteilung bemerken wir folgendes. Als wichtiger Faktor für die Berechnung des einer Gemeinde zukommenden Anteils an dem ausserordentlichen Staatsbeitrag gilt die Zahl der Schulklassen. Dies scheint uns den Verhältnissen besser zu entsprechen als z. B. die Zahl der Primarschüler. Denn die Ausgaben der Gemeinden für die Primarschule werden am wesentlichsten durch die Zahl der Klassen bedingt; so viel Klassen, so viel Lehrerbesoldungen, so viel Schulzimmer, so viel Ausstattungen, u. s. w. Bei überfüllten Schulklassen wird die Gemeinde eher zur Teilung bereit sein, wenn sie sich durch Errichtung neuer Schulklassen einen grössern Anspruch auf den Staatsbeitrag erwirbt.

Dann wird das reine Steuerkapital zur Zahl der Schulklassen in der Weise ins Verhältnis gebracht, dass berechnet wird, welches Kapital auf eine Klasse entfällt. Es soll aber den Gemeinden nicht das ganze reine Steuerkapital angerechnet werden, sondern es wird, da der Steuerfuss den Wert des Steuerkapitals vermindert und überhaupt ein hoher Steuerfuss bei der Verteilung zu berücksichtigen ist, ein gewisser Prozentsatz in Abzug gebracht. Der Rest bildet dann das einer jeden Gemeinde anrechenbare Steuerkapital.

Der in Abzug zu bringende Prozentsatz wird nach einer konventionellen Skala berechnet, die mit 2 ‰ Vermögenssteuer beginnt und bis 5 ‰ geht. Eine Vermögenssteuer unter 2 ‰ wird nicht berücksichtigt.

Nachdem das anrechenbare Steuerkapital jeder Gemeinde bekannt ist, ergibt sich, welche Gemeinden zu den besonders belasteten mit geringer Steuerkraft gehören. Von dieser Kategorie werden alle diejenigen ausgeschlossen, die ein anrechenbares Steuerkapital von mehr als 400,000 Fr. per Schulklasse besitzen. Diejenigen, die weniger haben, werden in 16 Klassen eingeteilt.

Endlich wird die Beitragseinheit nach der zu verteilenden Summe berechnet; sie beträgt 19 Fr.

Der einer beitragsberechtigten Gemeinde zukommende Ansatz ergibt sich dann als Produkt der Multiplikation der Zahl der Schulklassen mit der Nummer der Beitragsklasse und mit der Beitragseinheit.

Auf diese Weise gelangen nach den hieroben angeführten Grundlagen 75,000 Fr. zur Verteilung. 25,000 Fr. sollen nach andern Gesichtspunkten verteilt werden. Die Notwendigkeit dieser Operation ergibt sich aus folgenden besondern Verhältnissen.

Vorerst mussten wir konstatieren, dass mehrere Gemeinden nach obiger Berechnungsweise leer ausgehen würden, die doch einen Beitrag nötig haben und mit Rücksicht auf ihre Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse (vid. § 28 des Gesetzes) einen Anspruch darauf erheben können. So würde z. B. Guttannen, das bisher 800 Fr. erhielt, nichts bekommen, was auch zur Folge hätte, dass die Lehrerschaft, die zu ihren Minimalbesoldungen aus dem ausserordentlichen Staatsbeitrag Zulagen erhielt, schwer geschädigt würde.

Dann haben gemäss dem zweiten Absatz des § 28 gewisse Privatschulen Anspruch auf einen Staatsbeitrag, und es wäre auch nicht möglich, sie in die allgemeine Verteilung einzureihen.

Endlich ist es billig, besondere Verhältnisse im Jura zu berücksichtigen. Hier bestehen nämlich meistens sogenannte gemischte Gemeinden, in welchen der Ertrag des Burgergutes in erster Linie zur Bestreitung der öffentlichen Lasten herangezogen und erst, wenn er nicht genügt, eine Gemeindetelle bezogen wird. Infolgedessen sind die Steuern in vielen Gemeinden

mässig; wenn daher hier der oben ausgeführte Massstab angesetzt würde, so bekäme der Jura sozusagen nichts. Und doch gibt es in diesem Landesteil eine grosse Anzahl von Gemeinden, in welcher das Primarschulwesen der Förderung dringend bedarf und die ohne Staatsbeiträge nicht dazu zu bringen sind, es auf die richtige Höhe zu heben. Sehr viele zahlen ihren Lehrern, die mehr belastet sind als vielerorts im deutschen Kantonsteil, da die jährliche Schulzeit im Jura bedeutend grösser ist, nur das Minimum; in keiner Gegend des Kantons ist es mehr geboten, die geringen Besoldungen zu erhöhen. Der französische Landesteil darf daher auf einen verhältnismässigen Teil des ausserordentlichen Staatsbeitrages Anspruch erheben, umsomehr als ja dort, wenn das Armengesetz ganz durchgeführt ist, die Gemeindesteuern steigen müssen.

Bisher bezog der Jura von dem ausserordentlichen Staatsbeitrag 19,750 Fr., wovon 5050 Fr. auf die Bergschulen, deren viele deutsch sind, entfallen.

So viel über die eigentliche Verteilung. Die übrigen Artikel des Dekretes bedürfen keiner weitern Erläuterung; sie ergeben sich aus dem Gesetze selbst.

Wenn die Verteilung nach den oben ausgeführten Regeln geschehen ist, so ist sie für fünf Jahre unabänderlich; veränderte Steuerverhältnisse kommen nicht in Betracht. Dagegen dürfen betreffend die Verteilung der 25,000 Fr. Aenderungen vorgenommen werden.

Wir stellen den Antrag, der Regierungsrat wolle nachstehenden Dekretsentwurf dem Grossen Rat mit Empfehlung zur Beratung überweisen.

Bern, den 3. April 1904.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Dr. Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. November 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 12. November 1904.

Anträge der Grossratskommission und der Staatswirtschaftskommission
vom 7./22. November 1904.

Dekret

betreffend

die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der in § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht vorgesehene ausserordentliche Staatsbeitrag von wenigstens 100,000 Fr. soll an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden.

§ 2. Für die Verteilung sind massgebend:

- a. Das reine Steuerkapital der Gemeinde (Vermögens- und Einkommenssteuer);
- b. der Steuerfuss der Gemeinde;
- c. die Zahl der Primarschulklassen der Gemeinde.

§ 3. Aus dem reinen Steuerkapital (§ 2, lit a) wird das anrechenbare Steuerkapital unter Berücksichtigung des Steuerfusses (§ 2, lit. b) bestimmt. Vom reinen Steuerkapital (in runder Summe) ist dabei ein Teil abzuziehen, der sich aus folgender Skala ergibt:

Vermögenssteuer ‰	Abzug am reinen Steuerkapital %
weniger als 2	0
2 (inkl.) bis 2½	10
2½ » 3	20
3 » 3½	30
3½ » 4	40
4 » 4½	50
4½ » 5	60
5 und mehr.	70

§ 3. Anspruch auf einen ausserordentlichen Staatsbeitrag haben nur solche Gemeinden, die per Primarschulklasse weniger als 500,000 Fr. reines Steuerkapital besitzen. Dabei wird je nach der Höhe des Steuerfusses das vorhandene Steuerkapital entweder mit Zuschlag oder mit Abzug in Anrechnung gebracht gemäss folgender Skala:

Vermögenssteuerfuss ‰	Anzurechnendes Steuerkapital %
weniger als 1 (inkl.)	175
1 bis 1½ »	160
1½ » 2 »	145
2 » 2½ »	130
2½ » 3 »	115
3 » »	100
3 » 3½ »	85
3½ » 4 »	70
4 » 4½ »	55
4½ » 5 »	40
5 und mehr »	25

Die nach dem Abzug verbleibende Summe bildet das anrechenbare Steuerkapital einer jeden Gemeinde.

Anträge der Grossratskommission und der Staatswirtschaftskommission.

§ 4. Gemeinden, die per Primarschulklasse mehr als 400,000 Fr. anrechenbares Steuerkapital aufweisen, fallen bei der Verteilung ausser Betracht.

... als 500,000 Fr. ...

Die übrigen Gemeinden werden in folgende Klassen eingeteilt:

Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals per Primarschulklasse	Beitragsklasse
Fr. 340,000 bis Fr. 400,000 (inkl.)	1
» 300,000 » » 340,000 »	2
» 270,000 » » 300,000 »	3
» 240,000 » » 270,000 »	4
» 220,000 » » 240,000 »	5
» 200,000 » » 220,000 »	6
» 180,000 » » 200,000 »	7
» 170,000 » » 180,000 »	8
» 160,000 » » 170,000 »	9
» 150,000 » » 160,000 »	10
» 140,000 » » 150,000 »	11
» 130,000 » » 140,000 »	12
» 120,000 » » 130,000 »	13
» 110,000 » » 120,000 »	14
» 100,000 » » 110,000 »	15
» 100,000 und weniger	16

Fr. 450,000 bis Fr. 500,000	1
» 400,000 » » 450,000	2
» 340,000 » » 400,000	3
» 300,000 » » 340,000	4
» 270,000 » » 300,000	5
» 240,000 » » 270,000	6
» 220,000 » » 240,000	7
» 200,000 » » 220,000	8
» 180,000 » » 200,000	9
» 170,000 » » 180,000	10
» 160,000 » » 170,000	11
» 150,000 » » 160,000	12
» 140,000 » » 150,000	13
» 130,000 » » 140,000	14
» 120,000 » » 130,000	15
» 110,000 » » 120,000	16
» 100,000 » » 110,000	17
» 100,000 und weniger	18

Jede Gemeinde, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag hat, erhält auf diese Weise eine Klassennummer. Der Gemeinde sind dann für jede Primarschulklasse so viele Beitragseinheiten auszurichten, als die Klassennummer angibt.

§ 5. Die Beitragseinheit wird vom Regierungsrat festgesetzt. Sie wird so bemessen, dass im Hinblick auf § 6 hienach jeweilen nur zirka $\frac{3}{5}$ der zur Verteilung kommenden Summe nach den in den §§ 2, 3 und 4 aufgestellten Grundsätzen ausgegeben werden.

... nur zirka $\frac{3}{4}$...

Das Minimum des einer Gemeinde zugewiesenen Betrages beträgt 50 Fr.

§ 6. Nachdem auf vorstehender Grundlage die Verteilung vorgenommen wurde, soll der verbleibende Rest der nach § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht ausgesetzten Summe vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt werden, die bei dieser Verteilung gar nicht oder ungenügend berücksichtigt worden sind, jedoch nach § 28 des Gesetzes wegen besonderer Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen. Ebenso sollen die in § 28, Absatz 2, erwähnten Schulen hier Berücksichtigung finden.

§ 7. Der Regierungsrat ist befugt zu bestimmen, dass der Beitrag ganz oder teilweise als Zulage zur Gemeindebesoldung des Lehrers ausgerichtet werden soll.

§ 8. Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen können, soll der Beitrag nicht entrichtet werden.

Der Regierungsrat ist befugt, wenn dieser Fall nach der Verteilung eintritt, den Beitrag zu entziehen.

§ 9. Wo eine politische Gemeinde in zwei oder mehrere Schulgemeinden zerfällt, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen in sinngemässer Weise auf die Schulgemeinde.

§ 10. Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Januar 1905 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.

Während dieser Zeit findet keine Aenderung der Verteilung statt; vorbehalten bleibt jedoch die Verteilung nach § 6 hievor.

Bern, den 12. November 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Anträge der Grossratskommission und der Staatswirtschaftskommission.

Bern, den 7./22. November 1904.

Namens der Grossratskommission,
Der Präsident:
Bühler.

Namens der Staatswirtschaftskommission,
Der Präsident:
Kindlimann.

Beilage zum Vortrag der Direktion des
Unterrichtswesens vom 3. April 1904.

Ermittlung des ausserordentlichen Staatsbeitrages

§ 28, Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1894.

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag	
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom					reinen Steuer- kapital	Fr. 400,000			Fr. 500,000			
			Prozente	Betrag					Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags- einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags- einheiten		Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12	
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.								
Aarberg.															
Aarberg	8,150,000	1,5	+60	4,890,000	13,040,000	4	3,260,000	—	—	—	—	—	—		
Bargen	2,090,000	1,5	+60	1,254,000	3,344,000	3	1,114,000	—	—	—	—	—	—		
Grossaffoltern . .	1,515,000	3,8	—30	454,000	1,061,000	2	530,000	—	—	—	—	—	—		
Vorimholz	1,024,000	2,5	+30	307,000	1,331,000	2	665,000	—	—	—	—	—	—		
Ottiswil	490,000	4,2	—45	220,000	270,000	1	270,000	4	4	76	6	6	114		
Ammerzwil	887,000	3,9	—30	266,000	621,000	2	310,000	2	4	76	4	8	152		
Suberg	1,074,000	3,5	—15	161,000	913,000	1	913,000	—	—	—	—	—	—		
Kallnach	2,631,000	2,0	+45	1,184,000	3,815,000	4	954,000	—	—	—	—	—	—		
Niederried	911,000	0,5	+75	683,000	1,594,000	1	1,594,000	—	—	—	—	—	—		
Werdt	492,000	3,5	—15	74,000	418,000	1	418,000	—	—	—	2	2	38	100	
Lyss	9,152,000	4,0	—30	2,746,000	6,406,000	10	641,000	—	—	—	—	—	—		
Hardern	414,000	2,6	+15	62,000	476,000	1	476,000	—	—	—	1	1	19		
Meikirch	2,077,000	3,8	—30	623,000	1,454,000	2	727,000	—	—	—	—	—	—		
Ortschwaben . . .	620,000	3,6	—30	186,000	434,000	1	434,000	—	—	—	2	2	38		
Wahlendorf	504,000	6,4	—75	378,000	126,000	2	63,000	16	32	608	18	36	684	300	
Kappelen	986,000	3,5	—15	148,000	838,000	3	279,000	3	9	171	5	15	285	250	
Radelfingen	766,000	3,2	—15	115,000	651,000	2	325,000	2	4	76	4	8	152		
Jucher	496,000	3,4	—15	74,000	422,000	2	211,000	6	12	228	8	16	304	200	
Dettligen	1,150,000	3,5	—15	172,000	978,000	2	489,000	—	—	—	1	2	38		
Oltigen	133,000	3,0	—	—	133,000	1	133,000	12	12	228	14	14	266	200	
Matzwil ¹⁾	1,319,000	3,0	—	—	1,319,000	2	659,000	—	—	—	—	—	—		
Rapperswil	1,861,000	0,8	+75	1,396,000	3,257,000	2	1,628,000	—	—	—	—	—	—		
Bittwil	993,000	1,2	+60	596,000	1,589,000	2	794,000	—	—	—	—	—	—		
Dieterswil	1,337,000	1,2	+60	802,000	2,139,000	2	1,069,000	—	—	—	—	—	—		
Moosaffoltern . .	1,063,000	0,4	+75	797,000	1,860,000	1	1,860,000	—	—	—	—	—	—		
Seewil	1,045,000	1,5	+60	627,000	1,672,000	2	836,000	—	—	—	—	—	—		
Wierezwil	752,000	0,25	+75	564,000	1,316,000	1	1,316,000	—	—	—	—	—	—		
Schüpfen	5,858,000	3,35	—15	879,000	4,979,000	5	996,000	—	—	—	—	—	—		
Schwanden	1,501,000	2,2	+30	450,000	1,951,000	1	1,951,000	—	—	—	—	—	—		
Schüpberg	328,000	3,95	—30	98,000	230,000	1	230,000	5	5	95	7	7	133	100	
Ziegelried	951,000	5,2	—75	713,000	238,000	2	119,000	14	28	532	16	32	608	200	
Seedorf	1,119,000	3,1	—15	168,000	951,000	2	475,000	—	—	—	1	2	38		
Baggwil	1,107,000	2,9	+15	166,000	1,273,000	2	636,000	—	—	—	—	—	—	200	
Lobsigen	818,000	3,1	—15	87,000	731,000	2	365,000	1	2	38	3	6	114	200	
Wiler	984,000	3,5	—15	148,000	836,000	3	279,000	3	9	171	5	15	285	250	
Ruchwil	282,000	4,1	—45	127,000	155,000	2	77,000	16	32	608	18	36	684	300	
								153	2,907		208	3,952	2,300		
1) Angaben waren nicht vollständig erhältlich, obige Summen sind nur annähernd richtig.															

¹⁾ Angaben waren nicht vollständig erhältlich, obige Summen sind nur annähernd richtig.

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom	reinen Steuer- kapital				Fr. 400,000			Fr. 500,000			
								Prozente	Betrag	Numer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Numer der Beitragsklasse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.							
Aarwangen.														
Aarwangen . . .	6,130,000	3,0	—	—	6,130,000	7	876,000	—	—	—	—	—	—	
Bannwil	1,559,000	2,5	+30	468,000	2,027,000	3	676,000	—	—	—	—	—	—	200
Bleienbach	2,919,000	3,45	—15	438,000	2,481,000	4	620,000	—	—	—	—	—	—	
Langenthal . . .	40,169,000	2,7	+15	6,025,000	46,194,000	16	2,887,000	—	—	—	—	—	—	
Untersteckholz .	687,000	6,0	—75	515,000	172,000	2	86,000	16	32	608	18	36	684	350
Schwarzhäusern .	957,000	4,0	—30	288,000	669,000	2	334,000	2	4	76	4	8	152	200
Rütschelen	646,000	5,0	—75	484,000	162,000	3	54,000	16	48	912	18	54	1026	450
Obersteckholz . .	914,000	3,2	—15	137,000	777,000	3	289,000	3	9	171	5	15	285	400
Madiswil	4,029,000	3,3	—15	604,000	3,425,000	8	425,000	—	—	—	2	16	304	
Buswil	643,000	3,2	—15	96,000	547,000	2	273,000	3	6	114	5	10	190	300
Reisiswil	403,000	4,5	—45	181,000	222,000	2	111,000	14	28	532	16	32	608	550
Gondiswil	2,046,000	3,0	—	—	2,046,000	4	511,000	—	—	—	—	—	—	
Roggwil	8,299,000	3,0	—	—	8,299,000	9	922,000	—	—	—	—	—	—	
Rohrbach	2,640,000	5,0	—60	1,584,000	1,056,000	5	211,000	6	30	570	8	40	760	750
Rohrbachgraben .	1,033,000	2,75	+15	155,000	1,188,000	2	594,000	—	—	—	—	—	—	200
Auswil	823,000	1,6	+45	370,000	1,193,000	2	596,000	—	—	—	—	—	—	
Kleindietwil . . .	1,670,000	2,5	+30	501,000	2,171,000	2	1,085,000	—	—	—	—	—	—	
Leimiswil	1,584,000	2,5	+30	475,000	2,059,000	2	1,029,000	—	—	—	—	—	—	
Thunstetten	4,026,000	3,35	—15	604,000	3,422,000	8	428,000	—	—	—	2	16	304	
Ursenbach	3,447,000	2,5	+30	1,034,000	4,481,000	5	896,000	—	—	—	—	—	—	
Oeschenbach . . .	548,000	2,75	+15	82,000	630,000	2	315,000	2	4	76	4	8	152	250
Wynau	3,420,000	2,5	+30	1,026,000	4,446,000	4	1,111,000	—	—	—	—	—	—	
Lotzwil	3,851,000	4,75	—60	2,311,000	1,540,000	6	257,000	4	24	456	6	36	684	
Melchnau	2,979,000	3,5	—15	447,000	2,532,000	6	422,000	—	—	—	2	12	228	
								185	3,515		283	5,377	3,650	
Bern.														
Bern	799,288,000	2,0	+45	359,681,000	1,158,969,000	180	6,439,000	—	—	—	—	—	—	
Bümpliz	6,910,000	2,5	+30	2,073,000	8,983,000	9	998,000	—	—	—	—	—	—	
Oberbottigen . . .	4,393,000	1,5	+60	2,636,000	7,029,000	4	1,757,000	—	—	—	—	—	—	
Oberbalm	2,718,000	4,5	—45	1,223,000	1,495,000	5	299,000	3	15	285	5	25	475	
Bolligen	5,500,000	3,7	—30	1,650,000	3,850,000	4	962,000	—	—	—	—	—	—	
Ostermundigen . .	3,238,000	5,1	—75	2,429,000	809,000	5	162,000	9	45	855	11	55	1045	
Ittigen	4,666,000	4,4	—45	2,100,000	2,566,000	7	366,000	1	7	133	3	21	399	
Ferrenberg	1,049,000	3,9	—30	315,000	734,000	2	367,000	1	2	38	3	6	114	100
Geristein	297,000	3,4	—15	44,000	253,000	2	126,000	13	26	494	15	30	570	500
Köniz	20,548,000	3,4	—15	3,082,000	17,466,000	26	672,000	—	—	—	—	—	—	
Bremgarten	944,000	3,0	—	—	944,000	3	314,000	2	6	114	4	12	228	1,400
Zollikofen	4,857,000	3,0	—	—	4,857,000	6	809,000	—	—	—	—	—	—	
Muri	18,015,000	1,8	+45	8,107,000	26,125,000	5	5,225,000	—	—	—	—	—	—	
Stettlen	1,293,000	4,0	—30	388,000	905,000	3	302,000	2	6	114	4	12	228	
Vechigen	2,393,000	2,3	+30	718,000	3,111,000	2	1,555,000	—	—	—	—	—	—	
Utzigen	1,714,000	3,3	—15	257,000	1,457,000	3	485,000	—	—	—	1	3	57	
							Übertrag	107	2,033		164	3,116	2,000	

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Betrag		
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom	reinen Steuer- kapital				Fr. 400,000			Fr. 500,000					
								Prozente	Betrag	Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- tragseinheiten	Betrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Nummer der Beitragsklasse		Zahl der Bei- tragseinheiten	Betrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12		
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.									
							Übertrag		107	2,033		164	3,116	2,000		
Littewil	1,769,000	2,6	+15	265,000	2,034,000	3	678,000	—	—	—	—	—	—			
Lindenthal	725,000	2,6	+15	109,000	834,000	1	834,000	—	—	—	—	—	—			
Dentenberg	321,000	3,4	—15	48,000	273,000	1	273,000	3	3	57	5	5	95	300		
Kirchlindach . . .	4,555,000	2,5	+30	1,366,000	5,921,000	5	1,184,000	—	—	—	—	—	—			
Wohlen ¹⁾	3,353,000	4,25	—45	1,509,000	1,844,000	3	615,000	—	—	—	—	—	—			
Uetligen ¹⁾	2,802,000	4,05	—45	1,261,000	1,541,000	3	514,000	—	—	—	—	—	—			
Säriswil ¹⁾	1,387,000	4,0	—30	416,000	971,000	2	485,000	—	—	—	1	2	38			
Murzelen ¹⁾	1,450,000	3,5	—15	217,000	1,233,000	2	616,000	—	—	—	—	—	—			
Möriswil ¹⁾	565,000	3,2	—15	85,000	480,000	1	480,000	—	—	—	1	1	19	100		
Hinterkappelen ¹⁾	684,000	3,5	—15	103,000	581,000	1	581,000	—	—	—	—	—	—			
Innerberg ¹⁾	360,000	4,2	—45	162,000	198,000	1	198,000	7	7	133	9	9	171	300		
								117	2,223		181	3,439	2,700			
¹⁾ Angaben waren nicht ganz zuverlässig erhältlich, obige Summen sind nur annähernd richtig.																
Biel.																
Biel	143,621,000	3,0	—	—	143,621,000	79	1,818,000	—	—	—	—	—	—			
Bözingen	6,958,000	3,0	—	—	6,958,000	10	696,000	—	—	—	—	—	—			
Evilard	2,095,000	5,0	—60	1,257,000	838,000	3	279,000	3	9	171	5	15	285	300		
								9	171		15	285	300	f. Magglingen		
Büren.																
Arch	1,757,000	2,0	+45	791,000	2,548,000	3	849,000	—	—	—	—	—	—			
Leuzigen	2,995,000	2,0	+45	1,348,000	4,343,000	4	1,086,000	—	—	—	—	—	—			
Büren	7,893,000	3,0	—	—	7,893,000	7	1,128,000	—	—	—	—	—	—			
Meienried	109,000	6,0	—75	82,000	27,000	1	27,000	16	16	304	18	18	342	400		
Reiben	361,000	3,0	—	—	361,000	1	361,000	1	1	19	3	3	57	100		
Diessbach	2,680,000	1,2	+60	1,608,000	4,288,000	3	1,429,000	—	—	—	—	—	—			
Bütigen	7,777,000	2,0	+45	3,500,000	11,277,000	2	5,638,000	—	—	—	—	—	—	200		
Busswil	984,000	3,0	—	—	984,000	2	492,000	—	—	—	1	2	38	200		
Dotzigen	1,347,000	2,5	+30	404,000	1,751,000	2	875,000	—	—	—	—	—	—			
Lengnau	3,354,000	3,8	—30	1,006,000	2,348,000	6	391,000	1	6	114	3	18	342			
Oberwil	2,848,000	1,6	+45	1,282,000	4,130,000	3	1,377,000	—	—	—	—	—	—			
Pieterlen	2,165,000	2,7	+15	325,000	2,490,000	5	498,000	—	—	—	1	5	95			
Meinisberg	931,000	3,5	—15	140,000	791,000	2	395,000	1	2	38	3	6	114			
Rüti	1,805,000	2,0	+45	812,000	2,617,000	3	872,000	—	—	—	—	—	—			
Wengi	1,516,000	1,3	+60	910,000	2,426,000	2	1,213,000	—	—	—	—	—	—			
Scheunenberg . . .	651,000	0,9	+75	488,000	1,139,000	1	1,139,000	—	—	—	—	—	—			
								25	475		52	988	900			
Burgdorf.																
Burgdorf	64,755,000	2,6	+15	9,713,000	74,468,000	29	2,568,000	—	—	—	—	—	—			
Hasle	10,195,000	2,0	+45	4,588,000	14,783,000	9	1,642,000	—	—	—	—	—	—			
Heimiswil	5,962,000	2,7	+15	894,000	6,856,000	10	686,000	—	—	—	—	—	—			
							Übertrag	—	—	—	—	—	—			

¹⁾ Angaben waren nicht ganz zuverlässig erhältlich, obige Summen sind nur annähernd richtig.

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag	
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom					reinen Steuer- kapital	Fr. 400,000			Fr. 500,000			
			Prozente	Betrag					Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- tragseinheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- tragseinheiten		Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12	
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.								
							Übertrag		—	—		—	—		
Hindelbank . . .	5,271,000	2,5	+30	1,581,000	6,852,000	3	2,284,000	—	—	—	—	—	—		
Bäriswil	995,000	3,0	—	—	995,000	2	497,000	—	—	—	1	2	38	300	
Mötschwil	2,193,000	1,72	+45	987,000	3,180,000	2	1,590,000	—	—	—	—	—	—		
Kirchberg	8,008,000	2,8	+15	1,201,000	9,209,000	6	1,535,000	—	—	—	—	—	—		
Ersigen	4,156,000	3,2	—15	623,000	3,533,000	5	706,000	—	—	—	—	—	—		
Niederösch	5,294,000	1,54	+45	2,382,000	7,676,000	3	2,558,000	—	—	—	—	—	—		
Aeffligen	634,000	3,0	—	—	634,000	2	317,000	2	4	76	4	8	152	200	
Rüedtligen	1,924,000	2,0	+45	866,000	2,790,000	2	1,395,000	—	—	—	—	—	—		
Kernenried	1,061,000	1,25	+60	637,000	1,698,000	2	849,000	—	—	—	—	—	—		
Lyssach	3,496,000	2,0	+45	1,573,000	5,069,000	3	1,689,000	—	—	—	—	—	—		
Koppigen	7,005,000	2,53	+15	1,051,000	8,056,000	5	1,611,000	—	—	—	—	—	—		
Alchenstorf	2,005,000	2,03	+30	601,000	2,606,000	2	1,303,000	—	—	—	—	—	—		
Hellsau	895,000	2,53	+15	134,000	1,029,000	2	514,000	—	—	—	—	—	—		
Krauchthal	4,263,000	3,5	—15	639,000	3,624,000	10	362,000	1	10	190	3	30	570	1200	
Oberburg	5,190,000	3,2	—15	778,000	4,412,000	10	441,000	—	—	—	2	20	380	600	
Wynigen	8,287,000	2,7	+15	1,243,000	9,530,000	11	866,000	—	—	—	—	—	—		
									14	266		60	1140	2300	
Courtelary.															
Corgémont	4,467,000	1,2	+60	2,680,000	7,147,000	5	1,429,000	—	—	—	—	—	—		
Cortébert	2,502,000	2,4	+30	751,000	3,253,000	3	1,084,000	—	—	—	—	—	—		
Courtelary	4,974,000	2,0	+45	2,238,000	7,212,000	5	1,442,000	—	—	—	—	—	—		
Cormoret	3,174,000	2,0	+45	1428,000	4,602,000	4	1,150,000	—	—	—	—	—	—		
St-Imier	33,965,000	3,65	—30	10,189,000	23,776,000	20	1,189,000	—	—	—	—	—	—	800	
Villeret	5,008,000	2,55	+15	751,000	5,759,000	5	1,152,000	—	—	—	—	—	—		
Orvin	2,732,000	1,5	+60	1,639,000	4,371,000	3	1,457,000	—	—	—	—	—	—		
Péry	6,968,000	2,35	+30	2,090,000	9,058,000	4	2,265,000	—	—	—	—	—	—		
La Heutte	1,363,000	2,1	+30	409,000	1,772,000	2	886,000	—	—	—	—	—	—		
Reŋan	5,553,000	2,8	+15	833,000	6,386,000	8	798,000	—	—	—	—	—	—	500	
La Ferrière	2,302,000	3,3	—15	345,000	1,957,000	3	652,000	—	—	—	—	—	—	900	
Sonceboz-Sombeval .	3,377,000	3,5	—15	506,000	2,871,000	4	717,000	—	—	—	—	—	—		
Sonvilier	6,824,000	3,4	—15	1,024,000	5,800,000	12	483,000	—	—	—	1	12	228	700	
Tramelan-dessus.	11,409,000	3,5	—15	1,711,000	9,698,000	13	746,000	—	—	—	—	—	—		
Tramelan-dessous	3,368,000	3,0	—	—	3,368,000	6	561,000	—	—	—	—	—	—		
Mont-Tramelan .	264,000	4,0	—30	79,000	185,000	1	185,000	7	7	133	9	9	171	400	
Vaufelin	974,000	2,1	+30	292,000	1,266,000	2	633,000	—	—	—	—	—	—	300	
Plagne	766,000	1,4	+60	460,000	1,226,000	2	613,000	—	—	—	—	—	—		
Romont	682,000	3,5	—15	102,000	580,000	1	580,000	—	—	—	—	—	—	100	
Privatschulen . .														2300	
									7	133		21	399	6000	
Delsberg.															
Boécourt	1,326,000	2,1	+30	398,000	1,724,000	4	431,000	—	—	—	2	8	152	200	
Bassecourt	3,552,000	1,0	+75	2,664,000	6,216,000	4	1,554,000	—	—	—	—	—	—		
							Übertrag		—	—		8	152	200	

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Bertücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom					Zahl der Bei- trags- einheiten von 19 Fr.	Zahl der Bei- trags- einheiten von 19 Fr.	Zahl der Bei- trags- einheiten von 19 Fr.				
			Prozente	Betrag										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.							
							Übertrag		—	—		8	152	200
Courfaivre	1,721,000	1,5	+60	1,033,000	2,754,000	3	918,000	—	—	—	—	—	—	
Courtételle	2,526,000	2,0	+45	1,137,000	3,663,000	4	915,000	—	—	—	—	—	—	
Develier	1,623,000	1,5	+60	974,000	2,597,000	2	1,298,000	—	—	—	—	—	—	
Courroux	2,638,000	4,0	—30	791,000	1,847,000	6	308,000	2	12	228	4	24	456	
Vicques	1,652,000	1,0	+75	1,239,000	2,891,000	2	1,445,000	—	—	—	—	—	—	
Delémont	31,880,000	1,8	+45	14,346,000	46,226,000	14	3,302,000	—	—	—	—	—	—	
Soyhières	1,229,000	3,1	—15	184,000	1,045,000	2	522,000	—	—	—	—	—	—	
Glovelier.	2,361,000	1,0	+75	1,771,000	4,132,000	3	1,377,000	—	—	—	—	—	—	200
Sauley	727,000	3,0	—	—	727,000	2	363,000	1	2	38	3	6	114	300
Montsevelier . . .	793,000	2,2	+30	238,000	1,031,000	2	515,000	—	—	—	—	—	—	
Pleigne					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Bourrignon	933,000	2,5	+30	280,000	1,213,000	1	1,213,000	—	—	—	—	—	—	
Movelier	681,000	1,3	+60	409,000	1,090,000	2	545,000	—	—	—	—	—	—	
Mettemberg	267,000	1,2	+60	160,000	427,000	1	427,000	—	—	—	2	2	38	150
Roggenburg	592,000	1,8	+45	266,000	858,000	1	858,000	—	—	—	—	—	—	150
Ederswiler	230,000	1,4	+60	138,000	368,000	1	368,000	1	1	19	3	3	57	200
Undervelier	2,074,000	2,0	+45	933,000	3,007,000	2	1,503,000	—	—	—	—	—	—	
Rebévelier	242,000	2,5	+30	73,000	315,000	1	315,000	2	2	38	4	4	76	200
Soulce					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Vermes.	1,275,000	3,0	—	—	1,275,000	3	425,000	—	—	—	2	6	114	400
Rebeuvelier	565,000	1,5	+60	339,000	904,000	2	452,000	—	—	—	1	2	38	
									17	323		55	1,045	1800
Erlach.														
Erlach	3,407,000	1,5	+60	2,044,000	5,451,000	3	1,817,000	—	—	—	—	—	—	
Tschugg	1,014,000	1,5	+60	608,000	1,622,000	2	811,000	—	—	—	—	—	—	
Gampelen	1,847,000	1,0	+75	1,385,000	3,232,000	2	1,616,000	—	—	—	—	—	—	
Gals	2,141,000	2,0	+45	963,000	3,104,000	2	1,552,000	—	—	—	—	—	—	
Ins	5,960,000	2,5	+30	1,788,000	7,748,000	5	1,549,000	—	—	—	—	—	—	
Brüttelen.	1,154,000	2,0	+45	519,000	1,673,000	2	836,000	—	—	—	—	—	—	
Müntschemier . . .					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Treiten					»	»	»	»						
Siselen	1,426,000	1,0	+75	1,070,000	2,496,000	3	832,000	—	—	—	—	—	—	
Finsterhennen . . .					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Vinelz	1,257,000	3,5	—15	189,000	1,068,000	2	534,000	—	—	—	—	—	—	
Lüscherz	796,000	1,0	+75	597,000	1,393,000	2	696,000	—	—	—	—	—	—	
									—	—		—	—	—
Fraubrunnen.														
Bätterkinden . . .	5,065,000	2,5	+30	1,519,000	6,584,000	5	1,316,000	—	—	—	—	—	—	
Grafenried	1,841,000	2,5	+30	552,000	2,393,000	2	1,196,000	—	—	—	—	—	—	
Fraubrunnen	2,562,000	2,0	+45	1,153,000	3,715,000	2	1,857,000	—	—	—	—	—	—	
							Übertrag		—	—		—	—	—

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag	
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom					reinen Steuer- kapital	Fr. 400,000			Fr. 500,000			
			Prozente	Betrag					Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten		Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12	
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.								
							Übertrag		—	—		—	—		
Jegenstorf	4,163,000	2,25	+30	1,249,000	5,412,000	4	1,353,000	—	—	—	—	—	—		
Münchringen . .	1,223,000	2,5	+30	367,000	1,590,000	1	1,590,000	—	—	—	—	—	—		
Iffwil	2,412,000	3,1	—15	362,000	2,050,000	2	1,025,000	—	—	—	—	—	—		
Mattstetten . . .	1,358,000	2,0	+45	611,000	1,969,000	2	984,000	—	—	—	—	—	—		
Urtenen	3,229,000	2,0	+45	1,453,000	4,682,000	3	1,560,000	—	—	—	—	—	—		
Zauggenried . .	1,645,000	2,0	+45	740,000	2,385,000	2	1,192,000	—	—	—	—	—	—		
Zuzwil	1,290,000	2,5	+30	387,000	1,677,000	2	838,000	—	—	—	—	—	—		
Limpach	1,522,000	2,5	+30	457,000	1,979,000	2	989,000	—	—	—	—	—	—		
Büren z. Hof . .	1,289,000	2,0	+45	580,000	1,869,000	2	934,000	—	—	—	—	—	—		
Schalunen	365,000	3,0	—	—	365,000	1	365,000	1	1	19	3	3	57		
Bangerten	924,000	2,0	+45	416,000	1,340,000	1	1,340,000	—	—	—	—	—	—		
Messen	394,000	3,51	—30	118,000	276,000	1	276,000	3	3	57	5	5	95	200	
Etzelkofen	856,000	3,5	—15	128,000	728,000	1	728,000	—	—	—	—	—	—	für Scheunen	
Ruppoldsried . .	766,000	1,25	+60	460,000	1,226,000	1	1,226,000	—	—	—	—	—	—		
Mülchi	1,686,000	1,5	+60	1,012,000	2,698,000	2	1,349,000	—	—	—	—	—	—		
Münchenbuchsee	7,343,000	2,9	+15	1,101,000	8,444,000	7	1,206,000	—	—	—	—	—	—		
Moosseedorf . . .	2,062,009	2,3	+30	619,000	2,681,000	2	1,340,000	—	—	—	—	—	—		
Deisswil	1,439,000	3,0	—	—	1,439,000	1	1,439,000	—	—	—	—	—	—		
Diemerswil . . .	972,000	1,5	+60	583,000	1,555,000	1	1,555,000	—	—	—	—	—	—		
Utzenstorf	9,156,000	2,0	+45	4,120,000	13,276,000	6	2,213,000	—	—	—	—	—	—		
Wiler	1,888,000	1,5	+60	1,133,000	3,021,000	2	1,510,000	—	—	—	—	—	—		
Zielebach	604,000	1,0	+75	453,000	1,057,000	1	1,057,000	—	—	—	—	—	—		
									4	76		8	152	200	
Freibergen.															
Les Bois	4,249,000	4,0	—30	1,275,000	2,974,000	5	595,000	—	—	—	—	—	—	400	
St-Brais	1,955,000	2,2	+30	586,000	2,541,000	2	1,270,000	—	—	—	—	—	—		
Montfaverhier . .	264,000	0,5	+75	198,000	462,000	1	462,000	—	—	—	1	1	19	300	
Les Breuleux . .	2,116,000	2,6	+15	317,000	2,433,000	5	487,000	—	—	—	1	5	95	300	
La Chaux	367,000	2,0	+45	165,000	532,000	1	532,000	—	—	—	—	—	—	100	
Montfaucon . . .	1,420,000	1,8	+45	639,000	2,059,000	3	686,000	—	—	—	—	—	—		
Les Enfers	436,000	1,0	+75	327,000	763,000	1	763,000	—	—	—	—	—	—		
Noirmont	4,148,000	2,8	+15	622,000	4,770,000	6	795,000	—	—	—	—	—	—	400	
Le Peuchapatte .	151,000	1,0	+75	113,000	264,000	1	264,000	4	4	76	6	6	114		
Saignelégier . . .	6,500,000	1,7	+45	2,925,000	9,425,000	4	2,356,000	—	—	—	—	—	—		
Bémont	1,287,000	2,0	+45	579,000	1,866,000	3	622,000	—	—	—	—	—	—	200	
Pommerats	1,148,000	2,2	+30	344,000	1,492,000	2	746,000	—	—	—	—	—	—		
Goumois	652,000	1,0	+75	489,000	1,141,000	1	1,141,000	—	—	—	—	—	—		
Muriaux	1,970,000	1,0	+75	1,477,000	3,447,000	6	575,000	—	—	—	—	—	—		
Soubey	1,038,000	3,3	—15	156,000	882,000	1	882,000	—	—	—	—	—	—	100	
Epauvilliers . . .					Bezieht keine Gemeindesteuern.										
Epiquez	545,000	2,0	+45	245,000	790,000	1	790,000	—	—	—	—	—	—	50	
Privatschulen . .														450	
									4	76		12	228	2,300	

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Betrag
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom					Fr. 400,000			Fr. 500,000			
			Prozente	Betrag				Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- tragseinheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- tragseinheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.							
Frutigen.														
Adelboden	3,458,000	3,7	—30	1,037,000	2,421,000	8	303,000	2	16	304	4	32	608	1,400
Aeschi	4,020,000	2,5	+30	1,206,000	5,226,000	6	871,000	—	—	—	—	—	—	—
Krattigen	1,045,000	4,5	—45	470,000	575,000	2	287,000	3	6	114	5	10	190	250
Frutigen	4,872,000	3,5	—15	731,000	4,141,000	5	828,000	—	—	—	—	—	—	—
Hasle	466,000	3,4	—15	70,000	396,000	2	198,000	7	14	266	9	18	342	600
Kanderbrügg . .	648,000	3,5	—15	97,000	551,000	1	551,000	—	—	—	—	—	—	300
Reinisch	612,000	3,0	—	—	612,000	2	306,000	2	4	76	4	8	152	600
Achseten	457,000	3,0	—	—	457,000	1	457,000	—	—	—	1	1	19	300
Winkeln	168,000	3,6	—30	50,000	118,000	1	118,000	14	14	266	16	16	304	300
Oberfeld	497,000	4,0	—30	149,000	348,000	2	174,000	8	16	304	10	20	380	300
Ried-Gempelen .	437,000	3,5	—15	65,000	372,000	2	186,000	7	14	266	9	18	342	800
Rinderwald . . .	351,000	2,5	+30	105,000	456,000	1	456,000	—	—	—	1	1	19	800
Reckenthal . . .	603,000	2,7	+15	90,000	693,000	2	346,000	1	2	38	3	6	114	500
Mitholz	427,000	2,7	+15	64,000	491,000	1	491,000	—	—	—	1	1	19	250
Kandersteg . . .	1,600,000	2,5	+30	480,000	2,080,000	2	1,040,000	—	—	—	—	—	—	400
Reichenbach . . .	4,614,000	4,75	—60	2,768,000	1,846,000	10	185,000	7	70	1,330	9	90	1,710	1,000
Wengi	81,000	4,4	—45	36,000	45,000	1	45,000	16	16	304	18	18	342	300
Schwandi	174,000	3,3	—15	26,000	148,000	1	148,000	11	11	209	13	13	247	200
									183	3,477		252	4,788	8,300
Interlaken.														
Brienz	7,303,000	3,5	—15	1,095,000	6,208,000	8	776,000	—	—	—	—	—	—	—
Brienzwiler . . .	1,048,000	5,2	—75	786,000	262,000	2	131,000	12	24	456	14	28	532	500
Schwanden . . .	333,000	5,0	—60	200,000	133,000	1	133,000	12	12	228	14	14	266	500
Hofstetten	671,000	5,5	—75	503,000	168,000	2	84,000	16	32	608	18	36	684	500
Ebligen	203,000	3,5	—15	30,000	173,000	1	173,000	8	8	152	10	10	190	350
Oberried	992,000	4,0	—30	298,000	694,000	2	347,000	1	2	38	3	6	114	400
Ringgenberg . . .	2,158,000	5,0	—60	1,295,000	863,000	5	172,000	8	40	760	10	50	950	400
Niederried	397,999	4,0	—30	119,000	278,000	1	278,000	3	3	57	5	5	95	100
Interlaken	53,065,000	2,5	+30	15,919,000	68,984,000	8	8,623,000	—	—	—	—	—	—	—
Bönigen	2,604,000	4,5	—45	1,172,000	1,432,000	5	286,000	3	15	285	5	25	475	300
Matten	5,545,000	3,5	—15	832,000	4,713,000	5	943,000	—	—	—	—	—	—	—
Wilderswil	3,624,000	3,5	—15	544,000	3,080,000	5	616,000	—	—	—	—	—	—	—
Gsteigwiler . . .	1,303,000	4,0	—30	391,000	912,000	2	456,000	—	—	—	1	2	38	—
Isenfluh	441,000	2,0	+45	198,000	639,000	1	639,000	—	—	—	—	—	—	200
Saxeten	494,000	2,5	+30	148,000	642,000	1	642,000	—	—	—	—	—	—	—
Gündlischwand .	1,456,000	3,2	—15	218,000	1,238,000	2	619,000	—	—	—	—	—	—	450
Lütschenthal . .	485,000	2,5	+30	145,000	630,000	2	315,000	2	4	76	4	8	152	800
Iseltwald	1,207,000	3,5	—15	181,000	1,026,000	2	513,000	—	—	—	—	—	—	300
Grindelwald . . .	8,159,000	3,5	—15	1,224,000	6,935,000	13	533,000	—	—	—	—	—	—	800
Lauterbrunnen .	9,616,000	2,8	+15	1,442,000	11,058,000	11	1,005,000	—	—	—	—	—	—	—
Unterseen	7,209,000	3,5	—15	1,081,000	6,128,000	8	766,000	—	—	—	—	—	—	—
Habkern	1,671,000	3,5	—15	251,000	1,420,000	3	473,000	—	—	—	1	3	57	250
							Übertrag		140	2,660		187	3,553	5,850

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag	
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom					reinen Steuer- kapital	Fr. 400,000			Fr. 500,000			
			Prozente	Betrag					Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- tragseinheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- tragseinheiten		Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12	
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.								
							Übertrag		140	2,660		187	3,553	5,850	
Beatenberg . . .	4,475,000	3,2	—15	671,000	3,804,000	6	634,000	—	—	—	—	—	—	600	
Leissigen	1,825,000	3,0	—	—	1,825,000	2	912,000	—	—	—	—	—	—		
Därligen	791,000	3,5	—15	119,000	672,000	2	336,000	—	—	—	—	—	—	200	
									140	2,660		187	3,553	6,650	
Konolfingen.															
Biglen	3,057,000	3,0	—	—	3,057,000	4	764,000	—	—	—	—	—	—		
Arni	2,365,000	3,0	—	—	2,365,000	6	394,000	1	6	114	3	18	342		
Landiswil	1,371,000	3,4	—15	206,000	1,165,000	4	291,000	3	12	228	5	20	380	400	
Oberdiessbach . .	7,115,000	2,0	+45	3,202,000	10,317,000	4	2,579,000	—	—	—	—	—	—		
Aeschlen	499,000	3,5	—15	75,000	424,000	2	212,000	6	12	228	8	16	304	200	
Bleiken	406,000	2,9	+15	61,000	467,000	2	233,000	5	10	190	7	14	266	300	
Brenzikofen . . .	942,000	3,15	—15	141,000	801,000	2	400,000	1	2	38	3	6	114		
Herbligen	1,107,000	1,5	+60	664,000	1,771,000	1	1,771,000	—	—	—	—	—	—		
Freimettigen . .	628,000	3,0	—	—	628,000	1	628,000	—	—	—	—	—	—		
Grosshöchstetten	6,298,000	2,0	+45	2,834,000	9,132,000	3	3,044,000	—	—	—	—	—	—		
Gmeiss	798,000	2,75	+15	120,000	918,000	2	459,000	—	—	—	1	2	38	200	
Reutenen	381,000	4,0	—30	114,000	267,000	2	133,000	12	24	456	14	28	532	400	
Zäziwil	1,747,000	3,5	—15	262,000	1,485,000	3	495,000	—	—	—	1	3	57		
Bowil	2,532,000	3,3	—15	380,000	2,152,000	7	307,000	2	14	266	4	28	532	500	
Oberthal	1,383,000	2,5	+30	415,000	1,798,000	3	599,000	—	—	—	—	—	—	200	
Münsingen	11,814,000	2,5	+30	3,544,000	15,358,000	6	2,559,000	—	—	—	—	—	—		
Allmendingen . .	1,620,000	2,8	+15	243,000	1,863,000	2	931,000	—	—	—	—	—	—		
Rubigen	2,651,000	1,7	+45	1,193,000	3,844,000	2	1,922,000	—	—	—	—	—	—		
Trimstein	1,244,000	2,1	+30	373,000	1,617,000	2	808,000	—	—	—	—	—	—		
Gysenstein	1,796,000	4,65	—60	1,078,000	718,000	3	239,000	5	15	285	7	21	399		
Konolfingen . . .	1,435,000	4,65	—60	861,000	574,000	2	287,000	3	6	114	5	10	190	200	
Niederhünigen . .	1,036,000	3,0	—	—	1,036,000	2	518,000	—	—	—	—	—	—	100	
Stalden	2,770,000	2,5	+30	831,000	3,601,000	1	3,601,000	—	—	—	—	—	—		
Häutligen	597,000	2,9	+15	89,000	686,000	1	686,000	—	—	—	—	—	—		
Tägertschi	827,000	2,35	+30	248,000	1,075,000	2	537,000	—	—	—	—	—	—		
Schlosswil	1,694,000	2,8	+15	254,000	1,948,000	2	974,000	—	—	—	—	—	—		
Oberhünigen . . .	750,000	4,2	—45	337,000	413,000	2	206,000	6	12	228	8	16	304	300	
Walkringen	1,720,000	3,0	—	—	1,720,000	3	573,000	—	—	—	—	—	—		
Bigenthal	649,000	3,5	—15	97,000	552,000	2	276,000	3	6	114	5	10	190	200	
Schwendi	684,000	3,3	—15	102,600	581,000	2	290,000	3	6	114	5	10	190	200	
Wikartswil	1,151,000	3,1	—15	173,000	978,000	2	489,000	—	—	—	1	2	38		
Wydimatt	110,000	3,3	—15	16,000	94,000	1	94,000	16	16	304	18	18	342	150	
Oberwichtlach . .	1,977,000	2,8	+15	297,000	2,274,000	2	1,137,000	—	—	—	—	—	—		
Niederwichtlach .	1,640,000	2,7	+15	246,000	1,886,000	3	629,000	—	—	—	—	—	—		
Kiesen	1,640,000	2,2	+30	492,000	2,132,000	2	1,066,000	—	—	—	—	—	—		
Oppligen	1,457,000	1,7	+45	656,000	2,113,000	2	1,056,000	—	—	—	—	—	—		
Worb	8,764,000	3,2	—15	1,315,000	7,449,000	7	1,064,000	—	—	—	—	—	—		
							Übertrag		141	2,679		222	4,218	3,350	

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom	reinen Steuer- kapital				Fr. 400,000			Fr. 500,000			
								Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.							
							Übertrag		141	2,679		222	4,218	3,350
Linden	1,250,000	4,3	—45	562,000	688,000	6	115,000	14	84	1,596	16	96	1,824	
Enggistein	957,000	2,7	+15	143,000	1,100,000	1	1,100,000	—	—	—	—	—	—	
Rychigen	2,089,000	2,7	+15	313,000	2,402,000	2	1,201,000	—	—	—	—	—	—	
Ried	353,000	3,2	—15	53,000	300,000	1	300,000	3	3	57	5	5	95	
Vielbringen	2,278,000	2,0	+45	1,025,000	3,303,000	2	1,651,000	—	—	—	—	—	—	
Wattenwil	434,000	3,2	—15	65,000	369,000	1	369,000	1	1	19	3	3	57	
Kurzenberg														1,200
Laufen.									229	4,351		326	6,194	4,550
Brislach	2,029,000	2,5	+30	609,000	2,638,000	2	1,319,000	—	—	—	—	—	—	
Wahlen	793,000	2,1	+30	229,000	1,022,000	2	511,000	—	—	—	—	—	—	300
Dittingen	2,204,000	2,4	+30	661,000	2,865,000	1	2,865,000	—	—	—	—	—	—	
Blauen	762,000	1,3	+60	457,000	1,219,000	1	1,219,000	—	—	—	—	—	—	
Grellingen	3,055,000	2,2	+30	916,000	3,971,000	3	1,323,000	—	—	—	—	—	—	
Nenzlingen	1,397,000	2,8	+15	210,000	1,607,000	1	1,607,000	—	—	—	—	—	—	100
Duggingen	2,073,000	3,15	—15	311,000	1,762,000	2	881,000	—	—	—	—	—	—	300
Laufen	14,955,000	1,8	+45	6,730,000	21,685,000	5	4,337,000	—	—	—	—	—	—	
Zwingen	1,564,000	3,0	—	—	1,564,000	2	782,000	—	—	—	—	—	—	
Liesberg	2,950,000	1,2	+60	1,770,000	4,720,000	3	1,573,000	—	—	—	—	—	—	
Röschenz	1,538,000	2,7	+15	231,000	1,769,000	2	884,000	—	—	—	—	—	—	
Burg	448,000	3,5	—15	67,000	381,000	1	381,000	1	1	19	3	3	57	300
									1	19		3	57	1,000
Laupen.														
Ferenbalm	3,184,000	2,0	+45	1,433,000	4,617,000	4	1,154,000	—	—	—	—	—	—	
Frauenkappelen . .	2,622,000	2,2	+30	787,000	3,409,000	3	1,136,000	—	—	—	—	—	—	
Gurbrü	666,000	1,5	+60	400,000	1,066,000	1	1,066,000	—	—	—	—	—	—	
Golaten	649,000	1,0	+75	487,000	1,136,000	2	568,000	—	—	—	—	—	—	
Wileroltigen	953,000	1,5	+60	572,000	1,525,000	2	762,000	—	—	—	—	—	—	200
Laupen	5,185,000	2,8	+15	778,000	5,963,000	3	1,988,000	—	—	—	—	—	—	
Dicki	820,000	5,0	—60	492,000	328,000	2	164,000	9	18	342	11	22	418	300
Mühleberg	8,914,000	3,0	—	—	8,914,000	9	990,000	—	—	—	—	—	—	
Münchenwiler	2,322,000	1,8	+45	1,045,000	3,367,000	2	1,683,000	—	—	—	—	—	—	
Neuenegg	7,854,000	2,5	+30	2,356,000	10210,000	8	1,276,000	—	—	—	—	—	—	
									18	342		22	418	500
Münster.														
Bévilard	1,976,000	3,0	—	—	1,976,000	3	659,000	—	—	—	—	—	—	
Champoz							Bezieht keine Gemeindesteuern.							
Malleray	3,793,000	3,0	—	—	3,793,000	5	759,000	—	—	—	—	—	—	
Pontenet	750,000	3,0	—	—	750,000	2	375,000	1	2	38	3	6	114	300
Corban	803,000	3,3	—15	120,000	683,000	2	341,000	1	2	38	3	6	114	
							Übertrag		4	76		12	228	300

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum } reinen resp. Abzug vom } Steuer- kapital					Fr. 400,000			Fr. 500,000			
			Prozente	Betrag				Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Betrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Betrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.							
							Übertrag		4	76		12	228	300
Courchapoix . . .	544,000	1,5	+60	326,000	870,000	1	870,000	—	—	—	—	—	—	
Courrendlin . . .	8,913,000	3,0	—	—	8,913,000	6	1,485,000	—	—	—	—	—	—	
Vellerat	108,000	3,5	—15	16,000	92,000	1	92,000	16	16	304	18	18	342	400
Châtillon	521,000	2,0	+45	234,000	755,000	1	755,000	—	—	—	—	—	—	
Rossemaison . . .	481,000	2,0	+45	216,000	697,000	1	697,000	—	—	—	—	—	—	
Court	3,577,000	3,4	—15	537,000	3,040,000	5	608,000	—	—	—	—	—	—	
Sorvilier	1,956,000	2,6	+15	293,000	2,249,000	2	1,124,000	—	—	—	—	—	—	
Grandval	952,000	2,0	+45	428,000	1,380,000	2	690,000	—	—	—	—	—	—	
Corcelles	500,000	1,8	+45	225,000	725,000	1	725,000	—	—	—	—	—	—	
Crémines	1,463,000	1,05	+60	878,000	2,341,000	2	1,170,000	—	—	—	—	—	—	
Eschert	560,000	2,0	+45	252,000	812,000	2	406,000	—	—	—	2	4	76	200
Lajoux	931,000	2,0	+45	419,000	1,350,000	4	337,000	2	8	152	4	16	304	200
Genevez	1,260,000	2,5	+30	378,000	1,638,000	3	546,000	—	—	—	—	—	—	
Mervelier	751,000	3,1	—15	113,000	638,000	2	319,000	2	4	76	4	8	152	
La Scheulte . . .	193,000	5,0	—60	116,000	77,000	1	77,000	16	16	304	18	18	342	500
Moutier	16,751,000	2,4	+30	5,025,000	21,776,000	9	2,419,000	—	—	—	—	—	—	
Belprahon	256,000	5,0	—60	154,000	102,000	1	102,000	15	15	285	17	17	323	100
Perrefitte	693,000	3,3	—15	104,000	589,000	2	294,000	3	6	114	5	10	190	200
Roche	943,000	2,0	+45	424,000	1,367,000	1	1,367,000	—	—	—	—	—	—	
Sornetan	397,000	2,8	+15	59,000	456,000	1	456,000	—	—	—	1	1	19	100
Châtelat-Monible	558,000	2,5	+30	167,000	725,000	2	362,000	1	2	38	3	6	114	200
Souboz					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Tavannes	7,552,000	2,8	+15	1,133,000	8,685,000	5	1,737,000	—	—	—	—	—	—	
Loveresse	817,000	1,5	+60	490,000	1,307,000	2	653,000	—	—	—	—	—	—	
Reconvilier . . .	6,077,000	3,0	—	—	6,077,000	6	1,013,000	—	—	—	—	—	—	
Saicourt	2,017,000	3,05	—15	303,000	1,714,000	3	571,000	—	—	—	—	—	—	200
Saules	475,000	1,0	+75	356,000	831,000	1	831,000	—	—	—	—	—	—	
Elay	305,000	4,0	—30	91,000	214,000	1	214,000	6	6	114	8	8	152	300
Privatschulen . .														1,700
Neuenstadt.								77	1,463		118	2,242	4,400	
Diesse	1,236,000	2,0	+45	556,000	1,792,000	2	896,000	—	—	—	—	—	—	
Lamboing	1,139,000	3,0	—	—	1,139,000	3	380,000	1	3	57	3	9	171	
Prêles	991,000	2,1	+30	297,000	1,288,000	2	644,000	—	—	—	—	—	—	
Neuveville	14,978,000	1,8	+45	6,740,000	21,718,000	8	2,715,000	—	—	—	—	—	—	
Nods	2,313,000	2,0	+45	1,041,000	3,354,000	4	838,000	—	—	—	—	—	—	300
Nidau.								3	57		9	171	300	
Aegerten	735,000	3,5	—15	110,000	625,000	3	208,000	6	18	342	8	24	456	600
Brügg	2,432,000	3,0	—	—	2,432,000	4	608,000	—	—	—	—	—	—	
Studen					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
							Übertrag		18	342		24	456	600

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom	reinen Steuer- kapital				Fr. 400,000			Fr. 500,000			
								Prozente	Betrag	Numer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Numer der Beitragsklasse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.							
							Übertrag		18	342		24	456	600
Worben	587,000	2,0	+45	264,000	851,000	2	425,000	—	—	—	2	4	76	200
Jens	1,214,000	2,5	+30	364,000	1,578,000	2	789,000	—	—	—	—	—	—	
Merzligen	693,000	4,0	—30	208,000	485,000	1	485,000	—	—	—	1	1	19	
Schwadernau . .	587,000	3,0	—	—	587,000	2	293,000	3	6	114	5	10	190	300
Orpund	1,354,000	3,0	—	—	1,354,000	3	451,000	—	—	—	1	3	57	
Safneren	1,402,000	3,5	—15	210,000	1,190,090	3	397,000	1	3	57	3	9	171	150
Scheuren	396,000	3,5	—15	59,000	337,000	2	168,000	9	18	342	11	22	418	500
Ligerz	1,919,000	2,9	+15	288,000	2,207,000	2	1,103,000	—	—	—	—	—	—	
Mett	5,549,000	3,0	—	—	5,549,000	5	1,110,000	—	—	—	—	—	—	
Madretsch	8,197,000	4,5	—45	3,689,000	4,508,000	12	376,000	1	12	228	3	36	684	1,000
Nidau	7,550,000	3,0	—	—	7,550,000	5	1,510,000	—	—	—	—	—	—	
Bellmund	1,377,000	1,75	+45	620,000	1,997,000	2	998,000	—	—	—	—	—	—	
Ipsach	600,000	1,8	+45	270,000	870,000	1	870,000	—	—	—	—	—	—	
Port	557,000	2,75	+15	84,000	341,000	2	320,000	2	4	76	4	8	152	300
Sutz-Lattrigen . .	974,000	2,5	+30	292,000	1,266,000	2	633,000	—	—	—	—	—	—	
Täuffelen	7,267,000	2,38	+30	2,180,000	9,447,000	5	1,889,000	—	—	—	—	—	—	100
Epsach	1,076,000	1,0	+75	807,000	1,883,000	2	942,000	—	—	—	—	—	—	
Hermrigen	733,000	2,0	+45	330,000	1,063,000	2	531,000	—	—	—	—	—	—	
Mörigen	489,000	3,5	—15	73,000	416,000	1	416,000	—	—	—	2	2	38	
Twann	3,694,000	2,8	+15	554,000	4,248,000	3	1,416,000	—	—	—	—	—	—	
Tüscherz	1,496,000	3,5	—15	224,000	1,272,000	2	636,000	—	—	—	—	—	—	
Walperswil . . .	1,612,000	2,5	+30	484,000	2,096,000	3	699,000	—	—	—	—	—	—	
Bühl	776,000	2,0	+45	349,000	1,125,000	2	562,000	—	—	—	—	—	—	
									61	1,159		119	2,261	3,150
Oberhasle.														
Guttannen	837,000	1,0	+75	628,000	1,465,000	2	732,000	—	—	—	—	—	—	700
Gadmen	770,000	2,0	+45	346,000	1,116,000	3	372,000	1	3	57	3	9	171	1,200
Grund	597,000	3,8	—30	179,000	418,000	3	139,000	12	36	684	14	42	798	900
Wyler	571,000	2,9	+15	87,000	658,000	1	658,000	—	—	—	—	—	—	400
Meiringen	9,586,000	3,75	—30	2,876,000	6,710,000	13	516,000	—	—	—	—	—	—	800
Hasliberg	2,412,000	2,8	+15	362,000	2,774,000	5	555,000	—	—	—	—	—	—	600
Schattenhalb . . .	2,256,000	3,5	—15	338,000	1,918,000	4	479,000	—	—	—	1	4	76	500
Bottigen	426,000	2,5	+30	128,000	554,000	1	554,000	—	—	—	—	—	—	100
									39	741		55	1,045	5,200
Pruntrut.														
Bonfol	3,145,000	3,0	—	—	3,145,000	5	629,000	—	—	—	—	—	—	600
Beurnevésin . . .					Bezieht keine Gemeindesteuern.									400
Vendlincourt . .					»	»	»							
Buix					»	»	»							
Boncourt	5,131,000	1,0	+75	3,848,000	8,979,000	3	2,993,000	—	—	—	—	—	—	
							Übertrag		—	—		—	—	1,000

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom					Fr. 400,000			Fr. 500,000			
			Prozente	Betrag				Numerus der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Numerus der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.							
							Übertrag		—	—		—	—	1,000
Montignez					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Charmoille					»	»	»	»						
Frégiécourt . . .	738,000	4,0	—30	221,000	517,000	1	517,000	—	—	—	—	—	—	—
Pleujouse	299,000	1,5	+60	179,000	478,000	1	478,000	—	—	—	1	1	19	300
Asuel					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Chevenez					»	»	»	»						
Courtedoux . . .	1,389,000	2,0	+45	625,000	2,014,000	3	671,000	—	—	—	—	—	—	200
Courgenay					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Cornol					»	»	»	»						
Courtemaiche . .	1,699,000	0,5	+75	1,274,000	2,973,000	2	1,486,000	—	—	—	—	—	—	
Courchavon . . .	1,152,000	1,0	+75	864,000	2,016,000	2	1,008,000	—	—	—	—	—	—	
Bure	2,027,000	2,0	+45	912,000	2,939,000	2	1,469,000	—	—	—	—	—	—	
Damphreux . . .	897,000	3,0	—	—	897,000	2	449,000	—	—	—	2	4	76	700
Lugnez	909,000	0,5	+75	682,000	1,591,000	1	1,591,000	—	—	—	—	—	—	
Coeuve					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Damvant	852,000	2,3	+30	256,000	1,108,000	2	554,000	—	—	—	—	—	—	200
Réclère					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Fontenais	2,122,000	1,0	+75	1,592,000	3,714,000	5	743,000	—	—	—	—	—	—	500
Bressaucourt . .	1,396,000	2,0	+45	628,000	2,024,000	2	1,012,000	—	—	—	—	—	—	250
Grandfontaine . .					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Roche d'or . . .	307,000	1,93	+45	138,000	445,000	1	445,000	—	—	—	2	2	38	100
Rocourt					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Fahy					»	»	»	»						
Miécourt	1,359,000	0,9	+75	1,019,000	2,378,000	2	1,189,000	—	—	—	—	—	—	200
Alle					Bezieht keine Gemeindesteuern.									
Porrentruy	48,678,000	2,5	+30	14,603,000	63,281,000	17	3,722,000	—	—	—	—	—	—	
St-Ursanne	2,638,000	1,8	+45	1,187,000	3,825,000	4	956,000	—	—	—	—	—	—	
Montenol					Bezieht keine Gemeindesteuern.									200
Seleute	400,000	1,0	+75	300,000	700,000	1	700,000	—	—	—	—	—	—	250
Ocourt	690,000	2,5	+30	207,000	897,000	1	897,000	—	—	—	—	—	—	200
Privatschulen . .														600
									—	—		7	133	4,700
Saenen.														
Saenen	8,094,000	3,25	—15	1,214,000	6,880,000	18	382,000	1	18	342	3	54	1,026	1,500
Gsteig	1,362,000	3,0	—	—	1,362,000	4	340,000	2	8	152	—	16	304	400
Lauenen	1,582,000	1,0	+75	1,186,000	2,768,000	2	1,384,000	—	—	—	—	—	—	100
									26	494		70	1,330	2,000
Schwarzenburg.														
Albligen	903,000	2,5	+30	271,000	1,174,000	3	391,000	1	3	57	3	9	171	300
Guggisberg . . .	2,999,000	5,0	—60	1,799,000	1,200,000	12	100,000	16	192	3,648	18	216	4,104	1,900
							Übertrag		195	3,705		225	4,275	2,200

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Betrag	
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom					reinen Steuer- kapital	Fr. 400,000			Fr. 500,000			
			Prozente	Betrag					Numer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Numer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten		Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12	
		‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.								
							Übertrag		195	3,705		225	4,275	2,200	
Rüschegg	3,114,000	5,0	—60	1,868,000	1,246,000	8	156,000	10	80	1,520	12	96	1,824	1,500	
Schwarzenburg .	3,012,000	5,3	—75	2,259,000	753,000	4	188,000	7	28	532	9	36	684	200	
Tännlenen	1,441,000	4,0	—30	432,000	1,009,000	4	252,000	4	16	304	6	24	456	200	
Steinenbrünnen .	1,004,000	3,2	—15	151,000	853,000	3	284,000	3	9	171	5	15	285	500	
Moos	1,385,000	3,7	—30	415,000	970,000	2	485,000	—	—	—	1	2	38	200	
Zumholz	572,000	3,5	—15	86,000	486,000	2	243,000	4	8	152	6	12	228	400	
Waldgasse	414,000	6,4	—75	310,000	104,000	2	52,000	16	32	608	18	36	684	500	
Wyden	344,000	3,3	—15	52,000	292,000	1	292,000	3	3	57	5	5	95	200	
									371	7,049		451	8,569	5,900	
Seftigen.															
Belp	6,565,000	3,5	—15	985,000	5,580,000	8	698,000	—	—	—	—	—	—		
Belpberg	834,000	3,0	—	—	834,000	2	417,000	—	—	—	2	4	76	150	
Kehrsatz	1,610,000	3,0	—	—	1,610,000	2	805,000	—	—	—	—	—	—		
Toffen	1,068,000	4,35	—45	481,000	587,000	3	196,000	7	21	399	9	27	513		
Gerzensee	4,656,000	2,0	+45	2,095,000	6,751,000	3	2,250,000	—	—	—	—	—	—		
Gurzelen	1,028,000	4,0	—30	308,000	720,000	3	240,000	5	15	285	7	21	399		
Seftigen	923,000	3,5	—15	138,000	785,000	3	262,000	4	12	228	6	18	342	300	
Kirchdorf	1,916,000	3,0	—	—	1,916,000	2	958,000	—	—	—	—	—	—		
Jaberg	215,000	3,4	—15	32,000	183,000	1	183,000	7	7	133	9	9	171	150	
Gelterfingen . . .	440,000	3,5	—15	66,000	374,000	1	374,000	1	1	19	3	3	57	150	
Mühledorf	739,000	1,8	+45	333,000	1,072,000	1	1,072,000	—	—	—	—	—	—		
Noffen	449,000	2,07	+30	135,000	584,000	1	584,000	—	—	—	—	—	—		
Uttigen	755,000	2,53	+15	113,000	868,000	2	434,000	—	—	—	2	4	76	250	
Rüeggisberg . . .	1,623,000	5,0	—60	974,000	649,000	3	216,000	6	18	342	8	24	456	300	
Rohrbach	745,000	4,9	—60	447,000	298,000	3	99,000	16	48	912	18	54	1,026	400	
Bütschel	774,000	5,03	—75	580,000	194,000	2	97,000	16	32	608	18	36	684	300	
Hinterfultigen . .	308,000	7,0	—75	231,000	77,000	2	39,000	16	32	608	18	36	684	400	
Vorderfultigen . .	402,000	4,6	—60	241,000	161,000	2	80,000	16	32	608	18	36	684	400	
Kirchenturnen . .	446,000	4,5	—45	201,000	245,000	1	245,000	4	4	76	6	6	114	200	
Mühleturnen . . .	1,475,000	3,9	—30	442,000	1,033,000	3	344,000	1	3	57	3	9	171	400	
Kaufdorf	341,000	5,0	—60	205,000	136,000	1	136,000	12	12	228	14	14	266	100	
Rümligen	1,102,000	3,5	—15	165,000	937,000	2	468,000	—	—	—	1	2	38		
Riggisberg	2,127,000	3,7	—30	638,000	1,489,000	4	372,000	1	4	76	3	12	228	300	
Burgistein	1,337,000	5,25	—75	1,003,000	334,000	4	83,000	16	64	1,216	18	72	1,368	400	
Rüti	2,087,000	0,8	+75	1,565,000	3,652,000	2	1,826,000	—	—	—	—	—	—		
Stutz	490,000	1,5	+60	294,000	784,000	1	784,000	—	—	—	—	—	—	100	
Wattenwil	2,965,000	5,0	—60	1,779,000	1,186,000	7	169,000	9	63	1,197	11	77	1,463	900	
Zimmerwald . . .	2,840,000	2,8	+15	426,000	3,266,000	3	1,089,000	—	—	—	—	—	—		
Niedermuhlern . .	2,135,000	2,4	+30	640,000	2,775,000	3	925,000	—	—	—	—	—	—		
									368	6,992		464	8,816	5,200	

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Betrag	
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom					reinen Steuer- kapital	Fr. 400,000			Fr. 500,000			
			Prozente	Betrag					Numer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Betrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Numer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten		Betrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12	
	Fr.	‰	‰	Fr.	Fr.		Fr.								
Signau.															
Eggiwil	3,946,000	4,0	—30	1,184,000	2,762,000	14	197,000	7	98	1,862	9	126	2,394	1,700	
Langnau	32,318,000	3,5	—15	4,848,000	27,470,000	34	808,000	—	—	—	—	—	—	—	
Lauperswil	5,658,000	3,0	—	—	5,658,000	11	514,000	—	—	—	—	—	—	500	
Röthenbach	2,590,000	3,5	—15	388,000	2,202,000	7	314,000	2	14	266	4	28	532	700	
Rüderswil	5,390,000	3,0	—	—	5,390,000	8	674,000	—	—	—	—	—	—	400	
Signau	5,836,000	3,25	—15	875,000	4,961,000	12	413,000	—	—	—	2	24	456	800	
Schangnau	1,904,000	3,8	—30	571,000	1,333,000	5	267,000	4	20	380	6	30	570	800	
Trub	5,988,000	3,5	—15	898,000	5,090,000	12	424,000	—	—	—	2	24	456	1,100	
Trubschachen . . .	1,032,000	4,0	—30	310,000	722,000	4	180,000	8	32	608	10	40	760	800	
									164	3,116		272	5,168	6,800	
Nieder-Simmen- thal.															
Oberwil	3,097,000	2,0	+45	1,394,000	4,491,000	6	748,000	—	—	—	—	—	—	300	
Därstetten	3,561,000	2,0	+45	1,602,000	5,163,000	4	1,291,000	—	—	—	—	—	—	—	
Erlenbach	3,359,000	3,0	—	—	3,359,000	4	840,000	—	—	—	—	—	—	—	
Latterbach	782,000	3,4	—15	117,000	665,000	2	332,000	2	4	76	4	8	152	—	
Diemtigen	455,000	4,1	—45	205,000	250,000	2	125,000	13	26	494	15	30	570	200	
Schwenden	863,000	3,3	—15	129,000	734,000	2	734,000	—	—	—	—	—	—	—	
Zwischenflüh . . .	803,000	3,1	—15	120,000	683,000	2	341,000	1	2	38	3	6	114	200	
Entschwil	326,000	3,3	—15	49,000	277,000	1	277,000	3	3	57	5	5	95	150	
Riedern	370,000	3,1	—15	55,000	315,000	1	315,000	2	2	38	4	4	76	150	
Horben	444,000	3,3	—15	67,000	377,000	1	377,000	1	1	19	3	3	57	150	
Bächlen	242,000	3,0	—	—	242,000	1	242,000	4	4	76	6	6	114	150	
Oey	911,000	3,8	—30	273,000	638,000	2	319,000	2	4	76	4	8	152	200	
Wimmis	4,622,000	2,5	+30	1,387,000	6,009,000	4	1,502,000	—	—	—	—	—	—	—	
Reutigen	2,015,000	2,0	+45	907,000	2,922,000	3	974,000	—	—	—	—	—	—	—	
Niederstocken . . .	446,000	1,5	+60	268,000	714,000	1	714,000	—	—	—	—	—	—	100	
Oberstocken	328,000	2,5	+30	98,000	426,000	1	426,000	—	—	—	2	2	38	200	
Spiez	15,040,000	2,5	+30	4,512,000	19,552,000	11	1,777,000	—	—	—	—	—	—	—	
									46	874		72	1,368	1,800	
Ober-Simmenthal.															
Boltigen	4,008,000	3,0	—	—	4,008,000	9	445,000	—	—	—	2	18	342	700	
Lenk	3,907,000	3,0	—	—	3,907,000	10	391,000	1	10	190	3	30	570	1,400	
St. Stephan	2,598,000	2,5	+30	779,000	3,377,000	7	482,000	—	—	—	1	7	133	1,000	
Zweisimmen	8,361,000	2,5	+30	2,508,000	10,869,000	11	988,000	—	—	—	—	—	—	500	
									10	190		55	1,045	3,600	

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum } reinen					Fr. 400,000			Fr. 500,000			
			resp. Abzug vom	Steuer- kapital				Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags-einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12
	Fr.	‰	%	Fr.	Fr.		Fr.							
Thun.														
Thun-Stadt . . .	51,511,000	2,5	+30	15,453,000	66,964,000	22	3,044,000	—	—	—	—	—	—	
Strättligen	8,495,000	3,0	—	—	8,495,000	12	708,000	—	—	—	—	—	—	
Amsoldingen . . .	3,816,000	3,3	—15	572,000	3,244,000	2	1,622,000	—	—	—	—	—	—	
Forst	466,000	5,0	—60	280,000	186,000	1	186,000	7	7	133	9	9	171	100
Höfen	762,000	3,75	—30	229,000	533,000	2	266,000	4	8	152	6	12	228	200
Längenbühl . . .	607,000	4,25	—45	273,000	334,000	1	334,000	2	2	38	4	4	76	
Zwieselberg . . .	735,000	2,5	+30	220,000	955,000	1	955,000	—	—	—	—	—	—	
Blumenstein . . .	1,667,000	2,6	+15	250,000	1,917,000	4	479,000	—	—	—	1	4	76	300
Thierachern . . .	3,179,000	2,5	+30	954,000	4,133,000	3	1,378,000	—	—	—	—	—	—	
Pohlern	729,000	1,5	+60	437,000	1,166,000	1	1,166,000	—	—	—	—	—	—	
Uebeschi	1,010,000	3,5	—15	151,000	859,000	2	429,000	—	—	—	2	4	76	
Uetendorf	3,717,000	3,0	—	—	3,717,000	7	531,000	—	—	—	—	—	—	300
Goldwil	5,674,000	2,5	+30	1,702,000	7,376,000	4	1,844,000	—	—	—	—	—	—	
Schwendibach . .	231,000	2,5	+30	69,000	300,000	1	300,000	3	3	57	5	5	95	150
Sigriswil	6,211,000	3,5	—15	932,000	5,279,000	15	352,000	1	15	285	3	45	855	1,400
Hilterfingen . . .	6,410,000	2,0	+45	2,884,000	9,294,000	2	4,647,000	—	—	—	—	—	—	
Oberhofen	5,579,000	2,3	+30	1,674,000	7,253,000	2	3,626,000	—	—	—	—	—	—	
Heiligenschwendi	1,082,000	3,6	—30	325,000	757,000	3	252,000	4	12	228	6	18	342	300
Teuffenthal . . .	525,000	2,5	+30	157,000	682,000	1	682,000	—	—	—	—	—	—	150
Steffisburg	16,310,000	2,4	+30	4,893,000	21,203,000	15	1,414,000	—	—	—	—	—	—	
Heimberg	1,942,000	3,0	—	—	1,942,000	5	388,000	1	5	95	3	15	285	350
Fahrni	892,000	2,5	+30	268,000	1,160,000	3	387,000	1	3	57	3	9	171	200
Homberg	870,000	2,5	+30	261,000	1,131,000	2	565,000	—	—	—	—	—	—	250
Buchholterberg .	2,159,000	4,0	—30	648,000	1,511,000	7	216,000	6	42	798	8	56	1,064	700
Wachseldorn . .	302,000	6,0	—75	226,000	76,000	2	38,000	16	32	608	18	36	684	500
Unterlangenegg .	1,120,000	3,0	—	—	1,120,000	4	280,090	3	12	228	5	20	380	400
Oberlangenegg . .	1,341,000	4,0	—30	402,000	939,000	3	313,000	2	6	114	4	12	228	400
Eriz	806,000	4,5	—45	363,000	443,000	4	111,000	14	56	1,064	16	64	1,216	600
Horrenbach-Buchen . . .	745,000	4,0	—30	223,000	522,000	2	261,000	4	8	152	6	12	228	350
									211	4,009		325	6,175	6,650
Trachselwald.														
Affoltern	2,748,000	3,5	—15	412,000	2,336,000	4	584,000	—	—	—	—	—	—	
Dürrenroth . . .	3,451,000	2,5	+30	1,035,000	4,486,000	6	748,000	—	—	—	—	—	—	300
Eriswil	4,764,000	3,0	—	—	4,764,000	8	595,000	—	—	—	—	—	—	1,000
Wyssachengraben	2,190,000	3,0	—	—	2,190,000	5	438,000	—	—	—	2	10	190	500
Huttwil	11,235,000	3,5	—15	1,685,000	9,550,000	13	735,000	—	—	—	—	—	—	1) 400
Lützelflüh	11,034,000	2,0	+45	1,655,000	12,689,000	14	906,000	—	—	—	—	—	—	
Rüegsau	5,194,000	2,5	+30	1,558,000	6,752,000	10	675,000	—	—	—	—	—	—	700
Sumiswald-Wasen	14,463,000	3,0	—	—	14,463,000	20	723,000	—	—	—	—	—	—	2) 900
Trachselwald . . .	3,201,000	2,5	+30	960,000	4,161,000	5	832,000	—	—	—	—	—	—	500
Walterswil	1,868,000	3,75	—30	560,000	1,308,000	4	327,000	2	8	152	4	16	304	200
Gassen														200
									8	152		26	494	4,700
1) Für Schwarzenbach und Nyffel.														
2) Für Wassen, Eritzenbach, Bied und Kurzenei.														

1) Für Schwarzenbach und Nyffel.

2) Für Wasen, Fritzenhaus, Ried und Kurzenei.

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuer- kapital	Berücksichtigung des Steuerfusses			Anrechen- bares Steuerkapital	Zahl der Primarschul- klassen	Auf eine Primarschul- klasse trifft es ein anrechenbares Steuerkapital von	Beitragsberechtigtes Maximum						Gegenwärtiger Beitrag	
		Vermögens- steuer	Zuschlag zum resp. Abzug vom					reinen Steuer- kapital	Fr. 400,000			Fr. 500,000			
			Prozente	Betrag					Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags- einheiten	Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.	Nummer der Beitragsklasse	Zahl der Bei- trags- einheiten		Beitrag bei einer Beitrags- einheit von 19 Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	9	10	11	12	
	Fr.	‰	%	Fr.	Fr.		Fr.								
Wangen															
Wangen	8,634,000	3,0	—	—	8,634,000	5	1,727,000	—	—	—	—	—	—		
Walliswil-W. . .	667,000	4,5	—45	300,000	367,000	2	183,000	7	14	266	9	18	342	300	
Wangenried . . .	783,000	3,5	—15	117,000	666,000	2	333,000	2	4	76	4	8	152	200	
Oberbipp.	2,137,000	4,25	—45	962,000	1,175,000	3	392,000	1	3	57	3	9	171		
Wiedlisbach . . .	3,344,000	3,0	—	—	3,344,000	3	1,115,000	—	—	—	—	—	—		
Attiswil	1,799,000	3,5	—15	270,000	1,529,000	4	382,000	1	4	76	3	12	228	200	
Wolfisberg	219,000	6,5	—75	164,000	55,000	1	55,000	16	16	304	18	18	342	300	
Rumisberg	669,000	5,0	—60	401,000	268,000	2	134,000	12	24	456	14	28	532	300	
Farneren	488,000	5,0	—60	293,000	195,000	1	195,000	7	7	133	9	9	171	200	
Niederbipp. . . .	7,048,000	3,3	—15	1,057,000	5,991,000	8	749,000	—	—	—	—	—	—		
Walliswil-B. . . .	452,000	3,5	—15	68,000	384,000	1	384,000	1	1	19	3	3	57	200	
Herzogenbuchsee	11,698,000	3,0	—	—	11,698,000	9	1,300,000	—	—	—	—	—	—		
Ober- u. Niederönz	1,945,000	3,0	—	—	1,945,000	3	648,000	—	—	—	—	—	—		
Inkwil	870,000	3,5	—15	130,000	740,000	2	370,000	1	2	38	3	6	114		
Rötenbach-Wanzwil . . .	1,057,000	2,5	+30	317,000	1,374,000	2	687,000	—	—	—	—	—	—		
Heimenhausen . . .	1,052,000	3,0	—	—	1,052,000	2	526,000	—	—	—	—	—	—		
Graben-Berken . . .	1,463,000	2,5	+30	439,000	1,902,000	2	951,000	—	—	—	—	—	—		
Bettenhausen-Bollodigen . .	1,767,000	3,06	—15	265,000	1,502,000	3	501,000	—	—	—	—	—	—		
Thörigen	1,642,000	3,0	—	—	1,642,000	3	547,000	—	—	—	—	—	—		
Neuhaus	777,000	3,5	—15	116,000	661,000	2	330,000	2	4	76	4	8	152	150	
Oschwand	1,834,000	3,2	—15	275,000	1,559,000	3	520,000	—	—	—	—	—	—		
Seeburg	1,401,000	3,25	—15	210,000	1,191,000	2	595,000	—	—	—	—	—	—		
Grasswil	1,644,000	5,25	—75	1,233,000	411,000	4	103,000	15	60	1,140	17	68	1,292	300	
Riedtwil ¹⁾	1,145,000	3,0	—	—	1,145,000	2	572,000	—	—	—	—	—	—		
Hermiswil														150	
								139	2,641		187	3,553	2,300		

1) Approximativ, Angaben von Riedtwil fehlen trotz wiederholter Reklamationen.

¹⁾ Approximativ, Angaben von Riedtwil fehlen trotz wiederholter Reklamationen.

Zusammenzug.

Amtsbezirke					Gegenwärtiger Beitrag
	Fr. 400,000		Fr. 500,000		Fr.
Aarberg	153	2,907	208	3,952	2,300
Aarwangen	185	3,515	283	5,377	3,650
Bern	117	2,223	181	3,439	2,700
Biel	9	171	15	285	300
Büren	25	475	52	988	900
Burgdorf	14	266	60	1,140	2,300
Courtellary	7	133	21	399	6,000
Delsberg	17	323	55	1,045	1,800
Erlach	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	4	76	8	152	200
Freibergen	4	76	12	228	2,300
Frutigen	183	3,477	252	4,788	8,300
Interlaken	140	2,660	187	3,553	6,650
Konolfingen	229	4,351	326	6,194	4,550
Laufen	1	19	3	57	1,000
Laupen	18	342	22	418	500
Münster	77	1,463	118	2,242	4,400
Neuenstadt	3	57	9	171	300
Nidau	61	1,159	119	2,261	3,150
Oberhasle	39	741	55	1,045	5,200
Pruntrut	—	—	7	133	4,700
Saanen	26	494	70	1,330	2,000
Schwarzenburg	371	7,049	451	8,569	5,900
Seftigen	368	6,992	464	8,816	5,200
Signau	164	3,116	272	5,168	6,800
Nieder-Simmenthal	46	874	72	1,368	1,800
Ober-Simmenthal	10	190	55	1,045	3,600
Thun	211	4,009	325	6,175	6,650
Trachselwald	8	152	26	494	4,700
Wangen	139	2,641	187	3,553	2,300
	2,629	49,951	3,915	74,385	100,150

Verzeichnis

der

Schulen und Schulklassen mit einer Gemeinde-Barbesoldung von weniger als 600 Fr.

(Entschädigungen für Naturalleistungen *nicht* inbegriffen.)

Nr.	Schulen und Klassen	Fr.	Nr.	Schulen und Klassen	Fr.
I. Kreis.					
Oberhasli.					
1	Boden gem.	550. —	31	Brienzwylar Kl. II	550. —
2	Grund Kl. II	550. —	32	Hofstetten » II	550. —
3	Bottigen gem.	550. —	33	Ebligen gem.	550. —
4	Wiler »	550. —	34	Oberried Kl. I	550. —
5	Unterstock »	550. —	35	» » II	500. —
6	Gadmen »	550. —	36	Ringgenberg » I	550. —
7	Käppeli »	550. —	37	» » II	550. —
8	Mühlestdalen »	550. —	38	» » III	550. —
9	Reuti Kl. I	550. —	39	Goldswil » I	550. —
10	» » II	550. —	40	» » II	550. —
11	Goldern gem.	550. —	41	Niederried gem.	*) 700. —
12	Hohfluh Kl. I	550. —	42	Habkern Kl. I	550. —
13	» » II	550. —	43	» » II	550. —
14	Willigen » I	*) 550. —	44	» » III	550. —
15	» » II	*) 550. —	45	Waldegg » I	550. —
16	Geissholz gem.	*) 550. —	46	» » II	550. —
17	Falchern »	*) 550. —	47	Spirenwald gem.	550. —
*) Werden wahrscheinlich im Herbst 1904 erhöht.			48	Schmocken Kl. I	550. —
Interlaken.			49	» » II	550. —
18	Wilderswil Kl. IV ^a	550. —	50	Ruchenbühl gem.	550. —
19	» » IV ^b	550. —	51	Leissigen Kl. II	550. —
20	Gsteigwiler » I	550. —	52	Därliigen » II	550. —
21	» » II	550. —	53	Unterseen » VI ^a	**))
22	Saxeten gem.	550. —	54	» » VI ^b	**))
23	Isenfluh »	550. —	55	» » VI ^c	**))
24	Gündlischwand Kl. II	550. —	*) Inkl. Wohnungsentschädigung.		
25	Lütschenthal » I	550. —	**) Sind, alles berücksichtigt, auch unter 600 Fr. Barbesoldung.		
26	» » II	550. —	Frutigen.		
27	Isetwald » II	550. —	56	Aeschi Kl. II	550. —
28	Brienz » V	550. —	57	Aeschiried » I	550. —
29	» » VI ^a	550. —	58	» » II	550. —
30	» » VI ^b	550. —	59	Krattigen » II	550. —
			60	Reichenbach » I	500. —
			61	» » II	500. —

Nr.	Schulen und Klassen	Fr.	Nr.	Schulen und Klassen	Fr.
62	Kien Kl. I	500. —	19	Feutersoey Kl. I	550. —
63	» » II	450. —	20	» » II	550. —
64	Reudlen » I	500. —	21	Ablandschen gem.	550. —
65	» » II	450. —			
66	Scharnachthal » I	500. —		Ober - Simmenthal.	
67	» » II	450. —	22	Lenk Kl. II	550. —
68	Kienthal gem.	500. —	23	» » III	550. —
69	Hasli Kl. I	450. —	24	Pöschelried » I	550. —
70	» » II	450. —	25	» » II	550. —
71	Schwandi gem.	550. —	26	Gutenbrunnen gem.	550. —
72	Reinisch Kl. I	450. —	27	Boden »	550. —
73	» » II	450. —	28	Aegerten »	550. —
74	Achseten gem.	550. —	29	Brand »	550. —
75	Wengi »	500. —	30	Oberried »	550. —
76	Winkeln »	550. —	31	Matten Kl. II	550. —
77	Oberfeld Kl. I	550. —	32	Häusern » I	550. —
78	» » II	450. —	33	» » II	550. —
79	Ried gem.	550. —	34	» » III	550. —
80	Gempelen-Kratzern »	550. —	35	Fermel gem.	550. —
81	Reckenthal Kl. II	550. —	36	Bettelried Kl. I	550. —
82	Mitholz gem.	550. —	37	» » II	550. —
83	Kandersteg Kl. II	550. —	38	Zweisimmen » I	550. —
84	Innerschwand » II	450. —	39	» » II	550. —
85	» » III	450. —	40	» » III	550. —
86	Ausserschwand gem.	450. —	41	» » IV	550. —
87	Hirzboden »	450. —	42	Reichenstein Kl. I	550. —
88	Boden Kl. I	450. —	43	» » II	550. —
89	Stiegelschwand gem.	450. —	44	Mannried » I	550. —
90	Boden Kl. II	450. —	45	» » II	550. —
			46	» » III	550. —
	II. Kreis.		47	Garstatt » I	550. —
	Saanen.		48	» » II	550. —
1	Saanen Kl. III	550. —	49	Weissenbach » I	550. —
2	» » IV	550. —	50	» » II	550. —
3	Gstaad » I	550. —	51	Schwarzenmatt » I	550. —
4	» » II	550. —	52	» » II	550. —
5	» » III	550. —	53	Boltigen » I	550. —
6	Grund » II	550. —	54	» » II	550. —
7	Ebnit gem.	550. —		Nieder - Simmenthal.	
8	Gruben »	550. —	55	Oberwil Kl. III	550. —
9	Hohenegg »	550. —	56	» » IV	550. —
10	Schonried »	550. —	57	Bunschen » II	550. —
11	Kalberhöni »	550. —	58	Hintereggen » II	550. —
12	Turbach »	550. —	59	Erlenbach » II	550. —
13	Bissen Kl. I	550. —	60	» » III	550. —
14	» » II	500. —	61	» » IV	550. —
15	Lauenen » I	550. —	62	Latterbach » I	550. —
16	» » II	550. —	63	» » II	550. —
17	Gsteig » I	550. —	64	Oey » I	550. —
18	» » II	550. —	65	» » II	550. —

Nr.	Schulen und Klassen	Fr.	Nr.	Schulen und Klassen	Fr.
66	Diemtigen Kl. II	550. —		Seftigen.	
67	Bächlen gem.	450. —	20	Belp Kl. V	585. —
68	Horben »	550. —	21	» » VI	585. —
69	Riedern »	550. —	22	» » VII	585. —
70	Entschwil »	550. —	23	Toffen » III	550. —
71	Zwischenflüh Kl. I	550. —	24	Belpberg » II	550. —
72	» » II	550. —	25	Kehrsatz » II	550. —
73	Schwenden » II	450. —	26	Gurzelen » III	450. —
74	Reutigen » III	550. —	27	Seftigen » II	550. —
75	Niederstocken gem.	550. —	28	» » III	550. —
76	Oberstocken »	550. —	29	Uttigen » I	550. —
	Thun, linkes Aarufer.		30	» » II	550. —
77	Allmendingen Kl. III	*) 550. —	31	Jaberg gem.	550. —
78	» » IV	550. —	32	Rüeggisberg Kl. III	550. —
79	Dürrenast » III	*) 550. —	33	Rohrbach » II	550. —
80	» » IV	550. —	34	» » III	550. —
81	» » V	550. —	35	Bütschel » II	550. —
82	Schoren » III	*) 550. —	36	Vorderfultigen » II	550. —
83	» » IV	550. —	37	Hinterfultigen » II	550. —
84	Amsoldingen » III	550. —	38	Mühlethurnen » III	550. —
85	Höfen » I	550. —	39	Rümligen » II	550. —
86	» » II	550. —	40	Riggisberg » IV	550. —
87	Zwieselberg gem.	550. —	41	» » V	550. —
88	Blumenstein Kl. III	550. —	42	Burgistein » II	550. —
89	» » IV	550. —	43	» » III	550. —
	*) Diese Gemeinde bezahlt Alterszulagen von je 100 Fr. nach 5 und von je 150 Fr. nach 10 Dienstjahren per Lehrstelle.		44	Rüti » II	550. —
	III. Kreis.		45	Wattenwil » III ^a	550. —
	Thun, rechtes Aarufer.		46	» » IV ^a	550. —
1	Schwendibach gem.	550. —	47	» » IV ^b	500. —
2	Fahrni Kl. III	550. —	48	Burgiwil gem.	550. —
3	Badhaus » III	550. —		Schwarzenburg.	
4	Wangelen » II	550. —	49	Albligen Kl. II	550. —
5	Bruchenbühl » II	550. —	50	» » III	550. —
6	Wachseldorn » II	550. —	51	Guggisberg » I	550. —
7	Unter-Langenegg » III	550. —	52	» » II	550. —
8	» » IV	550. —	53	Kalkstätten gem.	550. —
9	Ober-Langenegg » I	550. —	54	Hirschmatt Kl. I	550. —
10	» » II	550. —	55	» » II	550. —
11	Inner-Eriz » I	550. —	56	Riedaker gem.	550. —
12	» » II	550. —	57	Schwendi Kl. I	550. —
13	Ausser-Eriz » I	550. —	58	» » II	550. —
14	» » II	550. —	59	Kriesbaumen gem.	550. —
15	Sigriswil » II	550. —	60	Riedstätten gem.	550. —
16	Felden » II	550. —	61	Gambach Kl. I	550. —
17	Schwanden » II	550. —	62	» » II	550. —
18	Reust » II	550. —	63	Bundsaker » I	550. —
19	Aeschlen » II	550. —	64	» » II	550. —
			65	» » III	550. —
			66	Graben gem.	550. —
			67	Aeugsten »	550. —
			68	Tännlenen Kl. III	550. —

Nr.	Schulen und Klassen	Fr.	Nr.	Schulen und Klassen	Fr.
69	Schwarzenburg Kl. IV	550. —	37	Vielbringen Kl. II	590. —
70	Steinenbrünnen » I	550. —	38	Ober-Hünigen » II	500. —
71	» » II	550. —			
72	» » III	550. —		Signau.	
73	Moos » II	550. —	39	Heidbühl Kl. III	550. —
74	Zumholz » I	550. —	40	» » IV	550. —
75	» » II	550. —	41	Horben » II	550. —
76	Waldgasse » I	550. —	42	Hindten gem.	550. —
77	» » II	550. —	43	Kapf Kl. I	550. —
78	Wyden gem.	550. —	44	» » II	550. —
79	Sangernboden Kl. I	550. —	45	Leber gem.	550. —
80	» » II	550. —	46	Neuenschwand »	550. —
			47	Pfaffenmoos »	550. —
	IV. Kreis.		48	Niederberg »	550. —
	Konolfingen.		49	Lauperswil Kl. II	575. —
1	Arni Kl. II	550. —	50	» » III	550. —
2	Lüthwil » II	550. —	51	Ebnit » II	550. —
3	Roth » II	550. —	52	Unter-Frittenbach » II	550. —
4	Landiswil » II	550. —	53	Moosegg » II	550. —
5	Ober-Goldbach » I	550. —	54	Mungnau » II	550. —
6	» » II	550. —	55	Röthenbach » II	550. —
7	Aeschlen » II	550. —	56	» » III	550. —
8	Bleiken » I	500. —	57	Oberei » II	550. —
9	» » II	500. —	58	Rüderswil » I	580. —
10	Brenzikofen » II	450. —	59	» » II	550. —
11	Linden » III	550. —	60	» » III	550. —
12	» » IV	550. —	61	Niederbach » I	580. —
13	Gmeis » II	550. —	62	» » II	550. —
14	Reutenen » I	450. —	63	Than » I	580. —
15	» » II	450. —	64	» » II	550. —
16	Bowil » II	550. —	65	» » III	550. —
17	» » III	450. —	66	Signau » III ^a	550. —
18	» » IV	450. —	67	» » III ^b	550. —
19	Hübeli » III	500. —	68	Schüpbach » III	550. —
20	Oberthal » II	550. —	69	Hähleschwand » II	550. —
21	» » III	550. —	70	Mutten » II	550. —
22	Allmendingen » I	550. —	71	Schangnau » I	550. —
23	» » II	500. —	72	» » II	550. —
24	Konolfingen » II	550. —	73	» » III	550. —
25	Nieder-Hünigen » II	550. —	74	Bumbach » I	550. —
26	Rubigen » II	550. —	75	» » II	550. —
27	Tagertschi » II	550. —	76	Ortbach » I	550. —
28	Trimstein » II	550. —	77	» » II	550. —
29	Bigenthal » II	550. —	78	Steinbach » I	550. —
30	Schwendli » II	570. —	79	» » II	550. —
31	Wikartswil » I	550. —			
32	» » II	550. —		V. Kreis.	
33	Wydimatt gem.	550. —		Bern.	
34	Ober-Wichtrach Kl. II	550. —	1	Oberbottigen Kl. III	550. —
35	» » III	550. —	2	Bolligen » IV	550. —
36	Nieder-Wichtrach » III	550. —			

Nr.	Schulen und Klassen	Fr.	Nr.	Schulen und Klassen	Fr.
3	Ferrenberg Kl. II	550. —	36	Oberried Kl. II	550. —
4	Geristein » II	550. —	37	Rahnflüh » II	580. —
5	Vechigen » II	550. —	38	Rüegsau » I	550. —
6	Utzigen » III	550. —	39	» » II	550. —
7	Littewil » II	550. —	40	Aeugstern » I	550. —
8	» » III	550. —	41	» » II	550. —
9	Lindenthal gem.	550. —	42	Neuegg » I	550. —
10	Wohlen Kl. III	550. —	43	» » II	550. —
11	Säriswil » II	550. —	44	Rüegsbach » I	550. —
12	Murzelen » II	550. —	45	» » II	550. —
VI. Kreis.			46	Rüegsauchachen . . . » I	550. —
Burgdorf.			47	» » II	550. —
1	Heimswil Kl. I	550. —	48	» » III	550. —
2	» » II	550. —	49	Sumiswald » V	570. —
3	» » III	550. —	50	» » VI	570. —
4	Busswil » I	550. —	51	Schonegg » III	570. —
5	» » II	550. —	52	Kleinegg gem.	570. —
6	Kaltacker » I	550. —	53	Wasen Kl. V	570. —
7	» » II	550. —	54	» » VI	570. —
8	» » III	550. —	55	» » VII	570. —
9	Rothenbaum » I	550. —	56	Fritzenhaus » II	570. —
10	» » II	550. —	57	Kramershaus » II	550. —
11	Hindelbank » III	500. —	58	» » III	550. —
12	Bäriswil » II	550. —	59	Thal » II	550. —
13	Mötschwil » II	550. —	60	Walterswil » I	550. —
14	Krauchthal » IV	560. —	61	» » II	550. —
15	Hettiswil » IV	560. —	62	Gassen » II	550. —
16	Hub » II	560. —	VII. Kreis.		
17	Niederösch » II	580. —	Wangen.		
18	» » III	560. —	1	Walliswil Kl. II	550. —
19	Aefligen » II	550. —	2	Wangenried » II	550. —
20	Lyssach » III	550. —	3	Rumisberg » I	550. —
Trachselwald.			4	» » II	550. —
21	Affoltern Kl. III	560. —	5	Niederbipp » IV ^a	575. —
22	» » IV	560. —	6	» » IV ^b	575. —
23	Dürrenroth » II	550. —	7	Oenz » III	550. —
24	» » III	550. —	8	Röthenbach-Wanzwil . . » II	450. —
25	» » IV	550. —	9	Heimenhausen » II	550. —
26	Hubbach » II	550. —	10	Graben-Berken » II	550. —
27	Eriswil » V	575. —	11	Bettenhausen » III	550. —
28	» » VI	575. —	12	Thörigen » III	550. —
29	Wyssachengraben . . . » IV	570. —	13	Neuhaus » II	550. —
30	» » V	570. —	14	Oschwand » III	550. —
31	Lützelflüh » III	580. —	15	Seeberg » II	570. —
32	» » IV	580. —	16	Grasswil » III	500. —
33	Egg » II	550. —	17	» » IV	450. —
34	Grünenmatt » II	580. —	18	Riedtwil » I	550. —
35	» » III	550. —	19	» » II	550. —
			20	Herzogenbuchsee . . . » VIII	550. —
			21	» » IX	550. —

Nr.	Schulen und Klassen	Fr.	Nr.	Schulen und Klassen	Fr.
Aarwangen.			Büren.		
22	Schwarzhäusern Kl. II	550. —	13	Meienried gem.	550. —
23	Bleienbach » III	580. —	14	Diessbach Kl. III	500. —
24	Bleienbach Kl. IV	550. —	15	Bütigen » II	550. —
25	Thunstetten » III	550. —	16	Dotzigen » II	550. —
26	» » IV	550. —	17	Wengi Kl. II	550. —
27	Bützberg » III	550. —	18	Leuzigen » IV	550. —
28	» » IV	550. —	19	Busswil » II	550. —
29	Roggwil » VIII	550. —	Nidau.		
30	» » IX	550. —	20	Belmund Kl. II	550. —
31	Wynau » IV	550. —	21	Port » II	550. —
32	Unter-Steckholz » II	550. —	22	Sutz-Lattrigen » II	550. —
33	Rütschelen » III	550. —	23	Tüscherz-Alfermee . . » II	550. —
34	Ober-Steckholz » III	575. —	24	Studen » II	550. —
35	Madiswil » II	550. —	25	Worben » II	550. —
36	» » III	550. —	26	Jens » II	550. —
37	» » IV	550. —	27	Schwadernau » II	550. —
38	Wyssbach » I	550. —	28	Walperswil » III	550. —
39	» » II	550. —	29	Scheuren » II	550. —
40	Mättenbach » I	550. —	30	Orpund » III	550. —
41	» » II	550. —	31	Safneren » III	550. —
42	Rohrbach » IV ^a	550. —	32	Bühl » II	500. —
43	» » IV ^b	550. —	NB. In Madretsch beziehen die fünf Lehrerinnen 1000 Fr., Naturalleistungen inbegriffen.		
44	Auswil » II	550. —	IX. Kreis.		
45	Rohrbachgraben » I	580. —	Aarberg.		
46	» » II	550. —	1	Kappelen Kl. II	550. —
47	Leimiswil » I	550. —	2	» » III	550. —
48	» » II	550. —	3	Kallnach » II	590. —
49	Oeschenbach » I	550. —	4	Lyss » IV ^a	550. —
50	» » II	550. —	5	» » IV ^b	550. —
51	Ursenbach » IV	570. —	6	» » IV ^c	550. —
52	Busswil » II	550. —	7	Meikirch » II	550. —
VIII. Kreis.			8	Wahlendorf » I	550. —
Fraubrunnen.			9	» » II	550. —
1	Moosseedorf Kl. II	570. —	10	Radelfingen » II	550. —
2	Iffwil » II	550. —	11	Jucher » II	550. —
3	Mattstetten » II	550. —	12	Dettligen » II	550. —
4	Urtenen » II	550. —	13	Oltigen gem.	550. —
5	Zauggenried » II	550. —	14	Matzwil Kl. II	550. —
6	Limpach » II	550. —	15	Seedorf » II	550. —
7	Büren z. H. » II	550. —	16	Lobsigen » II	550. —
8	Scheunen gem.	550. —	17	Wiler » II	550. —
9	Mülchi Kl. II	550. —	18	» » III	550. —
10	Utzenstorf » V ^a	550. —	19	Ziegelried » II	550. —
11	» » V ^b	550. —	20	Ammerzwil » II	550. —
12	Wiler » II	510. —	NB. Die drei Lehrerinnen in Münchenbuchsee beziehen 890 Fr. Anfangsbesoldung, Naturalleistungen inbegriffen.		

Nr.	Schulen und Klassen	Fr.	Nr.	Schulen und Klassen	Fr.
21	Bittwil-Zimlisberg Kl. I	550. —	9	Sonvilier Kl. VIII	*) 850. —
22	» » II	550. —	10	» , Mont. du Droit . » II	*) 700. —
23	Dieterswil » II	550. —	11	Tramelan-dessous . . . » VI	450. —
24	Seewil » II	550. —	12	Mont Tramelan gem.	450. —
25	Wierezwil gem.	550. —	13	Plagne Kl. II	550. —
Laupen.			*) Inbegriffen Entschädigung für Naturalleistungen. In Renan und Sonvilier wenigstens 300 Fr., in Mont. du Droit 250 Fr.		
26	Frauenkappelen Kl. II	550. —	XI. Kreis.		
27	» » III	550. —	Münster.		
28	Neuenegg » III	550. —	1	Bévilard Kl. II	550. —
29	Landstuhl » II	550. —	2	» » III	450. —
30	Bramberg » II	550. —	3	Corban » II	550. —
31	Süri » II	550. —	4	Courchapoix gem.	550. —
32	Thörishaus » II	550. —	5	Chaluet »	550. —
33	Ferenbalm » II	550. —	6	Elay »	550. —
34	» » III	550. —	7	Eschert Kl. II	550. —
35	Golaten » II	550. —	8	Genevez » III	550. —
Erlach.			9	Grandval » II	550. —
36	Ins Kl. II	520. —	10	Loveresse » II	550. —
37	» » III	450. —	11	Mervelier » II	550. —
38	» » IV	450. —	12	Pontenet » II	550. —
39	» » V	450. —	13	Reconvilier » V	*) 550. —
40	Müntschemier » III	550. —	14	» » VI	*) 550. —
41	Treiten » II	550. —	15	Rossemaison gem.	550. —
42	Siselen » II	550. —	16	Fuet »	550. —
43	» » III	550. —	17	La Scheulte »	550. —
44	Finsterhennen » II	550. —	18	Sornetan »	550. —
45	Vinelz » II	550. —	19	Sorvilier Kl. II	550. —
46	Lüscherz » II	550. —	20	Tavannes » V	550. —
X. Kreis.			21	» » VI	550. —
Biel.			22	Vellerat gem.	550. —
1	Maggingen gem.	550. —	23	Fornet-dessous »	550. —
2	Evilard Kl. II	550. —	24	Perrefitte Kl. II	550. —
Neuveville.			*) Nach 3 Jahren Zulagen von 50 Fr.		
3	Nods Kl. III	*) 700. —	Delémont.		
*) Inbegriffen Wohnungsentschädigung (wenigstens 150 Fr.).			25	Boécourt Kl. I	550. —
Courtelary.			26	» » II	550. —
4	Cormoret Kl. III	550. —	27	Séprais gem.	550. —
5	Mont Crosin gem.	450. —	28	Montavon »	550. —
6	Renan Kl. V	*) 750. —	29	Courroux Kl. IV	550. —
7	Sonvilier » VI	*) 800. —	30	Courcelon » II	550. —
8	» » VII	*) 800. —	31	Ederswyler gem.	550. —
			32	Mettemberg »	550. —
			33	Montsevelier Kl. II	550. —
			34	Movelier » II	550. —
			35	Pleigne » II	550. —
			36	Rebeuvelier » II	450. —

Nr.	Schulen und Klassen		Nr.	Schulen und Klassen	
		Fr.			Fr.
37	Roggenburg	gem. 550. —	14	Courgenay	Kl. II 550. —
38	Sceut	» 550. —	15	»	» III 550. —
39	Soulce	Kl. II 550. —	16	»	» IV 550. —
40	Soyhières	» II 550. —	17	Courtedoux	» I 550. —
41	Vermes	» I 450. —	18	»	» II 550. —
42	»	» II 450. —	19	»	» III 550. —
43	Envelier	gem. 450. —	20	Courtemaiche	» I 550. —
	Laufen.		21	»	» II 550. —
44	Duggingen	Kl. II 550. —	22	»	» III 550. —
45	Grellingen	» III 550. —	23	Damphreux	» I 450. —
46	Liesberg	» I 550. —	24	»	» II 450. —
47	»	» II 550. —	25	Damvant	» I 550. —
48	»	» III 550. —	26	»	» II 550. —
49	Wahlen	» II 450. —	27	Grandfontaine	» I 550. —
50	Brislach	» II 450. —	28	»	» II 550. —
	XII. Kreis.		29	Miécourt	» II 550. —
	Pruntrut.		30	Montenol	gem. 550. —
1	Asuel	Kl. II 550. —	31	Montmelon	» 550. —
2	Boncourt	» I 550. —	32	Pleujouse	» 450. —
3	»	» III 550. —	33	Réclère	Kl. I 550. —
4	Bure	» I 550. —	34	»	» II 550. —
5	»	» II 550. —	35	Roche d'or	gem. 550. —
6	Chevenez	» I 550. —	36	Seleute	» 550. —
7	»	» II 550. —		Franches-Montagnes.	
8	Cœuve	» I 550. —	37	Bémont	Kl. II 550. —
9	»	» II 550. —	38	Epauvillers	» II 550. —
10	»	» III 550. —	39	Epiquerez	gem. 550. —
11	Cornol	» III 550. —	40	Montbovats	» 450. —
12	»	» IV 550. —	41	Montfaverger	» 550. —
13	Mormont	gem. 550. —	42	Muriaux	Kl. II 450. —
			43	St. Brais	» I 550. —
			44	»	» II 550. —